

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem
Erörterungsverfahren
für den Kreis Gütersloh und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert. Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Kreis Gütersloh und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Gütersloh.....	6
Stadt Gütersloh.....	99
Stadt Borgholzhausen	222
Stadt Halle	261
Stadt Harsewinkel.....	304
Gemeinde Herzebrock-Clarholz.....	322
Gemeinde Langenberg	359
Stadt Rheda-Wiedenbrück.....	378
Stadt Rietberg.....	425
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.....	460
Gemeinde Steinhagen	496
Stadt Verl.....	531
Stadt Versmold	559
Stadt Werther.....	582

Kreis Gütersloh und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Gütersloh

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5754			
<p>zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:</p> <p>"Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region. Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL. Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans für die Region ist die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz – diese Leitvorstellung umzusetzen. Die Umsetzung der Leitvorstellung erfolgt im vorliegenden Regionalplanentwurf unter anderem in Form eines neuen Konzeptes zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht und flexibel ist."</p> <p>Die Intention des Entwurfes – hier als Auszug aus dem Vorwort zum Regionalplan – wird ausdrücklich unterstützt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5755			
<p>Ziel S.9, Siedlung und Flächenkontingente für Wohnbauflächen, Seite 111</p> <p>Der Regionalplanentwurf weist ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen von insgesamt 686 ha für die kreisangehörigen Kommunen bis 2040 aus. Positiv ist für die Kommunen, dass mit dem Entwurf mehr Flexibilität bei der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW</p>	<p>Angeregt wurde, die errechneten Flächenkontingente für Wohnbauflächen gemäß der vom Kreis prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sachgerechter zu verteilen. Auch wenn der Anregung nicht direkt entsprochen wird, gibt es durch die methodische Änderung in der Form einer turnusmäßigen Überprüfung erstmalig nach fünf Jahren bzw. bedarfsgerecht auch in anderem Turnus</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Ausweisung im Flächennutzungsplan aufgrund von Verfügbarkeiten oder Schwerpunktsetzungen gegeben ist. Die Konzepte der Kommunen sind weitgehend übernommen worden, die Kreisverwaltung wurde im Vorfeld beteiligt.</p> <p>Auffällig ist, dass in mindestens sieben Kommunen die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungsentwicklung deutlich negativ von den eigenen Berechnungen des aktuellen Demografieberichtes 2020 abweichen. In der Vorausberechnung auf der Seite 51 (Karte der Veränderungen der Bevölkerungszahl bis 2040) ist besonders auffällig die negative Entwicklung für die Städte Halle (-7,4 %), Versmold (-8,5 %), Borgholzhausen (-3 %), Schloß Holte-Stukenbrock (-3,3 %) und die Gemeinde Langenberg (-3 %).</p> <p>Dem Kreis ist bewusst, dass der Bezirksregierung die Berechnungsgrundlage für die Bevölkerungsentwicklung vorgegeben ist, aber wenn offensichtlich erhebliche Abweichungen von den von Kreisseite berechneten Entwicklungen zu verzeichnen sind, dann muss aus Sicht des Kreises eine Korrektur möglich sein.</p> <p>Diese negative Bevölkerungsentwicklung führt in Halle und Versmold dazu, dass</p>	<p>für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen des LEP NRW zum v.g. Ziel und die Erläuterungen/Begründungen in Kapitel 3.5 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen</p>	<p>nach Rechtskraft für die Kommunen die Möglichkeit zur Nachsteuerung oder Anpassung. Diese Neuerung wird vom Kreis Gütersloh ausdrücklich begrüßt.</p>	
--	---	--	--

<p>voraussichtlich nur ein Kontingent an Wohnbauflächen bis 2040 von jeweils 12 ha vorgesehen ist, in Borgholzhausen nur 8 ha und in Langenberg 5 ha. Dagegen sind in Nachbarkommunen mit 48 ha und 90 ha deutlich höhere Kontingente vergeben worden.</p> <p>Da die Demografiedaten für die Entwicklungsplanung im Regionalplan von grundlegender Bedeutung sind, erfolgt hier ein Einschub mit näheren Erläuterungen:</p> <p>Für die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh liegen aktuell zwei Bevölkerungsvorausberechnungen vor, die einen ähnlichen Zeitraum umfassen. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.01.2040. Die Bevölkerungsvorausberechnungen für den Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh umfassen den Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2040.</p> <p>Da beide Vorausberechnungen, weniger für den Kreis insgesamt, sondern vor allem für einzelne Städte und Gemeinden zu deutlich unterschiedlichen Entwicklungen führen, sollen die Diskrepanzen in der Bevölkerungsentwicklung während der nächsten 20 Jahre im Folgenden einzeln aufgeführt werden.</p>	<p>vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca.</p>		
---	--	--	--

<p>Die Vorausberechnungen unterscheiden sich (abgesehen von der zugrundeliegenden Methodik) vor allem in zwei Aspekten.</p> <p>1. Ein entscheidender Punkt ist das unterschiedliche Vorgehen hinsichtlich der Annahmensetzung, vor allem im Hinblick auf die Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Zu- und Fortzüge. Für die Vorausberechnungen im Rahmen des Demografieberichts wurden für jede Stadt und Gemeinde individuelle Annahmen getroffen, die sowohl auf aktuellen als auch auf geplanten Entwicklungen der einzelnen Kommunen beruhen und die in gemeinsamen Gesprächen ermittelt wurden. Nur die einzelnen Städte und Gemeinden kennen die zugrundeliegenden Ursachen für mögliche zukünftige Entwicklungen und können darüber Auskunft geben.</p> <p>Da speziell die Entwicklung der Zu- und Fortzüge zufälligen und unvorhersehbaren Entwicklungen unterliegen kann, wurde eine untere und obere Variante hinsichtlich der Wanderungen zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen hat sich in den vorangegangenen Vorausberechnungen eindeutig bewährt. Es ist offensichtlich, dass es bei landesweiten Vorausberechnungen, wie bei der</p>	<p>fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass nach dem Ziel S 9 des Entwurfs des Regionalplans OWL die in der Tabelle 1 gemäß Anlage 1 (Regionalplan-Entwurf) festgelegten Obergrenzen ausnahmsweise überschritten werden können, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der jeweiligen Gemeinde unwesentlich ist, • vor Ablauf des Planungszeitraums das Flächenkontingent in einer Gemeinde aufgebraucht ist. <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt in diesem Zusammenhang die Bevölkerungsvorausberechnung des Kreises Gütersloh ausdrücklich zur Kenntnis. Sie stellt eine wichtige Beurteilungsgrundlage für die im Ziel S 9 formulierte festgelegte Ausnahme zur Überschreitung der Flächenkontingente dar.</p> <p>Darüber hinaus können die Flächenkontingente für Wohnbauflächen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch für Bauleitplanungen von benachbarten Gemeinden verwendet werden, sofern die Anteile der teilnehmenden Kommunen an</p>		
---	--	--	--

<p>Vorausberechnung von IT.NRW, nicht möglich ist, für jede Stadt und Gemeinde ein derartiges Vorgehen mit Einzelgesprächen durchzuführen.</p> <p>1. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Bevölkerungsvorausberechnungen besteht in den zugrundeliegenden Ausgangsdaten. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW beruht auf Daten der Amtlichen Statistik, d.h. auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Die Bevölkerungsvorausberechnung für den Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh basiert auf Registerdaten der Meldeämter, die für die Berechnungen von regioIT zur Verfügung gestellt wurden. Diese Bevölkerungsdaten weisen Unterschiede auf, wie aus der zweiten Spalte der beiden folgenden Tabellen 1 und 2 unmittelbar ersichtlich wird.</p> <p>Die Stichtagsbevölkerung für den Kreis Gütersloh insgesamt ist am 31.12.2019 auf der Grundlage der Registerdaten um 5.302 Personen höher als die entsprechende Bevölkerung auf der Grundlage der Daten der Amtlichen Statistik, d.h. der Bevölkerungsfortschreibung. Sollen die geschätzten Bevölkerungszahlen der beiden Vorausberechnungen direkt verglichen werden, dann müsste der</p>	<p>der interkommunalen Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder im Rahmen eines Planungsverbands nach BauGB festgelegt worden sind. Diese Festlegung im Entwurf des Regionalplans ermöglicht es, den benachbarten Kommunen die im Regionalplan festgelegten Flächenkontingente i.S. einer interkommunalen Zusammenarbeit anders aufzuteilen.</p>		
--	---	--	--

<p>genannte Unterschied in der Ausgangsbevölkerung natürlich stets berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann es zielführender sein, nicht die absoluten Zahlen, sondern die prozentualen Veränderungsdaten der Bevölkerung zwischen den beiden Vorausberechnungen zu vergleichen. In der rechten Spalte von Tab. 1 steht die prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahl in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2040 gemäß der unteren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung für den Demografiebericht 2020. In Tab. 2 wurde die entsprechende prozentuale Veränderung berechnet zwischen der Bevölkerungszahl am 31.12.2019 gemäß der Amtlichen Statistik und der im Rahmen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW geschätzten Bevölkerungszahl am 01.01.2040. Der Unterschied in der Länge der Zeitintervalle bei den beiden Vorausberechnungen ist so gering, dass dieser Sachverhalt für die berechneten Wachstumsraten unerheblich ist.</p> <p>Tab. 1 Geschätzte Bevölkerungsentwicklung in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh gem. dem Demografiebericht 2020 (unt. Var.) des Kreises Gütersloh</p>			
--	--	--	--

Stadt/Gemeinde	Bev. am 31.12.2019	Geschätzte Bev. am 31.12.2040	Veränderung in Prozent
Borgholzhausen	9.010	9270	2,9
Gütersloh	103.000	112410	9,1
Halle (Westf.)	21.580	21520	-0,3
Harsewinkel	25.790	26480	2,7
Herzebrock-Clarholz	16.620	16990	2,2
Langenberg	8.660	9480	9,5
Rheda-Wiedenbrück	49.440	51250	3,7
Rietberg	30.120	30870	2,5
Schloß Holte-Stukenbrock	26.500	27060	2,1
Steinhagen	20.470	19800	-3,3
Verl	25.900	26410	2,0
Versmold	21.780	22720	4,3
Werther (Westf.)	11.380	10640	-6,5
gesamt	370.250	384900	4,0

Daten: Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh, 2021.

Tab. 2 Geschätzte Bevölkerungsentwicklung in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises

**Gütersloh gem. der
Gemeindemodellrechnung von IT.NRW**

Stadt/Gemeinde	Bev. am 31.12.2019	Geschätzte Bev. am 01.01.2040	Veränderung in Prozent
Borgholzhausen	8.968	8642	-3,6
Gütersloh	100.861	103714	2,8
Halle (Westf.)	21.577	20070	-7,0
Harsewinkel	25.163	27255	8,3
Herzebrock- Clarholz	16.004	15873	-0,8
Langenberg	8.619	8223	-4,6
Rheda- Wiedenbrück	48.644	49813	2,4
Rietberg	29.545	31179	5,5
Schloß Holte- Stukenbrock	26.872	25897	-3,6
Steinhagen	20.614	21214	2,9
Verl	25.318	26426	4,4
Versmold	21.603	19609	-9,2
Werther (Westf.)	11.150	10885	-2,4
gesamt	364.938	368800	1,1

*Daten: Landesdatenbank NRW, IT.NRW,
2021.*

In Tab. 3 werden die Wachstumsraten der
beiden Vorausberechnungen in Spalte 3

<p>und 4 einander gegenüber gestellt. Die Differenz zwischen beiden Werten wird in Spalte 5 dargestellt. Außerdem werden zum Vergleich in langfristiger Sicht die Wachstumsraten für die vergangenen 20 Jahre (von 2000 bis 2019) in Spalte 2 dargestellt. Es wird deutlich, dass für die einzelnen Städte und Gemeinden teilweise beträchtliche Differenzen des geschätzten Bevölkerungswachstums zwischen den beiden Vorausberechnungen resultieren.</p> <p>Insgesamt weisen acht Städte und Gemeinden nach den Vorausberechnungen für den Demografiebericht ein stärkeres Wachstum auf als nach den Vorausberechnungen von IT.NRW; in fünf Fällen ist es umgekehrt. Die Städte und Gemeinden mit besonders starken Unterschieden zwischen den beiden Vorausberechnungen (mehr als 5 Prozentpunkte) sind in Tab. 3 blau unterlegt.</p> <p>In Langenberg und Versmold sind die Unterschiede besonders stark. Gemäß der Gemeindemodellrechnung würde sich in Langenberg das Bevölkerungswachstum von 6,1 % im Zeitraum 2000 bis 2019 auf -4,6 % im Zeitraum 2019 bis 2040 reduzieren. Für Versmold wird ein Rückgang von 5,9 % auf -9,2 % vorhergesagt. Ein derart</p>			
--	--	--	--

starker Wandel der Wachstumsraten setzt besonders einschneidende Ereignisse voraus, die in den beiden Städten aber nicht erkennbar sind. Die Vorausberechnung des Demografieberichts gelangt in beiden Städten zu einem weiteren Bevölkerungswachstum.

Tab. 3 Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh im Zeitablauf sowie zwischen zwei Bevölkerungsvorausberechnungen

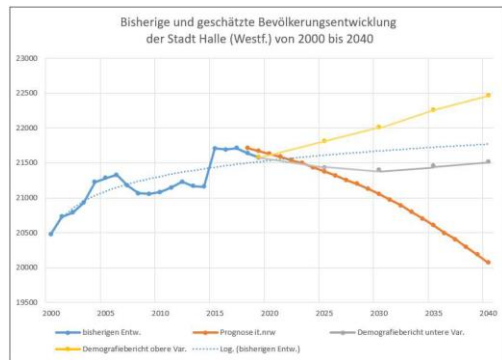
Stadt/Gemeinde	Veränderung der Bevölkerungszahl im genannten Zeitraum (in Prozent)			Differenz zwischen dem Demografiebericht 2020 (unt. Var.) und der Gemeinde Demografiebericht 2020 für den Kreis Gütersloh (unt. Var.) (Spalte 4 – Spalte 3)
	vom 31.12.2000 bis 31.12.2020 gem. Bevölkerungsfortschreibung	vom 31.12.2019 bis 01.01.2040 gem. der <u>Gemeinde Demografiebericht 2020</u> für IT.NRW	vom 31.12.2019 bis 01.01.2040 gem. der <u>Gemeinde Demografiebericht 2020</u> für den Kreis Gütersloh (unt. Var.)	
Borgholzhausen	3,4	-3,6	2,9	6,5

Gütersloh	6,0	2,8	9,1	6,3			
Halle (Westf.)	5,4	-7,0	-0,3	6,7			
Harsewinkel	6,4	8,3	2,7	-5,6			
Herzebrock-Clarholz	1,3	-0,8	2,2	3,0			
Langenberg	6,1	-4,6	9,5	14,1			
Rheda-Wiedenbrück	8,3	2,4	3,7	1,3			
Rietberg	5,4	5,5	2,5	-3,0			
Schloß Holte-Stukenbrock	5,1	-3,6	2,1	5,7			
Steinhagen	5,1	2,9	-3,3	-6,2			
Verl	8,6	4,4	2,0	-2,4			
Versmold	5,9	-9,2	4,3	13,5			
Werther (Westf.)	-4,3	-2,4	-6,5	-4,1			
gesamt	5,7	1,1	4,0	2,9			
<p><i>Daten: Landesdatenbank, IT.NRW, 2021, und Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh, 2021.</i></p> <p>Die Ursachen für die teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der beiden Vorausberechnungen sind zweifellos vielschichtig. Ein zentraler Punkt dürften jedoch die Annahmen für die zukünftigen Zu- und Fortzüge der</p>							

<p>einzelnen Städte und Gemeinden sein. Für diese beiden Komponenten spielen die Planung und Realisierung von Baugebieten, die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Infrastruktur, die Lage und weitere Faktoren (auch in der Umgebung) eine wichtige Rolle. Für die Vorausberechnungen des Demografieberichts wurde versucht, diese Wanderungsdeterminanten in zahlreichen Gesprächen mit Fachleuten in den Gemeinden soweit wie möglich zu erfassen und in belastbare Wanderungsannahmen umzusetzen. Ob bzw. inwieweit die Annahmen in der Zukunft eintreten werden, lässt sich heute noch nicht absehen. Die Vorausberechnungen für die bisherigen Demografieberichte weisen jedoch eindeutig auf eine relativ hohe Verlässlichkeit dieses Vorgehens hin.</p> <p>Am Beispiel der Stadt Halle (Westf.) sollen die Unterschiede zwischen den beiden Vorausberechnungen und die Einflüsse der Wanderungsannahmen auf die Berechnungen einmal im Einzelnen dargestellt werden.</p> <p>Eine unterschiedliche Datenbasis (Registerdaten vs. fortgeschriebene Daten der amtl. Statistik), ein unterschiedliches Basisjahr und unterschiedliche Methoden führen zwangsläufig zu unterschiedlichen</p>			
---	--	--	--

Resultaten. Im Fall von Halle (Westf.) sind die Unterschiede insofern bemerkenswert, als dass die Vorausberechnung von IT.NRW bis 2040 einen Rückgang der Zahl der Einwohner (-7 %) vorausschätzt, während im Rahmen des Demografieberichts eine nahezu konstante (-0,3 %) bis wachsende Bevölkerung (+4,1 %) resultiert. In den vergangenen 20 Jahren betrug das Bevölkerungswachstum +5,4 % (siehe Tab. 3).

Die Diskrepanz zwischen den beiden Berechnungen im Demografiebericht und der Schätzung von IT.NRW werden im Zeitablauf kontinuierlich größer. Der Rückgang der Bevölkerungszahl auf 20.070 Einwohner gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW würde im Jahr 2040 zu einer Einwohnerzahl wie im Zeitraum 1998/99 führen. Die geschätzte Bevölkerungszahl der unteren Variante im Demografiebericht liegt um 1.450 Einwohner und die der oberen Variante um 2.400 Einwohner höher als die Vorausberechnung von IT.NRW. Für einen relativ kurzen Zeitraum von 20 Jahren sind diese Unterschiede zwischen den Vorausberechnungen sehr stark.



Die Unterschiede beruhen mit hoher Wahrscheinlichkeit in erster Linie auf den Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Wanderungen. Die Vorausberechnung von IT.NRW geht für Halle (Westf.) für den gesamten Zeitraum von 2018 bis 2040 von einem Wanderungsgewinn in Höhe von 183 Personen aus, d.h. pro Jahr ein Wanderungsgewinn von durchschnittlich nur 9,15 Personen. Demgegenüber beträgt der langjährige Durchschnitt der Wanderungssalden für den Zeitraum von 1990 bis 2019 jährlich 116,9 Personen. Ein Grund für einen derart starken zukünftigen Rückgang der jährlichen Wanderungsgewinne ist weder im aktuellen Wanderungsgeschehen noch in den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen der Stadt Halle erkennbar. Nach sorgfältiger Abwägung der wanderungsrelevanten Faktoren

<p>wurden für die Stadt Halle (Westf.) in der Vorausberechnung des Demografieberichts 2020 (in der unteren Variante) jährliche Wanderungsgewinne in Höhe 40 bis maximal 70 Personen zugrundegelegt.</p> <p>Die starke Diskrepanz zwischen der bisherigen Entwicklung der Wanderungssalden und der zukünftigen Entwicklung (gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW) ist sehr auffällig und in jedem Fall erklärungsbedürftig. Wanderungen weisen stets hohe Schwankungen auf, dennoch sind unmittelbar keine Gründe erkennbar, die zu einem derart starken und plötzlichen Rückgang der durchschnittlichen Wanderungssalden führen können. Darüber hinaus können die Realisierung von Baugebieten, die Nachfrage nach Immobilien, der Bevölkerungsdruck aus Bielefeld, die Entwicklung der Arbeitsplätze, die Verkehrsanbindung (zwischen Osnabrück und Bielefeld) gegenüber der aktuellen Situation, wie in der oberen Variante der Vorausberechnungen im Demografiebericht berücksichtigt, durchaus auch einen Anstieg der Wanderungsgewinne zur Folge haben.</p> <p>Für die Nachbargemeinden Versmold und Borgholzhausen werden (wie oben erwähnt) ähnliche Diskrepanzen zwischen</p>			
---	--	--	--

<p>den Vorausberechnungen deutlich, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf aktuell nicht nachvollziehbaren Wanderungsannahmen beruhen.</p> <p>Soweit die Erläuterungen zu den Diskrepanzen bei der Vorausberechnung der demografischen Entwicklung.</p> <p>Zusammenfassend geht es aus Kreissicht nicht um ein mehr an Wohnbauflächen, sondern um eine im Sinne der vom Kreis prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sachgerechteren Verteilung der Wohnbauflächen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5756			
<p>In den Zielen S 9 und S 11 ist eine Überprüfung von freien Flächenreserven festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber die Kommunen bei geltenden Bebauungsplänen vor große Herausforderungen. Es fehlt eine Einschränkung aus dem verbindlichen LEP (Landesentwicklungsplan) NRW. Unter Ziel 6.1-1 S 44 ff. des LEP sind dort die Flächen ausgenommen, sofern sie bereits in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung ist aus Gründen der Planungssicherheit und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Umgang mit Reserveflächen, die bereits in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, abschließend im Ziel 6.1-1 LEP</p>	<p>Da die Details kein Regelungsinhalt des Regionalplans sind, wird zwar inhaltlich an der Anmerkung festgehalten, der Ausgleich der Meinungen ist aber damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

möglicher rechtlicher Risiken unbedingt zu übernehmen.	NRW geregelt wird. Dieses Ziel gilt unmittelbar. Eine ergänzende oder darüber hinausgehende Festlegung im Regionalplan OWL ist nicht erforderlich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5757			
Aus Sicht des Natur- und Bodenschutzes aber auch aus Sicht der Landwirtschaft fehlt bei den textlichen Festsetzungen ein Anreiz (Bonus) für flächensparendes Planen und Bauen wie es im Grundsatz des LEP aber auch im Baugesetzbuch nach § 1a verankert ist. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne von gemeinsamen Leitlinien und auch im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zwischen Bezirksregierung, Kreis und Kommunen zu vereinbaren, um diesen Grundsätzen Wirkung zu verleihen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Das raumordnerische Ziel zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung leitet sich neben dem ROG unmittelbar aus dem Ziel 6.1-1 LEP NRW ab. Der LEP NRW sieht keine Möglichkeit für die Regionalplanungsbehörde im Regionalplan vor, zusätzliche Flächenkontingente für die Kommunen mit Blick auf flächensparendes Planen und Bauen zu begründen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sie die Aktivitäten von Kommunen und anderen Akteuren der Regionalentwicklung mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ausdrücklich begrüßt und wenn gewünscht, begleiten und unterstützen wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5758			
<p>Korrekturvorschlag: Auf Seite 93 Kapitel 398 wird auf den Grundsatz S10 verwiesen. Dieser betrifft aber nicht wie dort angeführt die gewerblich- industrielle Planung sondern die Wohnsiedlungen.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Der Text in der Erläuterung wird überarbeitet.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5759			

<p>Ziel S.11, Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen, Seite 119</p> <p>Der Entwurf weist für Wirtschaftsflächen eine Gesamtfläche von insgesamt 1.008 ha für die kreisangehörigen Kommunen aus. Hinzu kommen noch zu erwartende Kompensationsflächen von ca. 300 – 400 ha.</p> <p>Positiv ist zu erwähnen, dass auch hier die Inanspruchnahme flexibel im Flächennutzungsplan (FNP) umgesetzt werden kann und weitgehend die vorgeschlagenen GI-Flächen (Industriegebiete) der Kommunen übernommen wurden. Die Gesamtfläche geht allerdings noch deutlich über das kreiseigene Gewerbe- und Industrieflächenkonzept mit 650 ha (bis 2035) + 20 % Flexizuschlag hinaus. Einen Bonus für interkommunale Zusammenarbeit – wie vom Kreis vorgeschlagen – fehlt in dem Entwurf. Auch sind die kommunalen Anteile bei interkommunalen GI nicht dargelegt. Aufgrund einer gänzlich anderen Berechnungsmethodik, die sich auf die Entwicklung der letzten 9 Jahre bei den Gewerbeflächen stützt, wurde für den Kreis Gütersloh ein höheres Flächenkontingent festgelegt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Der LEP NRW sieht keine Möglichkeit für die Regionalplanungsbehörde im Regionalplan vor, zusätzliche Flächenkontingente für die Kommunen mit Blick auf interkommunale Zusammenarbeit zu begründen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und</p>	<p>Mit der methodischen Änderung gibt es auch hier für die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit der Nachsteuerung. Mit dem beschriebenen ausreichenden Gestaltungsspielraum und den Ausnahmemöglichkeiten auf der Ebene der Regionalplanung liegt die konkrete Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Die rechtlichen Grundlagen für diese Vorgehensweise werden ausführlich beschrieben. Das gilt auch für die Rolle der Kommunen mit ihrer Bauleitplanung, die mit diesen Vorgaben den Spielraum für die Umsetzung der Ziele bekommen und damit in der Verantwortung sind. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<p>ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird auf die im Ziel S 11, Abs. 3 festgelegten Ausnahmemöglichkeiten für das Überschreiten der Flächenkontingente und die damit verbundenen Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sie die Aktivitäten von Kommunen und anderen Akteuren der Regionalentwicklung mit Blick auf eine interkommunale Kooperation ausdrücklich begrüßt und wenn gewünscht, begleiten und unterstützen wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5760			
<p>Aus Sicht der kommunalen Planung stellt sich die Frage, ob GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) in dem Umfang überhaupt realisierbar sind, wenn derart stringente Vorgaben im Sinne von Ziel 5 Absatz (1) vorgeben, nur emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe zuzulassen. Durch die starke Zersiedelung in weiten Teilen des Kreises Gütersloh z.B. durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wohnnutzungen wird die gewerblich-industrielle Nutzung stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Problematik der Emissionskontingentierung in der konkreten Bauleitplanung.</p> <p>Besteht nicht auch die Möglichkeit, großflächige Gewerbebetriebe mit geringem Störpotenzial in GIB zuzulassen? Dazu sind die dafür vorgesehenen ASB zu kleinräumig oder schon stark kontingentiert.</p> <p>Das Ziel S 5 Absatz (2) lässt dazu Ausnahmen zu, doch sollte die Zielsetzung für GIB vor dem Hintergrund der aktuellen Raumsituation im Kreis Gütersloh deutlich offener formuliert werden.</p>	<p>emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5761			
<p>Unklar ist, wie angesichts der Gesamtfläche der Grundsatz der flächensparenden Inanspruchnahme nach dem LEP bzw. Baugesetzbuch § 1a mehr Gewicht bekommt. So fordert der Kreis Gütersloh bereits seit Jahren z.B. Parkhäuser statt Parkplätze oder mehrgeschossig zu bauen. Im Grundsatz S 8 auf Seite 107 ist eine flächensparende Realisierung der GIB</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.1-1, Satz 1 LEP NRW verpflichtet die Träger der räumlichen Planung, die Siedlungsentwicklung u.a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in Ziel 6.1-3 bis 6.1.9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt. Anregung: Von Seiten des Kreises Gütersloh wird es nach wie vor für erforderlich gehalten, auf der Ebene der Bezirksregierung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategien mit den Kommunen und dem Kreis zu diskutieren, wie eine flächensparende und nachhaltige Ausweisung von Wirtschaftsflächen erfolgen kann. Mit der Erarbeitung des</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>vorgegeben ohne dabei konkret zu werden.</p> <p>Es wird deshalb seitens des Kreises für erforderlich gehalten, im Rahmen der weiteren Erörterung mit der Bezirksregierung, dem Kreis und den Kommunen im Sinne von gemeinsamen Leitlinien und im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu vereinbaren, wie die zukünftige Ausweisung der GIB z.B. im FNP flächensparend und nachhaltig erfolgen soll.</p>	<p>In Ergänzung und Konkretisierung dieser Vorgaben wird auf der Ebene der Regionalplanung in Kapitel 3 des Entwurfs des Regionalplans OWL, insbesondere in den Grundsätzen S 3, S 6, S 8 und den Zielen S 9 und S 11 dargelegt, wie eine flächensparende Siedlungsentwicklung auf regionalplanerischer Ebene erfolgen soll. Auf die Ziele und die Begrünungen/Erläuterungen zu diesen Zielen wird an dieser Stelle verwiesen. Abschließend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass sie die Aktivitäten von Kommunen und anderen Akteuren der Regionalentwicklung mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ausdrücklich begrüßt und wenn gewünscht, begleiten und unterstützen wird.</p>	<p>Regionalplanes gemeinsame Leitlinien zu vereinbaren ist für eine effiziente Umsetzung wichtig, auch wenn sie ggf. nur in den Vorbemerkungen beschrieben werden.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5762			
<p>Grundsatz F5, Bodenschutz, Seite 151</p> <p>Positiv ist anzumerken, dass dem Bodenschutz in diesem Entwurf mehr Gewicht zukommt, z. B. dem Erhalt grundwassergeprägter Böden als Kohlenstoffspeicher bzw. die langfristige</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Schutzwürdige Böden nehmen im Planungsraum einen Flächenanteil von ca. 40 % ein. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden lässt sich damit bei der Festlegung von anderen Raumnutzungen wie Siedlungsbereichen</p>	<p>Für den Umgang mit den geschützten Böden wird auf die Rolle der Kommunen mit ihrer Bauleitplanung und den dort möglichen Spielräumen verwiesen. Die rechtlichen Grundlagen für diese Vorgehensweise werden ausführlich beschrieben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Sicherung schutzwürdiger Böden wie z.B. dem Plaggenesch im Kreis Gütersloh.</p> <p>Die Karte der geschützten Böden in NRW auf Grundlage der BK 50 stellt Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung für bestimmte, zu schützende Bodenfunktionen dar. Beim Vergleich der im Regionalplanentwurf neu dargestellten Siedlungs- oder Gewerbeflächen wurden Überlagerungen mit geschützten, naturnahen Böden in einer Größenordnung von ca. 267 ha festgestellt. Der größte Teil, rund 170 ha sind Plaggenesche mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Gütersloh sind vor allem die Böden, die ein hohes oder sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial haben, zu schützen; das betrifft Flächen in einer Größe von rund 45 ha. Von diesen wiederum wird die Inanspruchnahme vor allem der grundwasserbeeinflussten Böden (ca. 30 ha, Anmoorgley, Auengley und Niedermoor) kritisch gesehen.</p> <p>In vielen Fällen ist die Darstellung von Siedlungs- oder Gewerbefläche auf geschützten, grundwasserbeeinflussten Böden kleinflächig im Bereich von bereits vorhandenen Nutzungen (z.B. Sportplatz in Verl, Gartenschaupark in Rietberg)</p>	<p>auf regionalplanerischer Ebene nicht generell ausschließen. Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen und damit von Böden unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem.</p> <p>In den Kapiteln 3.5 und 3.6 wurden textliche Festlegungen zur Mengensteuerung (Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) getroffen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkontingente bilden verbindliche Obergrenzen für die möglichen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungsnutzungen. Die verbindlichen textlichen Festlegungen zur Anrechnung bestehender Reserveflächen der Flächennutzungspläne steuern und begrenzen zudem die Inanspruchnahme der Flächenkontingente durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Das enge Zusammenwirken von textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichert eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die</p>	<p>Es wird akzeptiert, dass die Details der Regelung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in den Kommunen zu treffen sind. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	
--	---	---	--

<p>erfolgt. Anders ist es im Bereich der Gewerbegebietserweiterungen in Rietberg-Mastholte (Gewerbegebiet "Löhner") und Rietberg (Gewerbegebiet "Feldmark"). Hier wurden rund (18+5=) 23 ha zusätzliche Gewerbefläche auf Anmoorgleyen mit einer hohen Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungspotenzial dargestellt.</p>	<p>bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage oder Park. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die Sicherung schutzwürdiger Böden auch auf der Grundlage einer differenzierten Bodenbewertung bei der konkreten Ausgestaltung der Plangebiete zu berücksichtigen.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst eingestuften schutzwürdigen Böden wurden als Kriterium in der Umweltprüfung erfasst und bewertet. Dadurch ist für die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar, in welchen festgelegten Siedlungsbereichen schutzwürdige Böden mit ihren Funktionen betroffen sind. Ergänzend ist die Verbreitung der schutzwürdigen Böden in der Erläuterungskarte 9 dargestellt.</p> <p>Zusammen mit dem flexiblen Siedlungsflächenmodell besteht auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit, die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist im Grundsatz F5 Abs. 3 festgelegt, dass grundwassergeprägte Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten und ggf. wiederhergestellt werden sollen. Insbesondere im Rahmen der Flurbereinigung sind ehemals hohe Grundwasserstände abgesenkt worden.</p>		
--	---	--	--

	<p>Bodentypen wie Anmoorgley oder Niedermoor sind bzw. waren durch so hohe Grundwasserstände geprägt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung massiv eingeschränkt war bzw. ist. Flächen mit noch intakten, hoch anstehenden Grundwasserständen weisen schutzwürdige Biotopstrukturen (Feuchtwiesen etc.) auf und sind entsprechend naturschutzrechtlich geschützt. Der Wiedervernässung der Flächen stehen hohe Hürden entgegen (bestehende Bebauung, landwirtschaftliche Nutzung), zumal sich die Reichweite der Grundwasserstandsveränderung räumlich nicht auf einzelne Parzellen beschränken lässt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5763			
<p>Nördlich von Gütersloh-Spexard wurde der ASB erweitert. Auf ca. 3,5 ha Fläche befindet sich diese Erweiterung auf einem geschützten Boden mit hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung mit Bodenwerten von nur 10 bis 20. In einem solchen Siedlungsrandbereich ließe sich auf den entsprechenden Böden ebenso gut eine dauerhafte Biotopentwicklung auf Magerstandorten, ggf. im Zuge der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, insbesondere auch als Ausgleichsflächen,</p>	<p>Es wird akzeptiert, dass die Details der Regelung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in den Kommunen zu treffen sind. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen initiieren.	die dann zugleich der Ortsrandeingrünung und Naherholung dienen kann. Sie erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5764			
Eine sehr großflächige, neue Überplanung eines Plaggeneschs findet sich im Norden von Versmold. Hier wurde der ASB sehr deutlich (ca. 20 ha) in einen Zug von Plaggeneschböden mit sehr hoher Funktionserfüllung erweitert. Da der Siedlungsbereich von Versmold insgesamt von Plaggeneschböden umgeben ist, ist hier bei der weiteren Bauleitplanung besonders sorgfältig abzuwägen und im Detail zu planen. Gleiches gilt für die ASB rings um Harsewinkel-Greffen.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung an die genannten Kommunen weitergeleitet.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5765			
<p>Im Bereich der Kläranlage in Rheda-Wiedenbrück überspringt eine Gewerbegebietsdarstellung erstmalig die Marienfelder Straße und die L 927 (Nordrheda) nach Westen und tangiert damit sowohl Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als auch Auengleye mit hoher Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungspotenzial. Diese Darstellung einer Gewerbegebietserweiterung, die sich auf der anderen Straßenseite und ohne deutliche Anbindung an vorhandenes Gewerbe nicht gut in die Landschaft integriert, ist kritisch zu überprüfen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die unmittelbar angrenzende gewerbliche Nutzung und dem Standort der Kläranlage geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange, hier insbesondere die des Bodenschutzes, können diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Festlegungen des GIB nochmals überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Reduzierung der GIB-Festlegung nicht erfolgen soll.</p>	<p>Keine Zustimmung: Im Zusammenhang mit den bereits beschriebenen schutzwürdigen Böden, die überplant würden, sollte kein neuer Ansatz westlich der Marienfelder Straße entwickelt werden.</p>	<p>Der Anregung/Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5766			
<p>Südlich von Steinhagen wurde ein Bereich von ca. 21 ha Größe auf einem geschützten Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion neu als ASB ausgewiesen. In Zeiten der Klimaerwärmung sind solche Böden wichtig auch für ein angenehmes Stadtklima. "In Siedlungsnähe stellen diese Böden der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation im Bereich von Freiflächen (...) innerhalb von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie durch ihre Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung ihres Umfeldes bei" (aus: <i>Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst NRW 2020</i>). Entsprechende Flächen sollten bei der weiteren Planung gesichert werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Dieser Flexibilitätsspielraum eröffnet der Kommune bei der Entscheidung über ihre siedlungsräumliche Entwicklung Handlungsspielräume, bei denen auch die Aspekte des Bodenschutzes und der Klimafolgenanpassung berücksichtigt werden müssen. In diesen Zusammenhang ist auch der Grundsatz S 5 Bodenschutz bei der abwägenden Entscheidung zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen zum Grundsatz S 5 wird verwiesen.</p> <p>Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. Auf die</p>	<p>Es wird akzeptiert, dass die Details der Regelung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung in den Kommunen zu treffen sind. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Gemeinde Steinhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. In dem kommunalen Fachbeitrag der Kommune Steinhagen wird der hier angesprochene ASB auf Grund seiner siedlungsräumlichen Lage und Nähe zum unmittelbar angrenzenden Schul- und Sportzentrum als Potentialfläche mit hoher Priorität bewertet. Die Regionalplanungsbehörde hat dieser besonderen Standortgunst für einen ASB Vorrang vor einer Freiraumdarstellung gegeben. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die ASB-Darstellung im süd-östlichen Bereich zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen worden ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5767</p>			

<p>Grundsätzlich ist das Thema Bodenschutz bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzuhandeln. In einer anschließenden, feineren Planung sind die verschiedenen Belange wiederum und genauer gegeneinander abzuwägen. Die Funktionen der geschützten Böden sind möglichst zu sichern oder im Umfeld zu ersetzen. Dazu ist auch die Auswahl nur bestimmter Bereiche der im Regionalplan dargestellten Flächen für die weitere Inanspruchnahme und Überplanung in den folgenden Bauleitplanverfahren erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5768</p>			
<p>Grundsatz F9, Kompensationsmaßnahmen, Seite 156</p> <p>Es soll bei der Auswahl der Kompensationsflächen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Der Kreis Gütersloh legt bereits seit Jahren seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die vornehmlich auf Naturschutzgebiete und deren Randlagen, Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lebensräume für Offenlandarten abheben.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5769			
<p>Ziel F10, Bereiche für den Schutz der Natur, Seite 159</p> <p>Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurden im Entwurf des Regionalplans überarbeitet. Im bestehenden Regionalplan sind mit 13.847 ha 14,3 % des Kreises als BSN dargestellt. Im neuen Entwurf des Regionalplanes sind es 13,9 % und 13.446 ha.</p> <p>Die Darstellungen der BSN-Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gütersloh können naturschutzfachlich nicht nachvollzogen werden und sind generell zu überprüfen. Nach dem Ziel F 11 S. 161 sind die im Regionalplan festgelegten BSN-Flächen durch den Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Die Darstellungen stehen damit im Widerspruch zu dem gerade verabschiedeten Landschaftsplan.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des</p>	<p>Der Anregung wird nicht pauschal entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Insofern ergibt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auch kein</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Landschaftsplans hat sich der Kreis Gütersloh intensiv mit den Flächen beschäftigt und sie bewertet. Bei entsprechender Einstufung wurden sie als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil vom Kreistag festgesetzt. Abweichungen zwischen den BSN-Flächen und den hochwertigen Schutzgebieten des Landschaftsplans Gütersloh sollten aus den BSN zurückgenommen werden. Das betrifft insbesondere folgende Bereiche (<u>Anlagen 1 bis 4: BSN a bis e</u>):</p> <p>a.) Flächen rings um die Naturschutzgebiete "Am Lichteback" und "Niehorster Heide" sowie um den Geschützten Landschaftsbestandteil "Ebbesloh", insgesamt ca. 260 ha.</p> <p>b.) Eine Fläche am Naturschutzgebiet "Käsebrook", ca. 7,5 ha.</p> <p>c.) Flächen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils "Reiher- und Röhrbach", ca. 37 ha.</p> <p>d.) Flächen am Naturschutzgebiet Große Wiese und den Geschützten Landschaftsbestandteilen "Avenwedde", "Schillerweg" und "Dalkeniederung", insgesamt ca. 54 ha.</p>	<p>Widerspruch zwischen den Festlegungen des Landschaftsplans Gütersloh und dem Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege", der dort abgegrenzten Biotopverbundstufe 1 und den zeichnerischen Festlegungen der BSN im Regionalplanentwurf OWL. Die in dieser Einwendungen summarisch aufgelisteten Anregungen, die auf die Rücknahme bzw. Neudarstellung von BSN zielen, werden im Rahmen von separaten Anregungen und Bedenken differenziert betrachtet und bewertet. Auf die entsprechenden nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.</p>		
--	---	--	--

<p>e.) Flächen am Naturschutzgebiet "Spexard", ca. 24 ha.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Gütersloh sollten einige Flächen als BSN ergänzt bzw. zurück genommen werden (siehe <u>Anlagen 1 bis 2 und 4 bis 9: BSN 1 bis 13</u>):</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5770			
<p>1. Im Verlauf der Hessel in Halle-Hesseln wurde eine BSN-Fläche zurückgenommen. Die Hessel wurde in diesem Abschnitt und weiter oberhalb in Borgholzhausen teilweise im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah gestaltet, abschnittsweise wird sie von extensiv genutztem Grünland begleitet. Es wird angeregt, diese Abschnitte wieder als BSN darzustellen bzw. zu erweitern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien die BSN-Flächen dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 VB-DT-GT-3915-0036 und VB-DT-GT-3915-0009 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie</p>		
--	--	--	--

	<p>entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5771			
<p>2. Eine BSN-Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel-Marienfeld und Gütersloh-Blankenhagen ist entfallen. In einigen betroffenen Abschnitten sind die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig. Südlich des Naturschutzgebiets Hühnermoor wurde eine 5,8 ha große Fläche vom Kreis Gütersloh gekauft und die Lutter hier in einem naturnahen Verlauf mit strukturreicher Aue umgestaltet. Weiter oberhalb (bei Station 13,7) haben sich die an die Lutter angrenzenden Bereiche im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Gütersloh als hochwertig erwiesen und wurden als besonderes Landschaftsschutzgebiet und als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es wird angeregt, Teilbereiche des entfallenen BSN wieder als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des</p>	<p>Keine Zustimmung: Das Vorgehen, die BSN-Flächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutz und der Landschaftspflege und dort aus den Biotopverbundflächen der Stufe 1 zu entwickeln, wird grundsätzlich für nachvollziehbar gehalten. Der Fachbeitrag stammt allerdings aus dem Jahr 2018, die Kartenanlagen haben einen Stand von November 2017, zugrundeliegende Kartierungen dürften dementsprechend noch älter sein. Für bestimmte Flächen im Kreis Gütersloh haben sich in der Zwischenzeit Entwicklungen ergeben, die eine Darstellung als BSN rechtfertigen und bei einer aktuellen Kartierung potenziell anders / höherwertig beurteilt würden. Südlich des NSG Hühnermoor wurde in 2019 der Verlauf der Lutter renaturiert und mit einer breiten Sekundäraue naturnah umgestaltet. Es entwickeln sich im Bereich der Aue naturnahe, artenreiche, feuchte Lebensräume, zwischen der Aue und dem Hühnermoor entwickelt sich auf höher gelegenen Standorten ein artenreicher Sandmagerrasen. Dieses Zusammenspiel naturnaher Standorte auf völlig unterschiedlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Flächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Der südliche Bereich der konkret benannten Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel-Marienfeld wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Darüber hinaus ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden.

Die benannte Fläche in Gütersloh-Blankenhagen wird im Fachbeitrag der LANUV ebenfalls in großen Teilen der

Standortbedingungen ist im Kreis Gütersloh einzigartig.

Bei einer Erneuerung der NSG-Verordnung wird angestrebt, diese Flächen, die im Eigentum des Kreises Gütersloh stehen, in das NSG einzubeziehen. Es wird am Vorschlag festgehalten, mindestens den Bereich zwischen NSG Hühnermoor und Lutter ebenfalls als BSN darzustellen, die hohe Wertigkeit damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung deutlich zu machen und entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen somit auszuschließen:



	<p>Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4015-0020 zugeordnet. Außerdem ist die gesamte Fläche naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist die Fläche entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5772			

<p>3. Im Umfeld des FFH-Gebiets Stadtholz Rheda wurden BSN-Flächen zurückgenommen. In der Vergangenheit wurden in den angrenzenden Waldbereichen mit dem Eigentümer im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen Aufforstungen mit standortgerechten Buchen- und Eichenwäldern vorgenommen. Ehemalige Fichten-Windwurfflächen zeigen über die Naturverjüngung bereits Entwicklungspotenzial zu entsprechenden Waldgesellschaften. Es wird angeregt, diese Bereiche wieder als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien die BSN-Flächen dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	---

	<p>entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4115-0002 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>		
--	--	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5773			
<p>4. Westlich der TWE-Bahnstrecke nordwestlich von Harsewinkel ist ein Erlenbruchwald am Loddenbach als BSN dargestellt. Der Loddenbach wurde hier ober- und unterhalb auf Teilstrecken im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah umgestaltet. Es wird angeregt, den gesamten Fließgewässerbereich in diesem Abschnitt als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien die BSN-Flächen dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des

	<p>Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-3914-0012 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche</p>		
--	--	--	--

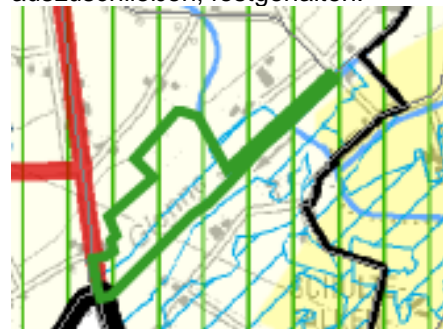
	<p>Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5774			
<p>5. Nordwestlich der Glenne in Langenberg hat der Kreis Gütersloh 12 ha Fläche gekauft und unter anderem dazu genutzt, der Glenne und dem Schwarzen Graben einen naturnahen Verlauf mit breiter Aue zu geben. Es wird angeregt, diesen Bereich als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die</p>	<p>Keine Zustimmung: Das Vorgehen, die BSN-Flächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutz und der Landschaftspflege und dort aus den Biotopverbundflächen der Stufe 1 zu entwickeln, wird grundsätzlich für nachvollziehbar gehalten. Der Fachbeitrag stammt allerdings aus dem Jahr 2018, die Kartenanlagen haben einen Stand von November 2017, zugrundeliegende Kartierungen dürften dementsprechend noch älter sein. Für bestimmte Flächen im Kreis Gütersloh haben sich in der Zwischenzeit Entwicklungen ergeben, die eine Darstellung als BSN rechtfertigen und bei einer aktuellen Kartierung potenziell anders / höherwertig beurteilt würden. Auch die Glenne in Langenberg wurde 2018/2019 naturnah mit Schaffung einer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Fläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehenden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV zum Teil der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Im

Sekundäraue umgestaltet. Es ergibt sich ein Bereich von knapp 15 ha Fläche, der sich in der Sekundäraue und auf angrenzenden, extensiv genutzten Flächen weiter naturnah entwickeln wird. Die derzeitige Abgrenzung der Biotopverbundflächen der Stufe 2, die die ehemalige Ackerfläche, auf der die Sekundäraue angelegt wurde, ausgrenzt, zeigt, dass hier eine veraltete Kartierung zugrunde liegt. Da bereits naturnahe Lebensräume geschaffen wurden und BSN-Flächen auch Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial im Sinne des Naturschutzes beinhalten sollen (vgl. Äußerung der Regionalplanungsbehörde zu ID 5769) wird an der Anregung, auf die Wertigkeit der Fläche durch eine Darstellung als BSN schon im Regionalplan hinzuweisen, sie als BSN darzustellen und damit entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auszuschließen, festgehalten:



	<p>Regionalplan ist sie aufgrund dessen und aufgrund ihrer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Gütersloh als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohem Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5775

6. Ein Bereich südlich des Holter Waldes ist aus der Darstellung als BSN entfallen. Hier gibt es zwei Aufforstungsflächen, die im Zuge von Kompensationsmaßnahmen zu einem naturnahen, standortgerechten Wald entwickelt werden. Die Rücknahme ist daher zu prüfen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende

Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV keiner Biotopverbundstufe zugeordnet. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG 2.2 Sennelandschaft gesichert. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p>		
--	--	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5777			
<p>7. Der Niederungsbereich der Wapel östlich von Rheda-Wiedenbrück ist im gültigen Regionalplan als BSN dargestellt, im Entwurf des neuen Regionalplans ist diese Darstellung zurückgenommen. Aus Sicht der Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh sollte an der Darstellung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>festgehalten werden. Entlang der Wapel wurden im Flurbereinigungsverfahren Lintel-Druffel Uferrandstreifen für eine naturnahe Entwicklung ausparzelliert und zugunsten des Kreises Gütersloh grundbuchlich abgesichert. Auch einige Kompensations- und Vertragsnaturschutzflächen liegen in diesem Bereich an der Wapel, so dass eine naturnahe Entwicklung zukünftig angestrebt wird und auch realistisch erscheint.</p>	<p>Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen,</p>		
--	---	--	--

	<p>setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4116-0026 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
--	--	--	--

	<p>Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5778			
<p>8. Der Niederungsbereich des Menkebaches und ein Laubwald- und Feuchtwiesenkomplex nördlich von Schloß Holte sind aus dem als BSN dargestellten Bereich entfallen. Aus Sicht der Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh sollte die Darstellung beibehalten werden. Die Bereiche wurden schon im Landschaftsplan Sennelandschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Gleiches gilt für den Ölbach östlich von Stukenbrock.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p>		
--	---	--	--

	<p>Die konkret als 8.1 benannte östliche Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4017-0004 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die als 8.2 benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4017-0005 zugeordnet. Sie ist zudem naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf</p>		
--	--	--	--


	einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5779			
9. Großflächige BSN-Darstellungen südlich von Verl sind im Entwurf des Regionalplans entfallen, die Darstellung beschränkt sich nunmehr auf das Naturschutzgebiet Grasmeeerwiesen und den unmittelbaren Bereich um die Wapel unterhalb des Naturschutzgebiets. Es wird angeregt, die als Regenrückhaltebecken angelegten "Wapelbecken" östlich der K 42 in die Darstellung einzubeziehen. Hier wurde großflächig Oberboden abgetragen, auf den mageren Böden entwickelt sich eine interessante Vegetation, die Flächen bieten außerdem Lebensraum für Bodenbrüter.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen	An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien die BSN-Flächen dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV teilweise der Biotopverbundstufe 2 VB-DT-GT-4116-0036 zugeordnet. Darüber hinaus ist sie vollständig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der</p>		
--	--	--	--

	<p>Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5780			

<p>10. Austmann's Heideweiher Zwischen der Brockhagener und Ströher Straße kurz vorm Ortseingang hat die Gemeinde Steinhagen auf über 8 ha den verfüllten Heideweiher mit Umfeld als Kompensationsmaßnahme wiederhergestellt. Der Austmann's Heideweiher mit den umgebenden Magerrasenflächen hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut entwickelt und ist aus ornithologischer Sicht schon jetzt von besonderer Bedeutung. Dieser Bereich sollte daher als BSN dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und</p>	<p>Keine Zustimmung: Das Vorgehen, die BSN-Flächen aus dem Fachbeitrag des Naturschutz und der Landschaftspflege und dort aus den Biotopverbundflächen der Stufe 1 zu entwickeln, wird grundsätzlich für nachvollziehbar gehalten. Der Fachbeitrag stammt allerdings aus dem Jahr 2018, die Kartenanlagen haben einen Stand von November 2017, zugrundeliegende Kartierungen dürften dementsprechend noch älter sein. Für bestimmte Flächen im Kreis Gütersloh haben sich in der Zwischenzeit Entwicklungen ergeben, die eine Darstellung als BSN rechtfertigen und bei einer aktuellen Kartierung potenziell anders / höherwertig beurteilt würden. Der „Austmanns Heideweiher“ wurde 2014 im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme angelegt. Es handelt sich um die Wiederherstellung eines oligotrophen Heideweiher mit umgebendem Sandmagerrasen. Der verfüllte Heideweiher wurde wieder hergestellt und von der ehemaligen Heideweiher-Sohle ca. einen Hektar offengelegt. Alte Drainagen wurden entfernt und der Oberboden der umgebenden Flächen abgeschoben. Mit einer Schafbeweidung wird die Fläche gehölzfrei gehalten. Eine zusätzliche jährliche Mahd der alten Heideweiher-Sohle unterstützt die Entwicklung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Fläche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	---

	<p>entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 VB-DT-GT-3916-0007 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung</p>	<p>Im Bereich der Sohle stellen sich zunehmend Arten der alten Heideweihervegetation ein. Die abgemagerten Flächen entwickeln sich zum Sandmagerrasen (s. Anlage, Monitoring-Ergebnisse 2018-2021). Die ca. 8,8 ha große Fläche liegt geschützt umgeben von landwirtschaftlich genutzten überwiegend Grünlandflächen und Acker.</p> <p>Das Gebiet wird regelmäßig vorrangig auf die Brutvogelarten und die Vegetation untersucht. Auch die Nahrungsgäste und Durchzügler sind erfasst. Der neu entstandene Heideweiher ist für zahlreiche geschützte und streng geschützte Vogelarten Brut- Nahrungs- und Rastgebiet (s. Anlage, Monitoring-Ergebnisse von 2018-2021).</p> <p>Das Gebiet ist derzeit als Teil einer Biotopverbundfläche Stufe 2 dargestellt. Durch die Monitoring-Ergebnisse ist eine hochwertige Entwicklung des Gebietes dokumentiert.</p> <p>Die Tatsache, dass hier ein seltener Heideweiher mit Umfeld wiederhergestellt wurde, die Größe, Stand der Entwicklung und das weitere Entwicklungspotential sollten für eine BSN-Ausweisung ausreichen.</p> <p>Es wird an der Anregung, diese Fläche in die Darstellung der BSN-Flächen aufzunehmen festgehalten auch um sicherzustellen, dass in diesem Raum entgegenstehende, raumbedeutsame</p>	
--	---	--	--

	<p>oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>	<p>Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> 	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5781			
<p>11. Der Hamelbach westlich der Lippstädter Straße (K 1) südlich von Rheda-Wiedenbrück wurde in einem Teilbereich bereits im Zuge von Kompensationsmaßnahmen renaturiert, weitere Abschnitte werden kurzfristig folgen. Im Anschluss wurde eine 4,6 ha große Fläche zu Extensivgrünland mit Vernässungsbereich umgewandelt. Es wird angeregt, den Verlauf des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Hamelbaches in diesem Abschnitt als BSN darzustellen.</p>	<p>zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des</p>		
--	--	--	--

	<p>Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 DT-GT-4115-0025 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche</p>		
--	--	--	--

	<p>Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5782			
<p>12. Andererseits kann die Erweiterung der BSN-Fläche östlich des Naturschutzgebietes Versmolder Bruch nicht nachvollzogen werden. Die gültige BSN-Darstellung reicht östlich über das Naturschutzgebiet hinaus. Die ökologische Wertigkeit der Flächen nimmt von West nach Ost ab. Der neu als BSN dargestellte Bereich ist geprägt durch ausgeräumte Ackerflächen, die Erweiterung des BSN ist hier nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen,</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien die BSN-Flächen dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5783			
13. Die Boden- und Bauschuttdeponie in Borgholzhausen nördlich der Burg Ravensberg ist noch in Betrieb. Da eine Schutzwürdigkeit nicht gegeben ist, ist die Darstellung der Fläche als BSN zurück zu nehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Fläche ist der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Sie liegt randlich eines größeren schutzwürdigen Bereiches. Die Überlagerung der aktiven Deponie ist auch hinsichtlich der Nachfolgenutzung bzw. dem Entwicklungspotential in diesem insgesamt schutzwürdigen Bereich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde begründbar.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5784			
Zu den Darstellungen im Entwurf sind von der Biologischen Station GT/BI und Kommunen wie Borgholzhausen und Herzebrock-Clarholz weitere Vorschläge zur Darstellung von BSN-Flächen beim Kreis eingegangen. Zeitlich war eine solide fachliche Bewertung nicht möglich,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

deshalb wird vorgeschlagen, die BSN-Vorschläge der verschiedenen Träger gemeinsam mit der Regionalplanung und der höheren und unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu bewerten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5785			
Ziel F13, Schutz und Entwicklung der Senne, Seite 164 Das Ziel wird im Grundsatz unterstützt, doch nach wie vor hat hier die militärische Nutzung Vorrang. Sofern diese aufgegeben wird, wird eine Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes als Kerngebiet im Regionalplan angestrebt. Die Schutzkategorie der Unterschutzstellung bleibt hier offen und ist dem späteren Verfahren überlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5786			
Ziel F20, Waldbereiche, Seite 178 Das Ziel, Waldbereiche als vorrangige Gebiete festzulegen, wird im Grundsatz besonders unterstützt, weil der Kreis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Gütersloh als waldarmer Kreis mit ca. 14 % Waldanteil gilt und deshalb der Waldanteil zu erhalten bzw. aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes auch weiter zu vermehren ist. Dies auch in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5787			
<p>Ziel F26, Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge, Seite 185</p> <p>Mit dem Klimawandel und bereits erlebten Dürreperioden bekommt die Trinkwasserversorgung zukünftig ein besonderes Gewicht, dem im Regionalplan aber auch in der weitergehenden Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.</p> <p>Grundsätzlich fällt auf, dass im Gegensatz zu anderen Bereichen, die durch umfassende Fachbeiträge dargelegt werden, das Thema Trinkwasser, Wasserversorgung, usw. ausgeklammert wird.</p> <p>Im Kreis Gütersloh existieren ca. 15.000 Trinkwasserbrunnen. Während im Bundesdurchschnitt über 99% der</p>	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie</p>	<p>Einen zusätzlichen Grundsatz zum „Grundwasserschutz“ aufzunehmen, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Anregung: Die qualitativen und quantitativen hydrogeologischen Auswirkungen sind - im Kontext der besonderen Situation der Trinkwasserversorgung durch private und gewerbliche Hausbrunnen im Kreis Gütersloh – sehr hoch zu bewerten. Deswegen müssen die Sondersituationen auch schon in den entsprechenden Prüfbögen verankert werden. Dort, wo viele Trinkwasserbrunnen vorhanden sind, muss der Grundwasserschutz (= Trinkwasserschutz) gewährleistet werden. Dazu muss in den Prüfbögen entweder Wasserschutzgebiet „ja“/„nein“ oder alternativ besonderer Grundwasserschutz „ja“/„nein“ vermerkt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "private Trinkwasserbrunnen" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Auf den nachfolgenden Ebenen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die hinreichende Berücksichtigung von privaten Trinkwasserbrunnen möglich. Die in der Umweltprüfung verwendeten Bewertungskriterien sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde der Ebene des Regionalplans angemessen.</p>

<p>Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, herrscht im Kreis Gütersloh eine Sondersituation. Hier gibt es Städte und Gemeinden, in denen nur etwa 60 % der Bevölkerung an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Der Rest der Bevölkerung versorgt sich kleinteilig selbst über eigene Brunnen und Quelfassungen. Dies ist aufgrund des massiven Grads der Streubebauung die einzige Möglichkeit der Versorgung des betroffenen Bevölkerungsanteils mit Trinkwasser. Aus hygienischer Sicht ist dabei jedem einzelnen Brunnen der Schutz einzuräumen, der zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist. Zum Schutz von Grund-, Roh- und Trinkwässern müssen mögliche Schadstoffeinträge in den Untergrund ebenso individuell berücksichtigt werden wie die Verhinderung von Grundwasserneubildung durch zu intensive Versiegelung. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sind daher in allen Plangebieten des Regionalplans unbedingt in umfassender Weise zu berücksichtigen.</p>	<p>Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert. Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. In diesem Kontext kann auch auf die besondere Situation der Trinkwasserversorgung durch private Hausbrunnen im Kreis Gütersloh hingewiesen werden.</p>	<p>In den Prüfbögen (hier Prüfbogen, Anhang C) des Regionalplanes müssen die Auswirkungen auf die Wasserversorgung zum Schutz des Trinkwassers für alle Plangebiete sensibler bewertet werden. Die Prüfbogen müssen entsprechend um das Kriterium „Grundwasserschutz“ ergänzt werden. Im Kreis Gütersloh muss das Kriterium Grundwasserkörper fast überall mindestens mit gelb markiert werden. In Schloss Holte- Stukenbrock und Borgholzhausen hingegen mit rot, da hier die Trinkwasserversorgung durch Hausbrunnen besonders stark ausgeprägt ist. Darüber hinaus wird hier ein neues zentrales Wasserschutzgebiet zwischen Gemarkung Schloss Holte und Stukenbrock hinzukommen. In allen Plangebieten mit Oberflächengewässern „im“ oder „um“ das jeweilige Plangebiet ist der Punkt Oberflächenwasserkörper mindestens gelb zu hinterlegen, um die Forderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie zu berücksichtigen. Plangebiete mit Überschwemmungsgebieten „im“ oder „um“ das jeweilige Plangebiet sind rot zu hinterlegen, um auch hier der EG-Trinkwasserrichtlinie und deren nationaler Umsetzungen gerecht zu werden.</p>	
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5788			
<p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgung und –vorsorge ist zu fordern:</p> <p>1. Das Ziel F 26 (S. 185) ist um den Punkt "private Trinkwasserbrunnen" zu erweitern. (Bisher werden ausschließlich die öffentliche Trinkwasserversorgung und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt.)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Intention der Anregung ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei den privaten Trinkwasserbrunnen um punktuelle Anlagen, denen z.B. keine Wasserschutzgebietszonen zugeordnet sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen. Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich bei einer etwaigen Überlagerung von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht.</p>	<p>Keine Zustimmung: Leider sind es eben keine punktuelle Anlagen, sondern ganze Siedlungen/ganze Ortsteile größeren Ausmaßes, die aus technischen oder anderen Gründen nicht angeschlossen werden können.</p> <p>Genau diese starke Zersiedelung führt im Kreis Gütersloh dazu, dass ca. 20 % der Haushalte über private Brunnen versorgt werden und NICHT angeschlossen werden können.</p> <p>Über einen Anschluss an das öffentliche Netz wird vielerorts gesprochen und entsprechend angepriesen, ist aber in der Realität aus technischer und Wasserversorgersicht (Stagnation, Entfernung, Durchmesser, Abnahmemenge) nicht erstrebenswert oder sogar kontraproduktiv.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken/Anregungen/Hinweise zu den Themenfeldern "private Trinkwasserbrunnen" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5790			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>2. In den Prüfbögen (hier Prüfbogen, Anhang C) des Regionalplanes müssen die Auswirkungen auf die Wasserversorgung zum Schutz des Trinkwassers für alle Plangebiete sensibler bewertet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Bewertung und die Auswahl der Kriterien im Rahmen der Umweltprüfung sachgerecht und insbesondere der Ebene der Regionalplanung angemessen. Vor allem bei der Festlegung der Siedlungsbereiche bildet der Regionalplan einen Rahmen für verschiedene städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Eine differenzierte Bewertung möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt muss auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene erfolgen. Nur auf dieser Ebene kann hinreichend übergeprüft werden, ob z.B. eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist.</p>	<p>Keine Zustimmung: Grundwasserschutz ist Trinkwasserschutz, deswegen müssen in den Prüfbögen diese sensiblen Bereiche auch als diese gekennzeichnet werden. Dies muss frühzeitig und nicht erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen. Auf den nachfolgenden Ebenen ist ein Einfluss zum Schutz des Grundwassers nicht mehr umfassend genug möglich.</p> <p>Hier muss der Sondersituation des Kreises Gütersloh Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "private Trinkwasserbrunnen" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Auf den nachfolgenden Ebenen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die hinreichende Berücksichtigung von privaten Trinkwasserbrunnen möglich.</p>
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5791			
<p>Es wird begrüßt, dass im Kapitel 7 der Niederschlagswasserversickerung ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Daher sollte auch im Kapitel 4 im Bereich Wasser ein Ziel oder zumindest ein Grundsatz für das Grundwasser definiert werden. Weiter fällt auf, dass es keinen</p>	<p>Der Anregungen wird teilweise entsprochen. Zum Thema Wasserwirtschaft ist kein eigenständiger Fachbeitrag erstellt worden; planungsrelevante Daten sind vom zuständigen Fachdezernat 54 bereitgestellt worden. Auch die textlichen</p>	<p>Keine Zustimmung, sowie Anregung: Die Aussage, dass anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern ist, ist nicht korrekt. Die vier Beseitigungsverfahren (§55(2) WHG) ortsnah versickern, ortsnah verrieseln oder direkt in Gewässer einleiten oder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem Themenfeld "Versickerung von Niederschlagswasser" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie</p>

<p>Fachbetrag Wasser/Abwasser gibt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass viele Oberflächengewässer bereits jetzt hydraulisch an der Belastungsgrenze sind, muss hier ein wesentlich größeres Augenmerk liegen. Bereits jetzt stellt in einigen Bereichen die Niederschlagswasserentsorgung im Rahmen der Erschließung große Probleme dar, da die Oberflächengewässer sowohl hydraulisch als auch stofflich nicht mehr aufnahmefähig sind.</p> <p>Wie oben ausführlich dargelegt wurde, ist im gesamten Kreisgebiet Gütersloh eine hohe Grundwassernutzung für Trinkwasserzwecke zu verzeichnen. Daher ist ein möglichst hoher Schutz (Qualität und Quantität) zu gewährleisten. Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von geplanten Versiegelungen ist auch außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) zu betrachten. Dies sollte auf Ebene der Grundwasserleiter geschehen und mindestens in der Gesamtschau für ein WSG betrachtet werden. Einzelne Maßnahmen mögen in der Einzelfallbetrachtung unerheblich erscheinen, jedoch müssen diese auch in einer Gesamtschau betrachtet werden, da es hier zu erheblichen Auswirkungen</p>	<p>Festlegungen sind eng mit dem Fachdezernat abgestimmt worden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die wasserrechtlichen Bestimmungen sehr differenzierte Regelungen zum Schutz des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz enthalten. Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Auch auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist es aus Sicht der Regionalplanung sachgerecht, einen zusätzlichen Grundsatz aufzunehmen, der den qualitativen und quantitativen Grundwasserschutz zum Gegenstand hat. Die Frage der hydraulischen Belastung durch Einleitungen in Fließgewässer entspricht nicht der Steuerungsebene der Regionalplanung. Diese Fragestellung und ggf. vorhandene Konfliktslagen sind auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern ist. Die ggf. durch Rückhaltebecken gedrosselte Einleitung in Fließgewässer ist die nachrangige Option. Ob und in welchem Umfang innerhalb von Siedlungsbereichen eine Niederschlagsversickerung möglich ist,</p>	<p>über Trennsystem in Gewässer einleiten stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander (VG Düsseldorf, Urt.v. 17.03.2014, Az.:17K5503/13). Ferner weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass keine Daten vorliegen, die eine valide Einschätzung zur Verringerung der Grundwasserneubildung (aufgrund von Versiegelung) ermöglichen. Vor diesem Hintergrund verwundert es umso mehr, dass grundsätzlich die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Daher wird die Forderung nach einem angepassten methodischen Ansatz zur Betrachtung der Auswirkungen auf WSG / das Grundwasser aufrechterhalten und insofern ergänzt, dass die Aussagen zur Auswirkung der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt nicht als gering eingestuft werden dürfen, wenn der Regionalplanungsbehörde, nach eigener Aussage, dafür keine Daten vorliegen. Gerade bei der Auswirkungsabschätzung in WSG sollte es zwingend vorausgesetzt werden, dass vorhandene Siedlungsbereiche / Versiegelungen mitberücksichtigt werden. Wenn nicht, sind die Aussagen zu möglichen Auswirkungen wertlos.</p>	<p>führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden in der Umweltprüfung in der Regel nicht mit "gering" eingestuft. Hier erfolgt in der Regel der Hinweis, dass eine abschließende Prüfung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen muss.</p>
--	---	--	---

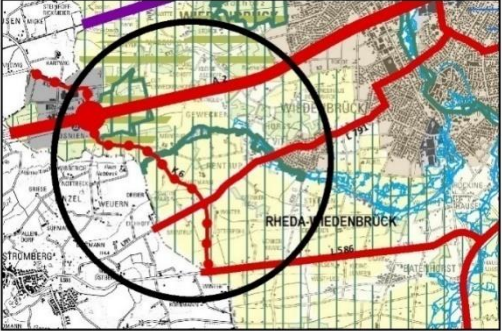
<p>kommen kann. Es kann daher nicht sein, dass grundsätzlich im Regionalplan die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Ferner kommt es auch durch reine Siedlungsbereiche in den Zonen III, IIIA oder IIIB zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.</p> <p>Beispielhaft sind im Kreis Gütersloh ca. 3.000 ha Gesamtfläche von den Planungen betroffen. Bei einer durchschnittlichen Grundwasserneubildung von 200 mm/a und einer angenommenen durchschnittlichen Versiegelung von 50 % sprechen wir von ca. 3.000.000 m³ weniger Grundwasserneubildung pro Jahr.</p> <p>Die letzten trockenen Jahre haben deutlichen gezeigt, dass die Aussage zum mengenmäßig guten Zustand unserer Grundwasserleiter nicht bedeutet, dass lokal ausreichend Grundwasser zur Verfügung stehen muss.</p>	<p>kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ermittelt werden.</p> <p>Nach dieser Betrachtung ist die angeregte summarische Ermittlung der Festlegungen des Regionalplans, insbesondere der Siedlungsbereiche, nicht zielführend. Es ist nicht abschätzbar, in welchen Fällen eine Niederschlagsversickerung aufgrund der Bodenverhältnisse, Grundwasserstände und ggf. der Nutzungsart nicht möglich ist. Für eine planerisch relevante Aussage müssten zudem vorhandene Siedlungsbereiche miteinbezogen werden. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde liegen hier keine Daten vor, die eine valide Einschätzung ermöglichen.</p> <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplanentwurf die Bedarfssteuerung und die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen entkoppelt worden sind. Die zeichnerischen Festlegungen bilden somit einen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung der jeweiligen Kommunen. Grundsätzlich sieht die Regionalplanungsbehörde die Aufstellung fundierter und aussagekräftiger Wasserbilanzen auch als langfristige Planungsgrundlage für sinnvoll. Dies müsste allerdings auf nachgelagerten Ebenen erfolgen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5792			
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert:</p> <p>1. Dass ein Ziel und/oder Grundsatz zum Thema Grundwasser ergänzt wird und dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers, unabhängig von der Trinkwasser-Gewinnung, mehr Bedeutung beigemessen wird.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Wie bereits unter ID 5791 und ID 5792 ausgeführt, wird ein entsprechender Grundsatz in den Regionalplanentwurf aufgenommen.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass ein Grundsatz zum Thema Wasser in den Regionalplan aufgenommen wird.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5793			
<p>2. Der methodische Ansatz zur Betrachtung der Auswirkungen auf WSG / das Grundwasser überarbeitet wird und um mindestens folgende Betrachtungen ergänzt wird:</p> <p>a. Zusammentreffen/Überschneidungen mit anderen Planungen im gleichen WSG,</p> <p>b. Betrachtung/Prognose und Wertung aller Planungen in einem Grundwasserleiter,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Wie bereits unter ID 5791 ausgeführt, ist die angeregte summarische Ermittlung der Festlegungen des Regionalplans, insbesondere der Siedlungsbereiche, aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zielführend.</p> <p>Es ist nicht abschätzbar, in welchen Fällen eine Niederschlagsversickerung aufgrund der Bodenverhältnisse, Grundwasserstände und ggf. der Nutzungsart nicht möglich ist. Für eine planerisch relevante Gesamtaussage müssten zudem vorhandene Siedlungsbereiche miteinbezogen</p>	<p>Keine Zustimmung und Anregung: Die Aussage, dass anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern ist, ist nicht korrekt. Die vier Beseitigungsverfahren (§55(2) WHG) ortsnah versickern, ortsnah verrieseln oder direkt in Gewässer einleiten oder über Trennsystem in Gewässer einleiten stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander (VG Düsseldorf, Urt.v. 17.03.2014, Az.:17K5503/13).</p> <p>Ferner weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass keine Daten vorliegen, die eine valide Einschätzung zur Verringerung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Grundwasserschutz, Niederschlagswasserversickerung und Umweltprüfung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>c. Geänderte Gewichtung von Siedlungsgebieten in WSG,</p> <p>d. Bestehende Vorbelastungen, wie z.B. bestehender Grad der Versiegelung.</p>	<p>werden. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde liegen hier keine Daten vor, die eine valide Einschätzung ermöglichen, inwieweit und in welchem Umfang sich bestehende Siedlungsbereiche auf die Grundwasserneubildung auswirken. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplanentwurf die Bedarfssteuerung und die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen entkoppelt worden sind. Die zeichnerischen Festlegungen bilden somit einen Rahmen, aber keine abschließende Bindung für die städtebauliche Entwicklung der jeweiligen Kommunen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete als Bewertungskriterium mit höherem Gewicht einbezogen. Dies ist vergleichbar mit Kriterien wie Überschwemmungsgebieten, Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten. Eine weitergehende Einstufung ist nach der Methodik der Umweltprüfung nicht möglich.</p>	<p>Grundwasserneubildung (aufgrund von Versiegelung) ermöglichen. Vor diesem Hintergrund verwundert es umso mehr, dass grundsätzlich die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Daher wird die Forderung nach einem angepassten methodischen Ansatz zur Betrachtung der Auswirkungen auf WSG / das Grundwasser aufrechterhalten und insofern ergänzt, dass die Aussagen zur Auswirkung der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt nicht als gering eingestuft werden dürfen, wenn der Regionalplanungsbehörde, nach eigener Aussage, dafür keine Daten vorliegen. Gerade bei der Auswirkungsabschätzung in WSG sollte es zwingend vorausgesetzt werden, dass vorhandene Siedlungsbereiche / Versiegelungen mitberücksichtigt werden. Wenn nicht, sind die Aussagen zu möglichen Auswirkungen wertlos.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass das WHG keinen primären Vorrang der Niederschlagsversickerung vorsieht. In § 55 (2) WHG ist festgelegt: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hier wäre durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen, ob einer Einleitung in ein Gewässer im Einzelfall zur Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie zum Hochwasserschutz wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden in der Umweltprüfung in der Regel nicht mit "gering" eingestuft. Hier erfolgt in der Regel der Hinweis, dass eine abschließende Prüfung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen muss.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5794</p>			

<p>Grundsatz F28, Entwicklung von Fließgewässern, Seite 189</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken. Diese Zielsetzung wird vom Kreis bereits seit Jahren praktiziert und der Grundsatz deshalb ausdrücklich unterstützt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5795</p>			
<p>Grundsatz F33, Landwirtschaftliche Kernräume, Seite 197</p> <p>Dieser Grundsatz wird ausdrücklich unterstützt, um langfristig eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln vor Ort sicherzustellen. Zudem soll der ökologische Landbau nach dem Grundsatz F34 weiter gefördert werden. Der Flächenverbrauch ist aus landwirtschaftlicher Sicht generell auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5796</p>			

<p>Grundsätze F37 + F38</p> <p>F37, Überörtliche bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38, Wärmebelastete Siedlungsbereiche, Seite 204</p> <p>Positiv ist hier anzumerken, dass sich der Regionalplan erstmalig mit dem Klimaschutz planerisch auseinandersetzt. Der Kreis Gütersloh erarbeitet aktuell ein Konzept für die Klimafolgenanpassung. In einigen Kommunen wie in Rietberg und Gütersloh existieren bereits Konzepte, ebenso der Klimaschutzplan 2015 der Landesregierung. Es ist wichtig, dass die Ergebnisse aus diesen Konzepten noch in die Regionalplanung einfließen können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5797</p>			
<p>Kap. 5, Verkehr und Technische Infrastruktur, Seite 209</p> <p>Straßenplanungen</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans werden im Kreisgebiet neun Straßenbauprojekte dargestellt, die in der Planung unterschiedlich weit gediehen sind und teilweise bereits im vorhandenen Regionalplan dargestellt sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3003			
<p>K 6 Verbindung A 2 – B 61 bzw. jetzt L 586 (Anlage 10: Verkehr 1) Der Anschluss im Norden an die K 12 wurde gegenüber dem gültigen Regionalplan geändert und entspricht in der heutigen Einmündung der Planung des Kreises Gütersloh. Ich weise darauf hin, dass etwa ab der Querung des Hamelbaches eine deutlich andere Linie in das Verfahren eingegangen ist als im Regionalplan dargestellt.</p>	 <p>Der Hinweis wird aufgenommen und der Verlauf der K6 in der Zeichnerischen Festlegung des RPlans OWL entsprechend angepasst.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3004			
<p>In diesem Zuge weise ich auch auf einen redaktionellen Fehler in der Benennung der Straßen im Regionalplanentwurf hin: Die ehemalige B 61 Wiedenbrück – Stromberg heißt nun L 586. Dafür heißt die ehemalige L 586 im Süden von Langenberg nun B 58.</p>		<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3005			
<p>L 785, Westumgehung Borgholzhausen (<u>Anlage 11: Verkehr 2</u>) Der Bedarf für eine solche Ortsumgehung bei zu erwartenden massiven Konflikten mit naturschutzfachlichen Zielen wird vom Kreis Gütersloh nicht gesehen. Die Trasse durchschneidet charakteristische Bereiche des</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bedenken des Beteiligten. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien geplante Straßenverläufe dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Landschaftsschutzgebietes "Osning" mit einem kleinteiligen Nutzungsgefüge aus Wald, Acker und Grünland. Ferner werden von der Trasse Waldflächen im Bereich des besonders geschützten Landschaftsschutzgebietes "Teutoburger Wald" durchschnitten. Sie tangiert darüber hinaus das durch besonders schutzwürdige Laubwaldbereiche geprägte FFH- und Naturschutzgebiet Johannisegge/Schornstein. Ferner widerspricht die Darstellung im mittleren und nördlichen Abschnitt den in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Osning zum Erhalt dargestellten Bereichen. Die naturschutzfachlichen Bedenken wurden bereits in diversen früheren Stellungnahmen mitgeteilt, welche teilweise über 30 Jahre zurückliegen. Auch die Stadt Borgholzhausen äußert unter Verweis auf frühere Stellungnahmen Bedenken mit dem Wunsch der Herausnahme der Darstellung aus dem Regionalplan. Diese Stellungnahme wird ausdrücklich unterstützt. Daher ist auf eine Darstellung im Regionalplan zu verzichten.</p>	<p>zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L785n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3007</p>			

<p>B 513 Südumgehung Harsewinkel (Anlage 12: Verkehr 3)</p> <p>Die Darstellung der Linie wurde gegenüber dem gültigen Regionalplan geändert, nun wird ein größerer Bogen um das Gewerbegebiet dargestellt. Für die Straße liegen m.E. noch keine Planungsgrundlagen vor. Eine Durchschneidung des BSN mit dem Naturschutzgebiet Boomberge, der Niederungen der Lutter, des Abrooksbaches, der Wippe und des Rhedaer Baches lassen ganz erhebliche Konflikte mit den Zielen von Naturschutz und Wasserwirtschaft erwarten, ohne städtebauliche Verbesserungen zu erreichen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen:</p> <p>1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde.</p> <p>2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt.</p> <p>Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien geplante Straßenverläufe dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3008			
<p>L 586 Verbindung Westenholz – Bad Waldliesborn (<u>Anlage 13: Verkehr 4</u>) Dieses Straßenbauprojekt wird erstmals im Regionalplan dargestellt. Auch hier liegen noch keine Planungsgrundlagen vor. Der Bedarf ist aus Sicht des Kreises Gütersloh nicht nachvollziehbar, eine Linie, die mehr oder weniger eine Gerade zwischen zwei anscheinend willkürlichen Punkten darstellt, ist als tatsächliche Linie für eine weitere Planung sicher nicht geeignet.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L782n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Die Trasse der L586n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Für die Trassen der L 782n und L586n sind noch keine Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trassen der L782n und der L586n werden daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>	<p>An der Anregung wird inhaltlich festgehalten, das grundsätzliche Vorgehen, nach welchen Kriterien geplante Straßenverläufe dargestellt werden, wird aber akzeptiert. Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

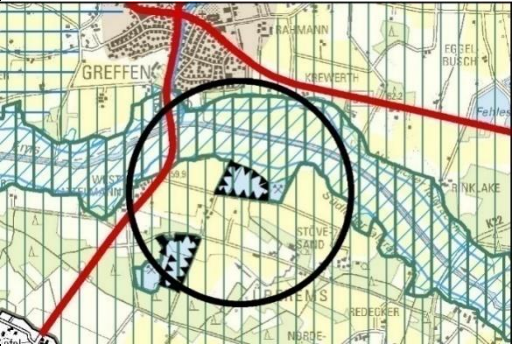
	<p>Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen:</p> <p>1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde.</p> <p>2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt.</p> <p>Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3009			
<p>L 758 Verbindung Augustdorf – Stukenbrock (Anlage 14: Verkehr 5) Eine Nordumgehung der Städte Augustdorf und Stukenbrock wird aus Sicht des Kreises Gütersloh abgelehnt. Die dargestellte Trasse durchschneidet hochwertige, europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiet Senne mit Stapelager Senne, FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald, Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald) sowie die Naturschutzgebiete Oelbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld und Östlicher Teutoburger Wald. Auch Bereiche zur Gewinnung von Trinkwasser, die eines besonderen Schutzes bedürfen, werden durchschnitten. Es sind erhebliche Konflikte mit den Entwicklungszielen der Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse sowie der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zu erwarten, die eine Linienführung hier unrealistisch und im Vergleich mit anderen Schutzansprüchen an die Landschaft nachrangig erscheinen lassen.</p>	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bedenken des Beteiligten. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>	<p>Keine Zustimmung: Die Bedenken werden aufrechterhalten. Die im Regionalplanentwurf dargestellte Linie ist, auch wenn sie nicht als Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung zu verstehen ist, derart konfliktbehaftet, dass sie so nicht akzeptiert werden kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3010			
<p>Die im Regionalplanentwurf formulierten Grundsätze und Ziele zum Ausbau des ÖPNV- und Radverkehrsnetzes sind sehr zu begrüßen.</p> <p>Aus Sicht des Mobilitätsmanagements des Kreises Gütersloh sollten aber die gegenwärtig in der Region erarbeiteten Konzeptualisierungen zum Radverkehr stärker berücksichtigt werden. Zu nennen sind hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh • Das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld • Das REGIONALE-2022-Projekt <i>Radnetz OWL</i> • Das REGIONALE-2022-Projekt <i>Radschnellweg OWL 2.0</i> <p>Die im Regionalplan formulierten Ziele wie die Stärkung der Infrastruktur für den alltäglichen Radverkehr, die Schließung von Netzlücken oder die Verbesserung der Verknüpfung von Radverkehr und ÖPNV werden in diesen Konzepten explizit ausgearbeitet. Konkrete Handlungsmaßnahmen werden benannt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL verzichtet. Ferner wird in Kapitel 5.2 die Relevanz des Radschnellweg OWL 2.0 nochmals akzentuiert. Dergleichen findet das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh und das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld im aktualisierten Kapitel Erwähnung.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Den o.a. Konzepten ist dabei ein Fokus auf das bestehende (Auto-)Straßennetz gemein. Der Grund hierfür ist die Umwege-Sensibilität von Radfahrenden und der daraus abgeleitete Anspruch, möglichst direkte Verbindungen für den alltäglichen Radverkehr zu erschließen. Hierin unterscheiden sich die Netzkonzeptionen teilweise von dem im Regionalplanentwurf zitierten Radverkehrsnetz NRW. Damit ist auch die Methodik zur Identifizierung von Netzlücken mitunter eine andere.</p> <p>Die Konzepte sind durch eine intensive Zusammenarbeit der Akteure aufeinander abgestimmt worden und bilden somit eine gemeinsame Planungsgrundlage. Insbesondere das für ganz OWL erarbeitete REGIONALE <i>Radnetz OWL</i> sollte daher im Regionalplan stärker berücksichtigt werden.</p> <p>Das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh bildet im Raum Gütersloh die Grundlage für das <i>Radnetz OWL</i>, zeichnet sich aber durch einen noch höheren Detaillierungsgrad aus. Ein Verweis auf dieses Konzept ist wünschenswert.</p> <p>Das Vorhaben <i>Radschnellweg OWL 2.0</i> strebt eine Verlängerung des RS3 über Bielefeld und Gütersloh bis nach Rheda-Wiedenbrück an und würde damit die</p>			
---	--	--	--

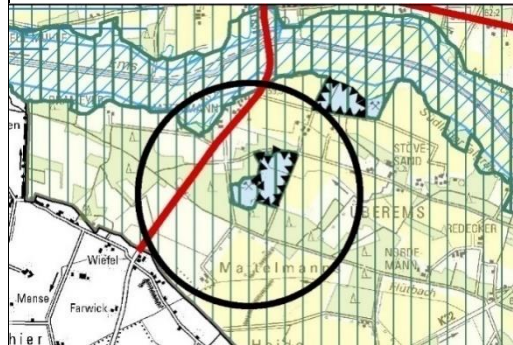
wichtigste Pendlerachse im Raum OWL abdecken. Das Vorhaben sollte stärker als bislang im Text hervorgehoben werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3011			
<p>Der Kreis Gütersloh weist auf die besondere Relevanz des öffentlichen Personenverkehrs (ÖV) zur Umsetzung der Mobilitätswende hin. Ein stetiger Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur wird daher befürwortet und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Ein besonderer Fokus wird auf die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel gelegt. Den bestehenden und kommenden Mobilstationen-Konzepten wird daher eine zentrale Bedeutung beigemessen – ein entsprechender Verweis im Regionalplan kann die Relevanz (inter-) kommunaler Konzeptionen erhöhen und wird daher erwünscht.</p> <p>Zur konkreten Ausgestaltung der ÖV-Linien sowie des Netzes von Bus- und Bahnhaltstellen sei insbesondere auf die Fachplanungen der zuständigen Verbände VVOWL und NWL verwiesen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3013			
<p>Abgrabung Topmöller, südöstlich von Greffen (GT 018 / 212 Anlage 15: Abgrabung 1)</p> <p>Die schmale Darstellung des Abbaugbietes im Nordosten kann gestrichen werden, da dies nicht mehr der Realität entspricht. Dieser Streifen ist ebenso wie der angrenzende südliche Bereich bereits abgebaut und als Wasserfläche darzustellen.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Zeichnerische Festlegung des Regionalplans wird entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3014			

Abgrabung Besselmann, Haarweg (GT 019 / 211 Anlage 16: Abgrabung 2)

Im Vergleich zu der bei der Fa. Topmüller dargestellten geringen Restfläche im Nordosten (s. o.) ist in der Abgrabung am Haarweg eine ca. 1,57 ha große Restabbaufäche (in der Anlage blau umrandet) nicht dargestellt. Diese Fläche besteht seit dem Ruhen der Abgrabungstätigkeit seit ca. 3 Jahren unverändert und ist darzustellen.

Anzumerken ist hierzu, dass in den Vorgesprächen zur Regionalplanaufstellung abgestimmt worden ist, dass kleinere Restabbaufächen von bis zu 2 ha nicht mehr dargestellt werden. Es handelte sich dabei um die Abgrabungen GT 009 (Besselmann, 143 c) und GT 017 (Wagemann, 203), deren Restabbaufächen auch heute noch unverändert vorhanden sind.



Der Anregung wird entsprochen.

Keine Zustimmung:
Die Aussage der Regionalplanungsbehörde, dass der Anregung entsprochen wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Darstellung der Abbaufäche wurde nicht, wie vom Kreis Gütersloh angeregt, vollumfänglich auf das Spülbecken als Teil des Betriebsgeländes erweitert. Diese zeichnerische Abweichung ist auch im Maßstab des Regionalplans erkennbar und sollte korrigiert werden. Vgl. Anlage 16 zur Stellungnahme aus 2021:

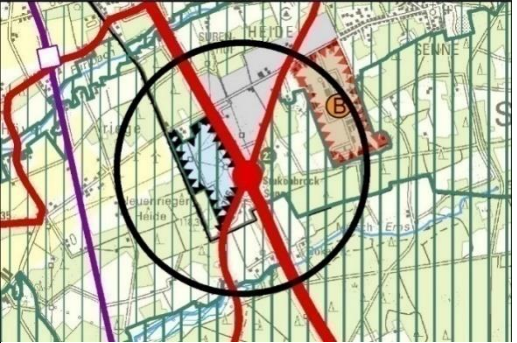


Restabbaufäche der Fa. Besselmann

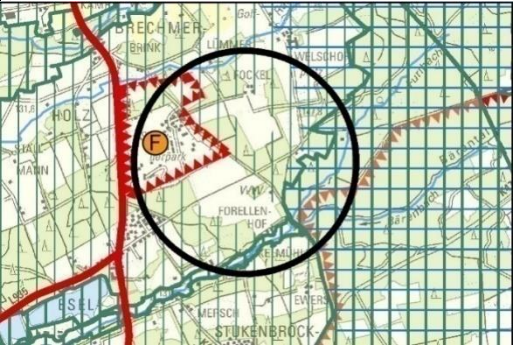


Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Anregung zu dem Themenfeld "aktuelle Abgrenzung der BSAB" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Nach der Methodik des Regionalplanentwurfs werden bereits genehmigten Abbaufächen dann als BSAB dargestellt, wenn die Flächengröße der nicht abgebauten Flächen mindestens 10 ha beträgt. Bereits abgebaute Fläche werden nicht dargestellt. Dabei ist naturgemäß durch den fortschreitenden Abbau eine dynamische Raumentwicklung zu verzeichnen. Im konkreten Fall sind die Flächen nach den vorliegenden aktuellen Luftbildern bereits abgebaut.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3015			
<p>Abgrabung Fa. Klausheide an der A 33 –Stukenbrock-Senne (GT 024 / 209 Anlage 17: Abgrabung 3)</p> <p>Die genehmigte und noch betriebene Abbaufäche (vom Betriebsgelände bis zum Lippstädter Weg im Norden) ist als Oberflächengewässer ohne schwarzes Dreiecksband dargestellt. Davon stehen im nördlichen Bereich noch ca. 4 ha als genehmigte Abbaufäche zur Verfügung.</p> <p>Im Süden ist auch die bis zur Paderborner Straße reichende Fläche als Oberflächengewässer dargestellt. Diese land- und forstwirtschaftliche Fläche ist weder abgebaut noch besteht dafür eine Abbaugenehmigung.</p> <p>Der Bereich südlich des Betriebsgeländes bis zur Paderborner Straße einschließlich des Geländestreifens westlich der Betriebszufahrt (in Breite der jüngeren Aufforstung) ist im aktuellen Regionalplan als BSAB (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) dargestellt. Da bis vor kurzem jede betroffene Parzelle einem</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Zeichnerische Festlegung des Regionalplans wird entsprechend aktualisiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>anderen Eigentümer gehörte und auch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zeitweise Eigentümerin der zentralen Fläche war, schien eine Abbauerweiterung in diesem Bereich nicht realisierbar.</p> <p>Mittlerweile ist die Eigentümerin der betriebenen Abbaufäche auch Eigentümerin von 3 der im möglichen Erweiterungsbereich liegenden 6 Flurstücke (4,63 ha von ca. 8 ha) bzw. von 3 der 4 direkt an die betriebene Abgrabung angrenzenden Flächen. Eine Abgrabungserweiterung ist daher eigentumsrechtlich realistisch. Der Bereich südlich des Betriebsgeländes bis zur Paderborner Straße einschließlich des Geländestreifens westlich der Betriebszufahrt sollte daher wie bisher als BSAB dargestellt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3016			
<p>Nicht einheitliche Darstellung von größeren genehmigten Restabbauflächen als BSAB: Größere Restabbauflächen sind nicht einheitlich dargestellt worden. So ist die ca. 6 ha große Restabbaufäche der Fa. Topmöller als BSAB dargestellt, die noch ca. 4 ha große Restabbaufäche der Fa. Klausheide dagegen nicht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweisen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Restabbaufäche der Firma Topmüller hat nach unseren grafischen Ermittlungen eine Größe von 10 ha. Unabhängig von der zeichnerischen Festlegung als BSAB genießen die genehmigten Abbaufächen Bestandsschutz. Auch bei einer perspektivisch denkbaren Erweiterung ist die Frage, ob die Fläche als BSAB festgelegt ist oder nicht, nicht maßgeblich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3017</p>			
<p>Erstmalig aufgenommene BSAB "südlich und östlich Safaripark" (<u>Anlage 18 Abgrabung 4</u>)</p> <p>[Anmerkung 32.17: GT_ShoI_BSAB_53 + 54 "Abgrabungen am Safaripark"]</p> <p>Die beiden Flächen werden aus Sicht von Natur und Landschaft abgelehnt. Hierzu hat die untere Naturschutzbehörde aufgrund der konkreten Anfragen des Planungsbüros bereits Anfang 2019 ablehnende Stellungnahmen gegenüber der Regionalplanungsbehörde abgegeben. Hauptgrund ist die Lage in einem besonders sensiblen Landschaftsraum und mangelnde landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Trockenabgrabungen.</p>	 <p>Dem Bedenken wird entsprochen. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der BSAB. Im Rahmen der Neubewertung wird der BSAB zurückgenommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p> <p>Anmerkung: Die Vero Baustoffverbände haben im Rahmen der Erörterung Bezug auf die Zurücknahme der BSAB genommen und diese abgelehnt. (ID 10313)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinung mit dem Kreis Gütersloh ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Vero Rohstoffverbände haben im Erörterungsverfahren zu der vom Kreis Gütersloh angeregten Rücknahme der BSAB Festlegung Bedenken formuliert. Diesen Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

			Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 3019			
Allgemein ist festzustellen, dass bereits endabgebaute, aber nicht abgenommene (Teil-) Wasserflächen durchweg nicht mehr als BSAB dargestellt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5798			
Solarenergienutzung im besiedelten Bereich, E2, Seite 273 Positiv ist hier zu erwähnen, dass kein weiterer nicht vorbelasteter Freiraum für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen wird, sondern noch bestehende Potenziale der gebäudebezogenen Solarenergiegewinnung ausgebaut werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5799			

<p>Abfallentsorgung Seite 246</p> <p>In der Karte Nr. 13 ist die Abfalldeponie Künsebeck I und II dargestellt. Die Deponierung ist schon seit 1999 beendet, die Abnahme der Oberflächenabdichtung erfolgte 2018 und die Rekultivierung wurde 2020 abgeschlossen. Aktuell wird die Genehmigung für die Stilllegung beantragt.</p> <p>Teile der Deponie sollen für eine örtlich begrenzte Naherholung umgenutzt werden. Insofern wird vorgeschlagen, auf die Darstellung als Deponie im Regionalplan zu verzichten wie es bereits für die ehemaligen Abfalldeponien in Westerwiehe erfolgt ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich – gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerung- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldeponie".</p>	<p>Keine Zustimmung: Die Deponie Künsebeck befindet sich in der Endphase der Stilllegung. Zwischen der zuständigen GEGmbH und der Bezirksregierung Detmold werden aktuell die Voraussetzungen dafür besprochen, den Antrag für den Eintritt in die Nachsorgephase zu stellen. Je nach Fortschritt einerseits des Regionalplanverfahrens und andererseits der Deponie-Nachsorge sollte die Darstellung entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Gütersloh ID: 5800</p>			
<p>Die Boden- und Bauschuttdeponie in Borgholzhausen nördlich der Burg Ravensberg ist noch in Betrieb. Die Fläche ist aber als BSN dargestellt. Die Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben, deshalb ist das BSN für die Fläche zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Wie bereits unter ID 5783 ausgeführt, ist die Fläche der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet. Sie liegt randlich eines größeren schutzwürdigen Bereiches. Die Überlagerung der aktiven Deponie ist auch hinsichtlich der Nachfolgenutzung bzw. dem Entwicklungspotential in diesem insgesamt schutzwürdigen Bereich aus</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist damit hergestellt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Anlage 1: BSN a / b und 10 Anlage 2: BSN a / b / c und 2 Anlage 3: BSN c / d / e Anlage 4: BSN e/ 3 / 7 und 11 Anlage 5: BSN 1 und 13 Anlage 6: BSN 4 und 12 Anlage 7: BSN 5 Anlage 8: BSN 6 und 8 Anlage 9: BSN 9 Anlage 10: Verkehr 1 Anlage 11: Verkehr 2 Anlage 12: Verkehr 3 Anlage 13: Verkehr 4 Anlage 14: Verkehr 5 Anlage 15: Abgrabung 1 Anlage 16: Abgrabung 2 Anlage 17: Abgrabung 3 Anlage 18: Abgrabung 4</p>	<p>Sicht der Regionalplanungsbehörde begründbar.</p>		
---	--	--	--

Stadt Gütersloh

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5421</p>			
<p>A Vorbemerkung</p> <p>Die Stadt Gütersloh bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs sowie die Erläuterungskarten und den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Umweltbericht samt Anlagen. Der Regionalplanentwurf wurde dahingehend untersucht, inwieweit sich aus den zeichnerischen oder textlichen Aussagen Konflikte mit städtebaulichen und Stadtentwicklungszielen der Stadt Gütersloh ergeben.</p> <p>In Anlage 1 werden Steckbriefe zu einzelnen Darstellungen in der Planzeichnung des Regionalplanentwurfs zusammengefasst. Diese betrachten zum einen die von der Stadt Gütersloh 2018 eingebrachten Potenzial- und Suchräume (PSR) und wie diese im Entwurf berücksichtigt wurden. Zum anderen werden hier weitere gegenüber dem geltenden Regionalplan veränderte Plandarstellungen angeführt. In der Anlage sind zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit alle ermittelten Veränderungen enthalten, unabhängig davon, ob der Änderung vonseiten der Stadt Gütersloh zugestimmt wird oder nicht. Die Steckbriefe sind den folgenden Themenbereichen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Siedlungsflächen & PSRb) ASB-Rücknahmenc) Zweckbindungend) Freiraumbereiche & Natur-/Umweltschutzbelangee) Verkehrsinfrastrukturenf) Flächenumwandlungeng) Sonstige Darstellungen			
--	--	--	--

<p>Die Steckbriefe enthalten allgemeine Informationen und Flächenangaben (A), geben stichwortartig die Zielsetzung des Entwicklungskonzepts von 2018 wieder (B), fassen die Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs zusammen (C) und formulieren die auf den jeweiligen Bereich bezogene Stellungnahme der Stadt Gütersloh (D). Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die einzelnen Flächen mit einer Kurzbezeichnung, die sich auf den Steckbriefen oben rechts wiederfindet, in Anlage 4 auf dem gesamtstädtischen Planausschnitt verortet.</p> <p>Die in der Anlage 2 tabellarisch angeführten Anmerkungen und Stellungnahmen beziehen sich auf die Themenbereiche Natur, Freiraum und Umwelt, d.h. zum einen auf den Textteil des Regionalplanentwurfs und auf den Umweltbericht und zum anderen auf die Planzeichnung hinsichtlich Anregungen zu Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB). Diese sind ebenfalls in Anlage 4 mit den entsprechenden Kürzeln zu finden (N.1 bis N.5).</p> <p>Anlage 3 enthält Fragen an die Regionalplanungsbehörde und fasst redaktionelle Hinweise zum Textteil und zu den Erläuterungskarten des Regionalplanentwurfs zusammen</p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung																				
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5422																							
<p>B Siedlungsflächen (ASB und GIB)</p> <p>Für die Stadt Gütersloh werden gemäß Anlage 1 des Regionalplanentwurfs Siedlungsflächenbedarfe (ASB) in Höhe von 199 ha (Bruttobauland) im Planungszeitraum ausgewiesen (Kreis Gütersloh: 686 ha). Für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) ist ein Bedarf von 261 ha (Bruttobauland) ausgewiesen (Kreis Gütersloh: 1.008 ha). Bei den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) werden insgesamt rund 350 ha neu ausgewiesen, die tatsächliche Neuausweisung bislang nicht beanspruchter Flächen liegt bei ca. 138 ha, wie die folgende Tabelle darstellt:</p> <table border="1" data-bbox="62 1070 553 1329"> <tr> <td>Neu ausgewiesene ASB</td> <td>348,8 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne</td> <td>47,5 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)</td> <td>143,5 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf</td> <td>19,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Neu ausgewiesene ASB "netto"</td> <td>138,0 ha</td> </tr> </table>	Neu ausgewiesene ASB	348,8 ha	abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne	47,5 ha	abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha	abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf	19,8 ha	Neu ausgewiesene ASB "netto"	138,0 ha	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p> <p>Redaktionelle Wiedergabe der in Spalte 1 nicht vollständig abgebildeten Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="1108 671 1599 930"> <tr> <td>Neu ausgewiesene ASB</td> <td>348,8 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne</td> <td>47,5 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)</td> <td>143,5 ha</td> </tr> <tr> <td>abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf</td> <td>19,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Neu ausgewiesene ASB "netto"</td> <td>138,0 ha</td> </tr> </table>	Neu ausgewiesene ASB	348,8 ha	abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne	47,5 ha	abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha	abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf	19,8 ha	Neu ausgewiesene ASB "netto"	138,0 ha	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Neu ausgewiesene ASB	348,8 ha																						
abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne	47,5 ha																						
abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha																						
abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf	19,8 ha																						
Neu ausgewiesene ASB "netto"	138,0 ha																						
Neu ausgewiesene ASB	348,8 ha																						
abzgl. Entfall der Zweckbindung der Mansergh Kaserne	47,5 ha																						
abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha																						
abzgl. ASB-Rücknahmen im RPlan-Entwurf	19,8 ha																						
Neu ausgewiesene ASB "netto"	138,0 ha																						

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5423			
<p>Der von der Regionalplanungsbehörde in der Entwurfserarbeitung formulierten Zielsetzung, den Kommunen ein umfangreiches, auswahlfähiges Flächenangebot für eine Flexibilisierung der Baulandentwicklung zu unterbreiten, wird damit insgesamt Rechnung getragen, wenngleich die tatsächliche Neuausweisung von ASB-Flächen nicht dem in der Anlage errechneten Bedarf entspricht. Die Einzelflächenbewertung ergibt sich aus Anlage 1. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Stadt Gütersloh Flächenausweisungen abseits der vorgeschlagenen Potenzial- und Suchräume kritisch beurteilt, wenn hierdurch städtische Zielsetzungen und (bereits getroffene) Entscheidungen in Frage gestellt werden und auch der städtische Fachbeitrag zum Regionalplan, der auf einer umfassenden Restriktionsanalyse basiert, in Zweifel gezogen werden könnte. Für die GIB-Darstellungen folgt aus den umfangreichen Umwandlungen (GIB zu ASB), dass letztlich im Gütersloher Stadtgebiet ein leicht negativer Saldo im Vergleich von geltendem Regionalplan</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL - so auch in Gütersloh - haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Bei einzelnen ASB-Festlegungen des Regionalplanentwurfs kann es aber auf Grund der konkreten örtlichen Situation und der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Zielsetzung erforderlich sein, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs zu überarbeiten und GIB anstelle von ASB festzulegen. Die Regionalplanungsbehörde erkennt an, dass eine Verortung geeigneter Standorte in der Stadt Gütersloh auf Grund der vielfältigen konkurrierenden Raumnutzungen schwierig ist. Mit Blick</p>	<p>Auf die angeregte Formulierung von Vorgaben und Leitlinien für die praktische Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von GIB geht der Ausgleichsvorschlag nicht ein. Die Anregung wird deshalb aufrechterhalten. Um erneute Prüfung wird gebeten.</p> <p>Die vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB schränken die Stadt Gütersloh in ihren städtebaulichen und planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten erheblich ein. Bei den betroffenen Einzelflächen wird hierzu im Einzelnen näher ausgeführt. Wenngleich das im neuen Regionalplan erweiterte Nutzungsspektrum in ASB prinzipiell nachvollziehbar ist, stellt es die Stadt Gütersloh durch den Verlust vorhandener GIB-Ausweisungen vor Probleme: zum einen bei der Sicherung und Entwicklung von gewerblich-industriell geprägten Standorten, zum anderen bei der Steuerung von (großflächigen) Einzelhandelsvorhaben, die gem. Landesentwicklungsplan NRW in GIB nicht zulässig sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die angeregte Formulierung von Leitlinien und Vorgaben für die interkommunale Zusammenarbeit wird mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und die angestrebte flexible Umsetzung auf den nachfolgenden Ebenen der kommunalen Bauleitplanung nicht entsprochen. Auf die Begründung und die Erläuterungen zu Ziel S 13 (Interkommunale Zusammenarbeit) wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Mit Blick auf die Ausführungen zu der Umwandlung von GIB in ASB sind im Erörterungsverfahren keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde zudem darauf hin, dass eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgt ist. Auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Flächen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen und wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

und Regionalplanentwurf zu verzeichnen ist.

Neu ausgewiesene GIB	136,8 ha
abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha
Neu ausgewiesene GIB "netto"	-6,7 ha

Dies steht im Widerspruch zu dem in Anlage 1 des Textteils ausgewiesenen rechnerischen Bedarf von 261 ha GIB. Lediglich am Flugplatz wurden in einem Umfang von etwa 129 ha neue GIB-Flächen dargestellt. Es kann zwar anerkannt werden, dass die Verortung von neuen GIB-Darstellungen, zumal diese als Standorte für stark emittierende Betriebe zu verstehen sind, aufgrund vielfältiger planungs-, immissionsschutz- und umweltrechtlicher Restriktionen erheblich erschwert ist. Jedoch enthält der Regionalplanentwurf keine konkreten Angaben dazu, wie nicht im Stadtgebiet zu verortende, "nutzbare" Flächenkontingente in interkommunalen Kooperationen eingebracht werden können. Die Intention der Regionalplanungsbehörde, die interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächenentwicklung zu fördern, wird unterstützt. Es ist allerdings anzuregen, dass für die praktische Umsetzung Vorgaben und Leitlinien formuliert werden

auf eine bedarfsgerechte Ausstattung der Stadt Gütersloh mit geeigneten GIB-Standorten i.S.d. Ziels 6.3-1 LEP NRW kommt der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Im Entwurf des Regionalplans hat die Regionalplanungsbehörde durch die Festlegung von GIB mit regionaler Bedeutung, sowohl auf dem Stadtgebiet der Stadt Gütersloh als auch in den umliegenden Kommunen, dies berücksichtigt. Auf die Ausführungen in Kapitel 3.4 *Standorte für die Wirtschaft* in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL wird verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass nach den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und in der DVO zum LPIG Flächen für wohnverträgliches Gewerbe auch im ASB verortet werden können. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.


Die im Ausgleichsvorschlag angeführte Möglichkeit, einzelne ASB-Festlegungen aufgrund der konkreten örtlichen Situation und der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Zielsetzung zu überarbeiten, sollte für die betreffenden Gebiete in der Stadt Gütersloh geprüft werden.

Redaktionelle Wiedergabe der in Spalte 1 nicht vollständig abgebildeten Tabelle:


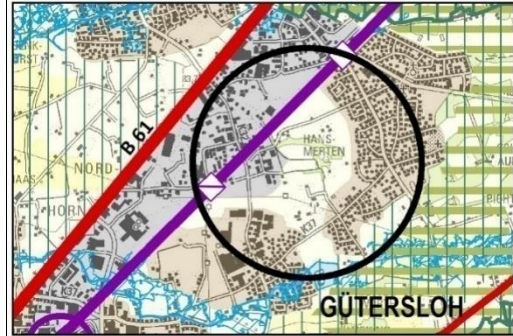

Neu ausgewiesene GIB	136,8 ha
abzgl. GIB-Umwandlungen (GIB zu ASB)	143,5 ha
Neu ausgewiesene GIB "netto"	-6,7 ha

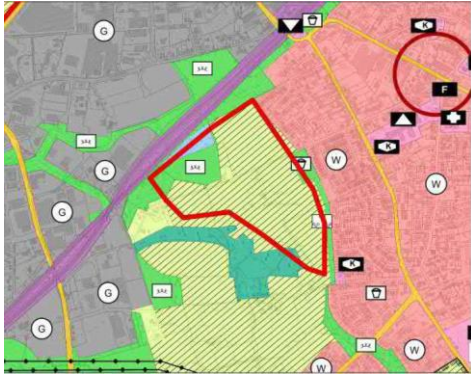
Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

sollten. Es ist nicht ersichtlich, wie und zu welchem Anteil die städtischen Flächenkontingente dort eingebracht werden können und wie die Anrechnung auf die beschriebenen Bedarfe erfolgt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5424			
Anlage 1 -NEU- Planzeichnung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen, ein Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p> <p>Redaktioneller Hinweis der Stadt Gütersloh: Bei den folgenden Äußerungen im Rahmen der Erörterung werden die in der zum Entwurf vorgelegten Stellungnahme verwendeten Bezeichnungen zu den Einzelflächen (Steckbriefe) vorangestellt, z.B. "Steckbrief Nr. 1.0 PSR 1". Unter PSR sind die Potenzial- und Suchräume zu verstehen, die im Zuge der Entwurfserarbeitung zum Regionalplan OWL von der Stadt Gütersloh vorgeschlagen wurden und auf einem in diesem Zusammenhang erarbeiteten Entwicklungskonzept (2018) zu zukünftigen Siedlungsflächen im Gütersloher Stadtgebiet basieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die folgenden IDs verwiesen: 5425, 5426, 5427, 5428, 5429, 5430, 5431, 5432, 5433, 5434, 5435, 5436, 5437, 5438, 5439, 5440, 5441, 5442, 5443, 5444, 5445, 5446, 5447, 5448, 5449, 5450, 5451, 5452, 5453, 5454, 5455, 5456, 5457, 5458, 5459, 5460, 5461, 5462, 3094, 3096, 3097, 3098, 3099, 5463, 5464, 5465, 5466, 5467, 5468, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 5475, 5476, 5477, 5478, 5479, 5480, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 3100, 5486, 5487, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3115</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5425			
<p>Isselhorst / B61</p> <p>[Seite 2] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB • Größe des PSR: ca. 19,4 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauentwicklung vor allem nördlich / südlich der Haller Straße im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich empfohlen. • Flächen entlang B61 nachrangig als Entwicklungsflächen zu betrachten. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene und umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Isselhorst. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange sowie die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der</p>	<p>Steckbrief Nr. 1.0 PSR 1</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhaltung der siedlungsräumlichen Gliederung durch den Freiraumverbund wurde auf eine Darstellung neuer ASB-Flächen verzichtet. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt Gütersloh hält an ihrer Einschätzung fest, dass dieser Bereich als potenzielle Siedlungsfläche geeignet ist. • Mit angemessenem Abstand zur B61 ist insofern eine neue ASB-Darstellung als Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereichs in den Regionalplanentwurf einzuarbeiten. • Dabei sind auch die nördlich des PSR liegenden bebauten Siedlungsteile zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen. 	<p>kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. Die vorgenommene Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und dem regionalplanerischen Ziel, entlang der B 61 einen Freiraumverbund zu sichern.</p>		
--	--	--	--

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5426</p>			
<p>Hansmertenweg [Seite 3] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe des PSR: ca. 18,4 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 20,9 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	 <p>Den Bedenken wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-</p>	<p>Steckbrief Nr. 2.0 PSR 2</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird teilweise widersprochen.</p> <p>Die angeregte Rücknahme der ASB-Darstellung bezog sich nur auf die Teilflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Grünflächen festgelegt sind. Es handelt sich dabei um eine Biotop- bzw. Biotopverbundfläche. Der Ausweisung neuer ASB-Flächen im Regionalplan-Entwurf 2020 wird ausdrücklich zugestimmt. Die Regionalplan-Darstellung des</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zur Abgrenzung des ASB werden im Abwägungsprozess</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauentwicklung angrenzend an den Siedlungsbereich Avenwedde-Bahnhof denkbar. • Im Südwesten auch über Potenzialfläche hinaus weitere Gewerbeentwicklung im Anschluss an vorhandenes Gewerbe im Bereich Nikolaus-Otto-Straße denkbar. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Die vorhandene Biotop-/Biotopverbundfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Gütersloh. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die ASB-Darstellung werden auch im FNP festgelegte Grünflächen überlagert. Diese sollten aus der ASB-Darstellung herausgenommen werden. 	<p>Flächen erfolgt eine Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p>	<p>Ausgleichsvorschlags ist demnach zu überarbeiten.</p>  <p>Flächennutzungsplan 2020</p>	<p>berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer Vergrößerung des ASB. Die in dem Teilraum vorhandenen Waldflächen werden aus der ASB-Festlegung heraus genommen und entsprechend als Waldbereiche regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Avenwedde und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere klimatischer und lufthygienischer Ausgleich und Kultur- und Sachgüter) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p>
---	--	--	---

			<p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5427</p>			

Nordhorner Straße / Rörtheide

[Seite 4]

A | Allgemeines und Flächenangaben

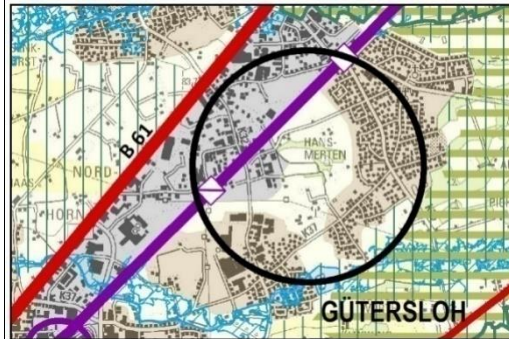
- Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE
- Regionalplanentwurf 2020: ASB
- Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 4,9 ha

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)

- Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts

C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs

- Grund für die neue ASB-Darstellung nicht ersichtlich.
- FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und überlagernd Fläche für die Entwicklung der Landschaft (Naherholung) aus.
- Durch den südlichen Teil der Fläche verlaufen zwei elektrische Freileitungen.
- Die Erschließung dieser Flächen stellt sich schwierig dar.



Den Bedenken wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Steckbrief Nr. 2.1 | (kein PSR)

Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird um erneute Prüfung der Stellungnahme zum Entwurf 2020 gebeten.

Es ist nur schwer ersichtlich, inwieweit den geäußerten Bedenken entsprochen wurde. Eine marginale Änderung im nördlichen Teilbereich der bezeichneten Fläche ist erkennbar (Rücknahme ASB gegenüber Regionalplan-Entwurf 2020).

Gemeint ist der gesamte in der folgenden Abbildung mit roter, gestrichelter Linie umrandete Bereich:



Die Regionalplan-Darstellung des Ausgleichsvorschlags ist demnach zu überarbeiten.




Der Anregung wird entsprochen.


Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu der Rücknahme des festgelegten ASB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung ASB wird entsprechend der Anregung angepasst. Es erfolgt eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumfestlegung.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne Festlegungen. Deshalb wurde der WMS-Dienst ohne die Möglichkeit einer Zoombarkeit über den

<ul style="list-style-type: none"> Die Restriktionsanalyse weist in Teilen "2-3 Restriktionen des Level 2" aus. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Hier sollte keine ASB-Darstellung vorgenommen werden. Der Bereich sollte stattdessen als AFAB dargestellt werden. 			<p>Maßstab von 1:35.000 hinaus und auch ohne die Möglichkeit der separaten Darstellung einzelner Layer bereitgestellt. Der Maßstab 1:35.000 stellt dabei eine landesweit abgestimmte Annäherung in GIS an den rechtlich maßgeblichen Maßstab von 1:50.000 dar. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig.</p> <p>Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5428</p>			
<p>Friedrichsdorf-Nord / Fasanenweg [Seite 5] A Allgemeines und Flächenangaben</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 3.0 PSR 3</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

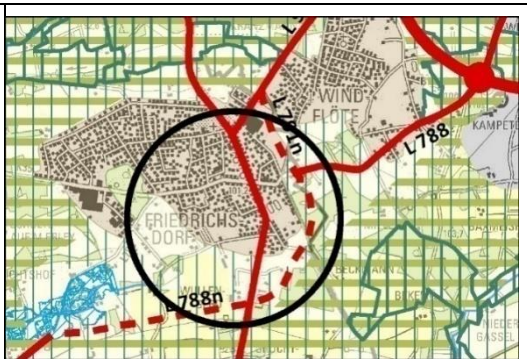
<ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Größe des PSR: ca. 13,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. • Bereits im Landschaftsplan für die Stadt Gütersloh, der 2020 fertiggestellt und beschlossen wurde, wurde dieser Bereich von der Darstellung als "Bereiche, in denen die Entwicklungsziele und Festsetzungen [des Landschaftsplans] einer baulichen Entwicklung grundsätzlich nicht 		<p>von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	
--	--	--	--

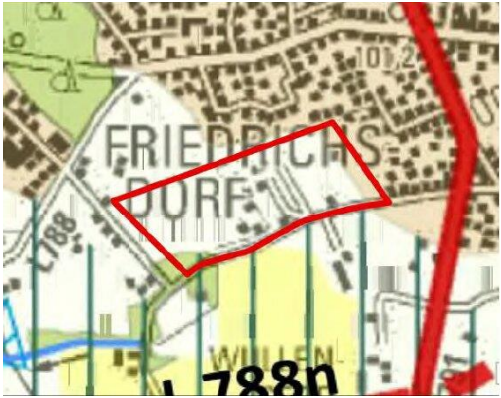
<p>entgegenstehen" ausdrücklich ausgenommen.</p> <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird unter den o.g. Aspekten des Landschaftsschutzes zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5429</p>			
<p>Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg [Seite 6] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, teilw. ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, teilw. ASB • Größe des PSR: ca. 11,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung als Siedlungsfläche möglich, jedoch aufgrund der 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ein Rücknahme des im Entwurf des Regionalplans festgelegten regionalen Grünzugs und eine Erweiterung des ASB in den Freiraum hinein erfolgt an dieser Stelle nicht. Die Abgrenzung des ASB im Entwurf des Regionalplans erfolgte insbesondere auch mit Blick auf zu berücksichtigende Freiraumbelange. Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan zum Ziel F6 dienen die Regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind.</p>	<p>Steckbrief Nr. 4.0 PSR 4</p> <p>Die dargestellte Abbildung zur Stellungnahme ist dem Standort Friedrichsdorf-Nord / Fasanenweg [Seite 5; ID 5428] zuzuordnen. Der Ausgleichsvorschlag stellt auf die Rücknahme eines regionalen Grünzugs ab, die in diesem Bereich nicht relevant und deshalb nicht nachvollziehbar ist.</p> <p>Der Standort Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg ist auf der nachfolgenden Abbildung zu verorten.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt entsprechend der nachfolgenden Darstellung.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der</p>

<p>untergeordneten Größe nachgeordnet zu betrachten.</p> <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. FNP weist für einen Teil Wohnbaufläche, ansonsten Fläche für die Landschaft und in Teilen Bachniederung aus. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> In dem Bereich soll eine Entwicklung von Siedlungsflächen ermöglicht werden. Die Darstellung von ASB wird angeregt. Die Stadt befindet sich in konkreten Gespräch mit der Eigentümerschaft in diesem Bereich. 	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise erfolgt und für die Stadt Gütersloh ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung enthält .</p>	 <p>Regionalplanentwurf 2020</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag zu ID 5431 wurde durch die Regionalplanungsbehörde der Bereich als Ergänzung des ASB vorgesehen. Soweit der Bereich demnach als ASB dargestellt wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh. Wird an dem Ausgleichsvorschlag zu ID 5429 von Seiten der Regionalplanungsbehörde festgehalten, so bleibt die Stellungnahme der Stadt Gütersloh zu dem Bereich aufrecht.</p>	<p>überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Friedrichsdorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Darüber hinaus ist dieser Teilbereich durch vorhandene bauliche Anlagen bereits vorgeprägt.</p> <p>Die betroffenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p>
--	---	--	---

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5430			
<p>Paderborner Straße / Johannes-Brahms-Str. [Seite 7] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 3,2 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 4.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung neuer ASB-Flächen zur Arrondierung des Siedlungsbereichs nachvollziehbar. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet aus. • Entlang der Paderborner Straße befindet sich gem. Landschaftsplan eine geschützte Allee gem. §41 LNatSchG <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5431</p>			

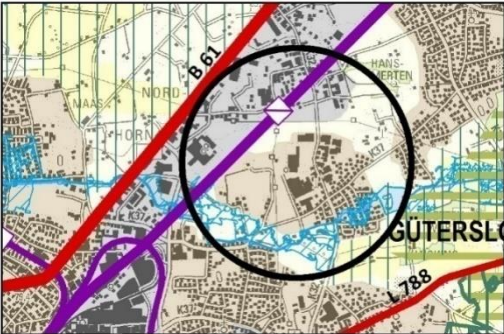
<p>Friedrichsdorf-Süd / Johannes-Brahms-Str. [Seite 8] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, teilw. BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB • Größe des PSR: ca. 20,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westlicher Bereich wird nicht als Siedlungsfläche empfohlen. • Wohnbauentwicklung im östlichen Bereich möglich, jedoch aufgrund der untergeordneten Größe eher nachrangig zu betrachten (vgl. PSR 4, Steckbrief 4.0). <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR aufgrund entgegenstehender naturräumliche Belange. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft, z.T. Fläche für 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene und umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Isselhorst. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die angestrebte Erweiterung in Richtung Westen wird mit Blick auf die dadurch entstehende bandartige Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein abgelehnt.</p>	<p>Steckbrief Nr. 5.0 PSR 5</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, sofern bzgl. des Ausgleichsvorschlags zu ID 5429 die dort beschriebene Richtigstellung erfolgt. Ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht. Redaktioneller Hinweis: Im Ausgleichsvorschlag werden die Flächen der Ortslage Isselhorst zugeschrieben. Sie zählen jedoch zum Ortsteil Friedrichsdorf.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu dieser und den Abwägung zu ID 5429 verwiesen.</p>
---	---	---	---

<p>Wald, Grünfläche und Bachniederung aus.</p> <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Teil soll die Entwicklung von Siedlungsflächen ermöglicht werden (vgl. Ausführungen zu PSR 4, Steckbrief 4.0). Im westlichen Bereich wird der Darstellung des Regionalplanentwurfs zugestimmt. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5432</p>			

<p>Ulmenweg / Bahntrasse [Seite 9] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, ÜG • Größe des PSR: ca. 36,3 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 32,0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung als Siedlungsfläche empfohlen, jedoch ausdrücklich nicht als Wohnbau-, sondern als Gewerbe- und Industriefläche. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Teile des PSR sind als Überschwemmungsgebiet dargestellt und von der ASB-Darstellung ausgenommen. • In östlicher Richtung werden weitere ASB-Flächen über die 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 6.0 PSR 6</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	---	---

<p>PSR-Abgrenzung hinaus dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gebiet wird im südwestlichen Teil von einer unterirdischen Wasserfernleitung gequert, außerdem von einer Hochspannungsfreileitung in Nord-Süd-Richtung. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5433</p>			
<p>Osnabrücker Landstr./nördl. Nordhorner Str. [Seite 10] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: GIB Regionalplanentwurf 2020: ASB Größe der GIB-Fläche: ca. 22,0 ha Größe der ASB-Fläche: ca. 22,0 ha 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 6.1 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

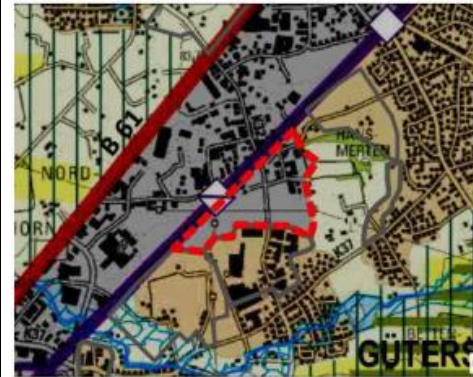
<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von GIB in ASB. FNP weist gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. Auf Ebene der Regionalplanung ist die Staffelung von GIB nahe der Bahntrasse über gewerblich geprägten ASB zu überwiegend wohnbaulich geprägtem ASB an der Nordhorner Str. nachvollziehbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Umwandlung von GIB in ASB kann zugestimmt werden, da sich das bestehende Gewerbegebiet sowie die geltenden bauleitplanerischen Regelungen mit den Anforderungen des ASB 		<p>Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.</p>	
--	--	---	--

<p>gem. neuem Regionalplan (vgl. Textteil) vereinbaren lassen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5434</p>			
<p>Osnabrücker Landstraße / Bahntrasse [Seite 11]</p> <p>A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: GIB, AFAB, BSLE Regionalplanentwurf 2020: GIB Größe der GIB-Fläche: ca. 24,0 ha Größe der ASB-Fläche: ca. 31,8 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Erweiterung der GIB-Darstellung entlang der Bahntrasse. 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der dargelegten städtebaulichen Zielsetzungen sowie deren bereits erfolgter Umsetzung in vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen erfolgt eine Rücknahme des GIB im regionalplanerischen Maßstab zugunsten einer Freiraumdarstellung.</p>	<p>Steckbrief Nr. 6.2 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p> <p>Die in Spalte 1 dargestellte Abbildung zur Stellungnahme ist dem Standort „Osnabrücker Landstraße / nördl. Nordhorner Straße“ [Seite 10; Steckbrief Nr. 6.1] zuzuordnen.</p> <p>Der Standort „Osnabrücker Landstraße / Bahntrasse“ [Seite 11] ist auf der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich der Abwägungs- und Ausgleichsvorschlag ausdrücklich auf die von der Stadt Gütersloh im Erörterungsverfahren eingebrachte kartographische Darstellung bezieht.</p>


- FNP weist gewerbliche Baufläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus.
- Die als Grünfläche dargestellten Bereiche sind auch in den Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh

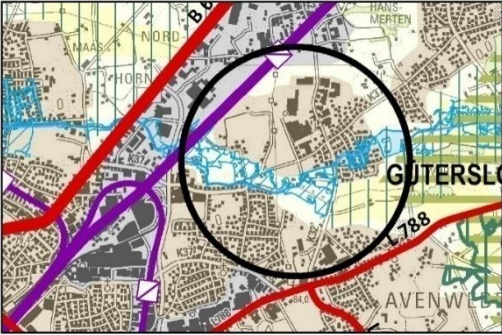
- Die Einbeziehung der Grünflächen in die GIB-Darstellung wird abgelehnt.
- Die bestehenden und planerisch gesicherten Grünflächen gliedern diesen Bereich nicht nur räumlich, sondern besitzen hinsichtlich Landschaftsschutz und -gestaltung eine hohe Wertigkeit. Ihre Bedeutung ist auch im Maßstab des Regionalplans zu berücksichtigen.




Regionalplanentwurf 2020

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5435			
<p>Hülsbrockstraße / Stadtring Nordhorn [Seite 12] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 5,7 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 5,7 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 6.3 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung GIB in ASB. FNP weist gewerbliche Baufläche aus. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im neuen Regionalplan kann angesichts der geltenden Festsetzungen der Bauleitplanung und des vorhandenen Gewerbebesatzes (Kfz-affines Gewerbe) zugestimmt werden. 		<p>GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5436</p>			

<p>Gladiolenweg / Geranienweg [Seite 13] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 4,5 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP stellt Grünfläche mit diversen Zweckbestimmungen dar: • - Fläche für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • - Naturnahe Grünanlage • - Spielplatz • - Sport- und Freizeiteinrichtung <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p>	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen, erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.</p>	<p>Steckbrief Nr. 6.4 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<ul style="list-style-type: none"> Die Aufnahme einer neuen ASB-Darstellung wird an dieser Stelle abgelehnt. Die Grünflächen sind aufgrund ihrer Dimensionierung und ihrer Zweckbestimmung dem Freiraum und nicht dem Siedlungsbereich zuzuordnen. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5437			
Mansergh Quartier / Auf der Haar [Seite 14] A Allgemeines und Flächenangaben <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 7.0 PSR 7 Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

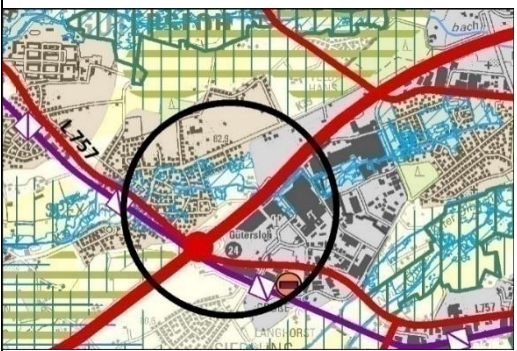
<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, Landw. KB • Größe des PSR: ca. 22,9 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 12,0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsfläche für Wohnungsbau in Ergänzung zur Entwicklung des Mansergh Quartiers mit hoher Priorität. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung entspricht im westlichen Teil der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR. • Teile des PSR sind als landwirtschaftlicher Kernbereich dargestellt. • Der östliche Teil ist zum einen als landw. KB freigehalten, zum anderen verläuft hier eine Kaltluft-Leitbahn überörtlicher Bedeutung (Kernbereich einer Leitbahn mittlerer Priorität) in einem Einzugsgebiet mittlerer Priorität (vgl. Erläuterungskarte 5 			
--	--	--	--

<p>"Klimaanalyse" zum Regionalplanentwurf).</p> <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. • Der Potenzial- und Suchraum wurde in angemessenem Umfang berücksichtigt. • Die Einschränkungen aufgrund der klimatischen Freiraumfunktionen und der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung sind nachvollziehbar. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5438</p>			
<p>Mansergh Quartier/Auf der Haar/Weserstr. [Seite 15] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung (Militär), AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 7.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>


<ul style="list-style-type: none"> • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 47,5 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP weist Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Kaserne" sowie "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen", in Teilen Fläche für die Landwirtschaft, aus. • Die Darstellung im Regionalplanentwurf greift den Konversionsprozess der Mansergh Barracks auf und berücksichtigt den angrenzenden PSR 7. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5439			
<p>Östlich Ruhenstrothweg [Seite 16] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 7,3 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und überlagernd Fläche für die Entwicklung der Landschaft (Naherholung) sowie Landschaftsschutzgebiet aus. • Der Landschaftsplan stellt diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 dar, überlagert mit der 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. 7.2 PSR Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Kennzeichnung "Teilflächen zur besonderen Strukturanreicherung: Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen (F/G)".</p> <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinbarkeit der neuen Siedlungsflächendarstellung mit den Belangen des Landschaftsschutzes ist zu prüfen. • Aus städtebaulicher Sicht kann der Darstellung zugestimmt werden, sofern in der Gesamtbetrachtung mit den Flächen 7.0 und 7.1 die verkehrlichen Kapazitäten – insbesondere der Verler Straße – als ausreichend angenommen werden können. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5440			

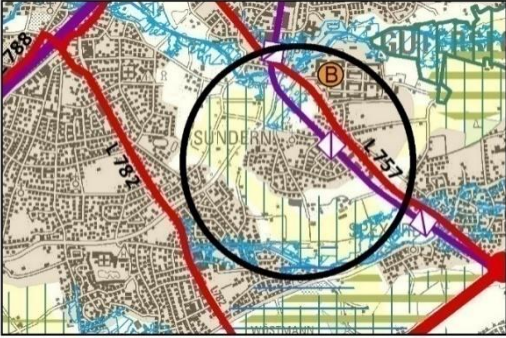
<p>Berensweg / Knisterbach [Seite 17] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: ASB, ÜG • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 15,3 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP weist Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz", "Naturnahe Grünanlage" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus. • In dem Bereich hat es bereits mehrere Anfragen bzgl. einer baulichen Entwicklung gegeben, die seitens der Stadt abgelehnt wurden. •FNP weist Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Spielplatz", "Naturnahe 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sieht die städtebauliche Entwicklung der Stadt Gütersloh für diesen Bereich eine langfristige Freiraumsicherung vor.</p>	<p>Steckbrief Nr. 7.3 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die im Ausgleichsvorschlag erwähnte „angeregte weitere Siedlungsentwicklung“ nicht von der Stadt Gütersloh angeregt wurde.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

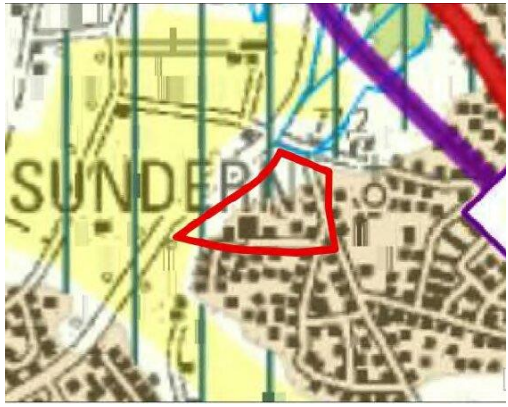
<p>Grünanlage" und "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In dem Bereich hat es bereits mehrere Anfragen bzgl. einer baulichen Entwicklung gegeben, die seitens der Stadt abgelehnt wurden. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung des Regionalplanentwurfs wird abgelehnt. • Eine Darstellung als ASB an dieser Stelle steht im Widerspruch zu den in der Vergangenheit von der Stadt getroffenen Entscheidungen gegen eine bauliche Entwicklung. • Auch wenn durch die Festsetzungen des FNP und die Ziele des Masterplans Grün + Freiraum kommunale Planungen einer Bebauung entgegenstehen, wird die städtische Zielsetzung durch die regionalplanerische ASB-Ausweisung geschwächt. 			
--	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5441			
<p>Stückerkamp / Spexarder Bahnhof [Seite 18] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: AFAB, Reg. Grünzug Regionalplanentwurf 2020: ASB Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 0,7 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Da der Regionalplan Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung ist, wird dieser auch in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Der Regionalplan gibt den Kommunen nur die Rahmenbedingungen vor, denn die konkreten (grundstücksbezogenen) Flächenbestimmungen sind Teil der kommunalen Bauleitplanung.</p>	<p>Steckbrief Nr. 7.4 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>widersprochen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt und hält dieser weiterhin aufrecht. Die Fläche befindet sich arrondiert zwar den Siedlungsbereich, grenzt jedoch an einen regionalen Grünzug, eine BSLE-Fläche an und insbesondere an eine auf Anregung der Stadt Gütersloh neu ausgewiesene BSN-Fläche an (vgl. ID 5482). Der Landschaftsplan Gütersloh</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASB-Ausweisung als kleinteilige Arrondierung des Siedlungsbereichs. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und Bachniederung aus. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung im Regionalplanentwurf wird abgelehnt. • Die Größe der Fläche und die Anzahl der potenziell realisierbaren Wohneinheiten stehen nicht im Verhältnis zum Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem ist die Entwicklungsperspektive hinsichtlich Erschließung und Eigentümerbereitschaft fraglich. • Die Darstellung von Siedlungsbereichen über die von der Stadt benannten PSR hinaus erschwert eine stringente Argumentation gegenüber Eigentümern und Interessenten hinsichtlich der 	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass i.S.v. Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen mit den darin genannten raumbedeutsamen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grünflächen auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und festgesetzt werden können. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen.</p>	<p>weist darüber hinaus in die neu aufgenommene ASB-Fläche hinein einen geschützten Landschaftsbestandteil (2.4.9) in der Festsetzungskarte aus. Die Darstellung ist zu überarbeiten und die Ausprägung der ASB-Fläche auf den Umfang des GEP 2004 zurückzunehmen.</p>	
--	--	--	--

<p>Entwicklungsperspektiven von Grundstücken nach Maßgabe der Bauleit- und Regionalplanung.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5442</p>			

<p>Stadtring Sundern / Elbrachtsweg [Seite 19] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB, AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, BSLE • Größe des PSR: ca. 5,2 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung möglich, jedoch aufgrund der untergeordneten Größe eher nachrangig zu betrachten. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadt regt erneut an, in diesem Bereich Siedlungsflächen darzustellen. 	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist bereits durch die umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB der Stadt Gütersloh. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Steckbrief Nr. 8.0 PSR 8</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	---	---

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5443			
<p>Stadtring Sundern / Buschstraße [Seite 20] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE • Größe des PSR: ca. 30,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 9.0 PSR 9</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. • Bereits im Landschaftsplan für die Stadt Gütersloh, der 2020 fertiggestellt und beschlossen wurde, wurde dieser Bereich von der Darstellung als "Bereiche, in denen die Entwicklungsziele und Festsetzungen [des Landschaftsplans] einer baulichen Entwicklung grundsätzlich nicht entgegenstehen" ausdrücklich ausgenommen. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird unter den o.g. Aspekten des Landschaftsschutzes zugestimmt. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5444

Stadtring Kattenstroth / Brockweg

[Seite 21]

A | Allgemeines und Flächenangaben

- Geltender Regionalplan: AFAB
- Regionalplanentwurf 2020: ASB
- Größe des PSR: ca. 11,4 ha
- Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 15,7 ha

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)

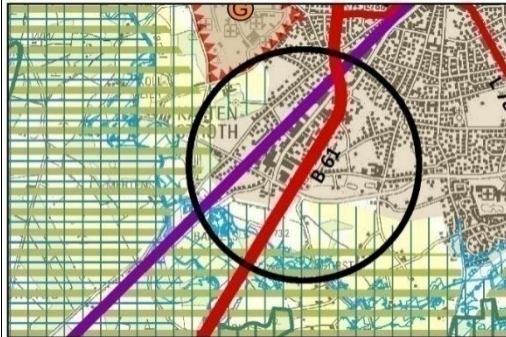
- In Zusammenhang mit PSR 11 (vgl. Steckbrief 11.0) zu prüfen.

C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs

- Darstellung entspricht der vorgeschlagenen Zielsetzung des PSR.
- Ergänzende neue ASB-Darstellung westlich angrenzend, spitz in vorhandenem Waldstück zulaufend.

D | Stellungnahme der Stadt Gütersloh

- Der neuen ASB-Darstellung im Regionalplanentwurf wird



Der Anregung wird entsprochen.


Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.

Steckbrief Nr. 10.0 | PSR 10

Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>zugestimmt. Es wird jedoch angeregt, die spitz zulaufende Fläche des Waldstücks im westlichen Teil von der ASB-Darstellung auszunehmen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5445			
<p>Brockweg / Brünings Weg [Seite 22] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE, Reg. • Grünzug, ASB 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 11.0 PSR 11</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Größe des PSR: ca. 20,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 1,5 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Zusammenhang mit PSR 10 (vgl. Steckbrief 10.0) zu prüfen. • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der eingebrachte PSR wurde mit Ausnahme einer kleinen Fläche am Brockweg nicht berücksichtigt. • Die Belange des Freiraums (BSLE, Regionaler Grünzug) und der Landwirtschaft (Kernbereich) überwiegen hier. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesamtbetrachtung mit PSR 10 kann der Darstellung im Regionalplanentwurf zugestimmt werden. 			
---	--	--	--


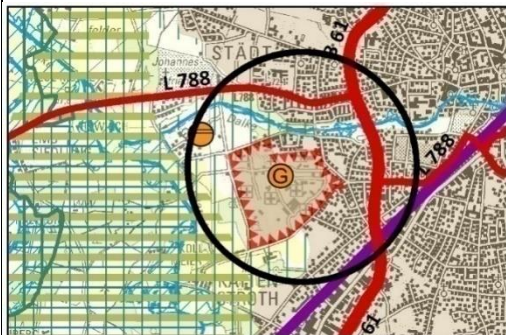
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5446			
<p>Rhedaer Straße / Kiebitzstraße [Seite 23] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, Reg. Grünzug • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Land. KB, Reg. Grünzug, BSLE, • Waldbereiche • Größe des PSR: ca. 41,3 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 13,0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig Entwicklung östlicher Teilflächen empfohlen, möglicher Einbezug nordöstlich angrenzender Flächen denkbar (südlich Hessenheide, bereits als ASB dargestellt). • Entwicklung westlicher Teilflächen nicht empfohlen. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Gütersloh die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Erweiterung des ASB bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 einen</p>	<p>Steckbrief Nr. 12.0 PSR 12</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>teilweise widersprochen</u>. Die im südlichen Teil der PSR-Abgrenzung vorgenommene Neuausweisung von ASB wird begrüßt. Die Stadt Gütersloh hält ihre Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 insofern aufrecht, als dass im nordöstlichen Teilbereich der PSR-Abgrenzung ebenfalls ASB ausgewiesen werden sollte, damit die bereits im GEP 2004 als ASB dargestellten angrenzenden Bereiche im Zuge einer gesamthaften Siedlungsentwicklung dieser Flächen städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvoll eingebunden werden können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld der gesamthaften städtebaulichen Entwicklung und Erschließung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Im Suchraum wurde eine kleine Fläche an der Rhedaer Straße als ASB aufgenommen. • Zudem wurden südlich der Rhedaer Straße bereits überwiegend bebaute und im FNP als Wohnbaufläche dargestellte Bereiche (Straße "Im Südfeld") als ASB neu ausgewiesen. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erschließung der neu ausgewiesenen ASB-Flächen stellt sich voraussichtlich problematisch dar. Dies gilt auch für den nordöstlich angrenzenden bereits im GEP 2004 vorhandenen ASB. • Es wird angeregt, die ASB-Darstellung im nordöstlichen Bereich anzupassen, um eine funktionierende Erschließung zu ermöglichen. 	<p>Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum zulässt, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang können auch Fragen der Erschließung geklärt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB. Dem Schutz der dort vorhandenen Freiraumfunktion wird Vorrang vor einer Erweiterung des ASB eingeräumt.</p>		
---	---	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5447			
<p>Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße [Seite 24] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 26,5 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 26,5 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 12.1 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von GIB in ASB. Starker Einzelhandelsbesatz; vgl. Bebauungsplanverfahren 65/10 "Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße/Alter Westring" und 13. FNP-Änderungsverfahren. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 		<p>GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5448			
<p>Kiebitzstraße / Knisterbachweg [Seite 25] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der betroffene ASB im Entwurf des Regionalplans OWL nicht mit einer zusätzlichen Zweckbindung überlagert ist.</p>	<p>Steckbrief Nr. 12.2 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. Für eine abschließende Bewertung ist hier eine Richtigstellung der Angaben in Spalte 1 erforderlich. Die textlichen Inhalte sind</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Text der Stellungnahme in Spalte 1 wird entsprechende der Anregung der Stadt Gütersloh geändert.</p> <p>Die von der Stadt Gütersloh angestrebte Beibehaltung einer GIB-Festlegung wird</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Neue Siedlungsfläche (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und als solche in Teilen bereits realisiert. • Die Zweckbestimmung für die südlich angrenzenden LWL-Kliniken ist zwischen Fritz-Blank- und Adele-Bartsch-Straße nicht zutreffend. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die FNP-Wohnbaufläche von der Zweckbestimmung der ASB-Darstellung auszunehmen. 		<p>offenbar von der Fläche „Fritz-Blank-Straße“ [Seite 26] übernommen und als Grundlage der Bewertung angesetzt worden. Es wird um Bereitstellung der Darstellung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gebeten.</p> <p>Sofern der eigentlichen Anregung tatsächlich nicht entsprochen werden soll, wird die Stellungnahme der Stadt Gütersloh aufrechterhalten.</p>	<p>nicht entsprochen. An der geplanten ASB-Festlegung wird aus folgenden Gründen festgehalten.</p> <p>Die hier angesprochene Teilfläche zeichnet sich dadurch aus, dass sich dieser ehemals industriell geprägte Bereich durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu einer Gemengelage bzw. zu einem Einzelhandelsstandort entwickelt hat. Eine GIB-konforme Entwicklungsperspektive für die betroffene Teilfläche wird seitens der Stadt Gütersloh nicht angestrebt. Die angestrebte Festlegung als ASB eröffnet der Stadt Gütersloh im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der sehr differenzierten Nutzungsstruktur. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Festlegung als ASB.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits</p>
--	--	---	--

			<p>vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB Gütersloh. Sie ist für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden (vgl. Umweltbericht).</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5449</p>			
<p>Fritz-Blank-Straße [Seite 26] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbestimmung • Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung • Neue Siedlungsfläche (ASB): 0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt im regionalplanerischen Maßstab eine Rücknahme der</p>	<p>Steckbrief Nr. 12.3 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen und als solche in Teilen bereits realisiert. • Die Zweckbestimmung für die südlich angrenzenden LWL-Kliniken ist zwischen Fritz-Blank- und Adele-Bartsch-Straße nicht zutreffend. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die FNP-Wohnbaufläche von der Zweckbestimmung der ASB-Darstellung auszunehmen. 	<p>Zweckbindung für den Bereich des ASBs, der durch eine vorhandene Wohnbebauung geprägt wird.</p>		
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5450			
<p>Pavenstädter Weg [Seite 27] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB, AFAB, BSLE, Waldbereiche • Regionalplanentwurf 2020: ASB, AFAB, BSLE, Waldbereiche • Größe des PSR: ca. 30,0 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): 0 ha 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 13.0 PSR 13</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

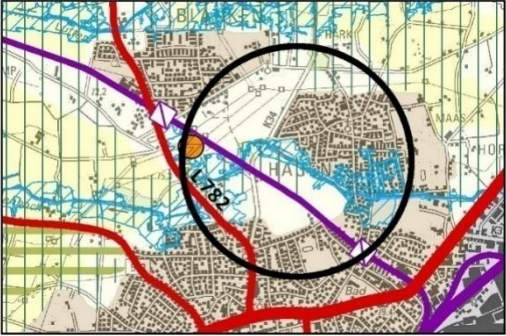
<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Potenzial- und Suchraum wurde aufgrund der abschließenden politischen Beratung gemeldet (vgl. DS-Nr. 369/2018). • Östlicher Bereich ist bereits im geltenden Regionalplan als ASB dargestellt. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung des eingebrachten PSR. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs kann zugestimmt werden. • Im Stadtteil Pavenstädt befinden sich ausreichend nicht beanspruchte Allgemeine Siedlungsbereiche. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5451</p>			

<p>Lienenkampsweg [Seite 28] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, Landw. KB, BSLE • Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 7,2 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der ASB-Darstellung nördlich des Lienenkampswegs; stattdessen Darstellung von Landwirtschaftlichem Kernbereich und BSLE. • FNP weist Fläche für die Landwirtschaft und z.T. Waldfläche aus. Westlich verlaufen elektrische Freileitungen. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 13.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Der ASB-Rücknahme kann zugestimmt werden. • Im Stadtteil Pavenstädt sind weiterhin ausreichend große Siedlungsbereiche ausgewiesen. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5452			
<p>Ohlbrocksweg / Holzheide [Seite 29] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSLE • Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 7,6 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 13.2 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der ASB-Darstellung nördlich des Kreuzungsbereichs von Ohlbrocksweg und Holzheide. • FNP weist im östlichen Teil Wohnbaufläche aus, im westlichen Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung und Landschaftsschutzgebiet. • Östlich der Holzheide weist der Landschaftsplan "Geschützte Landschaftsbestandteile" aus und befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §42 LNatSchG. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5453			
<p>Flugplatz [Seite 30] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB; Zweckbindung Flughafen 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. 13.3 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Regionalplanentwurf 2020: AFAB, BSN; GIB Neue Siedlungsfläche (GIB): ca. 129 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung im Regionalplanentwurf ist mit den Zielen des Konversionsprozesses zum Flugplatz Gütersloh vereinbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5454</p>			

<p>Holler Straße / TWE-Strecke [Seite 31] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: ASB, teilw. AFAB, BSLE • Größe des PSR: ca. 28,2 ha • Neue Siedlungsflächen (ASB): ca. 14,6 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsfläche für Wohnungsbau mit hoher Priorität, insbesondere südlich der TWE-Strecke. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der eingebrachte PSR wird zum Großteil berücksichtigt und als ASB nördlich an den Siedlungsbereich "Schillerstraße" anschließend ausgewiesen. • Teilbereiche im Norden entlang des Schlangenbachs sind als AFAB/BSLE dargestellt. • Insbesondere auf FNP-Ebene sind diverse Freiraumbelange zu berücksichtigen: Fläche für die 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Rücknahme des ASBs für den Teilbereich, der im Überschwemmungsbereich des HQextrem liegt. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als einer weiteren Siedlungsentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Gesamtkulisse des festgelegten ASB eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für die Flächenentwicklung ermöglicht.</p>	<p>Steckbrief Nr. 14.0 PSR 14</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>widersprochen</u>.</p> <p>Der südliche Bereich der ASB-Fläche - zwischen TWE-Strecke und Schillstraße - soll weiterhin als ASB dargestellt werden. Hierbei handelt es sich zum einen teilw. um eine im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (FNP 2020) verortete Wohnbaufläche und somit um Bauerwartungsland. Diese Fläche wird im Rahmen der städtischen Wohnbaulandstrategie für eine Entwicklung empfohlen. Zum anderen handelt es sich um eine von der Stadt Gütersloh im Regionalplanverfahren gemeldete Potenzialfläche. Eine Ergänzung der Siedlungsfläche ist aus Sicht der Stadtentwicklung wünschenswert. Derzeit wird nördlich des Gebietes die schulische Infrastruktur massiv ausgebaut; auch ist der Bereich durch das Nahversorgungszentrum Brockhagener Straße gut versorgt. Mit der Reaktivierung der TWE-Strecke würde die Erreichbarkeit des Quartiers im Sinne der Mobilitätswende ergänzt werden.</p> <p>Die Flächenpotenziale sind im Gütersloher Stadtgebiet aufgrund diverser Rahmenbedingungen begrenzt. Mit Zurücknahme der Fläche aufgrund des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern kommunale Siedlungsentwicklung, Darstellung im FNP und Hochwasserschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	--	--

<p>Landwirtschaft, Grünfläche mit Zweckbindungen, Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung).</p> <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh <u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird teilweise zugestimmt. Die Fläche zwischen Schlangenbach und TWE-Strecke soll nicht als ASB dargestellt werden und dementsprechend zurückgenommen werden. 		<p>Kriteriums HQ-extrem würde der Stadt Gütersloh ein weiteres wichtiges Flächenpotenzial nicht zur Verfügung stehen. Die Stadt Gütersloh unterstützt die im Steckbrief vorgeschlagene Empfehlung der Büros Kortemeier + Brockmann sowie Bosch + Partner: „Die Fläche ist in dem Bereich zwischen TWE-Strecke und Schillstraße nicht als ASB herauszunehmen. Im Rahmen eines Bauleitplanprozesses sind planerische Lösungen zum Thema Hochwasserschutz festzulegen.“</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5455

Surenhofsweg

[Seite 32]

A | Allgemeines und Flächenangaben

- Geltender Regionalplan: ASB
- Regionalplanentwurf 2020: Landw. KB
- Entfallene Siedlungsfläche (ASB): ca. 5,0 ha

B | Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)

- Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Entwicklungskonzepts

C | Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs

- Die Änderung (ASB-Rücknahme) betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 286 "Ahornallee/Surenhofsweg". Dieser setzt im nördlichen Bereich "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" fest.
- Der FNP weist Wohnbaufläche aus.



Der Anregung wird entsprochen.


Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits umgebende Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB von Gütersloh. Sie ist für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die zeichnerische Festlegung erfolgt dabei in einem regionalplanerischen Maßstab.

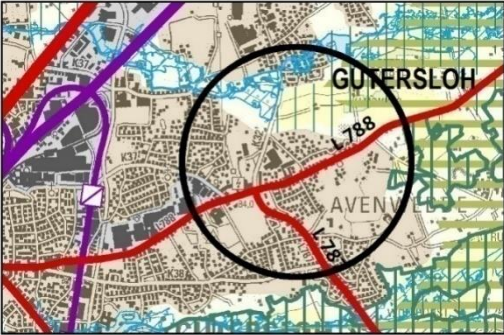
Steckbrief Nr. 14.1 | PSR


Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.

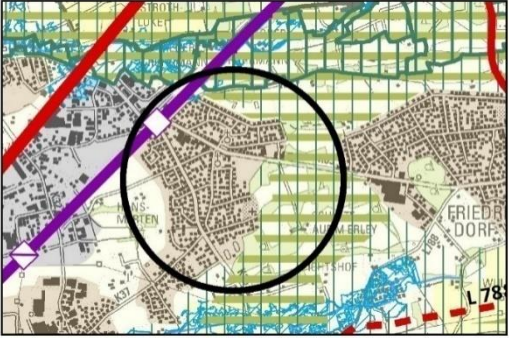
Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.


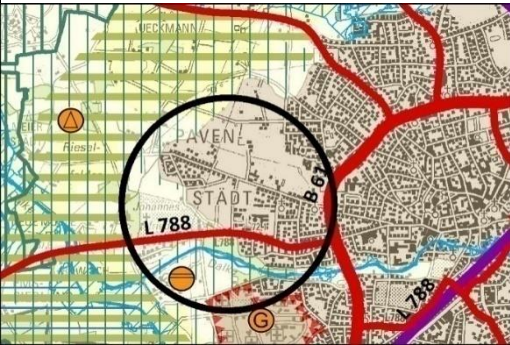
Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Die ASB-Rücknahme ist auf den Bereich zu beschränken, der gemäß Bebauungsplan Nr. 286 als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt ist. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5456</p>			


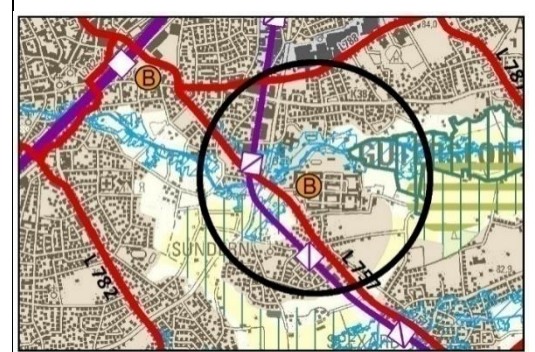
<p>Osnabrücker Landstraße / Avenwedder Str. [Seite 33] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Siedlungsfläche (ASB): ca. 16,0 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP stellt Grünfläche (Friedhof), Waldbereiche und Landschaftsschutzgebiet dar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die ASB-Darstellung zurückzunehmen. • Die Grün-, Freiraum- und Waldbereiche sind nach Lage und Größe dem Freiraum zuzuordnen und somit nicht als zum 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen, erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.</p>	<p>Steckbrief Nr. R.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	---

<p>Siedlungsraum gehörende Freiflächen zu werten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine bauliche Entwicklung ist nicht absehbar. Die dem Entwicklungskonzept zugrunde liegende Restriktionsanalyse weist bis zu "6 oder mehr Restriktionen des Level 2" aus. 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5457</p>			

<p>Friedhof Avenwedde-Bhf. [Seite 34] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Siedlungsfläche (ASB): ca. 12,5 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP stellt Grünfläche (Friedhof) und in Teilen Landschaftsschutzgebiet dar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung ist zurückzunehmen. Eine bauliche Entwicklung ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Friedhof nicht absehbar. Die Grünfläche weist darüber hinaus eine direkte 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die von der Stadt Gütersloh vorgebrachten städtebaulichen Zielsetzungen, die eine langfristige Freiraumsicherung vorsehen sowie der bedarfsgerechten Festlegung von ASB-Flächen erfolgt eine Rücknahme zugunsten einer Freiraumfestlegung im regionalplanerischen Maßstab.</p>	<p>Steckbrief Nr. R.2 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---


<p>Verbindung zum offenen Freiraum auf.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5458</p>			
<p>Kreishaus [Seite 35] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: ASB • Regionalplanentwurf 2020: ASB mit Zweckbestimmung "Einrichtung des Bildungswesens" 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p>	<p>Steckbrief Nr. B.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung eines Symbols für die Zweckbindung "Einrichtungen des Bildungswesens" im Bereich des Kreishauses an der Herzebrocker Straße. • Regional bedeutsame Bildungseinrichtung oder die Planung einer solchen an diesem Standort nicht bekannt. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Zweckbindung wird abgelehnt. 	<p>Die zeichnerische Festlegung als Einrichtung des Bildungswesens wird gelöscht.</p>		
---	---	--	--

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5459</p>			
<p>Mansergh Quartier: FH-Standort [Seite 36] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: ASB mit Zweckbindung "Militär" Regionalplanentwurf 2020: ASB <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts 	 <p>Der Anregung wird gefolgt. Vor dem Hintergrund der angestrebten Ansiedlung der Fachhochschule erfolgt im Regionalplan OWL eine entsprechende Darstellung für eine Zweckbestimmung</p>	<p>Steckbrief Nr. B.2 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich ist mit den Entwicklungszielen des Mansergh Quartiers auch hinsichtlich des dort vorgesehenen Fachhochschulstandorts vereinbar. • Abhängig von der Größe der von der Fachhochschule beanspruchten Fläche sowie ihrer Bedeutung als Bildungseinrichtung im (teil-)regionalen Kontext kommt eine zweckgebundene ASB-Darstellung in Frage. • Im Regionalplanentwurf wird außerdem der derzeitige Standort der FH Bielefeld in der Nähe des Bahnhofs mit der Zweckbindung dargestellt (vgl. Abbildungen zu Fläche V.1). <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die Darstellung einer Zweckbindung "Einrichtungen des Bildungswesens" nahe der Verler Straße ("Entree-Bereich" des 	<p>als Einrichtung des Bildungswesens in dem vorgeschlagenen Bereich.</p>		
--	---	--	--

<p>Mansergh Quartiers) aufzunehmen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5460			
<p>Stadtspark [Seite 37] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE, ÜG Regionalplanentwurf 2020: AFAB, ÜG <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert</p>	<p>Steckbrief Nr. F.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>widersprochen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt.</p> <p>Gemäß Landschaftsplan Gütersloh ist der Stadtspark als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2.1 sowie 2.2.2) festgesetzt und übertrifft flächenmäßig die im Ausgleichsvorschlag genannten</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zur Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete im Areal des Stadtsparks werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Entsprechend der Methodik werden die Flächen, die als LSG gesichert sind, als BSLE festgelegt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der BSLE-Darstellung nicht nachvollziehbar. • Entfall der Festlegung als Vorbehaltsgebiet gem. Grundsatz F16 des Regionalplanentwurfs; zudem Entfall der Zielsetzung BSLE durch Schutzausweisung zu sichern gem. Grundsatz F17. • FNP weist Grünfläche mit diversen Zweckbindungen aus. • Landschaftsplan: Entwicklungsziel 1.7 "Fließgewässer & Auen", Festsetzung LSG 2.2.1 und 2.2.2 ohne Überlagerung gem. Ziel 1.2 "Anreicherung der Feldflur und mit Grünlandbiotopen (F/G)" <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt, die Darstellung als BSLE beizubehalten. 	<p>oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen. Die Abgrenzung der BSLE erfolgte auf der Basis folgender fachlicher Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → vorhandene und geplante Landschaftsschutzgebiete → Flächen der Biotopverbundstufe II → Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung → bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht Landschaftskultur → Waldflächen (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → stehende Gewässer (nach ATKIS, ab einer Flächengröße von 2 ha) → Gunsträume der Nah- und Feierabenderholung ab 3 ha → Gunsträume der Erholung ab 2 km² → bestehende oder geplante Abgrabungsbereiche mit der Folgenutzung "landschaftsorientierte Erholung" <p>Diese Bereiche wurden zusammengefasst und im Regionalplan ab einer Flächengröße von 10 ha dargestellt. Aufgrund dieser Methodik erfolgt die Festlegung der BSLE nach einem für den gesamten Planungsraum einheitlich und</p>	<p>Grenzwerte. Die Fläche ist demnach im vollen Umfang der LSG-Ausweisung als BSLE darzustellen.</p>	
--	--	--	---

	<p>nachvollziehbaren Maßstab. Unbeschadet der Tatsache, dass die genannte Fläche entsprechend dieser Methodik nicht mehr als BSLE im Regionalplanentwurf OWL festgelegt ist, kann sie entsprechend auf den nachfolgenden Ebenen gesichert werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5461</p>			
<p>Herzebrocker Str. und Marienfelder Str. [Seite 38] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: i.W. AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: i.W. AFAB, BSLE, Reg. • Grünzug, Landw. KB <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. F.2 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Erweiterung des Regionalen Grünzugs vom Zusammenfluss Ems/Dalke bis zur Marienfelder Str. Mit FNP-Darstellungen im Wesentlichen vereinbar (Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung)). <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf kann zugestimmt werden. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5462			
Avenwedde / Friedrichsdorf bis Sundern [Seite 39] A Allgemeines und Flächenangaben	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. F.3 PSR Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: i.W. AFAB, BSLE, ÜG, BSN • Regionalplanentwurf 2020: i.W. AFAB, Reg. Grünzug, <p>ÜG, BSN B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des Regionalen Grünzugs von den südlichen Siedlungsbereichen Avenwedde-Bahnhofs und Friedrichsdorfs bis Sundern (Mansergh Quartier / Verler Straße). • Mit FNP-Darstellungen im Wesentlichen vereinbar (Flächen zur Entwicklung der Landschaft (Naherholung)). <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung im Regionalplanentwurf kann zugestimmt werden. 		<p>von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	
---	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Entgegenstehende Belange der Siedlungs- oder Freiraumentwicklung sind nicht erkennbar. • Die Darstellung unterstützt die Ergebnisse der Klimaaanalyse als Fachbeitrag zum Regionalplan und sichert die klimatischen Funktionen des Freiraums (vgl. PSR 7). 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3094			
<p>Hauptbahnhof: TWE-Haltepunkt [Seite 40] A Allgemeines und Flächenangaben •Geltender Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr • Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Regionalplanentwurf 2020: • Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (ba) 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.1 PSR Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. Der Haltepunkt am Gütersloher Bahnhof ist insofern nicht als "neuer" Haltepunkt anzuführen. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3096			
<p>TWE-Trasse westl. Stadtring Sundern/Nordhorn [Seite 41] A Allgemeines und Flächenangaben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. V.2 PSR Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr • Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Regionalplanentwurf 2020: • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr à Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen • zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) • Jedoch 2 Haltepunkte <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. Im Bereich des Stadtrings Sundern / Stadtring Nordhorn sind zwei Haltepunkte vorgesehen. 		<p>von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	
---	--	--	--

<p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3097</p>			
<p>Verler Straße / Lupinenweg [Seite 42] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: GIB mit Zweckbestimmung als Standort für den kombinierten Güterverkehr • Regionalplanentwurf 2020: GIB mit Zweckbestimmung als Standort für den kombinierten Güterverkehr; • Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr à Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen: zu reaktivierender/neuer Haltepunkt (bb-1a) <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. V.3 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung des Regionalplanentwurfs wird zugestimmt 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3098			
<p>Ortsumfahrung Friedrichsdorf [Seite 43] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr Regionalplanentwurf 2020: Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung 	<p>Dem Bedenken kann nicht entsprochen werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der geplanten OU Friedrichsdorf wird im bestehenden und</p>	<p>Steckbrief Nr. V.4 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sich noch vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens zum Regionalplan Hinweise darauf ergeben, dass die Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>(Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr)</p> <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Linienvverlauf entspricht der Darstellung im FNP 2020. Der FNP stellt die Ortsumfahrung als "Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (geplant, Trasse noch nicht festgelegt)" dar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh <u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung im Regionalplan wird abgelehnt. Die Darstellung der Ortsumfahrung Friedrichsdorf soll zurückgenommen werden. 	<p>weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt. Für die Trasse der OU Friedrichsdorf ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p> <p>Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>	<p>Veränderung bezüglich der Ortsumfahrung Friedrichsdorf vorsieht, sollte diese in Abstimmung mit der Stadt Gütersloh im Regionalplan OWL Berücksichtigung finden.</p>	
---	--	---	--


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3099			
<p>TWE-Anbindung Flugplatz [Seite 44] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: Flugplatz mit Zweckbestimmungen Militärflughafen und Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr, AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB, AFAB, BSLE, ÜG; Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) (bc) <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung ist mit den Planungen zur Reaktivierung der TWE-Strecke vereinbar. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Steckbrief Nr. V.5 PSR Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<ul style="list-style-type: none"> Der FNP stellt die vorhandene TWE-Trasse bis zur B513 / Marienfelder Straße als Bahnanlage dar, jedoch nicht die nach Nordwesten führende Anbindung in Richtung Harsewinkel. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5463</p>			
<p>Carl-Bertelsmann-Str./Holzstr./Berliner Str. [Seite 45] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: GIB Regionalplanentwurf 2020: ASB Größe der GIB-Fläche: ca. 71,0 ha Größe der ASB-Fläche: ca. 71,0 ha 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune regionalplanerisch sinnvoll. Auf den nachfolgenden Planungs- und</p>	<p>Steckbrief Nr. U.1 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> Der FNP stellt gewerbliche und Sonderbauflächen dar. Angesichts des in einigen Teilen dieses Bereichs vollzogenen Strukturwandels (Konversion ehemaliger Gewerbeflächen in gemischte oder Wohnbauflächen) ist die Umwandlung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich nachvollziehbar. Die vorhandenen Gewerbebetriebe sind im Wesentlichen mit den Zielsetzungen der ASB-Darstellung vereinbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird überwiegend zugestimmt. Es wird angeregt, den nördlichen Teilbereich zwischen TWE- 	<p>Zulassungsebenen stehen der Kommune vielfältige Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um eine planerische Konfliktbewältigung zu erzielen. Dieses bezieht sich sowohl auf die kleinräumige Steuerung von Nutzungen, als auch auf die Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß DVO zum LPIG und entsprechend dem Ziel S 1 im Entwurf des Regionalplans OWL der ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe enthalten kann.</p>	<p>Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.</p>	
--	--	---	--


<p>Strecke und B61 ("Bartels Feld") als GIB zu belassen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5464</p>			
<p>Gewerbegebiet Stadtring Sundern [Seite 46] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: GIB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Größe der GIB-Fläche: ca. 18,3 ha • Größe der ASB-Fläche: ca. 18,3 ha 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune</p>	<p>Steckbrief Nr. U.2 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh in einigen Fällen der Umwandlung von GIB in ASB zugestimmt, wenn dies angesichts des tatsächlichen Besatzes mit gewerblichen Nutzungen und/oder mit den gegebenen bauleitplanerisch gesicherten städtebaulichen Entwicklungszielen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> FNP stellt gemischte, gewerbliche, Wohn- und Sonderbauflächen dar. Zielsetzung der Stadtentwicklung: Gewerbliche Nutzung insbesondere im nördlichen Teilbereich beibehalten; vgl. Festsetzungen in den geltenden Bebauungsplänen (insb. VEP I und II) <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Erreichung der genannten Ziele der Stadtentwicklung (gewerblich-industrielle Nutzungen) wird die Beibehaltung der GIB-Darstellung im Regionalplan angeregt. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Steuerung von 	<p>regionalplanerisch sinnvoll. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune vielfältige Steuerungsinstrumente zur Verfügung, um eine planerische Konfliktbewältigung zu erzielen. Diese beziehen sich sowohl auf die kleinräumige Steuerung von Nutzungen, als auch auf die Sicherung der bestehenden Betriebsstandorte. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß DVO zum LPIG und entsprechend des Ziels S 1 im Entwurf des Regionalplans OWL der ASB auch Flächen für wohnverträgliches Gewerbe enthalten kann.</p>	<p>vereinbar war. Die Regionalplanungsbehörde ist den Anregungen der Stadt Gütersloh, einzelne GIB als solche zu belassen, jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der unter ID 5423 genannten Bedeutung von GIB für die Gütersloher Stadtentwicklung (Knappheit von Gewerbeflächen, Einzelhandelssteuerung) behält sich die Stadt Gütersloh vor, sämtliche bereits im Regionalplan-Entwurf vorgenommenen Umwandlungen von GIB in ASB erneut zu prüfen und im Zuge der Stellungnahme zur Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs gesamthaft zu bewerten.</p>	
--	--	--	--

<p>Einzelhandelsansiedlungen und -erweiterungen.</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5465</p>			
<p>Bachstraße / Friedhofstraße [Seite 47] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB • Regionalplanentwurf 2020: ASB • Neuer Siedlungsbereich (ASB): ca. 1,4 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Steckbrief Nr. S.1 PSR</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts. <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> FNP stellt Wohnbaufläche dar. Die ASB-Darstellung entspricht der bereits realisierten Bebauung. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Darstellung im Regionalplanentwurf wird zugestimmt. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5466			
<p>Gewerbegebiet "Verl / A2" ("Pausheide") [Seite 48] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE Regionalplanentwurf 2020: GIB 	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB wird weiter als GIB i.S.d. Ziels S 13 festgelegt. Er enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist</p>	<p>Steckbrief Nr. S.2 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt. Eine abschließende Bewertung wird erst im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlegung des</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Siedlungsbereich (GIB): ca. 100 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets gem. Erläuterungskarte 2, Blatt 1, des Regionalplanentwurfs als "Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung" auf Verler Stadtgebiet • Betroffenheit der Stadt Gütersloh durch die erzeugten Verkehre absehbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gewerbebestandort ist hinsichtlich seiner verkehrlichen Eignung bzw. Anbindung genau zu prüfen, insbesondere die verkehrlichen Auswirkungen auf die nördlich gelegenen 	<p>möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Bei diesem Bereich handelt es sich um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Teilregion Gütersloh-Verl-Bielefeld ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die in den Kapiteln 3.4.1 und 3.6.1 des Entwurfs des Regionalplans OWL dargelegten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden. Genauso wichtig ist es aber auch, diese Fläche für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden in dem o.g. Teilraum zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich</p>	<p>überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs erfolgen können.</p>	
--	--	--	--

<p>Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde.</p> <p><u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung des GIB "Pausheide" wird abgelehnt. Die Darstellung sollte zurückgenommen werden. 	<p>überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5467</p>			
<p>Gewerbegebiet "Verl" ("Sürenheide")</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Nordöstlicher Teilbereich: Eine Rücknahme des GIB mit dem Ziel einer Freiraumdarstellung erfolgt nicht. Vielmehr erfolgt entsprechend der</p>	<p>Steckbrief Nr. S.3 PSR</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zur Kenntnis genommen</u>. In ihrer</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>[Seite 49] A Allgemeines und Flächenangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltender Regionalplan: AFAB, BSLE • Regionalplanentwurf 2020: GIB, ÜG • Neuer Siedlungsbereich (GIB): ca. 55 ha <p>B Zielsetzung gem. Entwicklungskonzept (2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Bereich ist <u>nicht</u> Gegenstand des Entwicklungskonzepts <p>C Prüfung und Bewertung des Regionalplanentwurfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets gem. Erläuterungskarte 2, Blatt 1, des Regionalplanentwurfs als "Gewerbe- und Industriestandort > 10 ha mit lokaler Bedeutung" auf Verler Stadtgebiet • Betroffenheit der Stadt Gütersloh durch die erzeugten Verkehre absehbar. <p>D Stellungnahme der Stadt Gütersloh</p>	<p>Stellungnahme der Stadt Verl eine geringfügige Erweiterung der GIB-Festlegung in dem Teilbereich.</p> <p>Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Standort. Die im Regionalplanentwurf vorgenommene GIB-Festlegung wird nach Osten erweitert. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Südlicher Teilbereich: Auf der Grundlage der Stellungnahme der Stadt Verl und der Überprüfung des Entwurfs des Regionalplans OWL mit Blick auf den Hochwasserschutz erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumdarstellung. Auf die Ausgleichsvorschläge zu den Teilflächen H, I, J, K, M, O in der Stellungnahme der Stadt Verl wird verwiesen.</p>	<p>Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2020 hat die Stadt Gütersloh ihre Bedenken dargelegt. Eine abschließende Bewertung wird erst im Rahmen der Beteiligung zur erneuten Offenlegung des überarbeiteten Regionalplan-Entwurfs erfolgen können.</p>	<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	---	---

<p><u>Gemäß Beschlussfassung des APBI vom 16.04.2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Darstellung des GIB "Sürenheide" wird abgelehnt. Die Darstellung sollte zurückgenommen werden. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5468			
<p>Anlage 2 - Natur, Freiraum, Umwelt</p> <p>Bezug auf Textteil Seite 147</p> <p>Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs</p> <p>Grundsatz F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren"</p> <p>Grundsatz F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen"</p> <p>Grundsatz F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich"</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Festlegung der Grundsätze F 3 "Überwindung bestehender Zäsuren", F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen" und F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" als Ziel, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit nicht erreichbar ist. So sind in Bezug auf</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Grundsatz F 3 auf nachfolgenden Planungsebenen Standorte z.B. für Grünbrücken festzulegen. Die Berücksichtigung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen über Ländergrenzen hinweg kann auf der regionalplanerischen Ebene nicht abschließend festgelegt werden, da z.B. in Niedersachsen differenzierte Fachdaten zu diesem Thema nicht vorliegen. Der Biotopverbund im städtischen Raum muss unter Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche erfolgen. Eine Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5469			
Seite 159 Ziel F 10 (3) Umfasst der Bereich zum Schutz der Natur Natura-2000 Gebiete, darf eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Die im Ziel F 10 (3) festgelegten, restriktiven Ausnahmenregelungen entsprechen der Festlegung im LEP NRW. Für die Natura-2000 Gebiete ergeben sich durch die europarechtlichen Vorgaben strengere Schutzvorschriften. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<ul style="list-style-type: none"> • aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und • zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. <p>Ziel F 10 (3) sollte sich nicht nur auf die FFH Gebiete beschränken, sondern auf alle BSN. Mit der Neuauflistung des Regionalplans ergibt sich die Möglichkeit strenge Schutzmöglichkeiten für die BSN aufzustellen. Dies sollte genutzt werden. Ansonsten kann Ziel F10 (3) auch herausgenommen werden, da es sich hierbei um nicht überwindbares EU-Recht handelt.</p>	<p>ist es sachgerecht, insbesondere auch zur Normklarheit, diese strengen Schutzvorschriften explizit aufzunehmen. Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5470			
<p>Absatz 1111</p> <p>Ziel F 21</p> <p>Maßnahmen zur strukturellen Verbesserungen sollten vorrangig in besonders schutzwürdige Bereiche wie</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Regionalplans ist nicht erforderlich. Die angeführte Textpassage ist Teil der Erläuterungen zum Ziel F 21 Ersatzaufforstungen bei Waldumwandlungen. Bei einer Waldumwandlung ist damit eine</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Waldnaturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten erfolgen.</p> <p>Die LRTs des Anhangs I und der Arten des Anhangs II unterliegen in den Natura 2000 Gebiet grundsätzlich einem Verschlechterungsverbot und sind in einem guten Zustand zu erhalten. Dieser gesetzliche Auftrag sollte nicht Gegenstand von Kompensationsmaßnahmen sein, welche dazu dienen einen Ausgleich für einen Eingriff herzustellen und nicht um einen vorhandenen gesetzlichen Auftrag zu finanzieren.</p> <p>Daher sollten Kompensationsmaßnahmen zur strukturellen Verbesserung außerhalb von Natura 2000 - Gebieten genutzt werden.</p>	<p>Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 erforderlich. Ergibt sich aufgrund z.B. der besonderen Wertigkeit des Waldes der umgewandelt werden soll, ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, so liegt es in der Entscheidung der zuständigen Fachbehörden, ob alternativ zu einer weiteren Ersatzaufforstung ggf. strukturverbessernde Maßnahmen in vorhandenen Beständen festgelegt werden.</p> <p>Nach den Erläuterungen des Regionalplans sollten solche strukturverbessernde Maßnahmen vorrangig in bestehenden Schutzgebieten umgesetzt werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist dies sachgerecht, da so u.a. die Maßnahmen in fachliche Gesamtkonzepte eingebunden werden können und über die Schutzgebietsausweisung eine langfristige Sicherung besteht.</p> <p>Die bestehenden fachrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind dabei zu beachten. Dies obliegt der Prüfung und der Entscheidung der zuständigen Fachbehörden. Maßnahmen, für deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die durch öffentliche Mittel gefördert werden, können regelmäßig nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p>		
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5471			
<p>Bezug auf Textteil</p> <p>Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs</p> <p>Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh</p> <p>Absatz 1207 ff</p> <p>Ziel F 30 (2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen.</p> <p>Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW Ziel 7.4-6 (2): "Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.4-6 (2) gelten unmittelbar. Im Begründungstext des Regionalplanentwurfs OWL wird explizit auf die Regelung des LEP NRW verwiesen:</p> <p>"Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind" (Regionalplanentwurf OWL, S.192, Nr. 1202).</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht hinter den Bestimmungen des LEP NRW zurückbleiben. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern."</p> <p>Die Zielformulierung des Regionalplans tritt hinter die des LEP zurück und muss angepasst werden. Auch in der Erläuterung wird in Abs. 1216 lediglich eine Neuausweisung von Baugebieten untersagt, eine Rücknahme nicht realisierter oder nicht verbindlicher Planungen wird nicht gefordert und muss ergänzt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5472			
<p>Absatz 1230</p> <p>die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig, nachhaltig und umweltschonend erzeugten Lebensmitteln</p> <p>Die Forderung nach umweltschonend erzeugten Lebensmitteln ist nicht ausreichend, da hier per Definition nur eine nicht übermäßig belastende Wirtschaftsführung ausreichend</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grundaussage der Stadt Gütersloh wird begrüßt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird die Intention allerdings durch die gewählte Formulierung entsprechend abgebildet, insbesondere durch den Begriff der "nachhaltigen" Erzeugung.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ist. "Umwelterhaltend/Umweltfreundlich" ist eine Minimalforderung, um die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen zu erhalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5473			
Seite 198 Grundsatz F 34 "Ökologischer Landbau" Der Grundsatz F 34 sollte als Ziel formuliert werden, um mehr Gewichtung zu bekommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Die Festlegung des Grundsatzes F 34 "Ökologischer Landbau" als Ziel ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht umsetzbar, da eine nach § 3 Abs. 1 Nr.2 erforderliche abschließende Abwägung und räumliche Bestimmtheit in Bezug auf den Ausbau des ökologischen Landbaus nicht erreichbar ist. Eine Festlegung als regionalplanerischer Grundsatz ist somit folgerichtig.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5474			

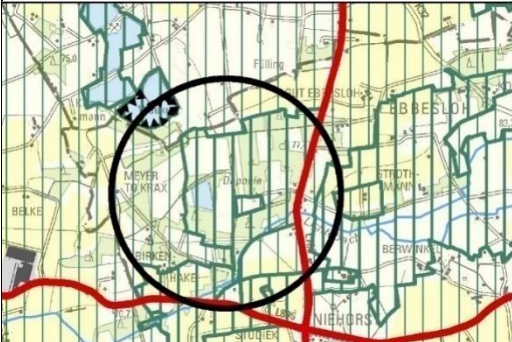
<p>Absatz 1263 "vielfältige Fruchtfolgen, Umformulieren in "tiergerechtere Haltungsverfahren"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziel 7.4-6 LEP NRW (Überschwemmungsbereiche) legt fest, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln sind. Ergänzend führt der LEP NRW in diesem Ziel aus, dass Bauflächen, die in den Flächennutzungsplänen bereits dargestellt sind, aber noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Auf diese verbindlichen Festlegungen des LEP NRW wird im Regionalplanentwurf OWL im Kapitel 4.12.3 "Hochwasserschutz" explizit hingewiesen. Um Doppelungen bereits bestehender Regelungen soweit wie möglich zu vermeiden, wird die Regelung im Regionalplanentwurf OWL nicht nochmals aufgeführt.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde passt nicht zur Stellungnahme. Bitte erneut prüfen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Formulierung in Absatz 1263 wird entsprechend der Anregung in "tiergerechtere Haltungsverfahren" umformuliert. Der ursprüngliche Ausgleichsvorschlag wurde der Stellungnahme falsch zugeordnet.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5475			
<p>Absatz 1264 "Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Kompensationsmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden sollen, beinhalten in der Regel eine extensive Bewirtschaftung</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den</p>

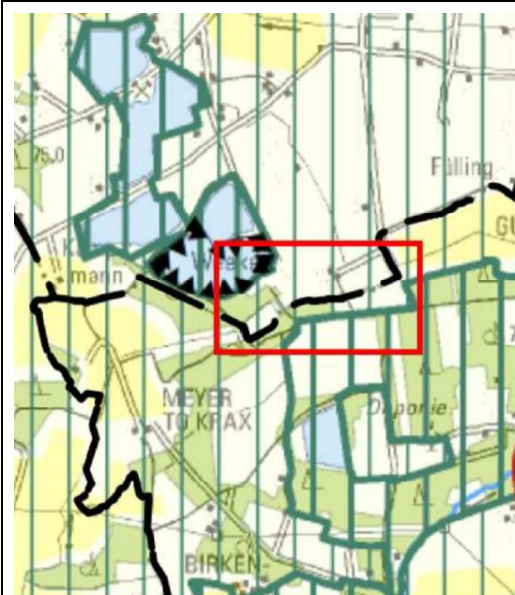
<p>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen."</p> <p>Unklare Zielabsicht: Welche und wessen Kompensationsmaßnahmen sind gemeint? Der Umbau von konventioneller Landwirtschaft zu ökologischer oder das Umsetzen von Maßnahmen innerhalb der ökologischen Landwirtschaft?</p>	<p>hinsichtlich Düngung, Pflanzenschutz oder Beweidungsdichte.</p> <p>Die Förderung des ökologischen Landbaus kann dahingehend erfolgen, dass entsprechende Flächen vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Erläuterungen zu Grundsatz F 34 werden wie folgt ergänzt: <i>Die Förderung im Sinne des Grundsatzes kann insbesondere auch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen, indem Kompensationsflächen, auf denen eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, vorrangig Betrieben, die ökologischen Landbau betreiben oder hierauf umstellen wollen, zur Verfügung gestellt werden.</i></p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5476</p>			
<p>Umweltbericht</p> <p>Der ASB GT_Güt_ASB_013 [Isselhorst "Krulls Kamp"] liegt laut Prüfbogen im Wasserschutzgebiet der Zone III. Laut Ziel F 26 Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge ist dieser Bereich als Vorranggebiet auszuweisen. Hier ergibt sich ein Konflikt mit der Erläuterung</p>	<p>Der Anregung wird zur Klarstellung der Formulierung entsprochen.</p> <p>Der Erläuterungstext beschreibt den Sachverhalt, dass bei der Neudarstellung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf OWL auch teilweise eine Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten erfolgt ist. Es bedeutet nicht, dass wie im konkreten</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>in Absatz 1160 (Textteil), der lediglich eine "teilweise" Inanspruchnahme ermöglicht.</p> <p>Es wird angeregt, die Zielformulierung mit dem zugehörigen Erläuterungstext widerspruchsfrei zu gestalten.</p>	<p>Fall benannt, ein einzelner Siedlungsbereich, der ein Wasserschutzgebiet überlagert, nur teilweise umgesetzt werden kann. Um dies zu verdeutlichen wird im Erläuterungstext der Begriff "Inanspruchnahme" durch den Begriff "Überlagerung" ersetzt.</p> <p><i>Auszug aus dem Regionalplanentwurf (Absatz 1160):</i> <i>"Soweit die Darstellung von ASB unter teilweiser Inanspruchnahme Überlagerung von Wasserschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere der Bauleitplanung, sicherzustellen, dass die nachteiligen Wirkungen für die Einzugsgebiete durch geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten für die Niederschläge quantitativ bzw. qualitativ gemindert werden."</i></p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5477</p>			
<p>Bezug auf Textteil</p> <p>Zitat aus dem Textteil des Regionalplanentwurfs</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die für die Umweltprüfung verwendeten Kriterien und deren Bewertung werden im Methodenband der Umweltprüfung (Anhang A) differenziert beschrieben. Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Der ASB GT_Güt_ASB_014 [Umgebung "Ahornallee"] hat beim Schutzgut "Planungsrelevante Arten" ein nachweisliches Vorkommen von Wachtel und Feldlerche genannt. Die Fläche wird in der Ampelwertung trotzdem nur als gelb dargestellt.</p> <p>Im ASB GT_Güt_ASB_030 [Pavenstädt "Auf dem Stempel / Im Fenne"] werden Bodenversiegelung von schutzwürdigen/klimarelevanten Böden mit hoher Funktionserfüllung (zweithöchste Bewertungsklasse) in Gelb statt rot dargestellt.</p> <p>Im GT_Güt_GIB_009 [Ulmenweg / Bahntrasse] werden überplante Flächen mit Nachweisen planungsrelevanter Arten gelb dargestellt. Dies ist nicht ausreichend.</p> <p>Die Gewichtung der Schutzgüter untereinander ist nicht ausgewogen.</p> <p>Es wird angeregt, die Kategorisierung bzw. Farbgebung hinsichtlich der nachweislichen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.</p>	<p>Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Diese nicht verfahrenskritischen Vorkommen werden daher auf der Ebene der Regionalplanung im Prüfbogen nur als Hilfestellung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene (gelbe Einstufung) dokumentiert.</p> <p>Die wesentliche Datengrundlage bildet dabei das Fundortkataster des LANUV. Dieser Bewertungsansatz ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht. Generell ist darauf hinzuweisen, dass auf der Ebene der Regionalplanung die Umweltprüfung entsprechend des übergeordneten Maßstabs der Regionalplanung erfolgt. Die Umweltprüfung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen. Das Schutzgut Boden wird anhand der Daten zu den naturnahen schutzwürdigen Böden NRW betrachtet, die vom Geologischen Dienst NRW erarbeitet worden sind. Die Böden werden vom Geologischen Dienst nach verschiedenen Bodenfunktionen erfasst und bewertet.</p>		
---	---	--	--

<p>Bei einem Vorkommen menschenmeidender Arten sowie bei einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden ist eine Einstufung in "rot" vorzunehmen.</p>	<p>Betrachtet werden folgende Bodenfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte • Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation • Regler- und Pufferfunktion / Natürliche Bodenfruchtbarkeit • Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum • Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke. <p>Während die ersten drei genannten Bodenfunktionen maximal eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweisen, sind die Funktionen "Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke" vom Geologischen Dienst nur maximal mit einer hohen Funktionserfüllung bewertet. Eine weitergehende Differenzierung nach "hoch" und "sehr hoch" erfolgt für diese Funktionen nicht.</p> <p>Nach der gewählten Methodik wird die Betroffenheit von Böden mit der höchst möglichen Bewertung als erheblich eingestuft. Dadurch wird auch die Inanspruchnahme der Funktionen "Wasserrückhaltevermögen, Kohlenstoffspeicherung und Kohlenstoffsenke" umfassend berücksichtigt und bewertet. Die Betroffenheit der Böden mit der</p>		
--	--	--	--

	<p>zweithöchsten Funktionserfüllung mit "gelb" ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, umso eine Differenzierung zur Betroffenheit von Böden mit höchster Funktionserfüllung zu erreichen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5478			
<p>N.1 [Seite 5] Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh BSN Niehorster Heide: Ergänzung um im NSG liegende Flächen (Wald + Deponie) sowie den Bereich westlich der Esselfarm > artenreiches Extensivgrünland + wertvolle Potentialflächen</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Landesnaturenschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

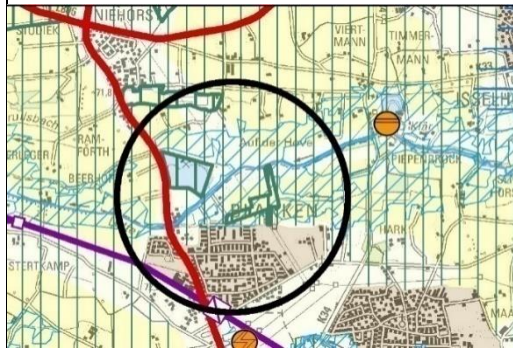
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan Gütersloh ist sie als NSG gesichert.

	<p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5479			

**N.2 [Seite 5]
Stellungnahme bzw. Anregung der
Stadt Gütersloh**

GLB "Lutter" als BSN beibehalten
> überwiegend langjährige
Kompensationsflächen der Stadt
Gütersloh



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die
zeichnerische Festlegung der BSN im
Entwurf des Regionalplans OWL bildet
der Fachbeitrag Naturschutz und
Landschaftspflege, der vom LANUV
entsprechend den Bestimmungen des
Landesnaturgesetzes für die
Neuaufstellung des Regionalplans erstellt
worden ist. Entsprechend der Empfehlung
des Fachbeitrages, sind die Flächen der
Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der
Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
Die zeichnerischen Festlegungen der
BSN basieren damit auf einer
einheitlichen fachlichen Bewertung und
Methodik. Durch die vorliegenden
Objektbeschreibungen des vorgenannten
Fachbeitrages werden der Schutzzweck
und die Schutzwürdigkeit der Flächen der
Biotopverbundstufen zudem fachlich
begründet und dokumentiert.

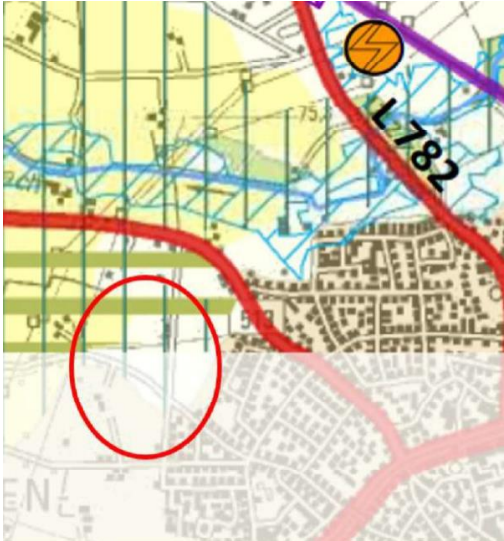
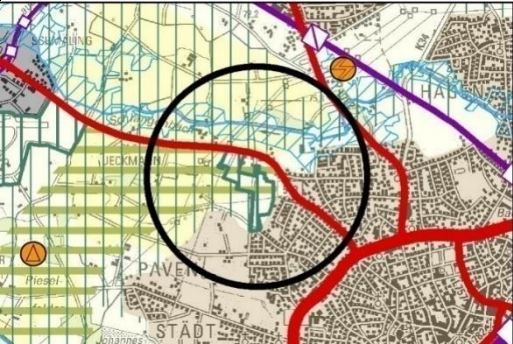
Die Anregung, weitere Flächen im

Dem Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde wird
zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf
von Seiten der Stadt Gütersloh besteht
nicht.

Der Ausgleich der Meinungen ist
hergestellt.

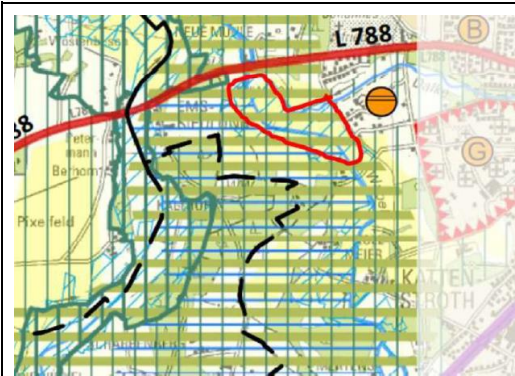
Zur Begründung wird auf den
Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft.</p> <p>Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst gesetzlich geschützte Biotope. In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche des GLB entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information</p>		
--	--	--	--

	<p>weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5480</p>			
<p>N.3 [Seite 5] Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh GLB "Brock" als BSN ausweisen > wertvoller Feuchtlebensraumkomplex mit hohem Anteil an §30-Biotopen</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p>		
--	---	--	--

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5481			
<p>N.4 [Seite 6] Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh Dalke-Renaturierung Pavenstädt als BSN ausweisen > Kompensationsflächen der Stadt Gütersloh</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>



Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

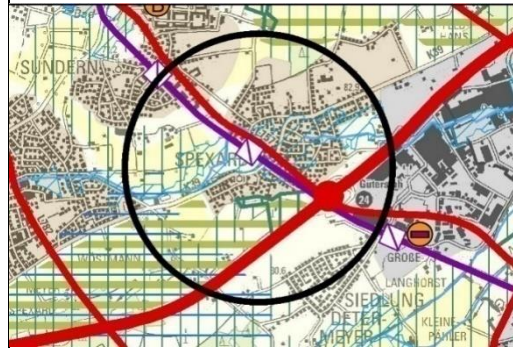
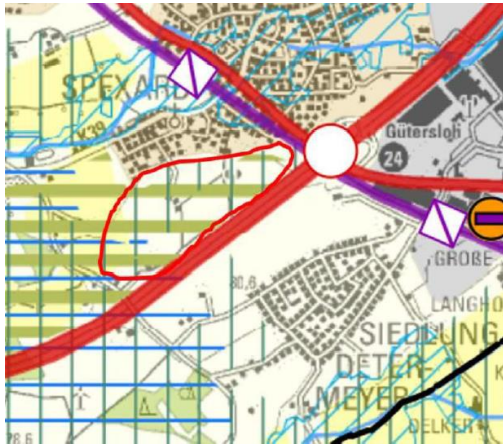
Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-4015-0043). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.

	<p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5482			

**N.5 [Seite 6]
Stellungnahme bzw. Anregung der
Stadt Gütersloh**

GLB "Spexard" als BSN ausweisen
> wertvoller Feuchtgrünlandkomplex mit
hohem Anteil an §30-Biotopen



Der Anregung wird entsprochen.
Die fachliche Grundlage für die
zeichnerische Festlegung der BSN im
Entwurf des Regionalplans OWL bildet
der Fachbeitrag Naturschutz und
Landschaftspflege, der vom LANUV
entsprechend den Bestimmungen des
Landesnaturgesetzes für die
Neuaufstellung des Regionalplans erstellt
worden ist. Entsprechend der Empfehlung
des Fachbeitrages, sind die Flächen der
Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der
Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.
Die zeichnerischen Festlegungen der
BSN basieren damit auf einer
einheitlichen fachlichen Bewertung und
Methodik. Durch die vorliegenden
Objektbeschreibungen des vorgenannten
Fachbeitrages werden der Schutzzweck
und die Schutzwürdigkeit der Flächen der
Biotopverbundstufen zudem fachlich
begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im

Dem Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde wird
zugestimmt, ein weiterer Handlungsbedarf
von Seiten der Stadt Gütersloh besteht
nicht.

Der Ausgleich der Meinungen ist
hergestellt.

Zur Begründung wird auf den
Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Im Landschaftsplan der Stadt Gütersloh ist sie als GLB festgesetzt und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information</p>		
--	---	--	--

	weitergeleitet. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5483			
<p>Anlage 3 - Anregungen_Redaktionelles</p> <p>Bezug Zitat aus dem Stellungnahme auf Textteil des Regionalplanteil Regionalplanteil Entwurfs</p> <p>Seite 247 Absatz 1607</p> <p>"Eine Flächenvorsorge für neue Vorbehandlungsanlagen für reaktive organische Restabfälle durch konkrete zeichnerische Darstellung im Regionalplan ist nicht erfolgt, da derartige Einrichtungen grundsätzlich in</p>	<p>Stellungnahme bzw. Anregung der Stadt Gütersloh</p> <p>Was sind reaktive organische Restabfälle? Es wird angeregt, die Begrifflichkeit zu erläutern und/oder Beispiele zu nennen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es handelt sich um Abfall, der durch thermische Verarbeitung in z.B. Müllverbrennungsanlagen oder in mechanisch – biologischen Anlagen vorbehandelt werden muss. Da der Begriff jedoch für Unklarheiten sorgt und seine Nennung im Kontext nicht zwingend erforderlich ist, wird er aus dem Regionalplanentwurf OWL gestrichen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p> <p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereichen errichtet werden können."			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5484			
Für die Stadt Gütersloh wird ein neues Stadtklimagutachten erstellt. Bis wann spätestens müssen Ergebnisse vorliegen, damit diese noch in das laufende Verfahren einbezogen werden können? Bitte um Beantwortung durch die Regionalplanungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anregungen, Bedenken und Hinweise können im Rahmen der 2. Auslegung, die voraussichtlich Anfang 2023 erfolgt, vorgetragen werden.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5485			
Absatz 441 "Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes für die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten	Der Anregung wird entsprochen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

eine grundlegendere Bedeutung beigemessen werden."			
"gewerblich/industriellen" zu "gewerblichen/industriellen"			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3100			
<p>Absatz 266</p> <p>Absatz 260 ff</p> <p>Bahnverkehr: Zunahme im Planungsraum von 1998-2016 von 118.000 P/d auf 131.000 P/d.</p> <p>Nur beim Abschnitt Schiene und ÖPNV werden Zuwachszahlen genannt. Es wird angeregt, die später im Text verwendeten Zahlen zum Zuwachs an Verkehrsaufkommen anderer Verkehrsmittel und -Träger an dieser Stelle anzuführen, um einen strukturierten</p> <p>Überblick über die tatsächlichen Zuwächse zu ermöglichen zu haben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend vergleichbare Zahlen sind nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand bzw. gar nicht zu ermitteln. Im Übrigen wird auf die Daten im Kapitel 2.2.7 Verkehr und technische Infrastruktur verwiesen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5486			
<p>Absatz 276 ff</p> <p>Seite 117</p> <p>Absatz 581 ff</p> <p>Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzung: Verteilung der Bedarfe</p> <p>3% an Bielefeld und Paderborn (insg. 114 ha) 30% nach zentralörtlichen Kriterien (10% an kreisangehörige Mittelzentren, 20% an alle Gemeinden mit grundzentralen Aufgaben) 50% kreisbezogene Wirtschaftsflächenbedarfe (Beschäftigtenzahl)</p> <p>20% kreisbezogene Wirtschaftsflächenbedarfe (Bevölkerungszahl)</p> <p>Die Bedarfe summieren sich auf 103%. Zum besseren Allgemeinverständnis wird</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Insgesamt werden regionsweit 100 % der Wirtschaftsflächenbedarfe auf die Kommunen verteilt. 3 % des regionsweiten Wirtschaftsflächenbedarfs wird den beiden Oberzentren für ihre oberzentralen Funktionen zugewiesen. Lediglich die <u>verbleibenden</u> Wirtschaftsflächenbedarfe der einzelnen Kreise werden nach dem in Kapitel 3.6 des Regionalplanentwurfs (Randnummer 582) beschriebenen Verteilungsschlüssel verteilt. Dies ist ausreichend erläutert.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

angeregt, dies anzupassen oder zu erläutern.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 5487			
Seite 130 Ein Absatzzeichen (675) ist verrutscht und mitten im Ziel S 16 (2) zu finden. Absatz 674 bis 676	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3102			
Absatz 1505 Absatz 1535 Hier werden die Mengen in unterschiedlichen Vergleichssystemen	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass die Zahlen in den entsprechenden Maßeinheiten für Deutschland (Abs. 1505) und für NRW (Abs. 1535) 1:1 den	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

dargestellt (Tonnen Kilometer (S. 228 Abs. 1505) und Tonnen (S. 233 Abs. 1535)). Für das bessere Verständnis wäre hier eine Vergleichbarkeit wünschenswert. In Absatz 1505 sind nicht alle Vergleiche in Prozent aufgeführt (Verkehrsleistung Binnenschifffahrt, Zunahme Verkehrsleistung Straße z.B.)	entsprechenden Quellen entnommen wurden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3103			
Absatz 1669 Es fehlt ein Punkt zwischen "festgelegt" und "Abgrabungsvorhaben".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Text entsprechend korrigiert.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3104			
Absatz 1698	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; der Text wird entsprechend korrigiert.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>"Ein Abbau außerhalb der BSAB unter den in den Grundsätzen R 4 und R 5 genannten Voraussetzungen möglich."</p> <p>Dem Satz fehlt ein Verb.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3105			
<p>Absatz 1757</p> <p>"Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor."</p> <p>Es wird angeregt, die Aussage vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen" aus Dezember 2020 (1.000 m Abstand) zu prüfen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Kapitel 9.2 des RPlans OWL lediglich auf die inhaltliche Behandlung des Themas "Nutzung der Windenergie" im übergeordneten LEP NRW hingewiesen wird. Adressat der Anregung der Beteiligten kann daher nur die für den LEP NRW zuständige Landesplanungsbehörde sein. Als Grundsatz 10.2-3 des gültigen LEP NRW ist dieser auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u>, ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick</p>

			auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3106			
Seite 70 Karte "Darstellung der Hauptverkehrsachsen"; ebenso: Erläuterungskarten Es wird angeregt, die über den Geltungsbereich des Regionalplans hinaus vorhandenen Anknüpfungspunkte darzustellen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde sieht keine inhaltliche Notwendigkeit zur Darstellung von "Anknüpfungspunkten" außerhalb des Geltungsbereichs des RPlans OWL.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3107			
Erläuterungskarte 11	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

In der Erläuterungskarte 11 ist die nicht bundeseigene Eisenbahnstrecke "WAB" von Paderborn nach Büren dargestellt. Die Abkürzung "WAB" taucht nicht in den Erläuterungen auf.	Der Zusatz "WAB" in der Erläuterungskarte 11 wird gestrichen.	<u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Gütersloh ID: 3115			
Erläuterungskarte 12 In der Erläuterungskarte 12 ist in der Karte das Flughafensymbol verwendet, dieses taucht nicht in der Legende auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Legende der Erläuterungskarte 12 um das Flughafensymbol ergänzt.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird <u>zugestimmt</u> , ein weiterer Handlungsbedarf von Seiten der Stadt Gütersloh besteht nicht.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stadt Borgholzhausen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5232			
der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 zur Neuauflage des Regionalplans OWL nachfolgenden Beschluss gefasst. Dieser soll als Stellungnahme im Verfahren gewertet werden: 1. Allgemeine Stellungnahme Der Rat der Stadt Borgholzhausen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

begrüßt die Aufstellung eines aktuellen für die kommenden zwei Jahrzehnte gültigen Regionalplans, der die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region und jeder einzelnen Kommune darstellt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5233			
Angesichts vieler disruptiver Entwicklungen seit Beginn der Erarbeitung des Regionalplans im Jahr 2016 sind jedoch einige seiner Prämissen inzwischen anpassungsbedürftig. Insbesondere hinsichtlich der Inhalte und Darstellungen für eine flexible und bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbe- und Siedlungsflächen sieht die Stadt Borgholzhausen erheblichen Anpassungsbedarf. Die Bedürfnisse der Gesellschaft sind in diesen Zeiten starker Veränderungen schwer vorherzusagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausgleichsvorschläge im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Teilstellungnahmen erfolgt. Zudem verweist die Regionalplanungsbehörde in diesem Zusammenhang auf die in Kapitel III. des Regionalplan-Entwurfs dargelegten planerischen Aufgaben zum Monitoring und zur Evaluierung des Regionalplans OWL (regionalplanerische Leitgedanken).	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5238			
Seit Beginn der Arbeiten am Regionalplan im Jahr 2016 haben sich durch den Zuzug von Geflüchteten und die osteuropäische Arbeitsmigration, die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>Corona-Pandemie und die dringend gebotenen verstärkten Maßnahmen gegen den Klimawandel viele Rahmenparameter für ganz OWL, aber insbesondere auch für Borgholzhausen, fundamental verändert. Flächenbedarfe für Industrie und Gewerbe sind noch schwerer zu prognostizieren, da bestimmte Branchen völlig verschwinden aber andere neu entstehen werden. Zugleich verändert das boomende Online-Shopping den Einzelhandel und damit unsere Innenstädte grundlegend.</p> <p>Ähnlich zur jahrzehntelangen Entwicklung entlang der A2 steigt nun auch die Attraktivität der Region entlang der fertiggestellten A33. Der geplante Halbstundentakt des "Haller Willem" (RB75) zwischen Osnabrück und Bielefeld trägt ebenfalls dazu bei. Die Bedeutung unserer Region für Gewerbe und Tourismus, vor allem aber auch die Nachfrage nach Wohnraum, wird deutlich steigen. Die Möglichkeit in der Region zu arbeiten und zu wohnen, führt im Ergebnis zur Minimierung bestehender bzw. absehbarer Pendlerüberschüsse in den Anliegerkommunen im Norden des Kreises Gütersloh. Das Gutachten zur sachlichen und räumlichen Differenzierung der Wohnraumförderung in NRW im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und</p>	<p>den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbesichtigung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL).</p> <p>Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Regionalplanentwurf angelegte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung auch einen Beitrag dazu leistet, dass die Kommunen flexibel</p>		
---	--	--	--

<p>Gleichstellung vom 10.12.2020 weist zudem für Borgholzhausen ein überdurchschnittliches Bedarfsniveau an Eigentum aus (Siehe Anlage 1 Gebietskulisse Bedarfsniveau Eigentum 2020).</p>	<p>auf sich verändernde Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit reagieren können.</p> <p>Mit Blick auf das von der Kommune angesprochene Gutachten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin:</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5239			
Die neuen teils modellhaften Ansätze zur besseren Verzahnung von Stadt und Land beispielsweise im Rahmen der Regionale OWL 2022 "UrbanLand" liegen im allergrößten Interesse der Stadt Borgholzhausen, werden aber im vorliegenden Entwurf zumindest für unsere Kommune nur unzureichend umgesetzt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der REGIONALE 2022 "UrbanLand" um ein Strukturentwicklungsprogramm des Landes NRW handelt. Die raumwirksamen Komponenten der UrbanLand-Strategie wurden, sofern es auf der Maßstabsebene des Regionalplans möglich ist, bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5271			
Der Stadtrat begrüßt ferner die für den Entwurf des neuen Regionalplan OWL erarbeiteten fachplanerischen Überlegungen im Themenfeld Freiraum und Umwelt inklusive der dort behandelten agrarischen Vorrangzonen sowie der Einzelthemen ÖPNV, Radverkehr und Energieversorgung hinsichtlich der lokalen Bezüge für	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>die Stadt Borgholzhausen. Es ist anzuerkennen, dass diese Schwerpunkte sehr gründlich und umfassend analysiert, bewertet und im Rahmen des geltenden LEP NRW mit den anderen relevanten Themenfeldern und Inhalten abgewogen wurden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5272			
<p>2. ASB-Flächen</p> <p>2.1 ASB- Flächenkontingente</p> <p>Die von IT NRW prognostizierte Bevölkerungsentwicklung weist einen Rückgang der Bevölkerung bis 2040 in Höhe von – 3% aus. Diese Annahme ist die wesentliche Grundlage für das der Stadt Borgholzhausen zugebilligte ASB-Kontingent von lediglich 8 ha. Laut dem aktuellen Demographiebericht 2020 für den Kreis Gütersloh wird jedoch für unsere Stadt ein Bevölkerungswachstum von zwischen 2,9 % und 8,3 % bis zum Jahr 2040 vorausgesagt (Siehe Anlage 2 Demographiebericht – Kennzahlen Borgholzhausen). Dieses scheint uns deutlich plausibler und realitätsnäher.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>	<p>Die Stadt Borgholzhausen nimmt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zur Kenntnis. Die Bevölkerung in Borgholzhausen steigt demnach bis zum Jahr 2050 um 3,8 % an, anstatt laut vorheriger Prognose um 3 % zurückzugehen.</p> <p>Lt. dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wurde die aktuelle Berechnung von IT.NRW bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe berücksichtigt. Aus dem Ausgleichsvorschlag geht aber die Höhe des aktuellen ASB-Kontingents der Stadt Borgholzhausen nicht hervor. Es wird um eine entsprechende Anpassung des Kontingents gemäß der neuen Haushaltsvorausberechnung gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Neuberechnung der Flächenkontingente auf der aktuellen Haushaltsvorausberechnung erfolgt und in die überarbeitete Entwurfsfassung des Regionalplans OWL einfließt.</p>

	<p>Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach</p>		
--	--	--	--

	<p>einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5273			
<p>Angesichts der Lagegunst der Stadt, der sehr regen Nachfrage nach Wohnbauland und Wohnraum muss der Stadt Borgholzhausen deshalb eine flexible und bedarfsgerechte kommunale Flächenpolitik ermöglicht werden. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur</p>	<p>Die Stadt Borgholzhausen nimmt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW zur Kenntnis. Die Bevölkerung in Borgholzhausen steigt demnach bis zum Jahr 2050 um 3,8 % an,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>


<p>Rolle als funktionierendes aktives Grundzentrum mit leistungsfähiger Nahversorgung, umfassendem Schulangebot bis zum Abitur und regem Vereinsleben wird durch die Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet. Unter Zugrundelegung der Demographieprognose des Kreises Gütersloh beantragen wir, das ASB-Kontingent deutlich um 10 ha auf 18 ha zu erhöhen.</p>	<p>sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Regionalplanentwurf angelegte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung auch einen Beitrag dazu leistet, dass die Kommunen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit reagieren können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung</p>	<p>anstatt laut vorheriger Prognose um 3 % zurückzugehen.</p> <p>Lt. dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wurde die aktuelle Berechnung von IT.NRW bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe berücksichtigt. Aus dem Ausgleichsvorschlag geht aber die Höhe des aktuellen ASB-Kontingents der Stadt Borgholzhausen nicht hervor. Es wird um eine entsprechende Anpassung des Kontingents gemäß der neuen Haushaltsvorausberechnung gebeten.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sowie auf die Ausführungen in ID 5272 verwiesen.</p>
---	--	---	---

	des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5274			
Überlegungen, durch ein kreisweites Wohnbauflächenkonzept die ASB-Kontingente durch eine sachgerechte Verteilung auf Kreisebene entsprechend wirklichkeitsgerecht anzugleichen, werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5275			
2.2 Zeichnerische ASB-Darstellung im Regionalplan Die ASB-Flächendarstellung für die Wohnentwicklung ist unzureichend und bedeutet für die Stadt eine große Abhängigkeit von spezifischen Flächenverfügbarkeiten. Eine höhere Kontingentierung wäre deshalb mangels Darstellung von Flächenalternativen im Regionalplanentwurf nicht umsetzbar.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Borgholzhausen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der	Die Bedenken werden vor dem Hintergrund der zugrunde zulegenden aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW mit nun realitätsnäher unterstellter deutlich steigender Bevölkerungszahl in Borgholzhausen (s.o.) aufrechterhalten und bekräftigt. Die dargestellte laut Leitgedanken vorgesehene turnusmäßige Überprüfung der Bedarfsermittlung schafft zwar auf Dauer gewisse dynamische Anpassungsmöglichkeiten. Aber bei wider Erwarten sinkendem Zuzugsdruck	Den Bedenken wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf

	<p>Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung</p>	<p>könnten heute dargestellte Flächen dann ggf. zurückgenommen werden.</p> <p>Aktuell braucht die Stadt durch umfangreichere Darstellungen mehr Flexibilität, da bei weitem nicht alle dargestellten Flächen kurzfristig verfügbar und erschließbar sind.</p>	<p>zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung an verschiedenen Standorten.</p> <p>Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich von Borgholzhausen und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (vgl. Umweltbericht) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die kartographische Darstellung in den einzelnen IDs verwiesen.</p>
--	--	---	--

	des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Regionalplanentwurf angelegte Entkopplung von Mengen- und Standortsteuerung auch einen Beitrag dazu leistet, dass die Kommunen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit reagieren können.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5276			
<p>Die für den Bereich Borgholzhausen Bahnhof zur Prüfung angemeldete ASB-Fläche wurde trotz der Nähe zum Mobilitätsknoten und Bahnanschluss nicht mit in den Entwurf aufgenommen.</p> <p>Daher fordert die Stadt Borgholzhausen unter sorgsamer Beachtung der Freiraum- und Umweltbelange grundsätzlich die Darstellung weiterer bzw. größerer ASB-Optionsflächen.</p> <p>Die im Außenbereich vorhandenen Siedlungen unter 2.000 Einwohner müssen in vollem Umfang ihr Abrundungspotential als ASB-Fläche nutzen können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der zeichnerisch festgelegte ASB erfolgt, wie in Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichend Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) im Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, dem Leitbild der</p>	<p>Die Forderung zur Schaffung einer weiteren und größeren ASB-Fläche für den Bereich Borgholzhausen-Bahnhof wird weiterhin ausdrücklich aufrecht erhalten. Unseres Erachtens ist hier eine Ausnahme von den LEP Richtlinien möglich, weil im Bereich Borgholzhausen Bahnhof neben dem Stadtzentrum ein zweiter Siedlungsschwerpunkt vorliegt.</p> <p>Wie bereits dargestellt ergibt sich durch die neue Bevölkerungsvorausberechnung und daraus abgeleitet Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW ein höheres ASB-Kontingent, das auch in zusätzlichen Flächendarstellungen münden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Mobilisierbarkeit von möglichen Bauflächen, Bevölkerungsvorausberechnung und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW werden im Abwägungsprozess berücksichtigt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum</p>

	<p>dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Borgholzhausen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Borgholzhausen-Bahnhof ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt dort keine Erweiterung der im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für ASB.</p> <p>Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung am Stadtzentrum Vorrang vor der Entwicklung am Standort Borgholzhausen-Bahnhof. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst des Standorts Bahnhof und die Nähe von Wohnen und Arbeiten einbezogen.</p> <p>Die bereits vorhandene Wohnbebauung nördlich der K 26 ist durch die geplante Festlegung als ASB im Regionalplan OWL regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im</p>	<p>Angesichts der Lagegunst der zur Prüfung angemeldete ASB-Fläche (Nähe zum Mobilitätsknoten, vorhandene Infrastruktur Kita / Grundschule / Hausärzte, Nähe zu den Arbeitsplätzen, geringe Entfernung zum zASB) sollte dort im Rahmen des Ermessens der Regionalplanungsbehörde eine Fortentwicklung der dort bereits bestehenden Wohngebiete ermöglicht werden.</p> <p>Dieses bekommt besonderes Gewicht vor dem Hintergrund, dass es im Bereich des zASB naturräumlich und topographisch nur sehr eingeschränkte Optionen zur Verortung und Umsetzung weiterer ASB-Optionsflächen gibt.</p> <p>Die im Ausgleichsvorschlag erwähnte Eigenentwicklung von Ortsteilen unterhalb von 2.000 Einwohnern wird nach unserer Erfahrung seitens der Bezirksplanungsbehörde nach wie vor sehr restriktiv gehandhabt, sodass wir eine Flächenkonkretisierung als ASB-Fläche als notwendig erachten, um hier tatsächlich auch ein entsprechendes Potential zu haben.</p>	<p>für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung an verschiedenen Standorten.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) im Grundsatz 6.2-1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Borgholzhausen.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Borgholzhausen-Bahnhof ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar.</p>
--	--	--	--

	<p>Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere aus dem Ziel 2.4 LEP NRW, erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Daneben sind die anderen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>		<p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5277</p>			
<p>Zu den Flächen im Einzelnen (Siehe auch Anlage 3 und Anlage 6 Zeichnerische Festlegungen und Abgleich mit den städtischen Siedlungs- und Gewerbeflächenkonzepten):</p> <p>2.2.1 ASB Hamlingdorf (Siedlungsflächenkonzept B 1, Steckbrief S. 36 des Kommunalen Fachbeitrags zum Regionalplan OWL, Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan: GT_Borh_ASB_004 tlw. (ohne den Bereich GE Am Stadtgraben), beantragt 13 ha / enthalten rund 9 ha)</p> <p>Die ASB-Fläche Hamlingdorf ist grds. die einzige realistische größere Fläche für eine Wohnbauentwicklung. Sie stellt aufgrund ihrer zentralen und weitgehend</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Auf unsere Stellungnahme mit der Forderung einer umfangreicheren Darstellung der Fläche wurde im Ausgleichsvorschlag inhaltlich nicht eingegangen.</p> <p>Die Forderung wird daher weiterhin aufrechterhalten und es wird um direkte Abstimmung hierzu gebeten.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum</p>

ebenen Lage bei bereits heute bzw. absehbar angrenzender Bebauung die wohl landschaftsraumverträglichste und wichtigste potentielle Abrundung des Siedlungsgebietes der Kernstadt dar.

Daher begrüßt der Stadtrat die Aufnahme einer entsprechenden Flächenkulisse in den Regionalplan. Aufgrund dieser Bedeutung und der deutlich umfassenderen Darstellung im bestehenden Gebietsentwicklungsplan sieht er jedoch das Zurückbleiben der Darstellung hinter dem eh schon zurückhaltenden beantragten Umfang kritisch. Es sollte weiterhin die Fläche aufgenommen werden die im Kommunalen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL angemeldet worden ist.



für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung an verschiedenen Standorten.

Der vorgesehene ASB im Bereich Hamlingdorf arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich von Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (vgl. Umweltbericht) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

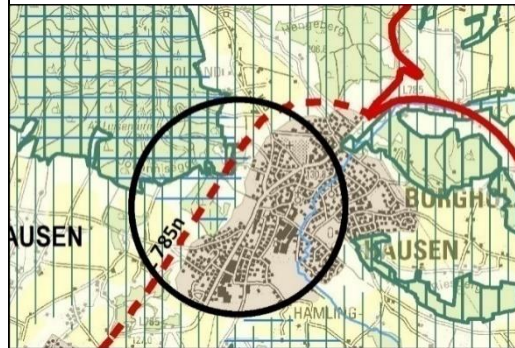
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5278			
<p>Die sich laut Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C 1 des Umweltberichts ergebenden Auswirkungen auf Landschaft und Boden können im Zuge der konkreten Bauleitplanung beachtet und minimiert werden. Ein zwischenzeitlich im Auftrag der Stadt erstelltes Klimagutachten "Expertise Klimaökologie zum Vorhaben Borgholzhausen/Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung" der GEO-NET Umweltconsulting GmbH vom 29.01.2021 (siehe Anlage) für den gesamten südlich an die heutige Kernstadt angrenzenden Bereich sieht im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimaökologischen Funktionen in den Planbereichen. Bei einer Umsetzung der Planvorhaben werden Maßnahmen für ein klimaoptimiertes Bauen empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise der Stadt Borgholzhausen, frühzeitig mögliche Umweltauswirkungen zu erfassen und mögliche Lösungen zur Konfliktvermeidung und -minimierung zu erarbeiteten, wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 9745			

2.2.2 ASB Hardenberg
 (Siedlungsflächenkonzept B2.1 und B2.2,
 Steckbrief S. 38 des Kommunalen
 Fachbeitrags zum Regionalplan OWL,
 Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1
 Entwurf Regionalplan:
 GT_Borh_ASB_011, beantragt ca. 3,7 ha
 (+ Fläche aus dem FNP ca. 3,5 ha) /
 enthalten 3,5 ha nur aus dem FNP)

Es wird festgestellt, dass die laut
 Siedlungskonzept beantragten
 Flächen B2.1 und B2.2 nicht im Entwurf
 des Regionalplans berücksichtigt
 worden sind. Der Hardenberg kann in der
 im Entwurf enthaltenen
 geringen Flächenkulisse nicht
 sachgerecht und wirtschaftlich zu
 Wohnbauland entwickelt werden.

Somit wäre die ASB-Fläche Hamlingdorf
 die einzige realistische
 größere Wohnbaulandfläche mit
 entsprechender Abhängigkeit von
 der Flächenverfügbarkeit. Hingegen
 scheint hier die Flächenverfügbarkeit für
 die ASB Fläche Hardenberg mittelfristig
 realistisch.

Die naturräumlich (Natura 2000 / BSN)
 wie auch topographisch besondere Lage
 sowie die aufwändige Erschließung ist
 dem Stadtrat bewusst. Dabei
 ist festzuhalten, dass weder die
 vorliegende FFH-Vorprüfung noch

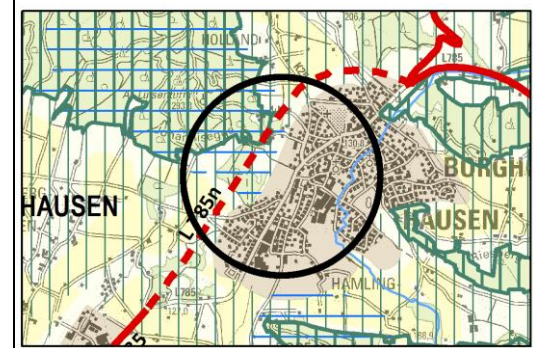


Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Die angesprochenen und als ASB
 vorgesehenen Flächen sind durch die
 angrenzende Bebauung geprägt und
 erscheinen aus der überörtlichen Sicht im
 regionalplanerischen Maßstab als Teil des
 zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen
 Siedlungsbereichs (zASB). Bei einer
 eventuellen bedarfsgerechten
 Konkretisierung im Rahmen der
 nachfolgenden Bauleitplanung können die
 freiräumlichen Belange angemessen
 berücksichtigt und planerisch bewältigt
 werden.

Die Berücksichtigung von weitergehenden
 Wohnbaulandflächen im ASB Hardenberg
 wird begrüßt.

Bei der letztlich ja nicht parzellenscharfen
 räumlichen Abgrenzung wurde offenbar
 die im nördlichen Bereich am
 Blömkenberg hangaufwärts bereits aktuell
 entwickelte Siedlung mit 8 EFH zum Teil
 nicht beachtet. An dieser sollte sich die
 Abgrenzung dort aber orientieren und
 entsprechend umfassender dargestellt
 werden.

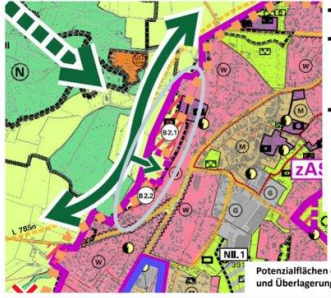

Nach aktuellem Stand wird im Rahmen
 einer möglichen Bauleitplanung eine
 offene Sichtachse von der L785 zum
 Teutoburger Wald freigehalten.



Der Ausgleich der Meinungen ist
 hergestellt.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten
 Berechnung der Flächenbedarfe für
 Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung
 der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse
 um auch der Kommune Borgholzhausen
 einen angemessenen Flexibilitätsspielraum
 für ihre Siedlungsentwicklung
 regionalplanerisch abzusichern. Die
 Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt
 insbesondere mit Blick auf die im LEP
 verankerte Ausrichtung der zukünftigen
 Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf
 zentralörtlich bedeutsame
 Siedlungsbereiche. Um die in der
 Stellungnahme angesprochene
 Abhängigkeit von einzelnen
 Grundstückseigentümern zu minimieren,
 erfolgt die ASB-Erweiterung an
 verschiedenen Standorten.

<p>die Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C 1 des Umweltberichts zum Regionalplanentwurf ergebenden Auswirkungen auf Landschaft und Boden eine entsprechend umfassendere Bebauung ausschließen, sondern vielmehr gute Hinweise für eine konkrete Bauleitplanung geben. Entsprechend der vorliegenden Ideenskizze aus Oktober 2018 kann eine sachgerechte Abwägung und gute Einbindung in Natur und Landschaftsbild erfolgen. Das im Regionalplan dargestellte fünfjährige Monitoring mit eventuellen künftigen Handlungs- und Anpassungsoptionen scheint uns hierzu wenig zielführend, weshalb die Darstellung der beantragten Fläche erforderlich ist.</p> <p>Daher fordert der Stadtrat im Regionalplan OWL 2040 weiterhin eine Darstellung der Flächen welche aus der als Anlage beigefügten Ideenskizze (Siehe auch Anlage 4 Ideenskizze Hardenberg) zu entnehmen sind.</p> <p>Insbesondere wird Wert auf eine offene Sichtachse von der L785 zum Teutoburger Wald gelegt.</p>			<p>Der vorgesehene ASB im Bereich Hardenberg arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich von Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (vgl. Umweltbericht) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
--	--	--	--

<p>B2 „Am Hardenberg“ (B.2.1 ca. 2,6 ha, Prio. I/ B2.2 ca. 1,1 ha Prio. III) GT_Borh_ASB_011 (ca. 3,5 ha)</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Flächen nur randlich an L 785 berücksichtigt • Bereich Hardenberg kann mit der geringen Flächenkulisse nicht sachgerecht und wirtschaftlich entwickelt werden • Anregung: erneute Beantwortung der kompletten Flächenkulisse <p>Potenzialflächen der kommunalen Fachbeiträge und Überlagerung mit Regionalplan-Entwurf</p> <p>B2 „Am Hardenberg“</p>  <p>Plangebiet „Am Hardenberg“: Testentwurf mit Erweiterungsoptionen September 2013</p> <p>... und Ideenskizze als Kompromissvorschlag Oktober 2018</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5282</p>			

2.2.3 ASB Erweiterung Bienenfeld (Siedlungsflächenkonzept B3, Steckbrief S. 40 des Kommunalen Fachbeitrags zum Regionalplan OWL, Keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan, beantragt ca. 4,5 ha / enthalten rund 1,8 ha)

Der Stadtrat kann nicht nachvollziehen, dass die Erweiterung des Baugebietes Bienenfeld nicht im Entwurf aufgenommen wurde. Gefordert wird, zumindest den einzeiligen Anbau nördlich entlang des Haller Weges und auch den bereits rechtskräftig im FNP dargestellten Bereich der Erweiterungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen.

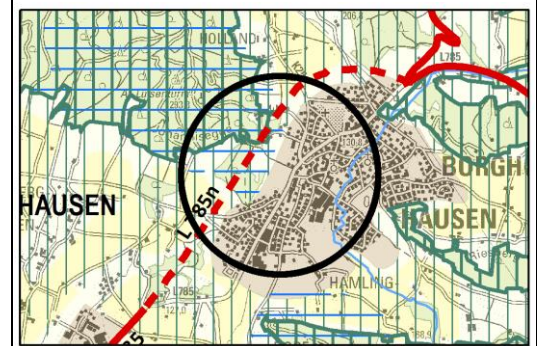
B3 „Bienenfeld“ (ca. 4,5 ha, Prior. II) | (-)



Der Anregung wird nicht entsprochen. Erweiterung "Bienenfeld": Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Borgholzhausen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als

Insbesondere die Forderung, die bereits im FNP rechtskräftig dargestellte Erweiterungsfläche im Regionalplan aufzunehmen, wird hiermit erneut bekräftigt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hinter bereits mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmten und geschaffenem Planungsrecht zurückgeblieben wird. Aus Sicht der Stadt Borgholzhausen wird es insbesondere aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation auch zukünftig einen hohen Wohnraumbedarf geben. Mangels verfügbarer Flächenalternativen sollte diese Erweiterungsfläche unbedingt im Regionalplan dargestellt werden.



Der Anregung wird entsprochen.

Vor dem Hintergrund der aktualisierten Berechnung der Flächenbedarfe für Wohnbauflächen erfolgt eine Erweiterung der zeichnerisch festgelegten ASB-Kulisse um auch der Kommune Borgholzhausen einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für ihre Siedlungsentwicklung regionalplanerisch abzusichern. Die Erweiterung der ASB-Kulisse erfolgt insbesondere mit Blick auf die im LEP verankerte Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche. Um die in der Stellungnahme angesprochene Abhängigkeit von einzelnen Grundstückseigentümern zu minimieren, erfolgt die ASB-Erweiterung an verschiedenen Standorten.

	<p>Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p> <p>Teilbereich "nördlich Haller Weg": Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Borgholzhausen die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde für den Bereich nördlich des Haller Wegs einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen</p>		<p>Der vorgesehene ASB im Bereich Bienenfeld arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich von Borgholzhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (vgl. Umweltbericht) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
--	--	--	--

	<p>Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Mit Blick auf die zu berücksichtigen Freiraumbelange ist dieser Interpretationsspielraum jedoch eher als gering einzustufen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5283			
<p>2.2.4 ASB Erweiterung Sundernstraße / Heidbreite (Siedlungsflächenkonzept B4, Steckbrief S. 42 des Kommunalen Fachbeitrags zum Regionalplan OWL, Keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan, beantragt ca. 7,5 ha / enthalten 4,2 ha)</p> <p>Der Stadtrat begrüßt die Aufnahme einer Flächendarstellung im Regionalplanentwurf für eine Abrundung der Bebauung im Bereich Sundernstraße. Dies schafft die Möglichkeit für einen ein- bis zweizeiligen Anbau an die bereits vorhandene Erschließungsstraße. Er</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

nimmt zur Kenntnis, dass gemäß dem Entwurf im Bereich Heidbreite / Faßbrink keine weitere Bebauung dargestellt ist.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5284			
<p>2.2.5 ASB Borgholzhausen-Bahnhof (Steckbrief S. 44 des Kommunalen Fachbeitrags zum Regionalplan OWL, Keine Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan, beantragt ca. 12 ha / enthalten 0 ha)</p> <p>Es wird festgestellt, dass die für den Bereich Borgholzhausen-Bahnhof zur Prüfung angemeldete ASB-Fläche trotz der Nähe zum Mobilitätsknoten (Bahn- und Busanschluss, hochwertige Radabstellanlagen und Ladestationen, Regionale-Modellprojekt Linien-eCar-Sharing) und ortsnaher Infrastruktur (2 Hausärztinnen, künftig fünfgruppige Kita, Teilstandort der Grundschule) nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden ist.</p> <p>Offenbar nicht zuletzt aus naturräumlichen Erwägungen enthält der Entwurf sehr restriktive ASB-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der zeichnerisch festgelegte ASB erfolgt, wie in Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichend Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung durch die Stadt Borgholzhausen.</p> <p>Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW zur Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) im Grundsatz 6.2.1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Borgholzhausen.</p>	<p>Die Forderung zur Schaffung einer weiteren und größeren ASB-Fläche für den Bereich Borgholzhausen-Bahnhof wird weiterhin ausdrücklich aufrechterhalten. Unseres Erachtens ist hier eine Ausnahme von den LEP Richtlinien möglich, weil im Bereich Borgholzhausen Bahnhof neben dem Stadtzentrum ein zweiter Siedlungsschwerpunkt vorliegt.</p> <p>Wie bereits dargestellt ergibt sich durch die neue Bevölkerungsvorausberechnung und daraus abgeleitet Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW ein höheres ASB-Kontingent, das auch in zusätzlichen Flächendarstellungen münden sollte.</p> <p>Angesichts der Lagegunst der zur Prüfung angemeldete ASB-Fläche (Nähe zum Mobilitätsknoten, vorhandene Infrastruktur Kita / Grundschule / Hausärzte, Nähe zu den Arbeitsplätzen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Mobilisierbarkeit von möglichen Bauflächen, Bevölkerungsvorausberechnung und Haushaltsvorausberechnung von IT.NRW werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag und die Neuberechnung der Flächenkontingente für ASB zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Wohnbauflächendarstellungen in der Kernstadt. Zudem wird ein höheres ASB-Kontingent gefordert. Daher ist es notwendig, im Bereich Borgholzhausen-Bahnhof als weiterem vorhandenen Siedlungsschwerpunkt eine umfassende abrundende ASB-Flächendarstellung vorzusehen.</p> <p>Als Standort bietet sich die heute landwirtschaftlich genutzte ebene Flächenkulisse nördlich der B68, östlich der L785 und westlich des Pustmühlenbaches im Übergang zur Siedlung Holtfeld an.</p> <p>Damit wäre eine Anbindung zur Siedlung Holtfeld und Abrundung des gewerblich wie auch wohnbaulich geprägten Umfeldes grds. möglich.</p> <p>Seitens künftiger Bewohner ist zugleich durch die räumliche Nähe eine intensive Nutzung der sonstigen Infrastrukturen in der Kernstadt zu erwarten. Durch gewisse Restriktionen und entsprechende Abstands- oder Abschirmungsnotwendigkeiten (L785, Immissionen, Gewerbegebiet "Am Bahnhof", scheint eine möglichst großräumige Darstellung im Umfang von rund 16 ha sinnvoll.</p> <p>Durch den unbebaut bleibenden hängigen Bereich Nollbrink / Nollheide und die Waldbrücke samt renaturierter</p>	<p>Eine darüberhinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes am Standort Borgholzhausen-Bahnhof ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgt dort keine Erweiterung der im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für ASB.</p> <p>Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung am Stadtzentrum Vorrang vor der Entwicklung am Standort Borgholzhausen-Bahnhof. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst des Standorts Bahnhof, die bestehende und geplante Infrastruktur sowie die Nähe von Wohnen und Arbeiten einbezogen.</p> <p>Die bereits vorhandene Wohnbebauung nördlich der K 26 ist durch die geplante Festlegung als ASB im Regionalplan OWL regionalplanerisch gesichert.</p>	<p>geringe Entfernung zum zASB) sollte dort im Rahmen des Ermessens der Regionalplanungsbehörde eine Fortentwicklung der dort bereits bestehenden Wohngebiete ermöglicht werden.</p> <p>Dieses bekommt besonderes Gewicht vor dem Hintergrund, dass es im Bereich des zASB naturräumlich und topographisch nur sehr eingeschränkte Optionen zur Verortung und Umsetzung weiterer ASB-Optionsflächen gibt.</p> <p>Die im Ausgleichsvorschlag erwähnte Eigenentwicklung von Ortsteilen unterhalb von 2.000 Einwohnern wird nach unserer Erfahrung seitens der Bezirksplanungsbehörde nach wie vor sehr restriktiv gehandhabt, sodass wir eine Flächenkonkretisierung als ASB-Fläche als notwendig erachten, um hier tatsächlich auch ein entsprechendes Potential zu haben.</p>	
--	---	---	--

<p>Pustmühlenbachaue verbleibt dauerhaft eine wünschenswerte Zäsur durch entsprechenden Kultur- und Landschaftsraum zur Kernstadt hin, mit entsprechendem Biotopverbund und Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft samt freiem Blick auf den Barenberg und die Burg Ravensberg. Bei einer konkreten Bauleitplanung würden weitere Freiraum- und Umweltbelange sorgfältig beachtet.</p> <p>Borgholzhausen Bhf: Osnabrücker Straße/ Brinkstraße (P10, L, offener) (-)</p>  <ul style="list-style-type: none"> ... daher Anregung: Alternativ Aufnahme der Flächen östlich der K 26 mit rund 16 ha (Anbindung an Siedlung Holtfeld und Abrundung) Vorgeschlagene ASB-Fläche wurde nicht übernommen ... 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5285			
<p>3. GIB-Flächen</p> <p>3.1 GIB-Flächenkontingente</p> <p>Das anhand diverser Parameter und dank des Gewerbe-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und Industrieflächenkonzepts des Kreises Gütersloh kreisweit abgestimmte und entsprechend ausgewogene GIB-Kontingent von 31 ha erscheint sachgerecht. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wird sich dessen mittelfristige Ausnutzung an der tatsächlichen Nachfrage seitens der Industrie aus der näheren Region unter Berücksichtigung von Anzahl und Qualität der entstehenden Arbeitsplätze orientieren.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5286			
<p>3.2 Zeichnerische GIB-Darstellung im Regionalplan</p> <p>Die für das Stadtgebiet Borgholzhausen im Entwurf enthaltene GIB-Flächendarstellung erfüllt in besonderer Weise den Ansatz, alternative Flächenverfügbarkeiten zu sichern. Die mit rund 75 ha sehr umfangreichen GIB-Potenzialflächen gehen allerdings über die Beschlusslage der Stadt Borgholzhausen weit hinaus und scheinen uns teilweise sogar natur- und kulturräumlich ungeeignet.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegte Flächenkulisse für GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune und einer oder mehreren benachbarten Kommunen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs in interkommunaler Zusammenarbeit dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die im Regionalplanentwurf angelegte Entkopplung von Mengen- und</p>	<p>Es wird begrüßt, dass einige GIB-Flächendarstellungen teilweise zurückgenommen worden sind. Grundsätzlich wird aber die Forderung aus der damaligen Stellungnahme aufrechterhalten, damit noch weitere Flächendarstellungen (insbesondere GIB_009 aus der ID 5912) gestrichen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Standortsteuerung einen Beitrag dazu leistet, dass die Kommunen flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen und naturräumliche Belange im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit reagieren können.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Flächenkulisse ist zudem einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5911			
<p>Zu den Flächen im Einzelnen (Siehe auch Anlage 3 und Anlage 6 Zeichnerische Festlegungen und Abgleich mit den städtischen Siedlungs- und Gewerbeflächenkonzepten):</p> <p>3.2.1 GIB Bahnhof (Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept I.2a und NI.2a, Steckbrief S. 20 und S. 57, 58 des Konzepts, Benennung lt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan: GT_Borh_GIB_007, beantragt ca. 18,5 ha / enthalten 19 ha)</p> <p>Die Darstellung des GIB Bahnhof im beantragten Umfang wird ausdrücklich begrüßt. Ein großer Teil der Flächen liegt schon im rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Bahnhof. Sie sind daher sehr wichtig, um örtlichen Firmen in Abstimmung mit den privaten Eigentümern Erweiterungsoptionen bieten zu können.</p> <p>Laut Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C1 des Umweltberichts werden die Umweltauswirkungen bei einer weiteren Entwicklung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans als nicht erheblich eingeschätzt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5289			

3.2.2 GIB IBV 1 (Keine Beantragung im Rahmen des kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts, Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan: GT_Borh_GIB_008, beantragt 0 ha / enthalten 26,8 ha)

Der größte Teil der Fläche wurde von der Stadt Borgholzhausen umfangreich im Rahmen der Erstellung des kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes im Jahr 2016 untersucht. Es bestand politischer Konsens, diese Flächen nicht als Gewerbestandort anzumelden. Dennoch wurde die Fläche in den Regionalplanentwurf aufgenommen.

Die Bezirksregierung Detmold wird gebeten, diese Fläche nicht weiter darzustellen, da die Stadt Borgholzhausen diese Fläche auch weiterhin nicht als Gewerbestandort entwickeln möchte. Bei einer Entwicklung des Gebiets wären große Hofstellen und Wohnbebauung erheblich betroffen.



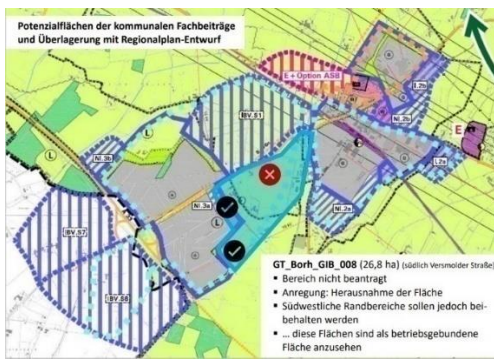
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt nach einer regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht im vollen Umfang. Die Regionalplanungsbehörde strebt auf Grund der besonderen Lagegunst dieses Standorts als GIB an, alternative Entwicklungsoptionen für die nachfolgende Bauleitplanung der Kommune zu eröffnen. Ziel der Regionalplanungsbehörde ist es, diesen interkommunalen GIB-Standort langfristig regionalplanerisch abzusichern und mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten zu versehen. Die im Entwurf des Regionalplans verbleibende Flächenkulisse ist zudem einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten

Es wird begrüßt, dass der Forderung, die Fläche nicht darzustellen, größtenteils entsprochen worden ist.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

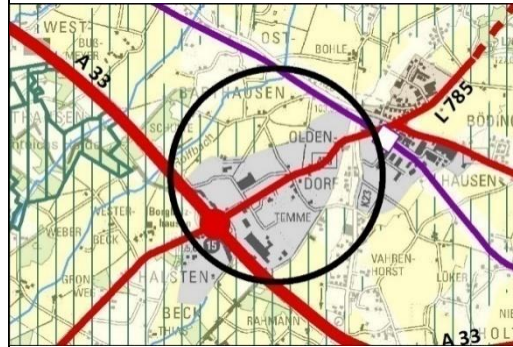
Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Potenzialflächen der kommunalen Fachbeiträge und Überlagerung mit Regionalplan-Entwurf</p> <p>GT_Borh_GIB_008 (26,8 ha) (südlich Versmoeder Straße)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich nicht beantragt • Anregung: Herausnahme der Fläche • Südwestliche Randbereiche sollen jedoch beibehalten werden • ... diese Flächen sind als betriebsgebundene Fläche anzusehen 	<p>Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5292</p>			
<p>Lediglich eine kleine Fläche von ca. 5 ha anschließend im südöstlichen Bereich des 1. Bauabschnitts des IBV sollte als betriebliche Erweiterungsfläche im Plan verbleiben.</p> <p>Laut Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C 1 des Umweltberichts sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern dieser Bereich als GIB Standort entwickelt werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Auf den Ausgleichsvorschlag zur vorherigen ID wird Bezug genommen.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Borgholzhausen wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5912</p>			

3.2.3 GIB IBV 2 (Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept N1, Steckbrief S. 62 des Konzepts, Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan: GT_Borh_GIB_009, beantragt ca. 37 ha / enthalten 53,7 ha)

Bei der Erstellung des kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts in 2016 wurde diese Fläche als Standort für eine Erweiterung des IBV untersucht und mit aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der dargestellten Flächen im Regionalplanentwurf schon als GIB Flächen entwickelt wurden und bebaut sind. Die nicht bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Flächen sind gem. gleichlautenden Beschlüssen der Stadträte Borgholzhausen und Versmold nicht zu entwickeln. Die Stadt Borgholzhausen fordert daher die Bezirksregierung auf, die nicht vom Bebauungsplan Nr. 2 IBV überplanten Flächen aus dem Regionalplan zu streichen.

Laut Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C 1 des Umweltberichts sind bei einer Entwicklung des Gebiets keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sollte das Gebiet weiterhin im Regionalplan erhalten bleiben



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt nach einer regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht im vollen Umfang. Die Regionalplanungsbehörde strebt auf Grund der besonderen Lagegunst dieses Standorts als GIB an, alternative Entwicklungsoptionen für die nachfolgende Bauleitplanung der Kommune zu eröffnen. Ziel der Regionalplanungsbehörde ist es, diesen interkommunalen GIB-Standort langfristig regionalplanerisch abzusichern und mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten zu versehen. Die im Entwurf des Regionalplans verbleibende Flächenkulisse ist zudem einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten

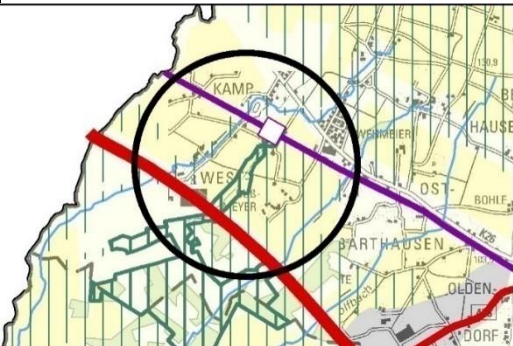
Auch wenn der Stellungnahme der Stadt Borgholzhausen teilweise entsprochen worden ist, wird die Forderung weiterhin aufrechterhalten. Die nicht vom Bebauungsplan Nr. 2 IBV überplanten Flächen sollen aus dem Regionalplan gestrichen werden.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

und tatsächlich irgendwann eine Entwicklung erfolgen, müssen im Zuge der konkreten Bauleitplanung die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter z.B. Landschaftsbild konkretisiert und geprüft werden.	Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5913			
<p>3.2.4 GIB IBV 3 (Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept N1, Steckbrief S. 64 -67 des Konzepts, Benennung lt. Umweltbericht Anhang C 1 Entwurf Regionalplan: GT_Borh_GIB_010, südlich der A33 und damit i.W. Stadtgebiet Versmold, enthalten im Konzept 76 ha, tatsächlich angemeldet in 2019 34 ha (insgesamt zwei Flächen) / enthalten 21,8 ha)</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird die Darstellung der Fläche GT_Borh_GIB_010 südlich der A33, die seitens der beiden Kommunen Versmold und Borgholzhausen und ihres Zweckverbandes entsprechend priorisiert wurde und vorrangig als 3. Bauabschnitt des IBV weiterverfolgt werden soll. Laut Eingriffsbeurteilung gem. Anlage C1 des Umweltberichts sind bei einer Entwicklung des Gebiets keine erheblichen Umweltauswirkungen zu</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>erwarten. Im Zuge der konkreten Bauleitplanung sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter z.B. Landschaftsbild zu konkretisieren und zu prüfen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5297			
<p>4. Herausnahme der Ortsumgehung L 785n / B 476n aus dem Regionalplan</p> <p>Die Ortsumgehung L 785n / B 476n ist weiterhin im Entwurf des Regionalplans enthalten. Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat am 27.10.2016 einstimmig die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgholzhausen beschlossen. Einziger Punkt der Änderung ist die Herausnahme der im FNP nachrichtlich dargestellten Trasse der L 785n / B 476n – Umgehungsstraße Borgholzhausen.</p> <p>Aufgrund der Darstellung der Trasse im Landesstraßenbedarfsplan ruht dieses FNP-Verfahren bis zu dessen Änderung. Dennoch wünscht die Stadt Borgholzhausen vor dem Hintergrund der eindeutigen Beschlusslage bereits jetzt eine Herausnahme der Darstellung der L 785n / B 476n aus dem Regionalplan</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L785n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L785n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L785n wird daher sowohl im gültigen Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als auch im Regionalplan OWL als</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5914			
<p>5. BSN-Flächen</p> <p>Es wird angeregt, die Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) um folgende weiteren Flächen mit den in der Anlage 5 dargestellten räumlichen Abgrenzungen und der dargelegten Bedeutung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BSN Hengberg • BSN Hessel • BSN Hardenberg • BSN Violenbach • BSN Waldbrücke Borgholzhausen • BSN Nollheide / Pustmühlenbach • BSN Bachläufe Salzenteichs-Heide • BSN Illenbruch <p>Mit dieser zusätzlichen Darstellung der BSN-Flächen im Regionalplan wird ein besonderer Fokus auf unser örtliches</p>	 <p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung</p>	<p>keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Naturerbe gelegt und somit ein höherer Aufmerksamkeitsgrad erreicht. Ihre Verortung hat eine wichtige Steuerungs- und Signalwirkung für die Verortung künftiger Kompensationsmaßnahmen, ohne das damit direkte rechtliche Konsequenzen und Einschränkungen für die Eigentümer verbunden sind. Zur fachlichen Prüfung und Validierung dieser Flächen bitten wir um enge Abstimmung zwischen den Behörden und Verbänden.</p>	<p>des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannten Fläche sind nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) zum größten Teil als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie umfassen in Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p> <p>Die angesprochene Fläche <i>Hessel / Im Recke</i> ist im Regionalplanentwurf bereits als BSN dargestellt.</p>		
---	---	--	--

	<p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es aufgrund der vorhandenen geschützten Biotope gerechtfertigt, den nordwestlichen Teil der angesprochenen Fläche <i>Bachläufe Salzenteichs-Heide</i> als BSN darzustellen.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der übrigen Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird in diesen Fällen nicht entsprochen und die Flächen werden wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5299			
Ferner wird die Berücksichtigung des Kompensationsflächenkomplexes zur A 33 im Bereich der Hessel / Im Recke als BSN-Fläche ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	keine weiteren Anmerkungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 5301			
<p>6. Stärkung der Waldfunktion</p> <p>Die Stadt fordert eine Stärkung der Waldfunktion durch Aufforstungen, Sicherung der städtischen Wassergewinnungsgebiete und Verbesserung des Biotopverbundes durch Anpflanzungen, wobei agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wassergewinnungsgebiete sind im Regionalplanentwurf OWL als Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt.</p> <p>Für den Fall einer Waldinanspruchnahme ist entsprechend Ziel F 21 der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren.</p> <p>In waldarmen Gemeinden soll eine Erhöhung des Waldflächenanteils angestrebt werden (Grundsatz F 22).</p> <p>Als waldarm gelten dabei Kommunen mit einem Waldanteil von weniger als 20 %.</p> <p>Der Waldanteil in Borgholzhausen beträgt nach dem Forstlichen Fachbeitrag 25 %.</p> <p>Unbeschadet dessen ist eine Erhöhung des Waldanteils sowie auch eine Stärkung des Biotopverbundes begrüßenswert. Die konkrete Umsetzung dieser Maßnahmen muss allerdings auf der örtlichen Ebene erfolgen, z.B. durch</p>	<p>Die Fläche von Borgholzhausen wird geprägt vom Teutoburger Wald, die wesentlichen Waldflächen sind dort verortet.</p> <p>Eine Gleichsetzung mit anderen Kommunen ohne diese spezifische, landesweit bedeutende Waldstruktur mit Vernetzungsfunktion ist nicht sachgerecht. Insofern ist die Stärkung des Biotopverbundes und der Waldfunktion notwendig, die Forderung wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zur besonderen Bedeutung der Waldflächen in Borgholzhausen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	entsprechende Festlegungen im Landschaftsplan oder durch zielgerichtete Durchführung von Kompensationsmaßnahmen z.B. im Rahmen eines Ökokontos.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 3081			
7. ÖPNV und Radverkehr Hinsichtlich der textlichen Darstellungen im Regionalplanentwurf empfiehlt die Stadt folgende Änderungen und Konkretisierungen: a) Rn. 1383 soll dahingehend angepasst werden, dass der Radverkehr nicht nur bei Straßenneubau, -umbau und -ausbau berücksichtigt wird, sondern bestehende Lücken im Radverkehrsnetz auch davon unabhängig geschlossen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Beteiligten und sieht diese bereits durch die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlans OWL als gesichert. Die angesprochene Rn. 1383 setzt hier mit Blick auf die vorstehende Rn. 1382 und vor allem auch auf die Inhalte des Grundsatzes V 3 keine, von den Beteiligten vermutete Beschränkung.	keine weiteren Anmerkungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 3082			
b) Der Radverkehr soll im ländlichen Raum durch geeignete verkehrssichernde Maßnahmen auch auf kleineren Straßen gefördert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die textlichen Ausführungen im RPlan-Kapitel 5.2 lassen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde keine	keine weiteren Anmerkungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

	Beschränkungen hinsichtlich der Straßenkategorie erkennen.		Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 3083			
Der ÖPNV soll unter Nutzung moderner Technologien so ausgebaut werden, dass alle Bürger in fußläufiger Entfernung an ihn angeschlossen sind und ihn als effizientes, attraktives Fortbewegungsmittel nutzen können.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intentionen der Beteiligten und sieht diese durch die die textlichen Ausführungen in Kapitel 5.3 des RPlans OWL auch als durchaus erfüllt. Textliche Ausführungen, die in ihrem Regelungsgehalt die gesetzlichen Festlegungen des ÖPNVG NRW verschärfen, stehen der raumordnerischen Planungsebene allerdings nicht zu.	keine weiteren Anmerkungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Borgholzhausen ID: 3084			
Im Ziel V7 soll bei dem Punkt "Bielefeld-Halle/Westf.-(Osnabrück)" der Text entweder zu "Bielefeld-Borgholzhausen-(Osnabrück)" oder aber zu "Bielefeld-Halle/Westf.-Osnabrück" geändert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Klammerzusatz in der Streckenbezeichnung "Bielefeld-Halle/Westf.-(Osnabrück)" weist darauf hin, dass der Ort außerhalb des Regionalplangebietes OWL in einem Nachbarbezirk oder -bundesland liegt. Die Regionalplanungsbehörde sieht deshalb	keine weiteren Anmerkungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	keine Veranlassung diese Bezeichnung zu ändern.		
--	---	--	--

Stadt Halle

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4297			
<p>die Stadt Halle (Westf.) gibt nach abschließender Beratung im Rat der Stadt Halle (Westf.) am 24.03.2021 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Stadt Halle (Westf.) begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL und unterstützt die Zielsetzung, die Region OWL auf dieser Basis zukunftsfähig weiter zu entwickeln. Die Stadt Halle (Westf.) trägt eine ganze Reihe der vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs zur Siedlungsentwicklung, zur Entwicklung des Freiraums und der Umwelt, zur Entwicklung der Mobilität etc. mit.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4298			

<p>Es bestehen allerdings in einigen Punkten auch Sorgen und abweichende Auffassungen. Dieses gilt insbesondere bezüglich der künftigen Siedlungsentwicklung, da hier aus Sicht der Stadt nicht genügend Spielraum im Rahmen der Flächenkontingentierung eingeräumt wird und einzelne Weichenstellungen für potenzielle Entwicklungsflächen nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Kommune und den hier gesehenen Anforderungen entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Halle (Westf.) bereits im Zuge der Aufstellung des Regionalplans Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Jahr 2004 obwohl sich bereits im Verfahren eine positive Bevölkerungsentwicklung einstellte ein (absehbar) zu geringes Flächenpotential zugesprochen bekommen hatte, was aber im Interesse des damaligen Zeitplans für den Regionalplan 2004 nicht mehr angepasst werden war. In der Folge hat dieses aber zu einem erheblichen Diskussionsbedarf und zu deutlichem Mehraufwand in der kommunalen Bauleitplanung geführt. Die Stadt Halle (Westf.) bittet daher dringend um ausreichenden Planungsspielraum, um nicht erneut in diese Situation gebracht zu werden. Gleichwohl wird hier ausdrücklich anerkannt, dass die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Halle die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

angestrebte Flexibilisierung des Regionalplans durch Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung, durch Einführung des regelmäßigen Monitorings etc. künftig helfen kann, derartige Problemlagen besser zu bewältigen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4299			
<p>Die Stadt Halle (Westf.) trägt folgende Sorgen, Kritik und Anregungen vor: A. Zu Kapitel 3. Siedlung A.1 Zu Kapitel 3.1 Wie bereits angedeutet, wird die Flexibilisierung des Regionalplans durch Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung und durch Einführung des regelmäßigen Monitorings ausdrücklich begrüßt. Diese Vorgehensweise kann künftig helfen, durch die Aufnahme eines auswahlfähigen Flächenangebots die vielfältigen Probleme der Kommunen im Grunderwerb und in der Mobilisierung von Bauland besser zu bewältigen, wenn das eingeräumte Kontingent groß genug ist. Die räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht außerordentlich wichtig, um Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümerfamilien zu vermeiden und Alternativflächen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde wird die Kommunen mit Blick auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bei diesem Prozess weiter unterstützen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können. Die Stadt Halle (Westf.) betreibt seit langem eine sehr aktive Boden- und Stadtentwicklungspolitik, die der Bezirksregierung bekannt ist. Die Stadt hat bereits seit rund 15 Jahren umfangreiche Erfahrungen in der Anwendung der im Regionalplan-Entwurf 2020 nunmehr verstärkt geforderten Maßnahmen bzgl. Flächenrücknahmen oder in der Bodenordnung gesammelt. Hierbei sahen sich Politik und Verwaltung bei der Rücknahme von Bauland zu Grünflächen oder in Umlegungsverfahren gemäß 5 45 ff. BauGB wiederholt massiver und z.T. medienwirksamer Kritik durch Betroffene ausgesetzt. Auch wenn die entsprechenden Zielsetzungen und Aufgaben gemäß den Zielen S 9 ff. des Regionalplan-Entwurfs planerisch folgerichtig sind, wird doch ausdrücklich gebeten, dieses besondere Konfliktpotenzial in den Kommunen zu berücksichtigen und die Kommunen hier in der Stadtentwicklung unbedingt weiter zu unterstützen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4300</p>			

<p>A.2 Zu Kapitel 3.5, hier Grundsatzfrage zu Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen Die künftige Mengensteuerung der Siedlungstätigkeit soll gemäß Ziel S 9 erfolgen. Da hiermit ggf. erhebliche Restriktionen für die Stadtentwicklung verbunden sein können, ist es von elementarer Bedeutung, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar und valide sind. Es ist zunächst verständlich, dass die Ermittlung im Regionalplan-Entwurf nach den Vorgaben des LEP und im Interesse einer vergleichbaren Berechnungsgrundlage für den gesamten Regierungsbezirk erfolgt. Insofern wird erwartet, dass die Berechnungsergebnisse der Anzahl der Privathaushalte auf Ebene der jeweiligen Kreise bzw. der kreisfreien Städte belastbar sind. Das "Herunterrechnen" auf die einzelnen Kommunen auf Kreisebene über die Gemeindemodellrechnung von IT NRW führt jedoch für mehrere Kommunen im Kreis Gütersloh zu so nicht nachvollziehbaren (negativen) Ergebnissen (Absatz 527). Die vom Kreis Gütersloh durchgeführten Ermittlungen und der aktuelle Demografiebericht des Kreises kommen hier zu deutlich anderen Ergebnissen. Betroffen hiervon</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	--

<p>sind insbesondere die Kommunen im Norden des Kreises sowie die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Für die Stadt Halle (Westf.) deutet dieses, dass der negativen Vorausberechnung der Bevölkerungszahl von -7,4 % bis zum Jahr 2040 gemäß IT NRW (s. Abb. 3, S. 51) eine Prognose der Bevölkerungsentwicklung von -0,3 % in der unteren Variante bzw. +4,1 % in der oberen Variante entgegensteht. Hierzu wird insgesamt auf die ausführliche Stellungnahme des Kreises Gütersloh zur Neuaufstellung des Regionalplans verwiesen, in der diese Problematik und mögliche Ursachen auf den Seiten 2 bis 7 auch am Beispiel der Stadt Halle (Westf.) erläutert werden, ebenso wird auf den Demografiebericht des Kreises verwiesen. Wenn also im Ergebnis im Kreis Gütersloh durch diese Rechenmethodik aufgrund der Annahmen und Eingangsdaten sehr kritisch zu hinterfragende Prognoseergebnisse für die einzelnen Kommunen zugrundegelegt werden, dann kann dieses nicht mit Hinweis auf den LEP oder auf eine einheitliche Vorgehensweise gerechtfertigt werden, sondern ist zu überprüfen. Wenn Daten zu Wohnungen nur auf Kreisebene vorliegen und die dann hilfsweise verwandte Bevölkerungsvorausberechnung von IT</p>	<p>Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p>		
---	---	--	--

NRW mangels anderer Datengrundlagen erkennbare Schwächen und Nachteile hat, darf die Methodik dann nicht angewandt werden, wenn es auf Kreisebene belastbare, methodisch nachvollziehbare Ergebnisse gibt. Im Regionalplan-Entwurf wird ausdrücklich von "bedarfsgerechter" Entwicklung gesprochen, diese ist dann aber auch methodisch sachgerecht - soweit heute möglich - zu gewährleisten. Die Stadt schließt sich hier der Stellungnahme des Kreises Gütersloh und den Vorschlägen für die weitere Abstimmung und für eine sachgerechtere Verteilung der prognostizierten Bedarfe auf Basis des Demografieberichtes des Kreises Gütersloh ausdrücklich an. Die gravierenden Unterschiede, die sich zwischen der Berechnung auf Grundlage von IT NRW und dem Demografiebericht des Kreises Gütersloh ergeben, sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Gütersloh sowie die Erläuterungen und Begründungen des Regionalplans OWL in Kapitel 3.5 verwiesen.

...

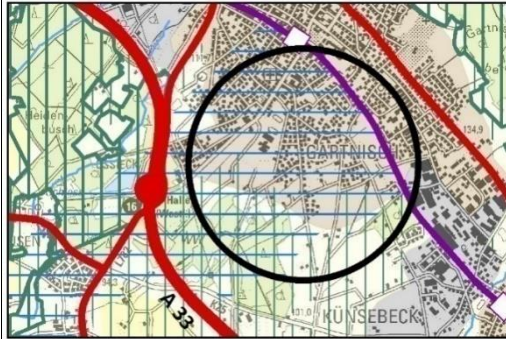
Kommune	Einwohner	Kontingent	Demografie	Kontingent	Kontingent		Differenz zu
	31.12.2019				IT-NRW 2040	Bez.-Reg	
Borgholz	8.968	8.642	8	9.270	16.56991426	17	9
Gütersloh	100.861	103.714	199	112.410	200.9303196	201	2
Halle	21.577	20.070	12	21.520	38.48951078	39	27
Harsewinkel	25.163	27.255	92	26.490	47.33236803	47	-43
Herzebrock	16.004	15.873	25	16.990	30.36923876	30	5
Langenberg	8.619	8.223	5	9.480	16.94528449	17	12
Rheda-W.	48.644	49.813	91	51.250	91.69820992	92	1
Rietberg	29.545	31.179	95	30.970	55.17942323	55	-41
Schloss Holte	26.872	25.897	24	27.050	48.36913484	48	24
Steinhagen	20.614	21.214	49	19.800	35.39204988	35	-14
Verl	25.318	26.426	68	26.410	47.20727462	47	-21
Versmold	21.603	19.509	12	22.720	40.0114835	41	28
Werther	11.150	10.885	9	10.640	19.01875812	19	10
	354.938	368.800	688	384.900	688	688	0

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4302			
<p>A.2 Zu Kapitel 3.5, hier Grundsatzfrage zu Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen</p> <p>Die sachgerechte und angemessene Kontingentierung der Wohnbauflächen auf Basis des Demografieberichtes des Kreises Gütersloh ist für die Stadt Halle (Westf.) von elementarer Bedeutung, da die sehr negative und für nicht plausibel gehaltene Bevölkerungsvorausberechnung durch IT NRW von —7,4 % bis zum Jahr 2040 zur Folge hat, dass nur ein Kontingent an Wohnbauflächen in Höhe von 12 ha im Entwurf vorgesehen ist. Dieses wird der Stadt als Mittelzentrum mit hoher Wirtschaftskraft und hervorragender Anbindung über die Bahnstrecke "Haller Willem" und über das Straßennetz mit der A 33 in keiner Weise gerecht. Unabhängig von den Planungsüberlegungen der Stadt Halle (Westf.) bitten wir unbedingt zu beachten, dass derartige Einschränkungen und Probleme für die Stadtentwicklung auch unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum vor Ort haben</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung der Inhalte des Regionalplans innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach § 18 Abs. 1 LPIG ist der Regionalplan an die geänderten und neuen Ziele des LEP NRW anzupassen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamträumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die RPIB – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und dazu führen, dass Kfz-Verkehre und Berufspendeln angesichts der Wirtschaftskraft der Stadt eher zunehmen als gemindert werden können. Abschließend sei hierzu auch nochmals auf die Eingangsbemerkung zu den Erfahrungen der Stadt Halle (Westf.) mit dem Regionalplan 2004 verwiesen. Ein bloßes "Verschieben" dieser Differenzen auf ein angestrebtes Monitoring in 5 Jahren ist hier nicht akzeptabel. Die vorgestellte Zielsetzung "Monitoring" wird aber i. Ü. grundsätzlich für außerordentlich sinnvoll und zielführend gehalten. Hier ist nur auf die Entwicklungen in den letzten 10 Jahren zu verweisen, die von den Kommunen eine maximale Flexibilität erfordert haben, die dann aber auch von der Landes- und Regionalplanung benötigt wird.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde hält die in den Leitgedanken formulierten Zeiträume für die Überprüfung für angemessen und sachgerecht. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel III. des Regionalplan-Entwurfs verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4303			
<p>A.3 Zu Kapitel 3.2/3.3/3.4 Zeichnerische Festlegungen und ASB-/GIB-Konzept Die Stadt Halle (Westf.) bedankt sich nochmals für die im Vorfeld durchgeführten intensiven Kommunalgespräche und für die in der Vergangenheit sehr offenen Erörterungen über die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>


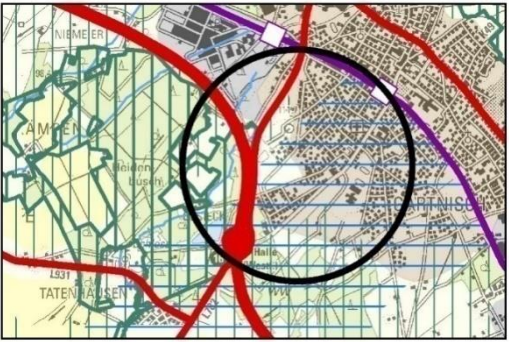
anstehenden schwierigen Planungsfragen. Die Stadt bittet sehr darum, diesen vertrauensvollen Dialog aufrechtzuerhalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4305			
A.3.1 ASB-Entwicklungen mit Schwerpunkt Wohnen Unter Bezugnahme auf die vorliegenden Kommunalen Fachbeiträge [Dez 32 Fußnoten entfernt, bitte dem Anhang entnehmen] unserer Stadt und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung werden eine Reihe von Planaussagen begrüßt; in einem für die Stadtentwicklung sehr wichtigen Bereich im Süden der Kernstadt besteht jedoch ein erheblicher Dissens:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.		Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4306			

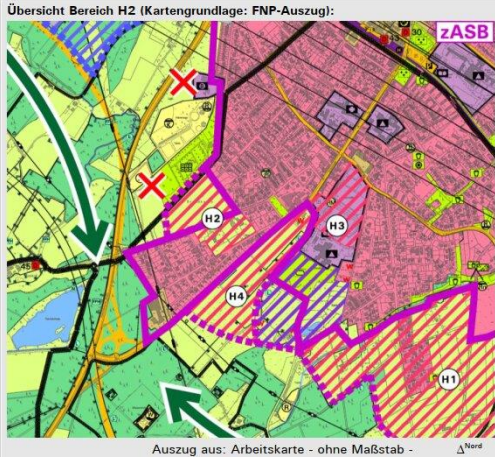
A.3.1.1 Fläche H1 "Große Künsebecker Heide", südliche Kernstadt
 Bereich Maschweg/Wiesenstraße:
 Dieser Bereich südlich der Kernstadt wird gemäß Siedlungsflächenkonzept nach wie vor als wichtigste "Entwicklungsperspektive der Kernstadt angesehen (= Priorität I) und liegt sehr gut zur Infrastruktur (Schulzentrum etc.) und in guter Entfernung für Fußgänger/Radfahrer zum Bahnhof und zur Innenstadt etc. Dieser Bereich bietet in der Kernstadt die einzige langfristig erweiterungsfähige Entwicklungsperspektive. Die Aufnahme von nur rund 10 ha Brutto-Baufläche im Regionalplan-Entwurf beidseits des Siedlungsbestands Maschweg/Rosenberger Straße ist perspektivisch absolut unzureichend und enttäuschend. Da in den Prüfbögen in der Anlage zum Umweltbericht dieser Bereich trotz Antrag überhaupt nicht betrachtet worden ist, sondern die Fläche GT_HAL_ASB_005 i. W. die bereits rechtskräftige Bauleitplanung "Gartnischkamp" umfasst, wird hier eher von einem Versehen ausgegangen. Hier wird dringend um persönliche Abstimmung mit der Stadt Halle (Westf.) gebeten und weiterhin die Aufnahme dieser Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept beantragt.



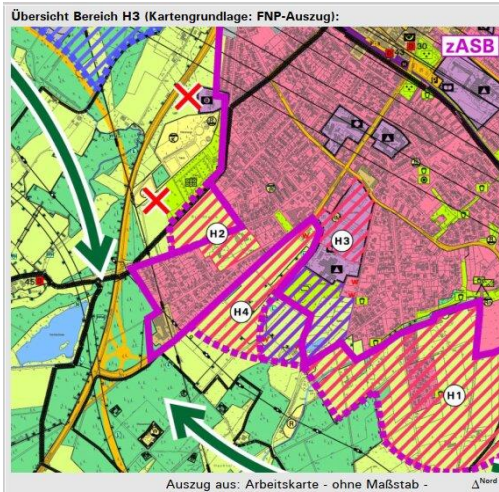
Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch die angrenzende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs (zASB). Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der unmittelbaren Nähe zu dem bestehenden Schul- und Sportzentrum gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Der Anregung wird entsprochen.
 Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Übersicht Bereich H1 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4307</p>			
<p>A.3.1.2 Fläche H2 "Brandheide", westliche Kernstadt (Fläche GT_HAL_ASB_007): Die Aufnahme des Bereichs mit rund 8 ha gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt, der Bereich hat allerdings weiterhin eine geringere Priorität als die o.g. Fläche H1 (= Priorität III). Zur Bewertung in den Prüfbögen in der Anlage zum Umweltbericht ist anzumerken, dass Schallschutz an der A 33 und an der L 782 mit Blick auf die bereits vorhandene Bebauung vorzusehen war. Zur negativen Bewertung aus Sicht des</p>	 <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landschaftsbild ist fraglich, ob die heutige Situation nach Bau der A 33, die eine klare Abgrenzung zum Tatenhauser Wald bewirkt, dort berücksichtigt werden ist.</p> 	<p>Vor dem Hintergrund der im Regionalplan OWL festgelegten ausreichenden Flächenpotenziale für ASB und der angestrebten Neudarstellung von ASB-Flächen im Bereich "Gartnisch" erfolgt eine Rücknahme der Fläche H2 zugunsten einer Freiraumdarstellung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im kommunalen Fachbeitrag der Stadt Halle die Fläche H2 als nachrangige Potentialfläche eingestuft worden ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4308</p>			
<p>A.3.1.3 Fläche H3 "Masch" und Fläche H4 "Alleestraße/Wasserwerk", südwestliche Kernstadt (Teilflächen GT_HAL_ASB_006): Die Flächen sind nicht vollständig gemäß Siedlungsflächenkonzept berücksichtigt worden (= Prioritäten I und II) und</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Auf die Ausführungen zu den Abwägungsvorschlägen zu den Flächen H2 und "Gartnisch" wird verwiesen. Eine weitergehende Berücksichtigung der Auswirkung der A 33 kann auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

betreffen in einem erheblichen Umfang den Bestand um das Schul- und Sportzentrum. Die Rücknahme der südwestlichen Randlagen erfolgt offenbar gemäß Bewertung im Umweltbericht und kann teilweise nachvollzogen werden. Wirft aber ebenfalls die Frage auf, ob die heutige Situation nach Bau der A 33 dort berücksichtigt werden ist. Im Vergleich zur besonderen Bedeutung der Fläche H1 wird die Rücknahme mitgetragen, sofern ein gewisser langfristiger Spielraum je nach Bedarf dort erhalten bleibt.



Stellungnahme

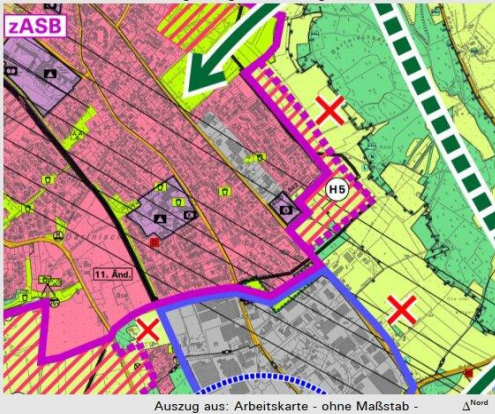
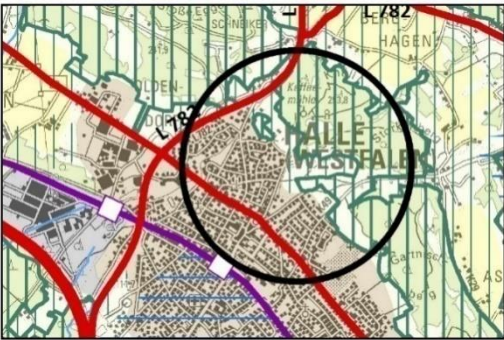
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

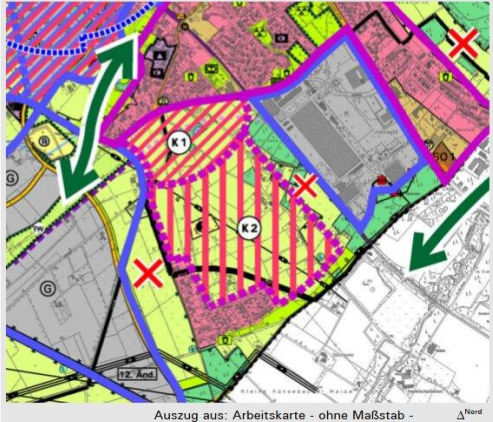
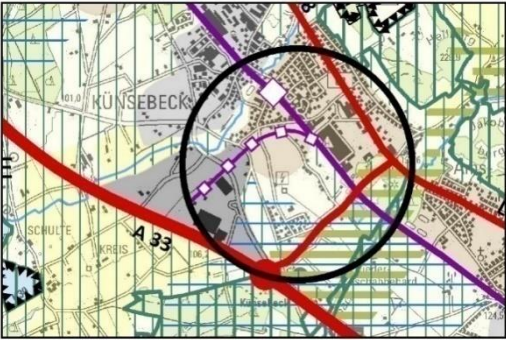
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4309

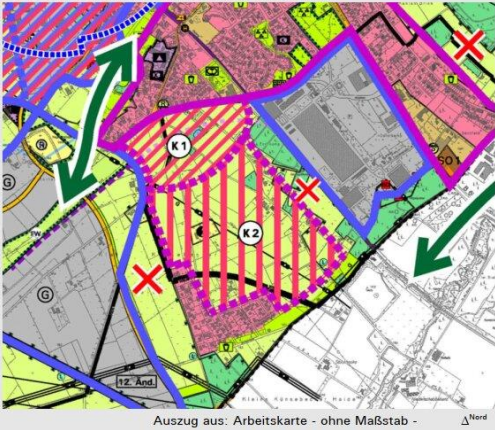
<p>A.3.1.4 Fläche H5 "Hanglage/Gartnisch Berg", östliche Kernstadt (Fläche GT_HAL_ASB_003): Die Flächen sind weitgehend gemäß Siedlungsflächenkonzept und zum Teil darüber hinaus berücksichtigt werden (= Priorität I). Die Bewertung im Umweltbericht weist auf die Randlage zur ehem. B 68 hin, die konkrete Ausnutzung der bandartigen Randlagen kann nur fallweise in einzelnen Abschnitten angegangen werden, insofern ist die Flächenangabe von knapp 20 ha hier deutlich zu relativieren. Der Bereich liegt nach Verabschiedung des Regionalplans nicht mehr an einer Bundes-, sondern an einer Kreisstraße. Es ist fraglich, ob der Durchbau der A 33 und der damit im Zusammenhang erfolgte Abstufung der Bundesstraße berücksichtigt wurde. Ggfls. sind die Bewertungen zu aktualisieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass weitergehende Auswirkungen der veränderten Verkehrsführung im Zuge des Neubaus der A 33 auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen sind.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--	---

<p>Übersicht Bereich H5 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4310</p>			
<p>A.3.1.5 Fläche "Kiskerstraße/Apothekerstraße", nordöstliche Kernstadt (Fläche GT_HAL_ASB_013) Die im Regionalplan neu aufgenommene ASB-Fläche ist nicht von der Stadt beantragt werden, sondern sollte immer als Grünachse Kernstadt/Teutoburger Wald und als Frischluftschneise freigehalten werden. (s. Siedlungsflächenkonzept). Eine Bebauung ist nicht beabsichtigt, die ASB-Festlegung sollte zurückgenommen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf die angestrebte Neudarstellung von ASB im Bereich "Gartnisch" sowie die von der Stadt Halle</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>vorgebrachten Hinweise zur Bedeutung der Fläche erfolgt eine teilweise Rücknahme im regionalplanerischen Maßstab.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Kapitel 4.3 (innerörtliche Freiraumsysteme) in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL hin.</p> <p>Ferner auf die DVO zum LPIG, in der ausgeführt wird, dass Allgemeine Siedlungsbereiche auch Flächen für siedlungszugehörige Bereiche für Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen umfassen können. Dieses eröffnet der Kommune die Möglichkeit, im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung eine Flächensicherung zum Zwecke des Klimaschutzes vorzunehmen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4311			
<p>A:3.1.6 Fläche "Arrode" im Übergang zum GIB im Bereich August Storck KG, nordwestliche Kernstadt</p> <p>Die Flächen sind nicht gemäß Siedlungsflächenkonzept beantragt worden. Gleichwohl wird diese Perspektive für eine eventuelle langfristige gewerbliche Entwicklung und Abrundung mitgetragen. Eine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ausdehnung der Wohnnutzung im Siedlungssplitter Arrode im Außenbereich wird angesichts der Lage zur L 782 und zur August Storck KG nicht gesehen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4312			
A.3.1.7 Fläche K1 "Turnerstraße Nor ", Randbereich südlich Teutoburger Straße/Dürkoppstraße (Teilfläche aus GT_HAL_ASB_001): Dieser-Bereich mit einer Größe von ca. 12 ha (einschl. Bestand) wird gemäß Siedlungsflächenkonzept weiterhin als wichtige Entwicklungsperspektive für Künsebeck gesehen (Priorität I) und liegt sehr gut zur lokalen Infrastruktur (Grundschule, Bahnhofpunkt etc.)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

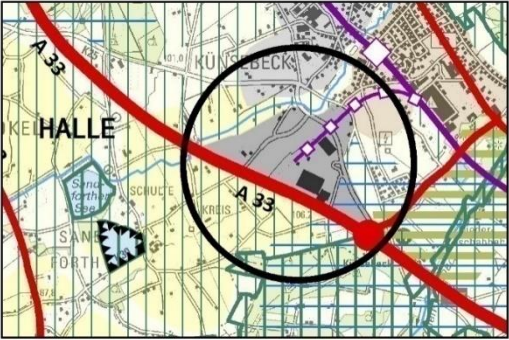
<p>Übersicht Bereich K1 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4313</p>			
<p>A.3.1.8 Fläche K2 Suchraum Künsebeck Süd", Gesamtgebiet über K1 hinaus bis Flurstraße/Schnatweg, (Teilfläche aus GT_HAL_ASB_001): Dieser Bereich mit einer Größe von ca. 35 ha (einschl. Bestand) wurde gemäß Siedlungsflächenkonzept nur als ergänzender Suchraum betrachtet. Für eine Wohnbauentwicklung wurde hier allenfalls Priorität III gesehen. Gerade im Vergleich zu der ggf. nicht untersuchten Fläche H1 am südlichen Ortsrand von Halle, die aus Sicht der Stadt aber höchste Priorität genießt, wird dieser Bereich nicht als Entwicklungspotenzial</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Im Rahmen eines Flächentauschs zugunsten einer Neudarstellung im</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>für die Kernstadt gesehen. Sofern aus Sicht des, Regionalplans hier ein ASB mit teilweise gewerblicher Ausrichtung gesehen werden Sollte, wird dieses hier aus heutiger städtischer Sicht aufgrund der Streubebauung und der Vorgeschichte im Umfeld nicht favorisiert. Daher wird im Ergebnis um Herausnahme zugunsten der Aufnahme des städtebaulich prädestinierten o. g. Bereichs H1 gebeten.</p> <p>Übersicht Bereich K2 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>	<p>Bereich "Gartnisch" erfolgt die Rücknahme des ASBs für den Bereich "K2 - Künsebeck Süd" einschließlich des südöstlich daran angrenzenden, bereits bebauten kleineren Siedlungsbereichs. Für diesen Bereich erfolgt eine Festlegung als Freiraum.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4321</p>			
<p>A.3.1.9 Aufnahme des Stadtteils Hörste als ASB mit Erweiterungsoptionen im</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Westen und im Nordosten (GT_HAL_ASB_014 und GT_HAL_ASB_001): Die Aufnahme des Stadtteils Hörste als ASB wird begrüßt, auf das Siedlungsflächenkonzept wird verwiesen (s. dort, Kapitel 4.4). Der Spielraum für langfristige Erweiterungsoptionen im Westen - je nach Verfügbarkeit der einzelnen Teilflächen unter Einbeziehung der Streubebauung (Hofstellen und kleinere Gewerbenutzungen) westlich der Straße Zum Niederndorf wird ebenfalls befürwortet (GT_HAL_ASB_014). Im Nordosten im Bereich Fuchsweg/Igelweg ist bereits eine Baulandentwicklung eingeleitet worden (s. Bebauungsplan Nr. 78 "Erweiterung Fuchsweg/Igelweg" und 16. FNP-Anderung. Größe ca. 2,5 ha). Eine östliche Abrundung über den Hasenweg hinaus bis zur Hörster Straße (Kreisstraße K 25) ist weiterhin denkbar und soll beibehalten werden. Die Anforderungen gemäß Umweltprüfung bzgl. der berührten Belange Landschaftsbild, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche können auf Ebene der Bauleitplanung durch eine entsprechend gestaltete Randzone berücksichtigt werden (GT_HAL_ASB_O1).</p>			
--	--	--	--

 <p>Abb. 7 Arbeitskarte zum Fachbeitrag, hier Ausschnitt mit dem Siedlungsbereich Hörste Stand: Dezember 2018 Maßstab i. O. 1:15.000 Nord</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4325			
<p>A.3.2 ASB-Entwicklungen mit Schwerpunkt Gewerbe (bisherige GIB-Festlegungen): Im Siedlungsflächenkonzept der Stadt Halle (Westf.) aus dem Jahr 2018 (s. oben) ist diese Fragestellung in Kapitel 4.7 erörtert worden, hierauf wird weiterhin Bezug genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4326			
<p>A.3.2.1 Gewerbegebiet "Weststraße", nordwestliche Kernstadt</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Die Neufestlegung des Gewerbegebiete im Bereich Weststraße als ASB für stadtbezogene gewerbliche Nutzungen ist wie beantragt aufgenommen worden, der Aufnahme des kleinen Industriegebiets nördlich der Osnabrücker Straße wird ebenfalls zugestimmt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4328			
A.3.2.2. Gewerbegebiet "Große Heide/Kleine Heide" Die entsprechende Neufestlegung des bestehenden Gewerbegebiete mit eher kleinteiliger/mittlerer Nutzungsstruktur als ASB mit der Zielrichtung der stadtbezogenen gewerblichen Nutzung ist mit Blick auf die textlichen Ausführungen im Regionalplan zur künftigen Nutzung von GIB ebenfalls sachgerecht und wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4331			
A.3.2.3 Gewerbegebiet "Werkstraße/Hallenstraße" Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe wird aufgrund der geplanten. Entwicklungen der bisherigen betriebsbezogenen Reserveflächen an	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>der Brackweder Straße mit kleineren, stadtbezogenen Gewerbenutzungen und des Sondergebiets Gartencenter Brockmeyer ebenfalls nachvollzogen. Voraussetzung ist, dass die Entwicklung des Unternehmens Koyo als großflächiger Gewerbe-Industriestandort hierdurch nicht eingeschränkt wird. Dieses ist voraussichtlich nach den derzeitigen Zielen und Grundsätzen S 5 bis S 8 im Regionalplan-Entwurf gewährleistet. Sofern hier im weiteren Verfahren ggf. durchgreifende Änderungen erfolgen ist diese Fragestellung jedoch nochmals zu prüfen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 5408</p>			
<p>A.3.3 GIB-Entwicklungen im Regionalplan-Entwurf sind als GIB-Entwicklungen zwei Teilflächen nördlich der Straße Kreisheide (K 30) und westlich Künsebecker Weg bzw. beidseits der Tatenhausener Straße (K 25) aufgenommen worden. Diese unterschiedlich zu bewertenden Teilflächen sind in den Prüfbögen in der Anlage zum Umweltbericht leider zusammengefasst worden und umfassen danach 72,5 ha (Fläche GT_HAL_GIB_002).</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Erweiterung des GIBs</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Der südliche Abschnitt umfasst i. W. Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 56 für das interkommunale Gewerbegebiet "Ravenna-Park", die zu einem erheblichen Teil bereits bebaut oder als notwendige Gliederung in Richtung Ortslage Künsebeck als Grünflächen und als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt worden sind. Der nördliche Abschnitt umfasst in erheblichem Umfang Streubebauung und vorhandene kleine Gewerbebetriebe westlich Künsebecker Weg sowie im Bereich südlich Kreisstraße bzw. beidseits der Tatenhausener Straße. Somit stellen die in den Prüfbögen vorgenommene Abgrenzung und die angegebene Flächenkulisse von 72,5 ha den tatsächlich nur deutlich geringeren Planungsspielraum nichtzutreffend dar. In der kritischen Bewertung im Prüfbogen Fläche GT_HAL_GIB_002 sind zwei Kriterien ausschlaggebend: die mögliche Beanspruchung schutzwürdiger/klimarelevanter Böden (23 % der Fläche) und die Flächeninanspruchnahme unzerschnittener verkehrsarmer Räume (26 % der Fläche). Daher werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt (s. dort). Diese Bewertung ist so überhaupt nicht nachvollziehbar. Die Betroffenheit der Böden kann sich z. B. auf nicht überplante/freizuhaltende Bachläufe/Auenbereiche beziehen. Gemessen an</p>	<p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulissen für Wirtschaftsflächen (lokal und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglichen der Stadt Halle einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Halle die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft und die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken</p>		
--	--	--	--

<p>anderen Plangebieten mit über 70 oder 80 % schutzwürdigen Böden ist diese Frage durchaus von Bedeutung, eine gleichrangige Wertung als "erheblich" ist jedenfalls methodisch fraglich. Wesentlich irritierender ist jedoch die "rote" Bewertung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum auf 26 % der Fläche. Bezüglich dieses Bewertungskriteriums stellt sich neben der unklaren Gewichtung insbesondere auch die Frage, ob die A 33 und das Gewerbegebiet Ravenna-Park überhaupt berücksichtigt werden sind (s. Regionalplan-Entwurf, Abb. 7). Es wird jedenfalls dringend gebeten, diese Abgrenzung GT_HAL_GIB_002 und die Bewertungskriterien insgesamt zu überprüfen.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgehalten, dass natürlich jede größere Flächenversiegelung zu erheblichen Auswirkungen führt. Im Regionalplan müssen jedoch Entscheidungen auf Basis nachvollziehbarer Abgrenzungen und sachgerechter Kriterien erfolgen. Zu den beiden Teilflächen mit möglichen GIB—</p> <p>Entwicklungspotenzialen (Nummerierung s. Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, s. dort) und Siedlungsflächenkonzept (s. dort. insbes. Kapitel 4.1) wird auf folgende</p>	<p>(Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
---	---	--	--

<p>Beschlusslage verwiesen: Gemäß Beschlusslage des Rate zu den vorbereitenden Flächenkonzepten sollen für eine Realisierung in der 2. Hälfte der vorgesehenen Geltungsdauer des neuen Regionalplans die im Konzept mit A.2 und B.2 bezeichneten Flächen als GIB-Darstellung gemeldet werden. Die genaue Abgrenzung der Flächen und die angemessene Gliederung durch den Künsebecker Bach sind in den späteren Planverfahren abzustimmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5409			
<p>A.3.3.1 Teilfläche A.2 nördlich der Straße Kreishelde (K 30) Diese GIB-Erweiterung entspricht i. W..der beantragten Fläche. Im Westen wird der Bereich etwas in Richtung Künsebecker Bach erweitert. Die mögliche Größe liegt ohne den Bestand grob bei etwa 10 ha je nach Abgrenzung zur Bachaue. Einzelheiten wären später in der Bauleitplanung nach Erarbeitung einer Zielkonzeption für den Künsebecker Bach festzulegen. Diese Entwicklungsperspektive wird ausdrücklich begrüßt und aufgrund der Restriktionen an anderen Standorten für außerordentlich wichtig gehalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5410			
<p>A.3.3.2 Kleine Teilflächen aus B.1 und B.2 westlich Künsebecker Weg bzw. beidseits der Tatenhausener Straße (K 25) Die im Regionalplan-Entwurf aufgenommene Fläche umfasst Streubebauung und vorhandene kleine Gewerbebetriebe und erreicht grob eine Größenordnung von ca. 25 ha. Der Randbereich am Künsebecker Weg mit einer Größe von ca. 10-15 ha ist für eine mittel- bis langfristige Entwicklung mit stadtbezogenen kleineren und mittleren Gewerbebetrieben geeignet. eine idealtypische größere GIB-Entwicklung wird hier in der Randlege nicht gesehen. Hier wird insofern Ziel 3 5, Absatz 2 zur Anwendung kommen. Damit verbleibt nur ein kleiner GIB-Ansatz beidseits der Tatenhausener Straße, der ggf. nach Aufgabe der Streubebauung als GIB entwickelt werden kann. Ein größerer GIB-Ansatz oder eine interkommunale Planung sind so hier nicht möglich. Daher wird gemäß der o. g. Beschlusslage des Rats nochmals beantragt, die Fläche B.2 gemäß Gewerbe- und Industrieflächenkonzept als langfristige Entwicklungsperspektive in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für Wirtschaftsflächen (lokal und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglicht der Stadt Halle einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Halle die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft sowie die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>den Regionalplan mit aufzunehmen. Der Bereich wird im Norden durch die Tatenhausener Straße (K 25) im Süden durch die A 33 und im Osten bzw. Südosten durch den Künsebecker Bach begrenzt. Im Westen schließt der bestehende Entsorgungsstützpunkt an das Untersuchungsgebiet an, das insgesamt rund 44 ha brutto umfasst. Westlich der Pappelstraße Richtung Entsorgungsstützpunkt ist nur wenig Streubebauung an der _K 25 vorhanden, zudem bereits teilweise mit Gewerbenutzung. Freizuhalten wäre der tiefer liegende Bereich um den Künsebecker Bach, ähnlich wie die Grünachse mit Grabenzug im Bereich Ravenna-Park. Der Bereich 82 ist für das Planungsziel großflächiger GIB als Fortsetzung des GIB Ravenna-Park geeignet, der Künsebecker Bach ist hierbei in einen Grünzug einzubinden.</p>	<p>quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5411			
<p>Die Stadt Halle (Westf.) bittet um einen Abstimmungstermin mit der Regionalplanungsbehörde, um das Thema Flächenkontingentierung und die ASB-/GIB-Entwicklungen zu erörtern, hier insbesondere die ASB-Entwicklung in der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>		<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

südlichen Kernstadt und die GIB-Entwicklung im Bereich Künsebecker Weg/Tatenhauser Straße. Unabhängig von den konkreten kontingent- und flächenbezogenen Fragestellungen für die Stadt Halle (Westf.) werden ergänzend folgende Anregungen vorgetragen:			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5412			
A.4 Zu Kapitel 3.4, hier Ziel S 5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Ziel S 7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB Die planerische Zielsetzung, die in OWL nur sehr begrenzt möglichen GIB-Standorte für entsprechend emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu nutzen, ist absolut nachvollziehbar und wird geteilt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5413			
Angesichts der strikten Formulierung der Ziele 8 5 und S 7 stellt sich aus kommunaler Sicht aber die Frage, ob dann neue GIB überhaupt noch realistisch und rechtssicher in OWL entwickelbar	Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur

<p>sind. Zulässig sollen hier künftig offenbar nur noch stark emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe oder entsprechende öffentliche Anlagen mit erheblichem Belästigungspotenzial sein. An vielen Standorten sind erfahrungsgemäß idealtypische Industriegebiete gemäß S 9 BauNVO nicht umsetzbar. Aufgrund der geforderten Anschlüsse an GIB-/ASB-Bereiche und der starken Zersiedelung in weiten Teilen OWL's begrenzen Wohngebiete und insbesondere die verbreitete Streubebauung im Außenbereich gewerblich-industrielle Entwicklungen teilweise sehr deutlich. Auch Immissionsvorbelastungen durch vorhandene Windkraftanlagen können neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen stark einschränken, da dort häufig die Nachtwerte an der Wohnnutzung im Umfeld ausgeschöpft werden. Die in der Folge regelmäßig notwendigen Immissionsschutzbegrenzungen im Bebauungsplan dürfen nicht durch noch größere Umsetzungsprobleme erschwert werden. Darüber hinaus sind nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß §1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsebene</p>	<p>Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass sie bei der Ausgestaltung ihrer zeichnerischen und textlichen Festlegungen an die Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) der DVO zum LPIG gebunden ist. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.4 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen offenbar hinaus. Ist sog. Annexhandel vorhandener oder neu geplanter Betriebe im GIB dann noch möglich? Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten nur teilweise die (eingeführten) Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht müssten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt ggf. erhebliche rechtliche Risiken für die Kommunen. Wir bitten daher dringend, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Können diese so tatsächlich abschließend auf Regionalplan-Ebene abgewogen werden? Zudem bitten wir im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene um eine sprachliche Anpassung an §§ 8, 9 BauNVO. Wäre Ziel S 7 im</p>			
--	--	--	--

Ergebnis letztlich nicht besser ein Grundsatz?			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5414			
A.5 Zu Kapitel 3.4, hier Grundsatz S 6 Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven von GIB Hier bitten wir um inhaltliche Klarstellung. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m2 vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen sollen unabhängig von der Betriebsgebundenheit gelten? Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur" auf GIB.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 5415			
A.6 Zu Kapitel 3.5 und 3.6, hier Ziele S 9 und S 11 Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird grundsätzlich begrüßt. Die aus den Ziel 6.1-1 des LEPs NRW (teilweise)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die regionalplanerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme in Form eines Ziels der Raumordnung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zwingend erforderlich, um die im Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgegebene flächensparende und		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 stellen die Kommunen aber ggf. vor große Herausforderungen in der Umsetzung. Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen alle Reserveflächen, die größer als 2.000 m² sind, hinsichtlich ihrer Mobilisierung wiederholt geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen wären regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Kommune durch die o.g. Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbauflächen oder Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Soweit dieses i.W. im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte, noch nicht bebaute Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen betrifft, ist das nachvollziehbar und kann auch bauleitplanerisch bewältigt werden. Der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 hat aber nicht die Bedingung aus dem LEP NRW übernommen (Ziel 6.1-1, eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind), so dass unklar ist, ob der Regionalplan hier über den LEP</p>	<p>bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung umzusetzen. Dem entspricht die in den Zielen S 9 und S 11 verankerte Vorgabe, dass freie Reserveflächen vorrangig für die Deckung des Bedarfs für Wohnbauflächen zu nutzen sind. Ferner ergibt sich dieses aus dem gesetzlich und durch raumordnerische Festlegungen normierten Vorgang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren. Auf die ergänzenden Erläuterungen zu den Zielen S 9 und S 11 im Entwurf des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Umgang mit Reserveflächen, die bereits in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, abschließend im Ziel 6.1-1 LEP NRW geregelt wird. Dieses Ziel gilt unmittelbar. Eine ergänzende oder darüber hinausgehende Festlegung im Regionalplan OWL ist nicht erforderlich.</p>		
---	---	--	--

<p>hinausgeht. Wären hier bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen ggf. betroffen? Wir bitten um Klarstellung und Erläuterung bzw. um Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1-1 des LEP NRW, um rechtliche Risiken für die kommunale Bauleitplanung zu vermeiden. Zudem bitten wir im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit um Prüfung, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitten wir insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung. Sofern doch Änderungs- und Aufhebungsverfahren durchzuführen wären, müssten Kommunen im Zuge der Bebauungsplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte zurücknehmen. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Diese Situation mit alten Bebauungsplänen würde somit auch für Neuplanungen zu ganz erheblichen rechtlichen Risiken führen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Halle ID: 4420</p>			

<p>B. Zu Kapitel 4. Freiraum und Umwelt (GT_Hal_BSAB_02, GT_Hal_BSAB_09) Die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel 4 Freiraum und Umwelt werden mit Blick auf eine umweltgerechte und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in OWL grundsätzlich i. W. als sinnvoll und richtig bewertet. Im Ziel 26 (S. 185) werden die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BSG) als Vorranggebiete festgelegt. Konkret bezieht sich die Ausweisung auf öffentliche Trinkwassergewinnungsgebiete und Heilquellengewinnungsanlagen. Im Hinblick auf die im Stadtgebiet nicht unerhebliche Streubebauung mit gezwungenermaßen privater Trinkwasserversorgung wird angeregt, dass auch außerhalb der öffentlichen Vorranggebiete dem Schutz des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht, auch für Trinkwasserzwecke, ein vergleichbarer Schutzstatus zugemessen wird. In diesem Zusammenhang und dem Klimawandel ist zu begrüßen, dass in Kapitel 7 (S. 246) ausgeführt wird, dass die Möglichkeiten der Versickerung und Verrieselung für die Grundwasseranreicherung zu nutzen sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Intention der Anregung ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei den privaten Trinkwasserbrunnen um punktuelle Anlagen, denen z.B. keine Wasserschutzgebietszonen zugeordnet sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen. Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich bei einer etwaigen Überlagerung von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4421			
<p>Im Bereich des Ortsteils Halle-Hesseln wird nördlich der Bahnlinie "Haller Willem" der Hesselverlauf nicht mehr als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. In diesem Abschnitt ist die Hessel streckenweise renaturiert und naturnah gestaltet worden. Es wird angeregt, diesen Bereich wieder als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-3915-0009, "Hesseltal zwischen Wichlinghausen und Hessel") zugeordnet. Im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
--	---	--	--

	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4422			
<p>Erläuterungsbedarf zum Umweltbericht bzw. zur Bewertung in den Prüfbögen, Anhang C.1</p> <ul style="list-style-type: none"> Methodisch ist bei den Bewertungskriterien nicht eindeutig nachvollziehbar, ab wann die Bewertung mit der Farbe rot erfolgt. Zudem werden offenbar Sachverhalte mit einer vergleichsweise geringen prozentualen Betroffenheit um 20 % ebenso negativ wie Betroffenheiten um 80 % oder mehr bewertet. Zum besseren Verständnis wird um eine weitergehende Erläuterung zur Methodik gebeten. 	<p>Der Anregung wird wie folgt entsprochen. Im Umweltbericht, Anhang A, Methodenband wird die Bewertungsmethodik differenziert dargestellt. Die Tabellen 1-8 enthalten die Kriterien, bei deren Betroffenheit voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (rot) angenommen werden.</p> <p>Im Kapitel 4.3 wird erläutert wie die Gesamtbewertung erfolgt. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen Kriterien mit höherem und geringerem Gewicht: "Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden. <p>Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die</p>		<p>Der Anregung entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>die vorhabenbedingte Betroffenheit der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich. Dies ist dann im entsprechenden Prüfbogen explizit zu dokumentieren."</p> <p>Eine zusätzliche standardisierte Differenzierung in der Bewertung in Abhängigkeit von der relativen oder absoluten Betroffenheit erfolgt nicht. Dies ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde insbesondere mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung auch nicht geboten. Dies ist ggf. Aufgabe der Umweltprüfung auf den nachgelagerten Genehmigungs- und Planungsebenen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 4423			
<p>Zum Bewertungskriterium Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) wird eine nachvollziehbare Begründung erbeten, auf welcher Basis und mit welcher Begründung die Verringerung von 50 km2 aus dem LEP NRW auf 10 km2 im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 erfolgt ist. Bisher wird nur auf den hohen Grad der Zersiedelung in Teilen des Regierungsbezirks abgehoben. Die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden Landschaftsräume typisiert, die nicht durch Elemente wie Straßen, Kanäle oder Bahnstrecken zerschnitten werden. Straßen werden dabei ab einer Verkehrsdichte von 1.000 Kfz/Tag berücksichtigt. Die Erhaltung dieser Räume dient insbesondere der Sicherung des Biotopverbundes. Aber auch für das</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>jeweils in den Kommunen vorgenommene Abgrenzung dieser UZVR und die daraus resultierende Bewertung der Einzelflächen ist durch die fehlende exakte Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Wir bitten hierzu um Klarstellung und trotz des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 um eine nachvollziehbare Kartendarstellung. Irritierend ist z. B. die "rote" Bewertung als unzerschnittener verkehrsarmer Raum im Bereich Künsebeck bei Fläche GT_Hal_ASB_001 und bei Fläche GT_HAL_GIB_002. Neben der unklaren Gewichtung stellt sich die Frage, ob die A 3 3 und das Gewerbegebiet Ravenna-Park überhaupt berücksichtigt worden sind. Es wird gebeten, diese Abgrenzungen zu überprüfen. Auch mit Blick auf das Landschaftsbild ist fraglich, ob die heutige Situation nach Bau der A33, die eine klare Abgrenzung zum Tatenhauser Wald bewirkt, dort berücksichtigt worden ist (Fläche GT_Hal_ASB_007).</p>	<p>Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität ist es wichtig, Räume zu sichern, die großflächig unzerschnitten und damit zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen.</p> <p>Die Festlegung des LEP NRW werden im Regionalplanentwurf OWL durch die Grundsätze F3 "Überwindung bestehender Zäsuren" und F 4 "Verkehrsarme Räume an der Landesgrenze zu Hessen und Niedersachsen" ergänzt. Eine Konkretisierung bzw. Verschärfung des Grundsatzes 7.1-3 des LEP NRW dahingehend, dass im Planungsraum insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von bereits ab 10 km² nicht zerschnitten werden sollen, enthält der Regionalplanentwurf OWL nicht.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind die UZVR als Bewertungskriterium berücksichtigt worden. Die Methodik der Umweltprüfung wird im Umweltbericht</p>		
---	---	--	--

	<p>Anhang A –" Methodenband" beschrieben. Bei den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sind i. d. R. die großen zusammenhängenden Räume ab einer Größe von mind. 50 km² aufgrund ihrer Seltenheit in NRW von besonderer Bedeutung. Wegen der hohen Siedlungsdichte und der starken Überprägung der Planungsregion Detmold kommen unzerschnittene verkehrsarme Räume in dieser Größenordnung lediglich im Süden der Region vor.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen werden bei einer Inanspruchnahme von UZVR-Räumen > 10 km² angenommen, da dies die wertvollsten größeren UZVR in der Region sind. Dabei muss eine lediglich randliche Betroffenheit vorliegen, aber die jedoch eine im Verhältnis zur Größe der UZVR-Räume regionalplanerisch relevante Größenordnung aufweist. Als Orientierungswert wird eine Größenordnung von etwa 20 ha angesetzt. Sofern unzerschnittene verkehrsarme Räume ≤ 10 km² betroffen sind, wird dies bei den Aussagen zum Bestand dokumentiert, sodass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann.</p> <p>Die Abgrenzung der UZVR erfolgt auf der Grundlage von Fachdaten, die mit dem Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" vom LANUV zu</p>		
--	--	--	--

	<p>Verfügung gestellt worden sind. Diese Daten können auf dem Internetportal des LANUV eingesehen werden. In einer Übersicht sind sie zudem im Regionalplanentwurf OWL (Abb. 7) dargestellt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass bei der Abgrenzung der UZVR der Neubau der A 33 im Raum Halle nicht berücksichtigt worden ist. Dieser Hinweis wird an das LANUV mit der Bitte um Aktualisierung der Fachdaten und an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten zur Berücksichtigung innerhalb der Umweltprüfung weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 3117			
Die Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel 5 werden insbesondere in den Aussagen zum OPNV und zum Radverkehr ausdrücklich unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Halle ID: 3118			
Es wird in diesem Zusammenhang aber auch auf die Lagegunst der Stadt Halle	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der

<p>(Westf.) an der Bahntrasse "Haller Willem" verwiesen, dieses ist auch in der Perspektive für die städtebauliche Entwicklung und für den ASB-Flächenbedarf zu berücksichtigen.</p>	<p>Auf die Ausführung in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL und im LEP NRW zur Bedarfsermittlung von Flächenkontingenten für Wohnbaulandflächen wird verwiesen.</p>		<p>Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

Stadt Harsewinkel


Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4160</p>			
<p>Zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold nimmt die Stadt Harsewinkel wie folgt Stellung:</p> <p>"Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region. Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL. Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans für die Region ist die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine weiteren Äußerungen der Stadt Harsewinkel vorgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz – diese Leitvorstellung umzusetzen. Die Umsetzung der Leitvorstellung erfolgt im vorliegenden Regionalplanentwurf unter anderem in Form eines neuen Konzeptes zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht und flexibel ist."</p> <p>Die Intention des Entwurfes – hier als Auszug aus dem Vorwort zum Regionalplan – wird ausdrücklich unterstützt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4161			
<p>Siedlung <u>Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen, Seite 111</u> und <u>Ziel S 11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen, Seite 119</u> In den Zielen S 9 und S 11 ist eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Formulierung zu den hier genannten Zielen des Regionalplanentwurfes ausreichend ist. Die Formulierung wird daher nicht</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sollte erläutert werden. Unter Ziel 6.1-1 LEP NRW sind die Flächen ausgenommen, sofern sie bereits in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Der Regionalplan als</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Überprüfung von freien Flächenreserven festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber die Kommunen bei geltenden Bebauungsplänen vor große Herausforderungen. Es fehlt eine Einschränkung aus dem verbindlichen LEP (Landesentwicklungsplan) NRW. Unter Ziel 6.1-1 S 44 ff. des LEP sind dort die Flächen ausgenommen, sofern sie bereits in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung ist aus Gründen der Planungssicherheit und möglicher rechtlicher Risiken unbedingt zu übernehmen.</p>	<p>geändert. Ziel 6.1-1 LEP NRW enthält abschließende Festlegungen, die keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. Diese Festlegungen des LEP NRW gelten unmittelbar.</p>	<p>konkretere Planungsebene unterhalb der Landesplanung sollte dieses Ziel konkretisieren. Stattdessen findet sich dieses Teilziel nicht wieder. An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel daher fest und bittet zudem um Klarstellung des Ausgleichsvorschlages.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4165</p>			
<p><u>Flächenkontingente ASB und GIB</u> Im Sinne einer Vergleichbarkeit im Planungsraum ist die Zugrundelegung der Daten von IT NRW richtig. Zudem ist sichergestellt, dass nach 5 Jahren eine Evaluation von Seiten der Bezirksregierung Detmold erfolgt, so dass sich hieraus Änderungen, auch zu den Flächenkontingenten, ergeben könnten. Die Stadt Harsewinkel hat aus kommunaler Sicht keine Anregungen/Bedenken zu den GIB und ASB-Flächenkontingenten vorzubringen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es werden keine weiteren Äußerungen der Stadt Harsewinkel vorgetragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4168			
<p><u>GIB</u> Aus Sicht der kommunalen Planung stellt sich die Frage, ob GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) in dem Umfang überhaupt realisierbar sind, wenn derart stringente Vorgaben im Sinne von Ziel 5 Absatz (1) vorgeben, nur emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe zuzulassen. Durch die starke Zersiedelung in weiten Teilen des Kreises Gütersloh z.B. durch Wohnnutzungen wird die gewerblich-industrielle Nutzung stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Problematik der Emissionskontingentierung in der konkreten Bauleitplanung. Besteht nicht auch die Möglichkeit, großflächige Gewerbebetriebe mit geringem Störpotenzial in GIB zuzulassen? Dazu sind die dafür vorgesehenen ASB zu kleinräumig oder schon stark kontingentiert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p>	<p>Die Anregung der Stadt Harsewinkel besteht auch weiterhin, auch wenn klargestellt wird, dass die Ziele der Landesplanung zu berücksichtigen sind und ein gewisser Gestaltungsspielraum besteht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4169			
<p><u>Zeichnerische Festlegungen und ASB-/GIB-Konzept</u></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nachfolgend beantwortet.</p>	<p>Die Stadt Harsewinkel nimmt nachfolgend Stellung zu den von der Bezirksregierung</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

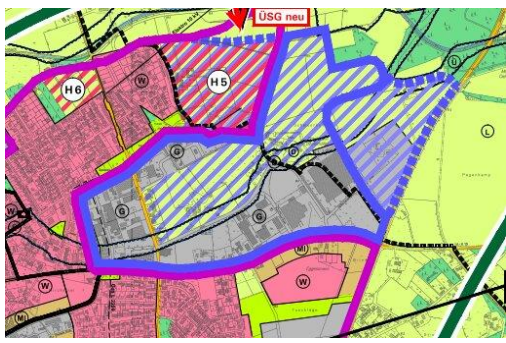

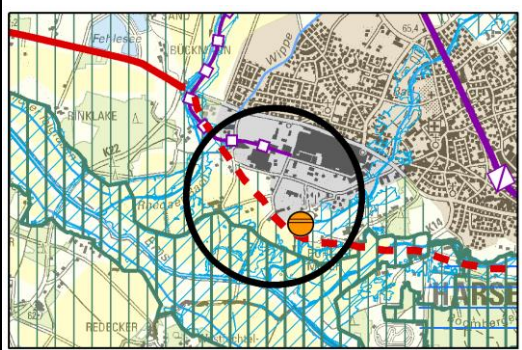
<p>Die Stadt Harsewinkel bedankt sich nochmals für die im Vorfeld durchgeführten intensiven Kommunalgespräche und für die in der Vergangenheit sehr offenen Erörterungen über die anstehenden schwierigen Planungsfragen, insbesondere auch mit Blick auf die gewerblich-industrielle Entwicklung. Die Stadt bittet sehr darum, diesen vertrauensvollen Dialog aufrechtzuerhalten.</p> <p><i>Hinweis zu den nachfolgenden Flächenbezeichnungen: Die Nummerierung H1 ff, M1 ff und G1 ff erfolgt gemäß dem Fachbeitrag Wohn-/Siedlungsflächen (s. dort), ergänzend wird die Codierung gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht des Regionalplanentwurfs, Anhang C.1 beigefügt (Beispiel: Fläche GT_Har_ASB_001). Hinsichtlich der GIB-Darstellungen im Fachbeitrag Wohn-/Siedlungsfläche ist keine Nummerierung erfolgt. Diesbezüglich werden die Bereiche auf Basis der bestehenden topografischen Grenzen beschrieben.</i></p> <p>Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Kommunalen Fachbeitrag unserer Stadt und die darin vorgeschlagenen Flächen zur künftigen Siedlungsentwicklung werden eine Reihe von Planaussagen begrüßt und inhaltlich mitgetragen, in einzelnen Bereichen bestehen jedoch</p>		<p>Detmold zu den einzelnen Flächen vorgenommenen Ausgleichsvorschlägen:</p>	<p>Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	---

<p>unterschiedliche Auffassungen. Wir bitten um Anpassung der folgenden zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan OWL. Wesentlicher Schwerpunkt stellt dabei immer die seitens der Stadt erwünschte Flexibilität hinsichtlich der künftigen Entwicklung bei gleichzeitiger Reduktion der Abhängigkeit zu den privaten Eigentümern dar. Flächenbezogen werden ergänzend inhaltliche Aspekte dargelegt, die aus Sicht der Stadt für eine Anpassung sprechen:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4171</p>			
<p><u>Ortsteil Harsewinkel</u></p> <p>Fläche H2 Ortsteil Harsewinkel, Bereich Oesterweger Straße am nördlichen Ortsrand (Fläche GT_Har_ASB_005):</p> <p>Mit dem Ziel, Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge möglicher Grundstücksverkehrsgeschäfte durch die Stadt zu vermeiden, bitten wir um Erweiterung des ASB im Bereich der Fläche H2 Richtung Norden, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen. Dies würde eine Entwicklung beidseits der bestehenden Erschließungsstraße Oesterweger Straße ermöglichen.</p>	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das vorhandene Gewässer bildet in diesem Teilraum eine natürliche Grenze für die Siedlungsentwicklung. Mit Blick auf die hier vorgetragene Anregung erscheint</p>	<p>An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel fest. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung ist im Ortsteil Harsewinkel begrenzt. Um auch zukünftig entwicklungsfähig zu bleiben, ist auch über topographische Grenzen hinweg, eine Arrondierung der Ortslage zu ermöglichen.</p> <p>Zudem fällt auf, dass die Fläche nördlich des Gewässers Wippe, östlich des Tecklenburger Weges bis zur Grenze des Überschwemmungsgebietes, obwohl bereits im Regionalplanentwurf enthalten,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Die von der Stadt Harsewinkel angesprochene Flächenrücknahme östlich des Tecklenburger Weges ist darin begründet, dass dem dort vorhandenen Gewässer weitere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden sollen. Darüber hinaus weist die</p>

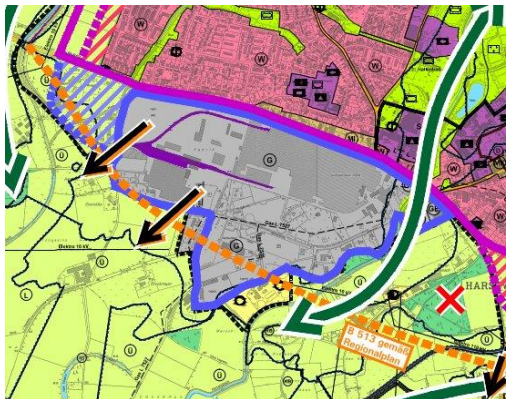
<p>Bestehend Infrastrukturanlagen könnten optimal genutzt werden. Eine Ausweitung im Sinne der von der Stadt vorgeschlagenen Fläche H2 würde begrüßt. Dies auch unter Berücksichtigung der seitens der Stadt vorgeschlagenen Rücknahme der Fläche östlich der Bahntrasse. Der Bereich H2 ist aus Sicht der Stadt für eine ASB-Erweiterung als Fortsetzung des Siedlungsgebiets sehr gut geeignet. Das Gebiet liegt in landschaftlich attraktiver Randlage und würde eine strukturell sinnvolle Ergänzung der letzten Wohnbauentwicklung darstellen. Es besteht eine gute Verknüpfung für Fußgänger/Radfahrer zum Stadtkern und eine überwiegend mittlere Entfernung zur Infrastruktur. Eine Abschnittsbildung kann insbesondere unter Einbezug der bestehenden topografischen Grenzen, wie z. B. des Bachlaufs Wippe, sinnvoll und entsprechend dem Bedarf erfolgen. Ein Einbezug der im Prüfbogen Nr. GT_Wer_ASB_005 dargestellten schutzwürdigen/klimarelevanten Böden (Nr. 2.10) sowie der Flächeninanspruchnahme in unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR) (Nr. 2.19) wird aufgrund der strukturell sehr günstig gelegenen Fläche für vertretbar gehalten. Hinsichtlich Böden sind die entsprechenden Ausgleichsregelungen zu berücksichtigen.</p>	<p>für die Regionalplanungsbehörde eine östliche Erweiterung des festgelegten ASB bis an die Bahnlinie vertretbar.</p>	<p>hier im Übersichtsplan nicht als ASB dargestellt wird.</p>	<p>Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass in der überarbeiteten Entwurfsfassung des Regionalplanes OWL eine bedarfsgerechte Festlegung von ASB erfolgt, die auch dem Aspekt der Flexibilisierung von Standortentwicklung angemessen Rechnung trägt.</p>
---	--	---	---

<p>Übersicht Bereich H2 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab - Nord</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4173</p>			
<p><u>Ortsteil Harsewinkel</u></p> <p>Fläche (ohne Nr. im kommunalen Siedlungsflächenkonzept, siehe Gewerbeflächenkonzept unter Punkt 4.1 im Siedlungsflächenkonzept) im Ortsteil Harsewinkel, Bereich zwischen der Adam-Opel-Straße (Nordgrenze), der Straße Dieke (Ost-/Südgrenze) und der Berliner Straße (Westgrenze) Oesterweger Straße am nördlichen Ortsrand (Fläche wurde in den Prüfbögen nicht untersucht):</p> <p>Der Bereich liegt inmitten eines bereits entwickelten gewerblich geprägten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>	<p>An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel fest. Die gewerbliche Entwicklung ist im Ortsteil Harsewinkel begrenzt. Um auch zukünftige entwicklungsfähig zu bleiben, kann auch bei wasserwirtschaftlichen Bedenken eine Lösung, wie zur ersten Beteiligung vorgeschlagen, erarbeitet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Schwerpunktes. Aus stadträumlicher Sicht ist er damit ideal für eine bauliche Entwicklung im Sinne einer ASB-Darstellung mit gewerblichem Schwerpunkt geeignet. Bestehende Infrastruktureinrichtungen könnten genutzt und der gewerbliche Ansatz im Kernbereich entwickelt/komplettiert werden. Im Regionalplanentwurf ist an der Stelle ein Überschwemmungsbereich dargestellt. Die Stadt geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass dies der Grund für die "Nichtberücksichtigung" ist. An der Stelle greift das Überschwemmungsgebiet des nördlich verlaufenden Abrooksbach auf die Fläche. Aus kommunaler Sicht ist jedoch entscheidend, dass es sich dabei nicht um den eigentlichen Bachlauf des Abrooksbachs, sondern um eine Grabensystem handelt, welches der Entwässerung der bestehenden Flurstücke dient. Ein Übertritt des Wassers vom Abrooksbach auf die Fläche ist nur über einzelne Punkte zu erwarten. Aus Sicht der Stadt kann diese Situation im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens sachgerecht und zweckdienlich angepasst und damit die zur Rede stehende Fläche für eine künftige bauliche, gewerbliche Entwicklung vorbereitet werden. Die Stadt bittet aus diesen Gründen, die Fläche in die ASB-Kulisse aufzunehmen.</p>			
---	--	--	--

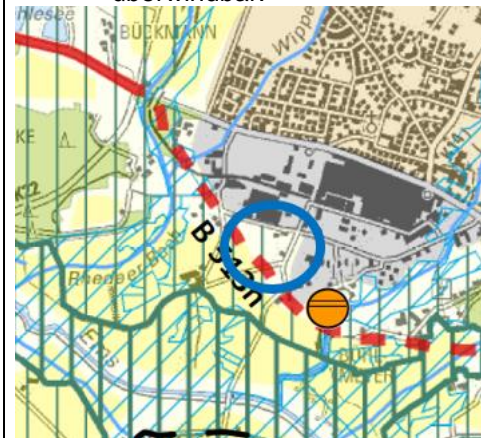
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4178</p>			
<p><u>Ortsteil Harsewinkel</u></p> <p>Fläche (ohne Nr. im kommunalen Siedlungsflächenkonzept, siehe Gewerbeflächenkonzept unter Punkt 4.1 im Siedlungsflächenkonzept) im Ortsteil Harsewinkel, Bereich südlich der B 513 zwischen östlich verlaufender Wippe und westlich verlaufendem Rhedaer Bach (Fläche GT_Har_GIB_004):</p> <p>Die Erweiterung des GIB an der Stelle in Richtung Westen mit der Zielrichtung dem bestehenden Betrieb Claas Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, wird als folgerichtig angesehen und begrüßt. Die Stadt bittet an der Stelle lediglich um eine Klarstellung im Sinne</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Mit Blick auf die bereits erfolgte landesplanerische Anpassung zur Betriebserweiterung der Fa. Claas erfolgt eine Vergrößerung des festgelegten GIB. Die Belange des Hochwasserschutzes und andere Freiraumbelange wurden in</p>	<p>Die Erweiterung der GIB-Kulisse im Bereich der ehemaligen Gaststätte direkt südlich angrenzend an die B 513 wird ausdrücklich begrüßt. Der Bereich wird aktuell durch die 22. FNP-Änderung überplant. Die landesplanerische Zustimmung dazu ist bereits erfolgt. Die Stadt bittet jedoch im Sinn der kommunalen Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans weiterhin um folgende zwei Anpassungen.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Trasse B 513n an den Verlauf gemäß aktuellem Bundesverkehrswegeplan 2. Vergrößerung der GIB-Kulisse im Bereich des für eine Änderung vorgesehenen B-Plans Nr. 28 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die Erweiterung der GIB-Kulisse basierend auf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Absatz 1 der Rückäußerung im elektronischen Verfahren) wird entsprochen. Auf den</p>

der Abgrenzung des kommunalen Siedlungsflächenkonzepts und damit um eine kleinteilige Erweiterung der GIB-Abgrenzung in Richtung Westen. Angesichts der großen Bedeutung des bestehenden Firmenstandorts und der begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten in südlicher Richtung, erachtet die Stadt die kleinteilige Erweiterung als zweckmäßig und folgerichtig. Die notwendigen Abstimmungsarbeiten u. a. bezüglich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets und der B 513n können sach- und fachgerecht auf den nachgelagerten Ebenen geklärt werden.



den vorlaufenden Verfahren gemeinsam mit dem Kreis GT als UNB abgestimmt.

„Tüllheide“ südlich bzw. westlich der Straße Tüllheide (siehe Übersicht Regionalplanentwurf blau markierter Bereich). Aufgrund der Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung würden damit zum einen die bereits im wirksamen FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen mit erfasst und zum anderen wäre es mit Blick auf künftige Entwicklungen von Claas sinnvoll, den GIB auf der anderen Straßenseite zu erweitern. Vorhandene Straßen als klar ablesbare Grenzen des GIB sind in der Abwägung nicht mehr überwindbar.



Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird verwiesen.

Die in der elektronischen Rückäußerung zusätzlich vorgebrachten Anregungen werden wie folgt berücksichtigt.

Zu 1.: Die Maßnahme B 513 - OU Harsewinkel ist in der Anlage 1 - Projektliste Straßen zum Bundesverkehrswegeplan 2030 für NRW unter lfd. Nr. 214 gelistet. Der Planungsstand für die Maßnahme ist dort mit "OP" (ohne Planungsbeginn) angegeben. Die Maßnahme ist somit noch nicht linienbestimmt. Die Darstellung der Maßnahme im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung ist damit korrekt und bedarf keiner Änderung. Der Anregung wird deshalb nicht entsprochen.

Zu 2.: Vergrößerung der GIB-Kulisse im Bereich des vorgesehen Bebauungsplanes Nr. 28 "Tüllheide".

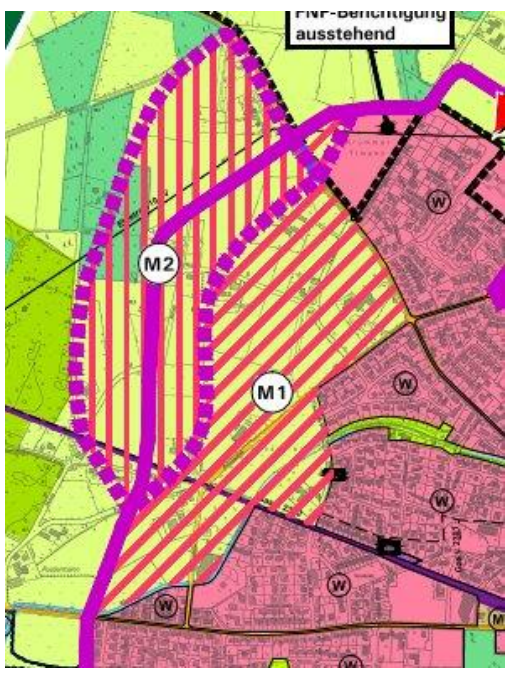
Der Anregung wird mit Blick auf angestrebte Bauleitverfahren entsprochen.

Es erfolgt eine Erweiterung der zeichnerischen Festsetzung des GIB.

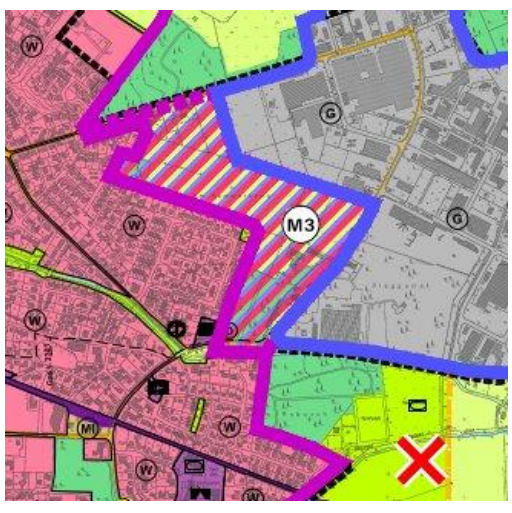
Der betroffene Bereich ist überwiegend baulich vorgeprägt und genutzt. Der Standort ergänzt und erweitert den bereits bestehenden GIB in Harsewinkel. Er verfügt

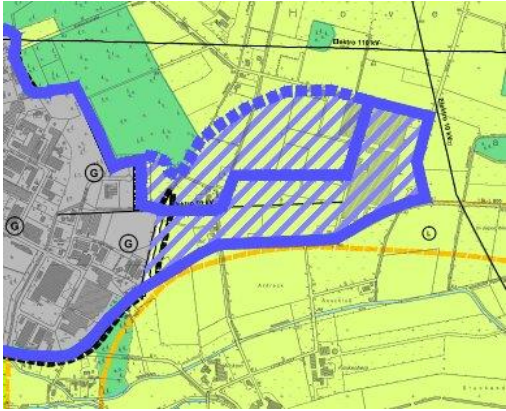
			für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen eine hohe Lagegunst. Die betroffenen freiräumlichen Belange können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4181			
<p><u>Ortsteil Marienfeld</u></p> <p>Fläche M1 Ortsteil Marienfeld, Bereich Bussemasstraße am westlichen Ortsrand und M2 Bereich Remse am nordwestlichen Ortsrand (tlw. Fläche GT_Har_ASB_016: Fläche wurde in den Prüfbögen nur für den im Entwurf 2020 dargestellten Bereich untersucht, für die übrigen Bereiche der Flächen M1 und M2 erfolgte keine Prüfung):</p> <p>Mit dem Ziel, Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge möglicher Grundstücksverkehrsgeschäfte durch die Stadt zu vermeiden, bitten wir um Erweiterung des ASB im Bereich der Flächen M1 und M2 Richtung Westen,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen</p>	<p>An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel fest. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung ist im Ortsteil Marienfeld begrenzt. Um auch zukünftig entwicklungsfähig zu bleiben, sind entsprechende Arrondierungsflächen als ASB-Flächen dringend auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>wie im Fachbeitrag vorgeschlagen. An der Stelle soll die Möglichkeit sichergestellt werden, Wohnnutzungen zu entwickeln. Die im Entwurf erfolgte ASB-Abgrenzung folgt in weiten Teilen keiner topografischen Grenze. Aus Sicht der Stadt wäre es begrüßenswert die Abgrenzung im Sinne des Siedlungsflächenkonzepts vom nördlichen Knotenpunkt Wadenhardstraße – Remser Weg und anschließend im südlichen Verlauf entlang der bestehenden Golfanlage bis zum westlichen Siedlungsabschluss an der Adenauerstraße zu führen. Die Stadt ist sich der im Einzelfall grundsätzlich denkbaren Darstellungsfähigkeit der im Regionalplan erfolgten Abgrenzung bewusst. Gleichwohl bittet die Stadt Harsewinkel um eine räumliche Klärung und damit Erweiterung der ASB-Abgrenzung im Sinne des städtischen Siedlungsflächenkonzepts an der Stelle.</p>	<p>und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Harsewinkel die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p>		
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4183			
<p><u>Ortsteil Marienfeld</u></p> <p>Fläche M3 im Ortsteil Marienfeld, Bereich zwischen nördlicher Bussemasstraße und südlicher Bielefelder Straße (Fläche wurde in den Prüfbögen nicht untersucht):</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für</p>	<p>An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel fest. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung ist im Ortsteil Marienfeld begrenzt. Um auch zukünftig entwicklungsfähig zu bleiben, sind entsprechende Arrondierungsflächen als ASB-Flächen dringend auszuweisen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

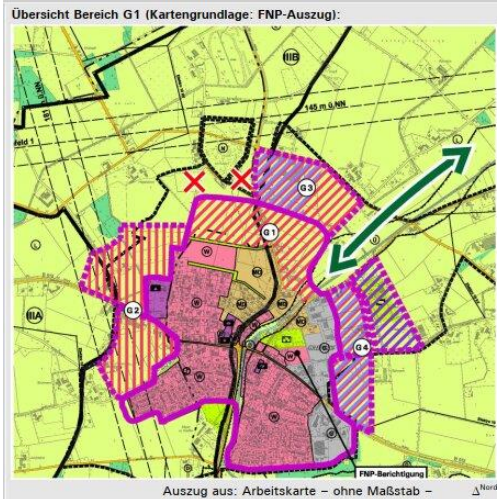
<p>Die beantragte Neufestlegung des Teilbereichs zwischen der westlich mehrheitlich bestehenden Wohnnutzung und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet mit der Zielrichtung der stadtbezogenen gewerblichen Nutzung auf der Ostseite einerseits und ergänzenden Wohnnutzungen auf der Westseite andererseits ist nicht aufgenommen worden, wird aber weiterhin beantragt. Eine GIB-Nutzung gemäß den künftigen Zielvorgaben ist hier in der Nachbarschaft zu Wohngebieten und angesichts der Vorbelastungen nicht möglich, hier ist als Planungsziel von kleinteiligem Gewerbe mit Emissionsbeschränkungen sowie ggf. ergänzenden Wohnnutzungen anknüpfend an den Wohnnutzungsbestand auszugehen. Die Stadt bittet aus diesen Gründen, die Fläche in die ASB-Kulisse aufzunehmen.</p>	<p>zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Harsewinkel die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in diesem Fall eine bewusste siedlungsräumliche Trennung zwischen ASB und GIB festgelegt wurde.</p>		
---	---	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4184			
<p><u>Ortsteil Marienfeld</u></p> <p>Fläche (ohne Nr. im kommunalen Siedlungsflächenkonzept, siehe Gewerbeflächenkonzept unter Punkt 4.1 im Siedlungsflächenkonzept) im Ortsteil Marienfeld, Bereich nördliche der Bruno-Kleine-Straße, östlich der von Liebig-Straße zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem östlichen Waldbereich (Fläche wurde in den Prüfbögen nicht untersucht):</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegte GIB geht bereits über den im bisher rechtskräftigen Regionalplan dargestellten GIB hinaus. Sofern diese Darstellung sich nicht mit der verbindlichen Bauleitplanung der Kommune deckt, ist eine entsprechende Anpassung der zeichnerischen Festlegung möglich.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die Fläche wird von dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 "Östliche Erweiterung des Industriegeländes – Teil II" überplant. Festgesetzt ist ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO. Eine GIB-Nutzung ist hier demnach bereits planungsrechtlich zulässig. Die Stadt bittet aus diesen Gründen, die Fläche in die GIB-Kulisse aufzunehmen und damit dem Stand Regionalplan 2004 anzupassen</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Harsewinkel ID: 4209			
<p><u>Ortsteil Greffen</u> Fläche G1 Ortsteil Greffen, Bereich östlich/westlich Versmolder Straße am</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und</p>	<p>An der Stellungnahme der Stadt Harsewinkel zur ersten Beteiligung hält die Stadt Harsewinkel fest. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung ist im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>nördlichen Ortsrand (tlw. Fläche GT_Har_ASB_002: Fläche wurde in den Prüfbögen nur für den im Entwurf 2020 dargestellten Bereich untersucht, für die übrigen Bereiche nördlich davon erfolgten keine Prüfung):</p> <p>Gleichfalls mit dem Ziel, Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge möglicher Grundstücksverkehrsgeschäfte durch die Stadt zu vermeiden, bitten wir um Erweiterung des ASB im Bereich der Fläche G1 Richtung Norden, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen. An der Stelle soll die Möglichkeit sichergestellt werden, Wohnnutzungen zu entwickeln. Dies würde eine Entwicklung beidseits der bestehenden Erschließungsstraße Vermolder Straße (L 831) ermöglichen. Bestehende Infrastrukturanlagen könnten optimal genutzt werden. Eine Ausweitung im Sinne der von der Stadt vorgeschlagenen Fläche G1 würde begrüßt. Der Bereich ist aus Sicht der Stadt für eine ASB-Erweiterung als Fortsetzung des Siedlungsgebiets sehr gut geeignet. Das Gebiet liegt in landschaftlich attraktiver Randlage und würde eine strukturell sinnvolle Ergänzung der letzten Wohnbauentwicklung darstellen. Es besteht eine sehr gute Verknüpfung für Fußgänger/Radfahrer zum Ortskern und eine überwiegend kurze Entfernung zur Infrastruktur. Eine Abschnittsbildung kann</p>	<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Harsewinkel die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p>	<p>Ortsteil Greffen begrenzt. Um auch zukünftig entwicklungsfähig zu bleiben, sind entsprechende Arrondierungsflächen dringend auszuweisen.</p>	<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	---	--

entsprechend dem Bedarf erfolgen. Die Stadt bittet aus diesen Gründen um Anpassung der ASB-Abgrenzung.



Gemeinde Herzebrock-Clarholz

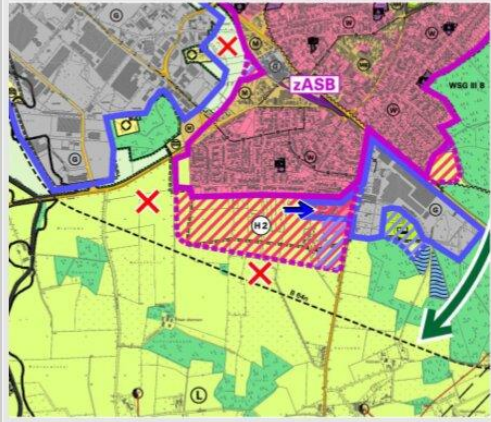
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4239			
Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz begrüßt die insgesamt großzügige zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ausgleich erreicht	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Gemeindegebiet sowie an den interkommunalen GIB-Standorten im Regionalplan OWL-Entwurf 2020. Diese räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht insbesondere wichtig, um mehrere Alternativflächen entsprechend den festgelegten Kontingenten bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können. So können Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge des Grundstückskaufs durch die Gemeinde vermieden werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4240			
<p>Bezug nehmend auf die Kommunalen Fachbeiträge unserer Gemeinde und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung bitten wir um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p> <p>Wir streben im Süden des Ortsteils Herzebrock im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich mittelfristig eine großräumige Siedlungsentwicklung an und bitten daher um Erweiterung des ASB Richtung Süden, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

(Fläche H 2). Hier sollen weiterhin Wohnnutzungen und, insbesondere in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden GIB, wohnvertragliches Gewerbe untergebracht werden. Auch dies ermöglicht der Gemeinde einen sachgerechten Handlungsspielraum in der weiteren Bodenpolitik.

Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf die o. g. Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.

Übersicht Bereich H2 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):



der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Herzebrock-Clarholz die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die von der Kommune angestrebte gewerbliche Nutzung im Übergangsbereich vom ASB zum GIB innerhalb des festgelegten ASB mit dem Ziel S 1 des Regionalplans OWL vereinbar ist.


Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4242			
<p>Bezug nehmend auf die Kommunalen Fachbeiträge unserer Gemeinde und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung bitten wir um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Standort. Er eröffnet dem angesprochenen Unternehmen Paul Craemer GmbH Erweiterungsmöglichkeiten. Eine über die bestehende GIB-Darstellung hinausgehende Erweiterung wird insbesondere mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden schützenswerten Waldbestände abgelehnt.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Mit dem Ziel, für das Unternehmen Paul Craemer GmbH im Südosten des Ortsteils Herzebrock die einzige räumliche Entwicklungsperspektive am bestehenden Stammsitz planerisch abzusichern, bitten wir zudem darum, den GIB südlich des Firmengeländes bis an die angrenzenden Wald- und Wasserflächen zu erweitern. Dieser Bereich konnte seitens des Unternehmens insgesamt als mittel- bis langfristige Erweiterungsfläche für Lagerzwecke genutzt werden. Entsprechende Ausgleichsflächen und erforderliche Waldabstände sind im Zuge nachgelagerter Planungsebenen zu realisieren bzw. zu berücksichtigen. Hierzu wird zudem auf die im Vorfeld der Erstellung die Fachbeiträge geführten Firmengespräche Bezug genommen.</p>			
<p>Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf die</p>			

<p>o. g. Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>  <p>Entwicklungspotenzial gemäß Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (2017) Entwicklungspotenzial nach Firmengespräch</p> <p>Abb. 6 Entwicklungspotenzial im Gewerbe- und Industriegebiet Craemer Grundlage: FNP mit Änderungen (o. M.)</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4243</p>			
<p>Bezug nehmend auf die Kommunalen Fachbeiträge unserer Gemeinde und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung bitten wir um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p> <p>Mit dem Ziel, insbesondere den bestehenden und stetig wachsenden Unternehmen südlich der B 64 ein Entwicklungspotenzial zu ermöglichen und sie damit dauerhaft am Standort zu sichern, schlägt die Gemeinde weiterhin vor, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine neue und vom bestehenden Siedlungsraum abgesetzte GIB-Darstellung wird insbesondere mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden schützenswerten Waldbestände sowie die im Regionalplan OWL angestrebte siedlungsräumliche Trennung, die durch den regionalen Grünzug verdeutlicht wird, abgelehnt. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass Erweiterungsabsichten des Firmenstandorts Eudur-Bau u.a. auf der Grundlage des Ziels 2-3 LEP NRW zu beurteilen wären.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>der Bundesstraße sowie den Firmenstandort Eudur-Bau neu als GIB in den Regionalplan OWL aufzunehmen und den festgelegten regionalen Grünzug angemessen zurückzunehmen oder ggf. aufzuteilen. Dies wird vor dem Hintergrund des weiterhin gegebenen Erhalts der wertvollen Waldflächen für vertretbar gehalten.</p> <p>Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf die o. g. Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p> <div data-bbox="69 815 553 1082"> </div>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4247</p>			

<p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 haben wir aus unserer kommunalen Sicht geprüft. Wir möchten zu Kapitel 3 Siedlung Folgendes anregen:</p> <p>zASB Aus Sicht der Gemeinde stellen beide Ortsteile Herzebrock und Clarholz Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde dar. In dieser zweipoligen Kommune verfügen beide Ortsteile über die wesentlichen Einrichtungen der Infrastruktur sowie der Daseinsvorsorge (u. a. Kindergarten, Grundschulen, Nahversorgung, Banken, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, ÖPNV-Anschluss, technische Ver- und Entsorgungsanlagen, Sporteinrichtungen) und sind daher aus unserer Sicht als zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) einzustufen, Ziel der Gemeindeentwicklung ist, beide Schwerpunkte mit ihren entsprechenden Funktionszuweisungen langfristig zu sichern und zu stärken und damit die Grundversorgung für das gesamte Gemeindegebiet auf Dauer zu erhalten. Es soll sowohl in Herzebrock als auch in Clarholz eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen, um die vorhandenen tragfähigen Infrastruktureinrichtungen dauerhaft zu sichern. Der Regionalplan</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Die Kommune legt in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dar, dass in beiden Ortsteilen die Infrastruktureinrichtungen eine Einstufung als zASB nach den Erläuterungen zum vorgenannten Grundsatz regionalplanerisch rechtfertigen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass sich die zentrale Verwaltungseinrichtung im Ortsteil Clarholz befindet.</p>	<p>Ausgleich erreicht Hinweis: „Die zentrale Verwaltungseinrichtung befindet sich im Ortsteil Herzebrock“</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

OWL-Entwurf 2020 sieht in beiden Ortsteilen entsprechende ASB-Erweiterungsflächen vor. Daher bitten wir weiterhin darum, beide Ortsteile als zASB in den Regionalplan OWL aufzunehmen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4248			
Erläuterungskarte 2 Wir bitten um Ergänzung des großflächigen Gewerbe- und Industriestandorts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz südwestlich der B 64 in der Erläuterungskarte 2 (Blatt 1 und Tabelle). Bisher fehlt für den gesamten Ort eine entsprechende Darstellung in dieser Karte.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene Standort ist im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts OWL als GIB dargestellt. Entsprechend der dem Regionalplan OWL zugrunde liegenden Methodik erfolgt keine Darstellung als Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung, da die dort vorhandenen Reserveflächen kleiner als 10 ha sind.	Ausgleich <u>nicht</u> erreicht	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4249			
Ziele S 5 und S 7 Unter Beachtung der Vorgaben des Regionalplans OWL, insbesondere der Ziele S 5 und S 7, stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob neue GIB überhaupt noch realistisch entwickelbar sind. Zulässig sind hier künftig offenbar nur noch stark emittierende,	Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden	Ausgleich <u>nicht</u> erreicht	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit erheblichem Belästigungspotenzial.</p> <p>Aufgrund der starken Zersiedelung in einigen Gemeinden in OWL begrenzen u. a. die vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich durch den zu berücksichtigenden Schutzanspruch eines Mischgebiets gewerblich-industrielle Entwicklungen. Auch Immissionsvorbelastungen durch vorhandene Windkraftanlagen limitieren teilweise neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen. An vielen Standorten sind daher keine Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO ohne Einschränkungen plan- und umsetzbar.</p> <p>Zudem wären nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Dies betrifft u. a. Bildungseinrichtungen, nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Sog. Annexhandel vorhandener Betriebe wird im GIB nur ausnahmsweise zugelassen, der Handel von Kfz oder im Kontext von bestehenden Handwerksbetrieben ist in Bebauungsplänen auszuschließen. Diese</p>	<p>Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass sie bei der Ausgestaltung ihrer zeichnerischen und textlichen Festlegungen an die Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) der DVO zum LPIG gebunden ist.</p>		
--	--	--	--

<p>Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen hinaus. Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten nicht die Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht mussten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt rechtliche Risiken für die Gemeinde.</p> <p>Wir bitten daher, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Sind sie tatsächlich abschließend abgewogen? Zudem bitten wir im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene um eine sprachliche Anpassung an §§ 8, 9 BauNVO.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4250			

<p>Grundsatz S 6 Zum Grundsatz S 6 bitten wir um inhaltliche Klarstellung. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m² vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen gelten doch unabhängig von der Betriebsgebundenheit. Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4251</p>			
<p>Ziele S 9 und S 11 Die aus dem Ziel 6.1-1 des LEPs NRW entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 stellen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, wie auch voraussichtlich die meisten anderen Kommunen im Regierungsbezirk, vor große Herausforderungen in der Umsetzung. Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird seitens der Gemeinde begrüßt. Daher haben wir in der Vergangenheit bereits viele Nachverdichtungen im gewachsenen Siedlungsbereich vorgenommen sowie brach gefallene Gewerbeflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Formulierung zu den hier genannten Zielen des Regionalplanentwurfes ausreichend ist. Die Formulierung wird daher nicht geändert. Ziel 6.1-1 LEP NRW enthält abschließende Festlegungen, die keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. Diese Festlegungen des LEP NRW gelten unmittelbar.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>reaktiviert und umgenutzt. Dieses Planungsziel verfolgen wir auch weiterhin. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen. Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen nun alle bereits bekannten und regelmäßig abgefragten Reserveflächen, die größer als 2.000 m² sind, erneut hinsichtlich ihrer Mobilisierung geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen waren erneut zu kontaktieren und hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Gemeinde durch die o. g. Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbau-flächen oder Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Dies betrifft i. W. im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen, die noch nicht bebaut wurden. Da der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 bisher nicht die Bedingung aus dem LEP NRW (Ziel 6.1-1) übernommen hat, dass eine Rücknahme nur gefordert wird, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind, sind bei enger Auslegung ebenso bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen betroffen. Entsprechende</p>			
--	--	--	--

<p>FNP-Änderungsverfahren und Bebauungsplanaufhebungsverfahren sind seitens der Gemeinde durchzuführen. Alternativ können bodenordnerische Maßnahmen geprüft werden, sofern dies politisch gewollt ist.</p> <p>Diese Forderung würde dazu führen, dass die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte zurücknehmen muss. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Eine sachgerechte, rechtsfehlerfreie Abwägung im Zuge dieser Bauleitplanverfahren erscheint insbesondere bei einer ablehnenden Haltung der jeweils betroffenen Eigentümer sehr schwierig. Dies bringt somit auch für Neuplanungen erhebliche rechtliche Risiken mit sich.</p> <p>Darüber hinaus ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung zu Bebauungsplänen zur Entwicklung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete der Satzungsbeschluss. Dies bedingt den Abschluss von ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Rücknahme von Reserveflächen bis zu diesem Zeitpunkt, um der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB Rechnung zu tragen.</p>			
---	--	--	--

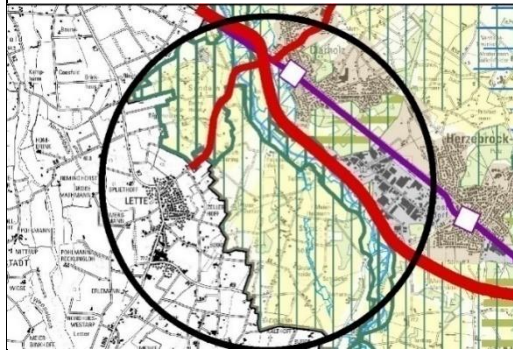
<p>Im Ergebnis bitten wir zum einen dringend um Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1-1 des LEP NRW ("Rücknahme, sofern nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant) in die Ziele S 9 und S 11, um Entschädigungsansprüche zu vermeiden. Warum wurde diese Bedingung bisher nicht aus dem LEP NRW übernommen? Zum anderen bitten wir im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit um Prüfung, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitten wir insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4252			
<p>Ziel S 9 und S 11</p> <p>Wir sehen und begrüßen die Vorteile für die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in der Einordnung der Reserveflächen < 2.000 m² als "Baulücken", bitten aber trotzdem um Erläuterung zur Größenordnung der Reserveflächen. Woher stammt die Flächengröße von 2.000 m² und wie ist sie begründet? Warum ist sie für Wohn- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des Siedlungsflächen-Monitoring gewählt wurde.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Wirtschaftsflächen trotz unterschiedlicher Nutzungsansprüche gleich?			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4253			
Wir begrüßen zudem die in den Regionalplan OWL-Entwurf 2020 aufgenommene Zielsetzung, die in Anlage 1 des Regionalplans genannten Kontingente im Fünfjahresrhythmus zu prüfen. Damit kann das Planwerk flexibel auf kommunale Entwicklungen reagieren. Wir bitten in dem Kontext um Erläuterung, wie diese Prüfung konkret stattfinden wird. Welcher Betrachtungszeitraum wird z. B. bei der Prognose zugrunde gelegt? Werden die für die Bedarfsberechnung der Wohnbauflächen erforderlichen Prognosedaten regelmäßig von IT.NRW für den angestrebten Zeitraum überprüft?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete inhaltliche und methodische Ausgestaltung erfolgt in Abstimmung mit dem Planungsträger im Vorfeld der Überprüfung.	Ausgleich erreicht	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4254			
Ziele S 10 und S 12 Zu den Zielen S 10 und S 12 stellen wir uns die Frage, wie Absatz 4 jeweils in der Umsetzung anzuwenden ist. In den Zielen S9 und S11 sowie deren Erläuterungen sind Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a, 13b BauGB nicht genannt. Wir bitten	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend den Erläuterungen zu den Zielen S 10 und S 12 des Regionalplans OWL ist Anknüpfungspunkt für die Anrechnungsregel grundsätzlich die Aufstellung oder Änderung von	Ausgleich erreicht	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

um inhaltliche Erläuterung, wie diese Inhalte zu verstehen sind.	Flächennutzungsplänen. Die Anrechnungsregelung gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach §§ 13a und 13b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt im Verfahren nach § 34 LPlG.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4255			
Weiteres zu Kapitel 3 Siedlung Wir bitten um inhaltliche Prüfung der Ausführungen zur Haushaltsentwicklung. Aus unserer Sicht besteht hier ein Widerspruch auf Seite 52 im Vergleich zu Seite 109. Für den Kreis Gütersloh wird insgesamt von steigenden Haushaltszahlen ausgegangen, bei der kommunalen Flächenkontingentierung gehen Sie bei Entwicklung von Haushaltszahlen von einer analogen Entwicklung zu den Einwohnerzahlen aus. Wie wird diese analoge Entwicklung methodisch untermauert bzw. in Zahlen dargelegt?	Der Anregung wird entsprochen. Zu Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnungsbauflächen ist es erforderlich, den auf der Kreisebene durch IT.NRW vorausberechneten Zuwachs bzw. den Rückgang an Haushalten auf die kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Hierzu sind Daten mit dem Prognosehorizont 2040 auf der Ebene der Kommunen erforderlich, die in einem Sachzusammenhang mit der Haushaltsentwicklung stehen. Aus diesem Grund erfolgt die Verteilung der Haushalte von der Kreis- auf die Kommunalebene entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen im Planungszeitraum (bevölkerungsproportionale Verteilung). Andere, für den Planungszeitraum	Ausgleich erreicht	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	ermittelte Daten mit einem Sachzusammenhang zur Haushaltsentwicklung liegen nicht vor. Die Siedlungsflächenbedarfe werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens anhand aktueller Vorausberechnungen überprüft und soweit erforderlich angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4256			
<p>Weiteres zu Kapitel 3 Siedlung</p> <p>In dem Kontext der Reserveflächen und Kontingentierung stellt sich für uns ergänzend die Frage, ob bisher nicht in Anspruch genommene im FNP dargestellte Wohnbauflächen Oder gemischte Bauflächen in den außerhalb von ASB liegenden Ortschaften Möhier und Pixel auch als Reserveflächen angerechnet werden, sofern sie über 2.000 m2 groß sind. Bitte geben Sie uns auch hierzu eine Rückmeldung, um die erforderlichen Gespräche mit den betroffenen Eigentümern zeitnah führen zu können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Reserven nur die freien Flächen umfassen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde stützt sich bei der Ermittlung der Reserven auf das Siedlungsflächen-Monitoring und dessen Methodik.</p>	Ausgleich erreicht	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4362			

Kapitel 4 Freiraum und Umwelt
 Wir halten die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze aus Kapitel 4 Freiraum und Umwelt mit Blick auf eine umweltgerechte und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in OWL für sinnvoll und richtig. Wir bitten um Prüfung, warum der Axtbach und seine begleitenden Überschwemmungsbereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt sind. Hat sich der Zustand des Gewässers aus Ihrer Sicht verschlechtert oder haben Sie weitere abweichende Erkenntnisse?



Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und

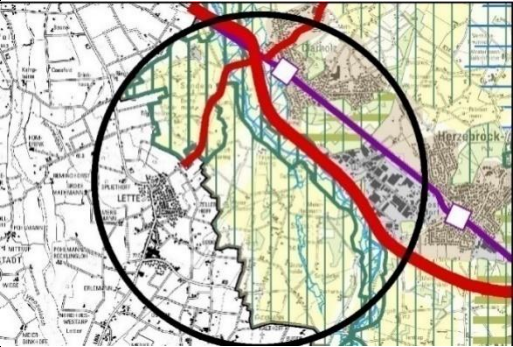
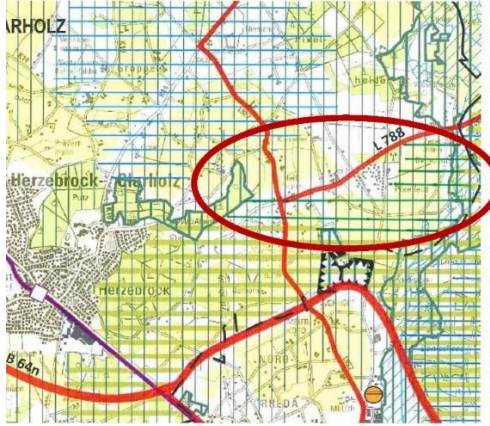
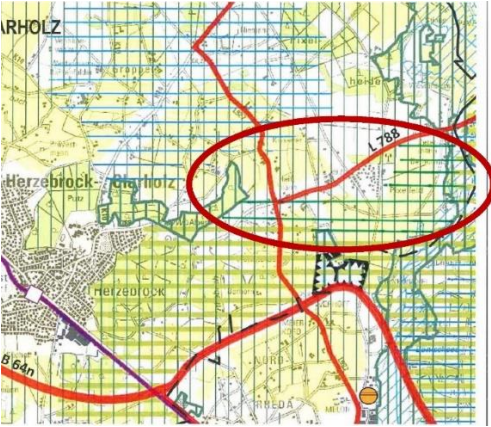
Ausgleich erreicht

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

dokumentiert.
Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.

Auch aufgrund weiterer Einwendungen wird die Axtbachaue im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Hiermit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass das Gewässer im Bereich des unmittelbar angrenzenden Regierungsbezirks Münster als BSN festgelegt wird. Die entsprechende Festlegung als BSN auch im Regierungsbezirk Detmold trägt damit den

	<p>Belangen eines über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehenden, einheitlichen Biotopverbundes Rechnung.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4363</p>			
<p>Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob der im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 im Osten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegte regionale Grünzug Richtung Nordosten bis an die festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur entlang der Ems erweitert werden kann. Die vorhandene Siedlung Pixel, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und durch einen Bebauungsplan überplant ist, ist dabei freizuhalten.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Erweiterung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum eine bandartige Entwicklung entlang der L 788 zwischen dem Ortsteil Herzebrock und dem Siedlungssplitter "Pixelfeld" vermeiden. Siedlungsnaher Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden.</p>	<p>Ausgleich erreicht Hinweis: Kartendarstellung falsch</p> 	 <p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Der Kartenausschnitt wird mit Blick auf den betroffenen Bereich ausgetauscht.</p>

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zudem die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN, Wald und landwirtschaftliche Kernräume festgelegt worden sind.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4364			
Zu dem festgelegten regionalen Grünzug zwischen den Ortslagen Herzebrock und Clarholz bitten wir um Prüfung, ob eine Erweiterung nach Westen im Bereich der vorhandenen Waldgebiete möglich und sinnvoll ist. Ziel ist, die bestehenden Waldbereiche weiter zu schützen und vorhandene Biotopstrukturen zu vernetzen (siehe Anlage 1).	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit</p>	Ausgleich <u>nicht</u> erreicht	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als Wald festgelegt worden sind.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4 wird verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4365			
<p>Hinsichtlich der im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 festgelegten Waldbereiche nordlich und östlich der Ortslage Herzebrock bitten wir um Prüfung, ob diese zudem als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt werden können (siehe Anlage 2). Der Schutz der bestehenden wertvollen Eichen- und Hainbuchenwälder soll hiermit unterstützt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die im östlichen Waldbereich teilweise vorhandene und genehmigte Nutzung als Begräbniswald einer derartigen Festlegung entgegensteht. Die Nutzung als Begräbniswald darf dauerhaft nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

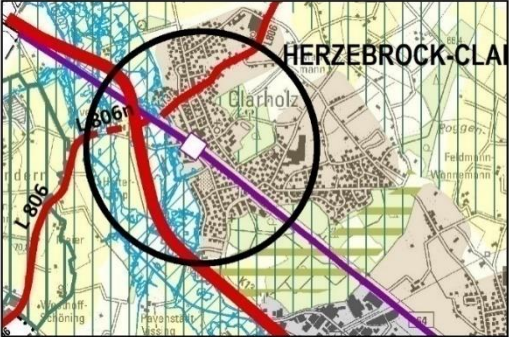
	<p>Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die beiden konkret benannten größeren Flächen, die direkt nordwestlich und südöstlich an den Siedlungsbereich anschließen, werden im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-GT-4115-0012). Im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden; ebenso die</p>		
--	--	--	--

	<p>gekennzeichnete kleinere östliche Fläche, die durch den LANUV keinem Biotopverbund zugeordnet wird. Zudem sind die östlichen Flächen als regionale Grünzüge festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4366			
<p>Im Nordwesten des Gemeindegebiets sind im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche ausgewiesen, die bisher großräumig noch nicht als landwirtschaftliche Kernräume gemäß Grundsatz 33 in den Regionalplanentwurf aufgenommen worden sind. Wir bitten um Prüfung, ob diese Bereiche zur Stärkung der Funktion als landwirtschaftliche Produktionsflächen auch als landwirtschaftliche Kernräume ergänzt werden können (siehe Anlage 3).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p> <p>Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit bzw. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4367			
<p>Fur das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz beinhaltet der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 und analog die Erläuterungskarte 4 verschiedene Kulturlandschaftsbereiche: K 5.36 Waldflächen östlich Clarholz, K 5.37 Waldflächen nordlich Herzebrock, K 6,27 Harsewinkeler Emsniederung mit Dünenbereichen und D 6.08 Clarholz - Herzebrock - Marienfeid (Hintergrund; historische Klosteranlagen). Im Zuge der kommunalpolitischen Beratungen zum Regionalplanentwurf wurde hierzu die Frage gestellt, warum darüber hinaus die historischen Bezüge des Clarholzer Prämonstratenserklosters entlang des sog. Kerkherrenwegs zur Letter Kirche und zum Frauenkonvent in Lette, zur Kirche in Beelen und zu den Klosterhöfen und die daraus entstandenen Erbhöfe und Erbkotten inhaltlich nicht betrachtet wurden. Wir bitten daher um Prüfung, ob diese räumlichen Bereiche in den Kulturlandschaftsbereich D 6.08 aufgenommen werden können Oder ein weiterer Kulturlandschaftsbereich sinnvoll ausgewiesen werden kann (siehe Anlage 4). Eine derartige Ausweisung darf jedoch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL bezieht sich in seinen Aussagen auf die Inhalte des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des LWL. Die Bezugnahme auf den Fachbeitrag ist für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Regionalplanentwurfs maßgeblich. Dieser Ansatz sollte im Grundsatz beibehalten werden. Die Belange der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung sind - unabhängig von der Frage, ob eine Fläche als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird oder nicht - nach den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Sollen über die Inhalte des Fachbeitrages des LWL hinaus weitere kulturlandschaftliche Bezüge oder Elemente auf kommunaler Ebene erfasst oder dokumentiert werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen konkretisierenden kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Grundlage für die Stadt- und die Landschaftsplanung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellen zu lassen.</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht Die LWL-Bewertung wird infrage gestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>der seitens der Gemeinde weiterhin angestrebten B 64n, die im Regionalplan OWL - Entwurf 2020 als Strafie für den vorwiegend großräumigen Verkehr festgelegt ist, nicht entgegenstehen. Einer Ausweisung als Kulturlandschaftsbereich im Regionalplan OWL wird seitens der Gemeinde somit nur zugestimmt, sofern die Umsetzung der B 64n damit nicht in Frage gestellt wird.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 3119			
<p>Zum Themenbereich des Kapitels 5 Verkehr und technische Infrastruktur bitten wir um Ergänzung der neu geplanten verkehrlichen Anbindung des interkommunalen GIB Flughafen/Süd (siehe Anlage 5). Die künftige Erschließung wird eine überregionale Bedeutung zur Anbindung des neuen GIB-Standorts an das überregionale Straßennetz haben (B 64, A 2).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Zu der in der Anlage 5 zur Stellungnahme der Beteiligten abgebildeten Straßenplanung liegen der Regionalplanungsbehörde keine inhaltlich belastbaren Informationen vor. Sie ist kein Bestandteil eines gültigen verkehrlichen Bedarfsplanes von Bund oder Land. Weder wurden bisher eine entsprechende Linienführung noch eine Straßenklassifizierung der Planungsüberlegung konkretisiert. Die Planungsüberlegung wurde auch im Rahmen der Stellungnahmen von Kreis und Stadt Gütersloh zum RPlan OWL nicht thematisiert. Darüber hinaus verläuft die in der Anlage 5 skizzierte</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht. Die Klärung der Erschließungsfrage ist von elementarer Bedeutung für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz als Mitgesellschafter und Verkehrslasttragender bei nicht erfolgter Klärung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Linienführung ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Gütersloh.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 3120			
<p>Darüber hinaus bitten wir um Korrektur des im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 gekennzeichneten Bahnhaltepunkts Clarholz. Nach intensiver Prüfung ist eine Verlegung des Haltepunkts vom bisherigen Standort am Ortseingang bis auf Höhe des Marktplatzes technisch nicht möglich, ohne auf für Clarholz wichtige Bahnübergänge zu verzichten (Holzhofstraße - Lindenstraße). Daher bitten wir um Verschiebung auf den derzeitigen Standort. Der Erhalt und die Optimierung des bestehenden Bahnhaltepunkts sind uns sehr wichtig und werden durch laufende Bauleitplanverfahren weiter unterstützt (siehe auch Kommunales Siedlungsflächenkonzept). Zudem wäre, bei der Lage des Haltepunkts am Marktplatz, die mittelfristig angestrebte Zweigleisigkeit nicht erreichbar.</p>	 <p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Anpassung der zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4368			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Umweltbericht Zum Umweltbericht haben wir folgende Anregungen;</p> <p>Wir bitten zur Methodik des Umweltberichts um eine eindeutige Definition des Begriffs "Plangebiet", Bisher ist in den textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL der gesamte Regierungsbezirk das Plangebiet bzw. der Planungsraum, Gleichzeitig verwendet der Umweltbericht den Begriff Plangebiet für die betrachteten Einzelflächen. Wir möchten anregen, dies zu differenzieren und methodisch darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL wird in der Regel der Begriff "Planungsraum" verwendet. Sofern hier die Formulierung "Plangebiet" genutzt worden ist, wird der Begriff durch "Planungsraum" ersetzt.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4369			
<p>Zum Bewertungskriterium unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) bitten wir um eine nachvollziehbare Begründung, auf welcher Basis und mit welcher Begründung die Verringerung von 50 km² aus dem LEP NRW auf 10 km² im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 erfolgt ist. Bisher wird nur auf den hohen Grad der Zersiedelung in Teilen des Regierungsbezirks abgehoben. Die jeweils in den Kommunen vorgenommene Abgrenzung dieser UZVR und die daraus</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-2 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu</p>	<p>Ausgleich <u>nicht</u> erreicht Die Weitergabe der Anregung an das LANUV wird begrüßt.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>resultierende Bewertung der Einzelflächen ist durch die fehlende exakte Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Wir bitten hierzu um Klarstellung und trotz des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 um eine Karte zur Gemeinde Herzebrock-Clarholz.</p> <p>Methodisch ist bei diesem Bewertungskriterium, aber auch bei anderen Kriterien, nicht eindeutig nachvollziehbar, ab wann die Bewertung mit der Farbe rot gekennzeichnet wird. Wir bitten hierzu zum besseren Verständnis um eine Erläuterung zur Methodik.</p> <p>Zudem bitten wir um Prüfung der Datengrundlage zur Ermittlung lärmarmen Erholungsräume (S. 41). Hier wird nach Angaben im Regionalplan auf Daten aus 2005 zurückgegriffen. Die ermittelten Verkehrsdaten aus 2015 liegen vor, ggf. in absehbarer Zeit auch die aus 2020.</p>	<p>vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Dieser Grundsatz gilt unmittelbar und wird durch die Regelungen des Regionalplans OWL nicht modifiziert oder verschärft. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die UZVR als Bewertungskriterium berücksichtigt worden.</p> <p>Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL gibt die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2, für differenziertere Informationen und großmaßstäbige Darstellungen der UZVR wird auf den Internetauftritt des LANUV verwiesen).</p> <p>Die Abbildung veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren.</p> <p>Dieser Sachverhalt begründet, dass bei der Umweltprüfung die Betroffenheit von UZVR ab einer Flächengröße >10 km² geprüft und bewertet wird.</p>		
---	--	--	--

	<p>Die Methodik und damit insbesondere die Frage, ab welchen Schwellenwert, die Betroffenheit eines UZVR als erheblich eingestuft wird, wird im Umweltbericht, Anhang A – Methodenband – beschrieben.</p> <p>Grundsätzlich wird im Methodenband für die verschiedenen Kriterien dargelegt, nach welchem Maßstab die Bewertung bei einer Betroffenheit durch die regionalplanerischen Festlegungen erfolgt.</p> <p>Die Abgrenzung der lärmarmen Erholungsräume erfolgt – wie im Regionalplanentwurf beschrieben – auf einen Datensatz mit Stand 2005, der durch das LANUV erstellt worden ist. Es obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde diesen Datensatz zu aktualisieren, zumal er inhaltlich große Übereinstimmung mit den UZVR aufweist.</p> <p>Die Anregung, den Datensatz der lärmarmen Erholungsräume zu aktualisieren, wird an das LANUV mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4370			
Bitte korrigieren Sie den Umweltbericht auf S. 104. Die Gemeinde Herzebrock-	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf.	Ausgleich <u>nicht</u> erreicht	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an

<p>Clarholz verfügt über Klosteranlagen in beiden Ortsteilen, ein Schloss bzw. Rittergut liegt in der Ortschaft Möhler. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>	<p>Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bewertung des Schutzgutes "Kulturlandschaft" auf der fachlichen Grundlage des "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Detmold" erfolgt, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeitet worden ist und mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans die kulturlandschaftlich wertbestimmenden Merkmale erfasst und benennt. In diesem Fachbetrag können damit nicht alle kulturlandschaftlichen Elemente erfasst werden. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen.</p>		<p>die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4371</p>			
<p>Bisher fehlen in den Prüfbögen des Umweltberichts zwei neue im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 ergänzte GIB, zum einen entlang der B 64 als Arrondierung des bereits festgelegten GIB und zum anderen südlich des Unternehmens Craemer im Südosten des Ortsteils Herzebrock. Bitte ergänzen Sie diese. Hierzu wird ergänzend auf die Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4372			
<p>Fläche GT_HeC_ASB_001:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bitte um Prüfung "Kösterhermskamp" - nicht bekannt. ■ Bitte um Anpassung Begriff "Stadtrand" - eher Rand des Ortsteils. ■ Ist südwestlich angrenzender Wald kein schutzwürdiges Biotop und keine Verbundfläche mehr (siehe Kommunaler Fachbeitrag, Fläche C 2)? ■ Bitte um Prüfung der Bewertung hinsichtlich Kriterium UZVR: L 806 als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr führt durch die Fläche, zudem ist eine neue Anbindung von Südosten an L 806 angestrebt (siehe Kommunaler Fachbeitrag, Fläche C2). <p>Zu den im Umweltbericht enthaltenen Prüfbögen zu den betrachteten Flächen erlauben wir uns in Stichpunkten auf folgende Inhalte hinzuweisen und bitten um entsprechende Korrekturen;</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet. Die südwestlich angrenzende Waldfläche gehört zur Biotopverbundstufe 2 (VB-DT-GT-4015-0014) und ist somit im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4373			
<p>Fläche GT_HeC_ASB_002:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bitte um Prüfung der 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

Nutzungsbeschreibung: hier überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Hofstellen mit Gehölzbestand, vermehrt Streubebauung mit Wohnnutzungen. ■ Ist südwestlich angrenzender Wald kein schutzwürdiges Biotop und keine Verbundfläche mehr (siehe Kommunalen Fachbeitrag, Fläche C 1)?	Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.		Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4374			
Fläche GT_HeC_ASB_003: ■ Bitte um Prüfung "Aufm Winker" - nicht bekannt. ■ Bitte um Anpassung: unmittelbar angrenzende Axtbachau ist Verbundfläche (siehe auch Fläche GT_HeC_GIB_007). ■ Bitte um redaktionelle Korrektur: Kloster Clarholz ist kein Schloss - Klosteranlagen Herzebrock und Clarholz. ■ Bitte um redaktionelle Korrektur: Clarholz hat keinen bedeutsamen "Stadtkern", sondern einen historisch bedeutsamen Ortskern.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.	Ausgleich erreicht	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4375			
Fläche GT_HeC_ASB_005: ■ Östlicher Bereich der Fläche kein	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf.	Ausgleich erreicht	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

<p>"Plangebiet", weil bereits im FNP als Wohnbaufläche dargestellt - siehe Arbeitskarte zu Potenzialflächen aus Kommunalem Fachbeitrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bitte um Prüfung der Bewertung hinsichtlich Kriterium UZVR, da Nordentlastungsstrafie mit überdrücklicher Erschließungsfunktion bereits im Planfeststellungsverfahren. ■ Warum B 64 hinsichtlich Immissionsschutz nicht berücksichtigt (Vorbelastung)? ■ Warum keine Aussagen zu 380 kV-Leitung, die die Fläche kreuzt (siehe Kommunaler Fachbeitrag Fläche H 1 und H 3)? ■ Bitte um redaktionelle Korrektur; Herzebrock hat keinen bedeutsamen "Stadtkern", sondern einen historisch bedeutsamen Ortskern. 	<p>Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4376</p>			
<p>Fläche GT_HeC_ASB_010:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bitte um Prüfung der Nutzungsbeschreibung: hier überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Hofstelle mit Gehölzbestand, gliedernde Heckenstrukturen (siehe Kommunaler Fachbeitrag, Fläche H 2). ■ Bitte um Prüfung der Bewertung hinsichtlich Kriterium UZVR, da südlich B 	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>64 n verläuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Warum B 64 n hinsichtlich Immissionsschutz nicht berücksichtigt (Vorbelastung)? ■ Bitte um redaktionelle Korrektur: Herzebrock hat keinen bedeutsamen "Stadtkern", sondern einen historisch bedeutsamen Ortskern. 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4377			
<p>Fläche GT_HeC_GIB_007:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Südöstlicher Bereich der Fläche kein "Plangebiet", weil bereits im FNP als gewerbliche Baufläche bzw. Versorgungsfläche Regenrückhaltung dargestellt - siehe Arbeitskarte zu Potenzialflächen aus Kommunalem Fachbeitrag. ■ Bitte um Klarstellung, welche "Wohnbereiche" gemeint sind (bestehende Hofstelle mit Wohnhaus?) ■ Bitte um Prüfung: Fläche liegt, unter Berücksichtigung der Korrektur des Plangebietes, außerhalb LSG. ■ Bitte um Prüfung der Bewertung hinsichtlich Kriterium UZVR, da unmittelbar südlich B 64 n verläuft und Fläche bestehenden Gewerbe- und Industriestandort mit entsprechenden Verkehrsstrassen arrondiert. 	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4378			
<p>Fläche GT_HeC_GIB_008: ■ Warum ist die Fläche GT_HeC_GIB_008 ein "Plangebiet"? Es handelt sich dabei um eine betriebsgebundene Reservefläche, die bereits im wirksamen FNP und Bebauungsplan Nr. 246 überplant ist. Der rechtskräftige Regionalplan legt die Fläche bereits als GIB fest. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zur Überprüfung und ggf. Korrektur an die Planungsbüros Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet. Generell ist festzuhalten, dass im Rahmen der Umweltprüfung auch unbebaute Flächen, für die bereits ein B-Plan besteht, betrachtet werden.</p>	<p>Ausgleich erreicht</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Herzebrock-Clarholz ID: 4258			
<p>Wir bedanken uns im Voraus für eine wohlwollende Behandlung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen grn zur Verfügung. Über einen kurzfristigen Termin zur Klärung einiger oben aufgeführter Fragen wären wir Ihnen sehr dankbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Langenberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3897			
<p>Mit Schreiben vom 30.10.2018 hatte die Gemeinde der Regionalplanungsbehörde den Fachbeitrag der Gemeinde Langenberg für den allgemeinen Siedlungsbereich übersandt.</p> <p>Die von der Gemeinde für die Aufnahme in den Regionalplan angemeldeten Flächen wurden im Großen und Ganzen in den zeichnerischen Festlegungen (hier: Blatt 28) berücksichtigt. Insoweit begrüßt die Gemeinde Langenberg die großzügige zeichnerische Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Gemeindegebiet.</p> <p>Diese räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus gemeindlicher Sicht zwingend notwendig, um Alternativflächen entsprechend der festgelegten Kontingente bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können. Ein möglichst auswahlfähiges Flächenangebot im Regionalplan gewährleistet die notwendige Flexibilität bei der gemeindlichen Bauleitplanung und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

vermeidet Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3899			
<p>Zu den textlichen Festlegungen des Regionalplan OWL-Entwurfs 2020 ergeben sich aus der Sicht der Gemeinde Langenberg folgende Anmerkungen:</p> <p>Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereich (zASB) – Seite 90</p> <p>Der LEP NRW gibt vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Nach der Definition sind zASB solche ASB, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.</p> <p>In der Gemeinde Langenberg stellen die beiden Ortsteile Langenberg und Benteler Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde dar. Beide Ortsteile verfügen über wesentliche Einrichtungen der Infrastruktur sowie der Daseinsvorsorge (u.a. Kindergarten, Grundschule, allgemein- und zahnmedizinische Versorgung, Nahversorgung, Banken,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Die Infrastrukturausstattung des Ortsteils Benteler ist nicht ausreichend, um eine Einstufung als zASB planerisch zu rechtfertigen (u. a. keine weiterführende Schule, kein zentraler Versorgungsbereich).</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird verweigert. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ÖPNV-Anschluss) und sind deshalb aus der Sicht der Gemeinde Langenberg als zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) einzustufen.</p> <p>Ziel der Gemeindeentwicklung ist es, beide Ortsteile mit ihren Infrastruktureinrichtungen langfristig zu sichern und zu stärken und damit die Grundversorgung für das gesamte Gemeindegebiet auf Dauer zu erhalten.</p> <p>Wie bereits im Fachbeitrag der Gemeinde Langenberg für den allgemeinen Siedlungsbereich zum Regionalplan dargelegt, soll auch in Zukunft sowohl im Ortsteil Langenberg als auch im Ortsteil Benteler eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen, um die Einrichtungen der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge dauerhaft zu sichern. Der Regionalplan OWL-Entwurf sieht für beide Ortsteile entsprechende ASB-Erweiterungsflächen vor.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen bittet die Gemeinde Langenberg, beide Ortsteile als zASB in den Regionalplan OWL aufzunehmen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3900</p>			

Die Grundsätze S 2 (kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) werden begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3901			
<p>Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan</p> <p>Nach dem Ziel 6.1-1 Satz 2 LEP NRW legt die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB fest. Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP bedeutet "bedarfsgerecht" zum Einen, dass ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung gestellt werden müssen, zum Anderen, dass die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt werden muss (Seite 108).</p> <p>Diese Zielsetzung im Sinne einer zukunftsorientierten nachhaltigen Entwicklung wird seitens der Gemeinde Langenberg grundsätzlich unterstützt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3904			

<p>In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung im Entwurf des Regionalplans</p> <p>Ziel S 9, Flächenkontingente für Wohnbauflächen (Seite 111 ff)</p> <p>werden allerdings folgende Bedenken vorgetragen:</p> <p>Nach der Tabelle gem. Anlage 1 ergibt sich für die Gemeinde Langenberg ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen (Bruttobauland in ha) für den Planungszeitraum bis 2040 von insgesamt 5 ha.</p> <p>Auf der Datengrundlage der vom IT.NRW prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wurde für die Gemeinde Langenberg eine Veränderung der Bevölkerungszahl von 2018 bis 2040 von minus 3,0 % errechnet (sh. Abbildung 3 auf Seite 51). Einzig diese negative Vorausberechnung der Bevölkerungszahl hat zur Folge, dass für Langenberg nur ein Kontingent an Wohnbaufläche von 5 ha vorgesehen ist.</p> <p>Die Bevölkerungsprognose von IT.NRW ist aus der Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Vergangenheit die seitens von IT.NRW prognostizierten Bevölkerungszahlen für die Gemeinde Langenberg so nicht eingetreten sind. Entgegen den</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfes (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird verweigert. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

<p>Erwartungen von IT.NRW hat sich die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Langenberg in der Vergangenheit stets positiv entwickelt.</p> <p>In Gesprächen mit der Regionalplanungsbehörde wurde mitgeteilt, dass bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen als Grundbedarf der vorab ermittelte Ersatzbedarf zur Hälfte angerechnet wird. Diese Praxis, den Grundbedarf an Wohnbauflächen zu ermitteln, wird den Bedürfnissen insbesondere kleinerer Kommunen nicht gerecht.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde ist es notwendig, für die Ermittlung des so genannten Grundbedarfs den Ersatzbedarf in voller Höhe zu berücksichtigen. Allein hierdurch würde sich der Flächenbedarf für den Wohnungsbau für die Gemeinde Langenberg auf insgesamt 10 ha Wohnbaufläche verdoppeln. Allerdings stellt sich aus der Sicht der Gemeinde auch ein Flächenkontingent von 10 ha für den langen Planungszeitraum bis 2040 aus den nachfolgenden Gründen als nicht bedarfsgerecht dar.</p> <p>Die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.01.2040. Der Kreis Gütersloh hat einen Demografiebericht</p>	<p>vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca.</p>		
---	--	--	--

<p>erarbeiten lassen, der den Zeitraum vom 31.12.2019 bis 31.12.2040 umfasst.</p> <p>Ein Unterschied zwischen den beiden Bevölkerungsvorausrechnungen besteht u.a. in den zugrundeliegenden Ausgangsdaten. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW beruht auf Daten der amtlichen Statistik, d.h. auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Die Bevölkerungsvorausrechnung für den Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh basiert dagegen auf Registerdaten der Meldeämter. Nach den Meldeamtsdaten lebten in der Gemeinde Langenberg zum Stichtag 31.12.2019 8.660 Einwohner. Die Vergleichszahl von IT.NRW zum 31.12.2019 beträgt 8.619 Einwohner.</p> <p>Nach dem Ergebnis des Demografieberichts für den Kreis Gütersloh ergibt sich für die Gemeinde Langenberg im Vergleich zu den Vorausrechnungen von IT.NRW eine gravierende Abweichung. Gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW würde sich in Langenberg das Bevölkerungswachstum von 6,1 % im Zeitraum 2000 bis 2019 auf minus 4,6 % im Zeitraum 2019 bis 2024 reduzieren.</p> <p>Die Vorausrechnung des Demografieberichts des Kreises</p>	<p>fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
---	--	--	--

<p>Gütersloh führt dagegen im Ergebnis zu einem weiteren Bevölkerungswachstum im Zeitraum bis 2040. Nach der unteren Variante wird für die Gemeinde Langenberg ein Bevölkerungswachstum von plus 9,5 % prognostiziert (= 9.480 Einwohner).</p> <p>Aufgrund dieser großen Differenz muss aus der Sicht der Gemeinde die Bevölkerungsprognose von IT.NRW für die Gemeinde Langenberg zwingend aktualisiert und dann berücksichtigt werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3906			
<p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Langenberg im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 allein Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 8,72 ha (= Nettobaufläche) vermarktet hat. Hinzu kommen noch die Flächen von Privateigentümern, die einer Bebauung zugeführt wurden. Allein anhand dieser Zahl wird deutlich, dass eine Wohnbauflächenreserve von 5 ha für den Planungszeitraum bis 2040 völlig unzureichend ist.</p> <p>Die Gemeinde Langenberg ist bestrebt,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird verweigert. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>auch in den kommenden Jahren ihre aktive Baulandpolitik weiter zu betreiben. Hierzu gehört, dass Neubaugebiete im Regelfall erst nach einer ausreichenden öffentlichen Flächensicherung entwickelt werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass die Gemeinde nur bedarfsgerecht Flächen in Anspruch nimmt.</p> <p>Durch das durch den Regionalplan-Entwurf OWL vorgegebene Flächenkontingent von 5 ha werden die zukünftigen Entwicklungsperspektiven der Gemeinde beschnitten. Die notwendige Sicherung und der notwendige Ausbau der Infrastruktur der Gemeinde werden so deutlich erschwert.</p> <p>Unter Hinweis auf die Ergebnisse des Demografieberichts 2020 für den Kreis Gütersloh und die Dynamik bei der Baulandentwicklung in der Gemeinde beantrage ich, das ASB-Kontingent deutlich über das bisher vorgegebene Flächenkontingent von 5 ha auf 20 ha zu erhöhen.</p>	<p>der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3907</p>			
<p>Überlegungen, durch ein kreisweites Wohnbauflächenkonzept die ASB-Kontingente durch eine sachgerechte</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Verteilung auf Kreisebene entsprechend wirklichkeitsgerecht anzugleichen, werden ausdrücklich begrüßt und unterstützt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3908			
Die in dem Regionalplan OWL-Entwurf 2020 aufgenommene Zielsetzung, die in Anlage 1 des Regionalplans genannten Flächenkontingente im 5-Jahres-Rhythmus zu prüfen, wird grundsätzlich begrüßt. Es ist zwingend notwendig, dass der Regionalplan flexibel auf kommunale Entwicklungen reagiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 3911			
Wie bereits dargelegt, wird die großzügige zeichnerische Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) begrüßt. Lediglich für den im gemeindlichen Fachbeitrag "Siedlungsbereich zum Regionalplan OWL" aufgeführte Fläche im Ortsteil Benteler mit der Flächenbezeichnung Stukendamm (sh. Anlage) wurde die von der Gemeinde gewünschte Abgrenzung nicht komplett im Regionalplanentwurf übernommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Für diesen Bereich beantrage ich, die Abgrenzung, wie von der Gemeinde vorgeschlagen, in den Regionalplanentwurf zu übernehmen. Aus der Sicht der Gemeinde wäre dies eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches.</p>	<p>Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Langenberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p>		
--	--	--	--

 <p>The map shows a section of the Langenberg area. A prominent red line runs vertically through the center, labeled 'B 55' at the top and 'L 586' at the bottom. To the left of this line, there are labels for 'Schulze Bonsel' and 'Ackfeld'. To the right, 'Unkrüer' and 'Neuge' are visible. The word 'LANGENBERG' is printed in large letters across the top. Other smaller labels include 'Hünecke', 'Benteler', 'Landgraben', 'Schulgraben', and 'Feer'. The map uses various colors to denote different types of land and infrastructure.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 4000</p>			

<p>Ziel S 11, Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen (Seite 119 ff)</p> <p>Im Regionalplan-Entwurf ist in der Anlage 1 für die Gemeinde Langenberg für den Planungshorizont 2040 ein Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen von 25 ha (Bruttobauland) festgelegt worden.</p> <p>In der Erläuterungskarte 2 ist der entsprechende Standort Grüner Weg als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung dargestellt. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass Teilbereiche des zugebilligten Kontingents interkommunal mit der Stadt Rietberg entwickelt werden sollen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 4001</p>			
<p>Die zeichnerische Festlegung deckt sich im Großen und Ganzen mit dem Gewerbeflächenkonzept der Gemeinde Langenberg (= Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans). Allerdings wurden aus dem Flächenkonzept der Gemeinde im Regionalplan-Entwurf Teilflächen nicht mit einbezogen. Entsprechend des Fachbeitrages der Gemeinde (sh. Anlage) bitte ich, die im Regionalplan-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

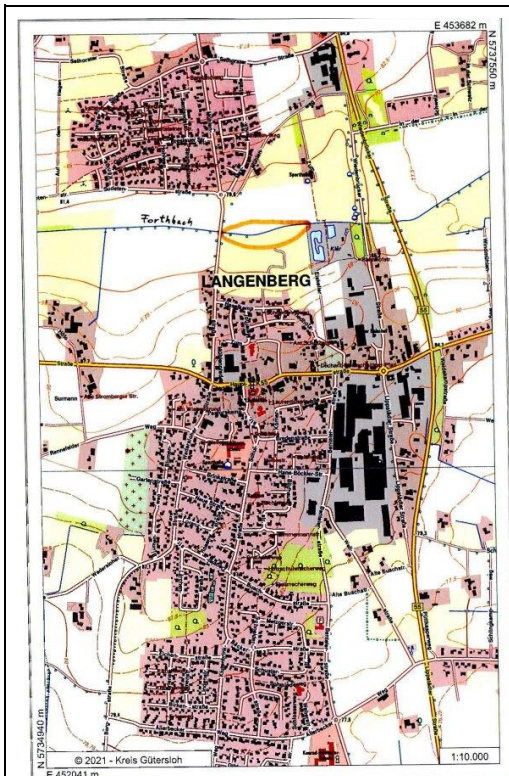
<p>Entwurf zeichnerisch dargelegte Fläche im Norden und im Osten entsprechend zu erweitern.</p> 	<p>methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Langenberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 4002</p>			
<p>Ziel S 5, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Seite 102) und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird verweigert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Ziel S 7 – Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB (Seite 106)</p> <p>Nach den Zielvorgaben des Regionalplan-Entwurfs sind die festgelegten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und Gewerbenutzungen zu entwickeln.</p> <p>Nicht störende Gewerbebetriebe sind nach dem Entwurf des Regionalplans eher Bestandteil des ASB. Inwieweit ein GIB nach den Vorgaben des Regionalplans realistisch entwickelt werden kann, bleibt abzuwarten.</p> <p>Bedarfsgerechter erscheint es mir, für den GIB-Bereich einen ASB-Bereich für gewerbliche Nutzungen festzuschreiben. Dies erhöht die Flexibilität, um bedarfsgerecht Flächenangebote bauleitplanerisch abzusichern.</p>	<p>Eine weitere Differenzierung der ASB-Festlegung mit dem Ziel im Regionalplan OWL ASB-G-Flächen festzulegen, ist regionalplanerisch nicht erforderlich. Der ASB enthält nach der LPIG-DVO als Vorrangnutzung auch wohnverträgliches Gewerbe. Im Übrigen sollen die gemeindlichen Planungsmöglichkeiten weiter offengehalten werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>	<p>(Beschluss des Rates des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 4014</p>			
<p>Ziel F 10, Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Nordwestlich der Glenne hat der Kreis</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt. (Beschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 03.11.2022)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Gütersloh vor einigen Jahren Flächen erworben und dazu genutzt, der Glenne und dem Schwarzen Graben einen naturnahen Verlauf mit breiter Aue zu geben. Es wird angeregt, diesen Bereich als BSN darzustellen. Auf die Stellungnahme des Kreises Gütersloh zum diesem Punkt wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.</p>	<p>der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuell bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV zum Teil der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet. Im Regionalplan ist sie aufgrund dessen und aufgrund ihrer Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet Gütersloh als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird insofern nicht entsprochen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden</p>		
--	--	--	--

	Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Es wird grundsätzlich begrüßt, wenn für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen Konzepte erstellt werden und eine räumliche Verortung der Bereiche mit einem hohen Entwicklungspotential vorgenommen wird. Dies ist aber unabhängig von der Festlegung einer Fläche als BSN im Regionalplan.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Langenberg ID: 4015			
Im Bereich des Forthbachs (siehe Anlage) plant die Gemeinde eine Renaturierungsmaßnahme mit dem Ziel, dem Forthbach in diesem Bereich einen naturnahen Verlauf zu geben. Auch hier wird angeregt, diesen Bereich als BSN darzustellen.	Der Anregung wird entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 VB-DT-GT-4215-0003 eingestuft. Sie umfasst in großen Teilen das gesetzlich geschützte Biotop BK-4215-176 "Fortbachtal um Langenberg". In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung als BSN festzulegen.


Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche

	<p>Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5333</p>			
<p>Die Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt grundsätzlich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung der Region und seiner Teilräume gerecht zu werden. Inhaltlich kommt die Stadt Rheda-Wiedenbrück zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Entwurf den Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung in weiten Teilen gerecht wird, jedoch an mehreren in dieser Stellungnahme aufgeführten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Punkten ein teilweiser Überarbeitungsbedarf besteht.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5334			
Allgemein ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Kommunalgespräche und der Abgabe des kommunalen Fachbeitrags von einem Planungshorizont 2035 ausgegangen wurde. Durch die zwischenzeitliche Verlängerung des Planungszeitraum bis 2040, ergeben sich entsprechende mengenmäßige Abweichungen zwischen den vorgeschlagenen zeichnerischen Festlegungen von GIB und ASB. A1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) Grundsätzlich wird die in weiten Teilen Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsabsicht begrüßt. In einzelnen Punkten werden jedoch Abweichungen zu den Darstellungen des Regionalplanentwurfes festgestellt. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Planungshorizont des Regionalplans OWL in der Entwurfsfassung insbesondere im Kapitel 3.5 dargelegt wurde. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rheda-Wiedenbrück die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs und die Begründungen/Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans verwiesen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5336			
<p>A1 Nr. 1 (Hammersenstraße - B 61) Im Bereich Hammersenstr. / B61 wurde in den Kommunalgesprächen und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASB gewünscht. Die im Entwurf dargestellte großflächige Erweiterung bis knapp an die B 61 umfasst ca. 20 ha mehr als angemeldet. Hiergegen werden jedoch keine Einwände erhoben, da die zeichnerische Festlegung als Angebot zu verstehen ist und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen anhand des textlich festgelegten Flächenkontingentes festgelegt ist. Sollte sich herausstellen, dass aus Emissions- oder Eigentumsgründen eine Entwicklung nicht in diesem Umfang erfolgen kann/soll, werden die nicht überplanten Flächen auch nicht vom Kontingent abgezogen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Anrechnungsregeln für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen in den Zielen S 10 und S 12 des Regionalplanentwurfs sowie die dazugehörigen textlichen Darlegungen hin.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A1 Nr. 1 (Hammersenstraße – B 61)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5337

A1 Nr. 2 (westlich Lümernweg)
Im Südwestbereich des Ortsteils Wiedenbrück wurde u. A. zur Arrondierung die Erweiterung des ASB angemeldet. Eine teilweise Erweiterung wurde im Entwurf aufgenommen. Jedoch wurde anstatt wie vorgeschlagen den ASB westlich des Lümernwegs zwischen der Wienickenstraße und dem Haxthäuserweg gerade hinunterzuziehen eine nicht nachvollziehbare Aussparung vorgenommen. Dieser Umstand wird sehr kritisch gesehen, da teilweise innerhalb dieser Aussparung ein im städtischen Eigentum befindliches Flurstück von über einem Hektar liegt. Eine Erweiterung des ASB sollte zumindest hinunter bis an die Kreuzung Lümernweg - Haxthäuserweg vorgesehen werden.

A1 Nr. 2 (westlich Lümernweg)



Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.

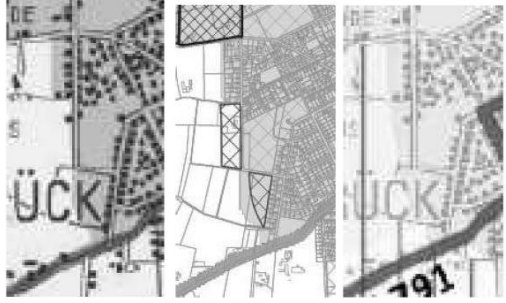
Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rheda-Wiedenbrück die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft, sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der


Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

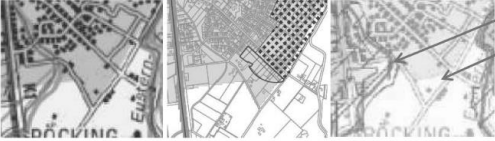
	<p>Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5338			
<p>A1 Nr. 3 (Bereich Twiehüserweg) Die Erweiterung des ASB im Bereich Twiehüserweg wird ausdrücklich begrüßt. Die über die Anmeldeflächen hinausgehende Erweiterung des ASB zur Arrondierung ist nachvollziehbar und stellt sich zwischenzeitlich als sinnvoll für die zukünftige Städtebauliche Entwicklung dar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>


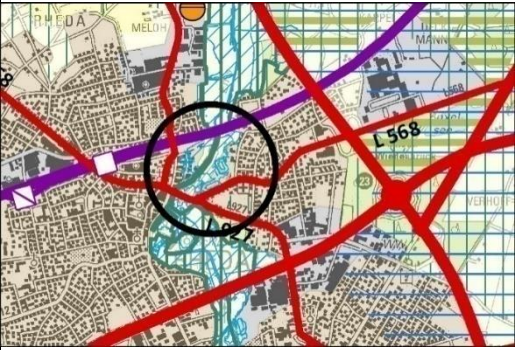
<p>A1 Nr. 3 (Bereich Twiehüserweg)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5339</p>			
<p>A1 Nr. 4 (Rheda Nord) Die Änderungen des ASB am nördlichen Rand des Ortsteils Rheda sind trotz Abweichungen der im Fachbeitrag vorgeschlagenen Änderung größtenteils nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der bestehenden Immissionslage und des ökologischen Wertes der Flächen die nicht mehr als ASB dargestellt sind, ist die Entscheidung der Bezirksregierung nachvollziehbar. Gegen den Verzicht der vorgeschlagenen geringfügigen Erweiterung nördlich der Straße Espenbusch, wird vor dem Hintergrund der sog. Parzellenunschärfe des Regionalplans (S. 82 f. des Textteils des Regionalplanentwurf) und der dadurch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

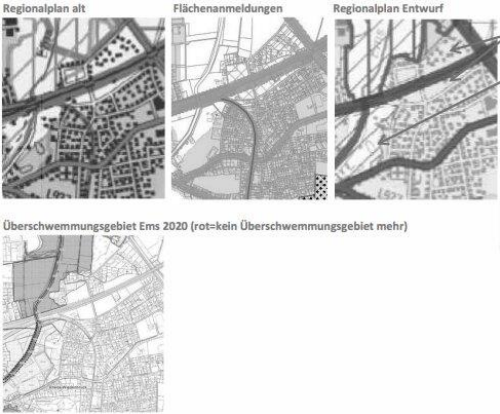
<p>möglichen beidseitigen Bebauung, keine Bedenken erhoben.</p> <p>A1 Nr. 4 (Rheda Nord)</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5340			
<p>A1 Nr. 5 (nördlich des Schulzentrums) A1 Nr. 6 (zwischen Oelder Straße und A2), A1 Nr. 7 (Wieksweg) Die beiden großflächigen Erweiterungen des ASB im Westen des Ortsteils Rheda (nördlich des Schulzentrums sowie zwischen Oelder Straße und A2) werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

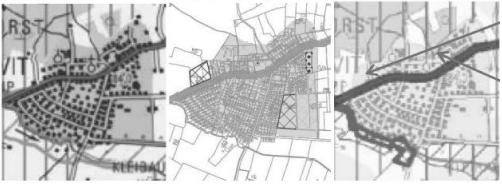
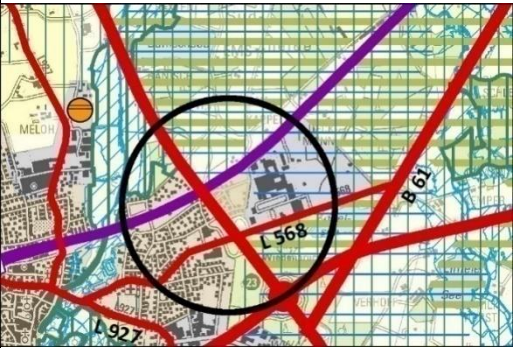
<p>A1 Nr. 7 (Wieksweg)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5341</p>			
<p>Die im Fachbeitrag zur Arrondierung vorgeschlagene West-Erweiterung des ASB zwischen A2 und der K2 wurde wider Erwarten nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Vor allem vor dem Hintergrund des verlängerten Planungshorizontes in Verbindung mit den kommunalen Entwicklungstendenzen macht die fehlende Arrondierung an der Stelle nicht nachvollziehbar und wird sehr kritisch gesehen. Im gesamten Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV lässt sich kein Ausschlussgrund für eine ASB-Erweiterung finden. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Flächenanmeldung erfolgte bewusst ohne Einbeziehung des nordwestlich anschließenden Waldstücks. Eine Erweiterung des ASB südlich der A2 sollte daher zur Abrundung des Siedlungskörpers entsprechend der Flächenanmeldung vorgesehen werden.</p> <div data-bbox="62 523 555 877"> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> </div>	<p>Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rheda-Wiedenbrück die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft, sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5342</p>			

<p>A1 Nr. 8 (Gerhardstraße), A1 Nr. 9 (Dreieck "Am breiten Sehern" - „Am Eusternbach") Die ASB Rücknahme im Bereich Gerhardstraße ist aufgrund des bestehenden Überschwemmungsgebietes nachvollziehbar. Die Flächenrücknahme im Dreieck zwischen den Straßen "Am breiten Sehern" und "Am Eusternbach" dient der Arrondierung des Siedlungskörpers, vor dem Hintergrund, dass durch die sog. Unschärfe des Regionalplans auch Entwicklungsmöglichkeiten über die ASB-Darstellung hinaus möglich sind, werden keine Einwände erhoben.</p> <p>A1 Nr. 9 (Dreieck „Am breiten Schem“ - „Am Eusternbach“)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5343</p>			
<p>A1 Nr. 10 (Moorweg), A1 Nr. 11 (Schorlemmer Weg), A1 Nr. 12 (Bereich Am Werl) Die Darstellung beidseits der Bahnstrecke im Bereich des Moorweg als ASB wird vor dem Hintergrund derzeitiger</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Entwicklungsplanungen ausdrücklich begrüßt.</p> <p>A1 Nr. 12 (Bereich Am Werl)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5344</p>			
<p>Die Zurücknahme des bisher dargestellten ASB zwischen östlich der Ems, nördlich der Gütersloher Straße und westlich der Parkstraße würde eine starke Entwicklungshemmnis darstellen. Das betreffende, größtenteils in kommunalem Eigentum befindliche, Gebiet wurde durch aufwändige Hochwasserschutzmaßnahmen für eine langfristige Entwicklung vorbereitet. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Ems aktuell die Neuermittlung von Überschwemmungsflächen durch die Obere Wasserbehörde durchgeführt wird und der Regionalplanentwurf diese aktuelle Grundlage heranziehen sollte. Die Nichtdarstellung als ASB wird daher außerordentlich kritisch gesehen. Die</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Mit Blick auf die von der Kommune dargelegte Argumentation hinsichtlich des Hochwasserschutzes hält die Regionalplanungsbehörde eine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB für vertretbar.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und findet Zustimmung. Es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Neben dieser Fläche wird bezüglich der im Abstimmungstermin am 19.07.22 zum Thema Überschwemmungsgebiete besprochenen zwei Flächen (Bereich Haxthäuserweg und Horstwiesenweg) darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme des GIB und ASB dort nicht erfolgt, da bereits entsprechender Retentionsraumausgleich geschaffen wurde (Haxthäuserweg) sowie in Vorbereitung ist (Horstwiesenweg).</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ASB Darstellung sollte beibehalten bleiben .</p>  <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> <p>Überschwemmungsgebiet Ems 2020 (rot=kein Überschwemmungsgebiet mehr)</p>	<p>Diese ASB-Neuabgrenzung erfolgt vorbehaltlich, sodass diese im weiteren Verfahren zur Neuabgrenzung des ÜSG bestätigt wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5345</p>			
<p>A1 Nr. 13 (St. Vit) Die Erweiterung des ASB nördlich der Stromberger Straße Richtung Westen wird begrüßt. Die ASB Rücknahme des bewaldeten Teilstücks nördlich der Kindertageseinrichtung Am Lattenbusch ist aufgrund der nicht beabsichtigten Inanspruchnahme für eine bauliche Entwicklung nachvollziehbar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>A1 Nr. 13 (St. Vit)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5346</p>			
<p>A1 Nr. 14 (Emser Landstraße) Aufgrund von zwischenzeitlich verstärkter Dringlichkeit zur Schaffung von Wohnraums , u.a. auch für Werksvertragsarbeiter, wird seitens der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorgeschlagen, den grün markierten Bereich zwischen der B 64 und dem GIB Gütersloher Straße als ASB darzustellen. Diese Flächen liegen nahe an dem fleischverarbeitendem Betrieb und bieten grundsätzlich die Option, für den Betrieb Wohnungen in größerem Umfang betriebsnah zu erreichen. Ein erster grober Abgleich von möglichen regionalplanerisch relevanten konkurrierenden Raumansprüchen hat keine gegenstehenden Gründe hervorgebracht. Mögliche Emissionen (Geruch, Lärm) sind bekannt und innerhalb der</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene und umgebende Bebauung und die bestehenden Verkehrsstrassen vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Rheda-Wiedenbrück. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen insbesondere mit</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und findet Zustimmung. Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bauleitplanverfahren auf kommunaler Ebene näher zu bewerten.</p> <p>A1 Nr. 14 (Emser Landstraße)</p> 	<p>Blick auf den angestrebten Werkwohnungsbaubau geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange sowie die Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5364</p>			
<p>A1.1 Nicht im Regionalplan dargestellte Ortsteile (Lintel und Batenhorst) Bei den Kommunalgesprächen und der Abgabe des kommunalen Fachbeitrags war es der Stadt wichtig, dass im neuen Regionalplan auch für die Ortsteile die nicht als ASB dargestellt werden, angemessene Entwicklungsspielräume ermöglicht werden. Eine zeichnerische Festlegung als ASB erfolgte für die Ortsteile Lintel und Batenhorst nicht. Die sowohl im LEP als auch in den textlichen Festsetzungen des Regionalplanentwurfs deutlich werdende Abkehr der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschränkung auf die sog. Eigenentwicklung wird begrüßt. Stattdessen ist nun eine Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Dies wird ausdrücklich begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5365			
Das Heranrücken der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie der neuen Kategorie "landwirtschaftliche Kernräume" an den Südrand des Ortsteil Batenhorst wird kritisch gesehen. Auf die Darstellungen sollte in einer Tiefe von ca. 150 m südlich der Straße Meerweg verzichtet werden. Derzeit laufen umfangreiche Planungen zur Verlegung und Renaturierung des dort befindlichen Patkenbaches um einerseits die bestehende Hochwassersituation für den Ortsteil zu verbessern, ökologische Aufwertungen in nicht unerheblichem Umfang zu schaffen sowie einen grünen ansprechenden Ortsrandabschluss zu entwickeln. Zur besseren Ausnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur sind die Flächen zwischen dem renaturierten Ortsrand und der Straße Meerweg in diesem Zuge zur Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen vorgesehen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen die Festlegungen als landwirtschaftlicher Kernraum sowie als BSLE den genannten Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Eine Rücknahme bzw. Anpassung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht erforderlich. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Planänderung ist nicht erforderlich. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Barrierefreier Wohnraum sowie Mehrgenerationenwohnprojekte können der ansässigen Bevölkerung beim abzusehenden Generationenwechsel die Möglichkeit im vertrauten Umfeld innerhalb des Ortsteils zu bleiben bieten. Zwar ist mit dem Grundsatz F 33 "landwirtschaftliche Kernräume" eine Inanspruchnahme für flächenhafte Naturschutzmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch wird die geplante Renaturierungsmaßnahme durch die besondere Berücksichtigung in der Abwägung teilweise erschwert. Bezogen auf den Ortsteil Lintel wird die Darstellung der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" im Entwurf des Regionalplan für die blau gekennzeichneten Bereiche beidseits der K9 (Am Postdamm) kritisch gesehen. Grundsätzlich sind für beide Ortsteile (Batenhorst und Lintel) die nicht im Regionalplan als ASB dargestellt sind Entwicklungsmöglichkeiten durch die angemessene Ausweisung neuer Bauflächen zu ermöglichen.






oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind sowie basierend auf der Kulisse der bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebiete. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus. Landwirtschaftliche Kernräume sind wie BSLE gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die räumlich gebunden sind,

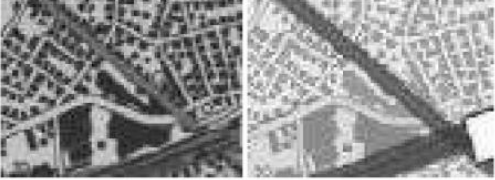
	wie Renaturierung von Gewässern oder der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5366			
A2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) A2.1 Erweiterungen bestehender GIB Die mehrheitliche Berücksichtigung der in den Kommunalgesprächen und des kommunalen Fachbeitrages eingebrachten denkbaren Entwicklungsabsichten der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird ausdrücklich begrüßt. Im Folgenden soll auf die einzelnen Änderungen der Darstellungen des Regionalplanentwurfes näher eingegangen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5367			



<p>A2.1 Nr. 1 (Aurea) Dass das regional bedeutsame interkommunale Industriegebiet AUREA Das A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Erweiterungsmöglichkeiten nach Süden - die Autobahn überspringend - und nach Osten erhält, ist ausdrücklich zu begrüßen. Bei der Formulierung im Textteil in Absatz 448, sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen auf das Wort "abschließend" verzichtet werden.</p> <p><small>A2.1 Nr. 1 (Aurea)</small></p> 	 <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Streichung des Wortes "abschließend" im Textteil des Entwurfs des Regionalplans OWL erfolgt nicht. Mit Blick auf die schützenswerten freiräumlichen und siedlungsstrukturellen Belange geht die Regionalplanungsbehörde für den Planungszeitraum des Regionalplans OWL von einer abschließenden Entwicklung des südlich der A 2 gelegenen GIBs mit regionaler Bedeutung aus.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5368</p>			
<p>A2.1 Nr. 2 (Pixler Straße) Die Erweiterung des GIB Pixler Straße wird grundsätzlich begrüßt. Es wurde im Gegensatz zu den in den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

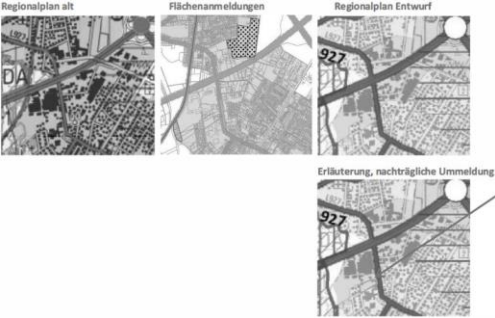
<p>Kommunalgesprächen und dem kommunalen Fachbeitrag, aufgezeigte erforderliche zeichnerische Festlegung von GIB, im Entwurf Flächen westlich der L927 und Marienfelder Str. festgelegt. Diese Erweiterungen werden jedoch u.a. aufgrund der Kosteneffizienz einer beidseitigen Erschließung begrüßt.</p> <p>A2.1 Nr. 2 (Pixler Straße)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5369</p>			
<p>A2.1 Nr. 3 (Gütersloher Straße) Die Erweiterungsmöglichkeit des GIB Gütersloher Straße wird ausdrücklich begrüßt. Die im Kommunalgespräch, sowie dem kommunalen Fachbeitrag aufgezeigte erforderliche zeichnerische Festlegung von GIB zwischen der L 568 und des Buxelsees wurde nicht in den Entwurf aufgenommen, stattdessen wurde der Bereich nördlich der L 568 im größeren Maße erweitert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

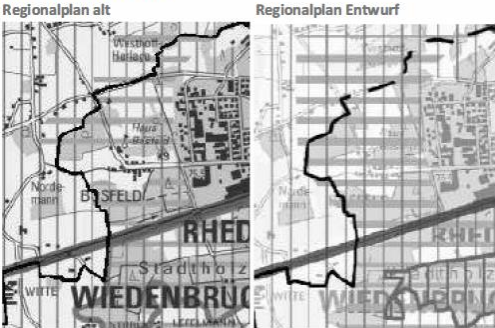
<p>A2.1 Nr. 3 (Gütersloher Straße)</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5370</p>			
<p>A2.2 Teilrücknahme bestehender GIB A2.2 Nr. 1 (Am Sandberg) Die Teilrücknahme im Westen des GIB "Am Sandberg" wird begrüßt. Es handelt sich hierbei um eine im kommunalen Fachbeitrag vorgeschlagene Änderung, da die ca. 1,3 ha Fläche aufgrund der dort durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen (Herstellung einer naturnahen Emsaue) für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>A2.2 Nr. 1 (Am Sandberg)</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

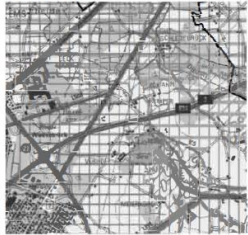
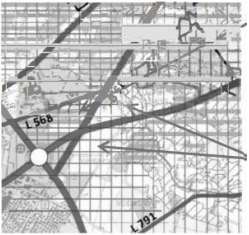
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5371			
A2.3 Änderungen von bisherigen GIB in ASB Die Änderungen von bisherigen GIB in ASB werden in den Bereichen zugestimmt, die im Rahmen der Kommunalgespräche und dem kommunalen Fachbeitrag aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen für eine solche Änderung vorgeschlagen wurden. In drei Bereichen wurde jedoch entgegen des kommunalen Fachbeitrages GIB zu ASB geändert. Diese werden im Folgenden einzeln behandelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5372			
A2.3 Nr. 1 (Bosfelder Weg) Die Änderung am GIB Bosfelder Weg entlang der Herzebrocker Straße ist aufgrund der vorherrschenden Nutzungen nachvollziehbar und es werden hierzu keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>A2.3 Nr. 1 (Bosfelder Weg)</p> <p>Regionalplan alt Regionalplan Entwurf</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5373			
<p>A2.3 Nr. 2 (Hauptstraße) A Es erfolgte ein Änderung des kompletten ehemaligen GIB Hauptstraße zu ASB. Im Rahmen der Kommunalgespräche und dem kommunalen Fachbeitrag wurden bereits Änderungen von GIB zu ASB für die Bereiche östlich der KI sowie südlich der L 791 vorgeschlagen. Die im Textteil aufgeführten Gründe (Abs. 399 bis 407) zur Änderung des gesamten Bereiches von GIB zu ASB sind nachvollziehbar und entsprechen den langfristigen Zielen der Stadtentwicklung für den Bereich Hauptstraße (u.a. als Einzelhandels-Sonderstandort gern. Einzelhandelskonzept). Da die bestehenden Industrienutzungen die "regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung" von über 10 ha nicht erreichen um eine GIB-Festsetzung beizubehalten, ist der Stadt Rheda-Wiedenbrück der Hinweis auf den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bestandsschutz gemäß Grundsatz S4 und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten dieser Betriebe wichtig.</p> <p>A2.3 Nr. 2 (Hauptstraße)</p> <p>Regionalplan alt Flächenanmeldungen Regionalplan Entwurf</p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5374</p>			
<p>A2.3 Nr. 3 (Am Sandberg)</p> <p>Die Änderungen des GIB im nördlichen Bereich der Siechenstraße, westlich der Siechenstraße, sowie die Änderung im Bereich Kiefernweg wurden im kommunalen Fachbeitrag nicht vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund, dass auch im ASB gewerbliche Nutzungen möglich sind werden keine Bedenken erhoben</p> <p>Vor dem Hintergrund der Möglichkeit gewerbliche Nutzungen auch im ASB zu verorten wird nachträglich vorgeschlagen, die grün umrandeten Teilbereich nördlich der Kreisberufsschule als ASB darzustellen. Dies erhöht die</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und findet Zustimmung. Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Nutzungsflexibilität und fördert die klarere Struktur der Abgrenzung von ASB und GIB im Gesamtbereich. Einschränkungen auf die bestehenden gewerblichen Nutzungen in diesem Teilbereich sind hierdurch nicht zu erwarten. Der markierte Bereich ist nicht Teil des nördlich befindlichen Industriebetriebs „Westfalia“.</p> 	<p>Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune nachvollziehbar. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe eine Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen möglich ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5375</p>			
<p>A3 Freiraum A3.1 Regionale Grünzüge A3.1 Nr. 1 (Bosfeld) Ein "Lückenschluss" der beiden Regionalen Grünzüge nördlich und südlich des Siedlungssplitters Bosfeld ist nachvollziehbar. Jedoch wird auf den bebauten Bereich, der nicht überwiegen landwirtschaftlich geprägt ist und in dem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie die bestehenden Satzungen bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge in ihre regionalplanerische Gesamtbeurteilung einbezogen hat. Entsprechend des Ziels 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F 6 im Entwurf des Regionalplans OWL sind</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

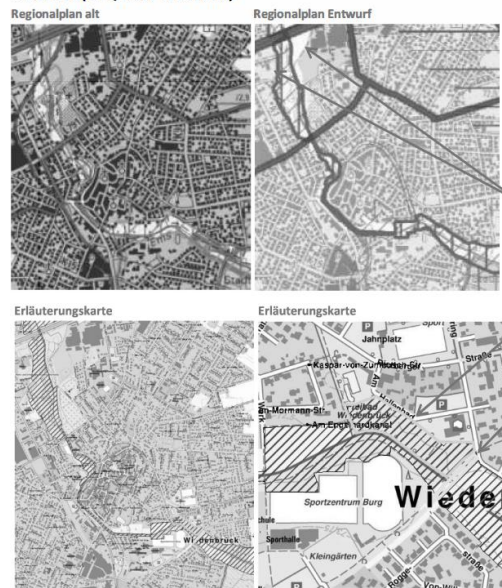
<p>eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist (sog. Splittersiedlung), hingewiesen. Angeregt wird daher die Verbindung des Regionalen Grünzuges westlich des Geltungsbereiches der geltenden Außenbereichssatzung Bosfeld darzustellen und somit die bestehende Außenbereichssatzung zu berücksichtigen.</p> <p>A3.1 Nr. 1 (Bosfeld)</p> 	<p>siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen unter den dort genannten Bedingungen möglich. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu den vorgenannten Zielen wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5376</p>			
<p>A3.1 Nr. 2 (Buxelsee) Es erfolgte eine Neudarstellung eines Regionalen Grünzuges zwischen A2, L568, B64 und B61. Sowohl in den Kommunalgesprächen, als auch im kommunalen Fachbeitrag wurde eine</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie die bestehenden Siedlungsansätze bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge in ihre regionalplanerische Gesamtbeurteilung</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Entwicklungsabsicht auf einem kleinen (<1 ha) Teilstück angemeldet. Der Gesamtbereich ist bereits größtenteils durch die Vorranggebiete Wald und Oberflächengewässer und durch das Vorbehaltsgebiet Landschaftsschutz ausreichend auf Ebene der Regionalplanung gesichert. Die zusätzliche überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug ist daher zur siedlungsräumlichen Gliederung nicht nachvollziehbar . Zudem besteht durch die Nichtdarstellung als Regionaler Grünzug der angrenzenden Flächen östlich der B61, kein räumlicher Zusammenhang zu dem großflächig dargestellten Regionalen Grünzug zwischen Rheda und Gütersloh, der zur siedlungsräumlichen Gliederung auch nachvollziehbar ist.</p> <p>A3.1 Nr. 2 (Buxelsee)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Regionalplan alt</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>Regionalplan Entwurf</p>  </div> </div>	<p>einbezogen hat. Entsprechend des Ziels 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F 6 im Entwurf des Regionalplans OWL sind siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen unter den dort genannten Bedingungen möglich. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu den vorgenannten Zielen wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5377</p>			

<p>A3.1 Nr. 3 (AUREA) Die Erweiterung des Regionalen Grünzuges südlich des neuen GIB südlich der A2 sowie südlich der K6 wird u. A. aufgrund der ökologischen Wertigkeit begrüßt.</p> <p>A3.1 Nr. 3 (AUREA)</p> 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5382</p>			
<p>A3.2 Bereich zum Schutz der Natur (BSN) A3.2 Nr. 1 (Ems/Flora Westfalica) Der Bereich zwischen A2 und ehemaliger Schienentrasse Wiedenbrück-Rietberg soll im kommenden Regionalplan neu als Vorranggebiet "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) festgelegt werden. Größtenteils ist diese Bewertung aufgrund der in Teilbereichen bereits festgelegten Biotopkatasterflächen (Emsaue zwischen Nordring und A2) sowie der Bewertung im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche herausragender</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bedeutung, auch nachvollziehbar und wird aufgrund der Förderung des Biotopverbunds seitens der Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt.
 Begrüßt wird, dass die Flächen des "Alten Klärwerks", der "Spielerei" sowie die Flächen westlich des Emssees aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht einbezogen wurden.

A3.2 Nr. 1 (Ems/Flora Westfalica)



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5384

<p>Jedoch wird die Einbeziehung der Flächen nördlich der Ems zwischen ehemaliger Schienenstrecke Wiedenbrück-Rietberg und der Umflut kritisch gesehen. Hierbei handelt es sich größten Teils um städtische Freiflächen die der intensiven Nutzung durch das örtliche Freibad dienen (Liegewiese). Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit dem Planfeststellungsverfahren ‚Neubau des Ringschlusses Südring‘ derzeit ein Verfahren läuft dessen Trasse im Bereich der ehemaligen Schienenstrecke Wiedenbrück-Rietberg bzw. der jetzigen Fahrradbrücke den BSN quert. Der entsprechende Trassenverlauf sollte aus der BSN Darstellung herausgenommen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Entsprechend den Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche im Bereich des Freibads aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich. Der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens "Neubau des Ringschlusses Südring" geplante Trassenverlauf wird entsprechend der Anregung aus der BSN Darstellung herausgenommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und findet Zustimmung. Es werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5385</p>			

A3.2 Nr. 2 (Fichtenbusch)

Es wird angeregt die in kommunalem Eigentum befindliche ca. 4 ha große bewaldete Fläche, den sogenannten "Fichtenbusch", zwischen der Gütersloher Straße, Neunkirchner Straße und der Straße Am Fichtenbusch (Gemarkung Rheda, Flur 12, Flurstücksnummer 387) in den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans anstatt wie bisher als Allgemeine Siedlungsbereich künftig als "Waldbereich" darzustellen. Darüber hinaus wird angeregt, die Waldfläche zusätzlich als BSN darzustellen.

A3.2 Nr. 2 (Fichtenbusch)

Der Anregung wird nicht entsprochen.


Im Regionalplan sind nach Empfehlung des forstlichen Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen.

Wald im Siedlungsraum übernimmt wichtige stadtklimatische Funktionen und hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung und den Biotopverbund. Aufgrund dieser Funktionen sollte Wald als Teil der urbanen-grünen Infrastruktur nach Möglichkeit erhalten und entwickelt werden. Der Erhalt der innerörtlichen Freiflächen ist dabei allerdings auch abzuwägen mit dem Ziel der städtebaulichen Innenentwicklung. Der Schutz der innerstädtischen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	<p>Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen im Grundsatz F 24. Aufgrund der besonderen Bedeutung der innerstädtischen Waldflächen ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Festlegungen des Grundsatzes F 24 zum Schutz des Waldes strenger zu fassen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 3122</p>			
<p>A4 Sonstiges Ehemalige Schienenstrecke Rheda - Langenberg Dass der ausführlichen Begründung zur Herausnahme der ehemaligen Schienenstrecke Rheda - Langenberg, zugunsten der städtebaulichen Entwicklung bzw. der kommunalen Planungshoheit im Regionalplanentwurf gefolgt wurde wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

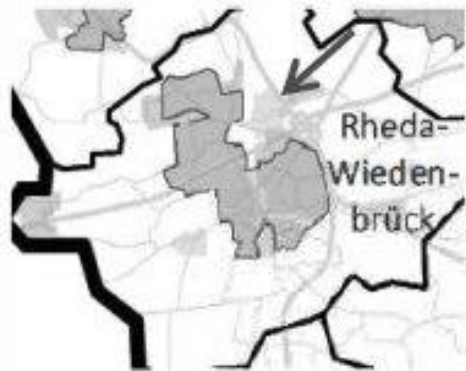
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5387			
B Textliche Festlegungen: Im Folgenden wird auf einzelne Punkte des Textteils des Entwurfs des Regionalplans eingegangen. Es wird jeweils zuerst die Absatznummer (Abs.) genannt, eingerückt in kursiv die Textpassage wiedergegeben und anschließend die kommunale Stellungnahme erläutert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5388			
Zu 3. Siedlung 3.3.2 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Abs. 383: <i>„Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Al/gemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Al/gemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. [...] Die RPIB hat die zASB im Regionalplanentwurf auf der Grundlage der Ergebnisse der im Vorfeld der Entwurfserstellung geführten Kommunalgespräche identifiziert und in</i>	Der Anregung wird entsprochen. Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Die Kommune legt in ihrer Stellungnahme eine nachvollziehbare Begründung dar, die im angesprochenen Bereich eine Einstufung als zASB nach den Erläuterungen zum	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und findet Zustimmung. Es werden keine Einwände erhoben.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

der Erläuterungskarte 1 (Zentralörtlich bedeutsame Al/gemeine Siedlungsbereiche) gekennzeichnet."

Stellungnahme

Die in der Erläuterungskarte 1 dargestellte Festlegung des Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichs (zASB) weist wie im kommunalen Fachbeitrag sowohl den Ortsteil Rheda als auch Wiedenbrück als zASB aus. Jedoch ist der ASB nördlich der A2, zwischen Ems und B64 (roter Pfeil) nicht Teil der Darstellung. Hier wird eine Einbeziehung als zASB angeregt, da der Bereich einerseits eine siedlungsstrukturelle Einheit bildet und andererseits ein nicht unerheblicher Teil der anstehenden Siedlungsentwicklungen auch in diesem Bereich vorgesehen ist.

vorgenannten Grundsatz regionalplanerisch rechtfertigt.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5389			
<p>Grundsatz S 2 - Kompakte Siedlungsentwicklung Abs. 390 <i>"Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher unbebauten Freiflächen innerhalb von Al/gemeinen Siedlungsbereichen sollen neue Siedlungsflächen möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden."</i></p> <p>Stellungnahme Im Sinne der kompakten Siedlungsentwicklung ist die Anbindung neuer Bauflächen unmittelbar an vorhandene Siedlungsstrukturen nachvollziehbar. Ausdrücklich begrüßt wird, dass es sich hierbei um einen Grundsatz handelt. Wie in der Erläuterung (Abs. 391f.) beschrieben, ist es in Einzelfällen auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich, von einem unmittelbaren Anschluss neuer Siedlungsflächen an bestehenden Bau- oder Verkehrsflächen abzusehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Grundsatz S 2, die Erläuterungen und die Begründungen zum v.g. Grundsatz des Regionalplans OWL sowie auf das Ziel 6.3-3 LEP NRW und die dazu ergangenen Erläuterungen hin.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5390			
<p>Grundsatz S 3 - Flächensparende Siedlungsentwicklung Abs. 396 <i>"Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Al/gemeinen Siedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist."</i> Stellungnahme Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist auch für die Stadt Rheda-Wiedenbrück ein großes Anliegen. Dass es sich hierbei um einen Grundsatz handelt ist nachvollziehbar und wird begrüßt, da die Festsetzung der Bebauungsdichte zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und somit zur kommunalen Planungshoheit gehört und sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5391			
<p>Grundsatz S 4 - Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB Abs. 405 " <i>Vorhandene Standorte von emittierenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Al/gemeinen Siedlungsbereiche sollen möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden.</i>" In Abs. 403 heißt es ferner: „Diese Standorte werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblich/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz.“ Stellungnahme Vor dem Hintergrund der von kommunaler Seite aus nicht vorgeschlagenen Änderung von GIB zu ASB im Bereich westlich der Hauptstraße (siehe Stellungnahme zu der entsprechenden zeichnerischen Festlegung), ist die Bekenntnis zur Standortsicherung bestehender Betriebe innerhalb von ASB zu begrüßen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5392			

<p>3.4. Standorte für die Wirtschaft AUREA Abs. 446 - 448: „<i>Kreise Gütersloh und Warendorf (Regierungsbezirk Münster): GIB Marburg (AUREA) - Rheda-Wiedenbrück, Herzebrock-Clarholz, Oelde</i> Der GIB Marburg ist Teil eines in interkommunaler Zusammenarbeit entstandenen und zu entwickelnden größeren - interregional zwischen OWL und dem Münsterland - bedeutsamen gewerblich-industriellen Ansiedlungsbereiches. Auf der Grundlage eines landesplanerischen Vertrages haben sich die Kommunen Oelde, Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz zu dieser Zusammenarbeit bereit erklärt. Der Standort des GIB Marburg war auf der Grundlage des LEP NRW 1995 als vereinbar mit den Zielen der Raumordnung bewertet worden. Der interregionale GIB Marburg ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung für den interregionalen GIB Marburg sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Der interkommunale GIB soll im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans nach Süden - die Autobahn überspringend - abschließend arrondiert werden.“ Stellungnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Streichung des Wortes "abschließend" im Textteil des Entwurfs des Regionalplans OWL erfolgt nicht. Mit Blick auf die schützenswerten freiräumlichen und siedlungsstrukturellen Belange geht die Regionalplanungsbehörde für den Planungszeitraum des Regionalplans OWL von einer abschließenden Entwicklung des südlich der A 2 gelegenen GIBs mit regionaler Bedeutung aus.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	---

Die Erweiterungsmöglichkeit des interregionalen GIB Aurea wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Formulierung im Textteil in Zeile 448, sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen auf das Wort "abschließend" verzichtet werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5393			
<p>Grundsatz S 8 - Flächensparende Realisierung der GIB Abs. 518: „<i>Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist.</i>“</p> <p>Stellungnahme Dass die Festlegung als Grundsatz gewählt wurde wird begrüßt. Wie richtig in den Erläuterungen ausgeführt wird, gehören die Festsetzung der Bebauungsdichte zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und können sinnvoll</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5394			
<p>3.5 .Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan Abs. 525: „Die Wohnbauflächen sind ein Teil der innerhalb der ASB zu verortenden Siedlungsflächen (vgl. Kapitel 2.6.1) und machen dort hinsichtlich der Flächenausdehnung i. d. R. den größten Anteil aus. Darüber hinaus befinden sich Wohnbauflächen in den Ortsteilen, die mit einer Aufnahmekapazität von unter 2.000 Einwohnern i. d. R. Teil des Freiraums sind und nicht als Siedlungsbereich festgelegt werden. Ausnahmsweise können Wohnbauflächen auch im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum im Freiraum geplant werden, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen entgegenstehen.“ Stellungnahme Die Ausnahmeregelung, wird vor dem Hintergrund, dass eine beidseitige</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Erschließung kosteneffizient und sozialgerecht ist begrüßt. Zudem erhöht es die Flexibilität der Kommunen. Die Klarstellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile Batenhorst und Lintel die nicht als Siedlungsbereich festgelegt sind, wird begrüßt. Bezüglich möglicher Erweiterungen von Wohnbauflächen dieser Ortsteile legt der Regionalplanentwurf keine Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen fest die diesen entgegenstehen, dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5395			
<p>Ziel S 9 - Flächenkontingente für Wohnbauflächen Im Regionalplanentwurf ist in Anlage 1 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück bei einem Planungshorizont von 2040 ein Kontingent von 91 ha Wohnbauflächen (brutto) berechnet worden. Stellungnahme Dieses Kontingent wurde mit der Bedarfsermittlung der 2018 erstellten städtischen Wohnraumstudie abgeglichen. Laut Wohnraumstudie werden bis 2035 insgesamt 3.350 zusätzliche Wohneinheiten benötigt, davon ca. jeweils die Hälfte im Ein- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zweifamilienhausbau und Mehrfamilienhausbau. Dabei liegt die Annahme zugrunde, „dass die Geschosswohnungen, d. h. neue Mehrfamilienhäuser, überwiegend zentral - vielfach in Form von Baulückenschließungen - realisiert werden". Diese Nachverdichtungen würden somit auch nicht auf das Kontingent angerechnet. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung eines für die Stadt Rheda-Wiedenbrück angemessenen Dichtewertes (Wohneinheiten/Hektar) das Kontingent von 91 ha nachvollziehbar. Zeichnerisch im Regionalplanentwurf als ASB dargestellt sind ca. 260 ha [1] die nicht für Wohnnutzung ausgewiesen sind. Diese stünden zur Verortung des Kontingentes zur Verfügung und bieten somit einen Handlungsspielraum bei der Auswahl.</p> <p>[1] Ca. 70 ha davon waren im alten Regionalplan kein ASB, sind also neu hinzugekommen.</p> <p>Die Erläuterung (Abs. 544 bis 546), dass sofern die Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung nicht angewendet werden können oder sollen, die Möglichkeit besteht, die Flächen der nichtentwicklungsbereiten Eigentümer entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf</p>			
--	--	--	--

diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen, wird vor dem Hintergrund das dies eine der größten Herausforderungen bei der Baulandausweisung in Rheda-Wiedenbrück ist, begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5396			
<p>Ziel S 11 - Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen Im Regionalplanentwurf ist in Anlage 1 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück bei einem Planungshorizont von 2040 ein Kontingent von 127 ha Wirtschaftsflächen (brutto) berechnet worden.</p> <p>Stellungnahme Dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück bis 2040 einen dringenden Bedarf zur Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen hat, ist nachvollziehbar. Die festgelegte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontingente verfolgt u. a. das Ziel, im Sinne der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Schonung von naturräumlichen Ressourcen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück begrüßt die</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Festlegung der Flächenkontingente zur nachhaltigen Raumentwicklung ausdrücklich.</p> <p>Das Kontingent von 127 ha wurde sowohl mit der Bedarfsermittlung des 2019 erstellten städtischen Gewerbeflächenkonzepts, als auch mit dem Kreiskonzept (2017) abgeglichen. Hiernach werden keine Einwände gegen das Kontingent erhoben.</p> <p>Im Regionalplanentwurf werden zusätzliche GIB Erweiterungen in Höhe von rund 77 ha zeichnerisch neu dargestellt (größtenteils AUREA). Weitere 15,7 ha GIB des bestehenden Regionalplans sind noch nicht für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen (auch hiervon teilweise AUREA). Ausdrücklich begrüßt wird die Erläuterung (Abs. 611), dass nur Bauflächen (inkl. interner Erschließung) auf denen gewerbliche oder industrielle Nutzungen zugelassen werden können angerechnet werden und "andere bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z. B. Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, nicht auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen angerechnet werden". Dies ermöglicht es, trotz des hohen Bedarfs an Wirtschaftsflächen, das wichtige Thema Nachhaltigkeit und Naturschutz mehr in die Planung solcher Gebiete einfließen zu lassen.</p> <p>Die Erläuterung, dass sofern die</p>			
--	--	--	--

<p>Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung nicht angewendet werden können oder sollen, die Möglichkeit besteht die Flächen der nichtentwicklungsbereiten Eigentümer entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen, wird begrüßt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5397			
<p>Ziel S 13 - Interkommunale Zusammenarbeit Abs. 631: „Die in der Erläuterungskarte 2 als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dürfen durch die Be/egenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bau/eitp/anerisch umgesetzt werden. Hierzu dürfen seitens der Belegenheitsgemeinde und einer oder mehrerer benachbarter Kommunen nur Wirtschaftsflächenkontingente verwendet werden, soweit in den teilnehmenden Kommunen ein Bedarf im Sinne des Ziels S 11 besteht.“</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

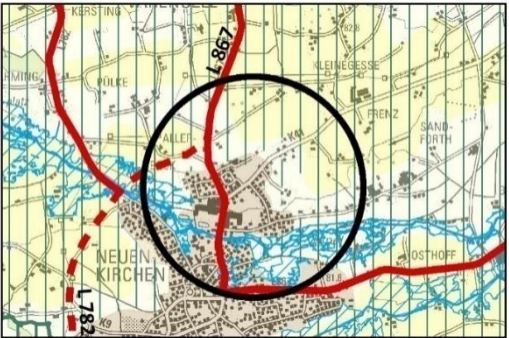
Stellungnahme Die Kennzeichnung AUREAs in der Erläuterungskarte 2 als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung wird begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5398			
Grundsatz V 3 - Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes Stellungnahme Der Regionalplan greift die raumbedeutsamen Aspekte der Stärkung des heimischen Radverkehrsnetzes durch textliche Formulierungen auf. Dass durch die Baulastträger noch vorhandenen Lücken im regionalen Radverkehrsnetz geschlossen werden sollen wird ausdrücklich begrüßt. Die explizite Benennung des Projektes "Radschnellweg OWL 2.0" (zwischen Rheda-Wiedenbrück über Gütersloh bis nach Minden) (Abs. 1390) und perspektivisch eine Radverkehrsverbindung im Verlauf der B64 zwischen Rheda-Wiedenbrück bis Paderborn (Abs. 1391), wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

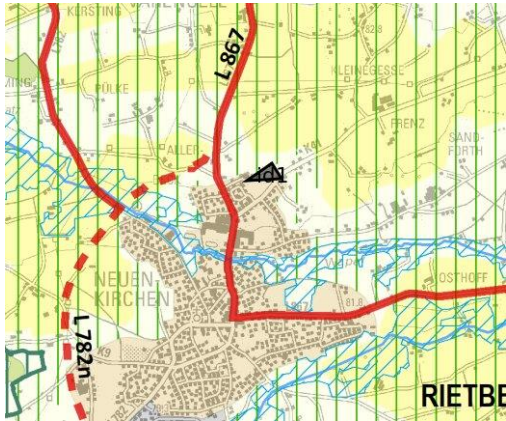
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5399			
Fazit:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Fazit: Die Entscheidungen für eine konkrete Entwicklung von bestimmten Flächen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt - je nach regionalplanerischer Abstimmung und tatsächlichem Bedarf- durch den Rat der Stadt im Zuge der Bauleitplanung zu treffen. Zur Deckung der Nachfrage ist neben der Innenentwicklung auch eine bedarfsgerechte Entwicklung neuer Baugebiete in den Ortsrandlagen in ausreichender Zahl und möglichst flexibel unabdingbar. Das Kriterium der Flexibilität spielt hierbei eine zentrale Rolle. Die mit dem Regionalplan ermöglichte Siedlungsentwicklung stellt den Rahmen für die kommunale Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen dar. Nur wenn die Stadt Rheda-Wiedenbrück genügend Spielraum bei der Auswahl ihrer Entwicklungsflächen hat kann die Aufgabe, durch Bauleitplanung bedarfsgerecht Flächen zu entwickeln, erfüllt werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5400			

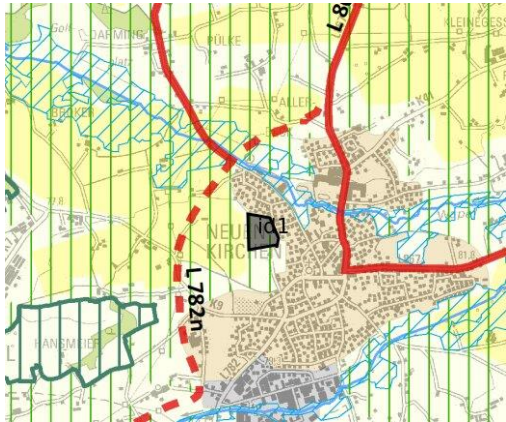
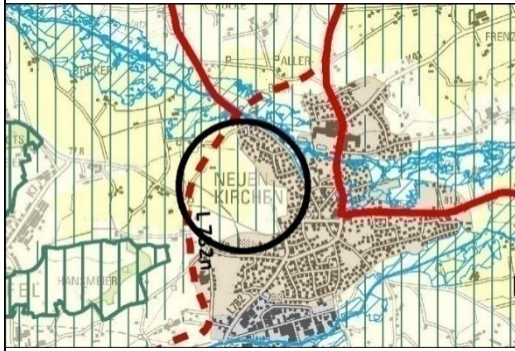
<p>Die höhere Flexibilität in der Baulandentwicklung in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern wird sehr begrüßt. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist bemüht, städtebauliche Ergänzungen und Abrundungen (ggf. über den Eigenbedarf dieser Ortsteile hinausgehend) bei ausreichender vorhandener Infrastruktur zur Deckung der konkreten Nachfrage, bedarfsgerecht auch in diesen Ortsteilen vorzunehmen.</p> <p>Dieses Vorgehen kann insofern sinnvoll sein, da durch diese Flexibilisierung beispielsweise ökologisch, landwirtschaftlich oder klimatisch wertvollere Flächen am Rande des zASB, welche durch die Inanspruchnahme von geeigneteren Flächen in den kleineren Ortsteilen, erhalten bleiben. Zudem kann die Ausnutzung der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur (Kindergärten, ÖPNV-Verbindungen, ...), vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels, durch die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten auch langfristig gesichert werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rheda-Wiedenbrück ID: 5401</p>			
<p>Inhaltlich kommt die Stadt Rheda-Wiedenbrück zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Entwurf den Erfordernissen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen und keine Einwände erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der</p>

<p>der städtebaulichen Entwicklung in weiten Teilen gerecht wird, jedoch an mehreren in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkten ein teilweiser Überarbeitungsbedarf besteht.</p>	<p>Im Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf die übrigen Ausgleichsvorschläge zur Stellungnahme der Stadt Rheda-Wiedenbrück.</p>	<p>Es wird jedoch bezüglich der im Abstimmungstermin am 19.07.22 zum Thema Überschwemmungsgebiete besprochenen zwei Flächen (Bereich Haxthäuserweg und Horstwiesenweg) darauf hingewiesen, dass eine Rücknahme des GIB und ASB dort nicht erfolgt, da bereits entsprechender Retentionsraumausgleich geschaffen wurde (Haxthäuserweg) sowie in Vorbereitung ist (Horstwiesenweg).</p>	<p>Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

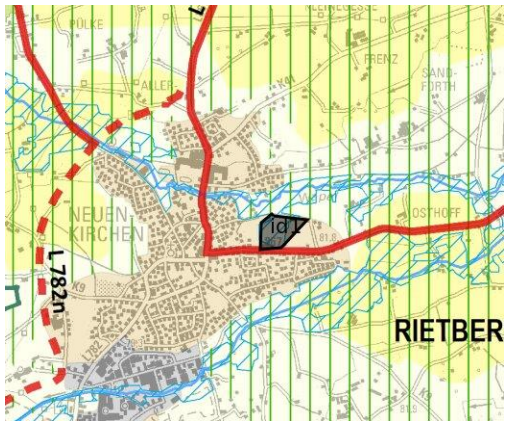
Stadt Rietberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 190</p>			
<p>Im Bereich Langer Schemm wurde im Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASB gewünscht. Diese wurde nicht in den Regionalplanentwurf übernommen. Aus Sicht der Stadt Rietberg stellt dieser Bereich jedoch eine weitere sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgebietes dar.</p> <p>Es werden Bedenken gegen die ASB-Darstellung im Bereich Langer Schemm erhoben. An der Vergrößerung der ASB-Darstellung wird weiterhin festgehalten. Der Regionalplan soll diese Flächen wie in der Flächenanmeldung vorgesehen,</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>berücksichtigen. Auf die offerierte nördliche Erweiterung des ASB kann im Gegenzug verzichtet werden.</p> 	<p>regionalplanerischen Maßstab den ASB der Stadt Rietberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 191</p>			

<p>Im Bereich der Gartenstraße / Margaretenstraße erfolgte im Regionalplanentwurf eine Rücknahme von ASB-Flächen. Aufgrund bestehenden Baurechtes durch den Bebauungsplan Nr. 2 "Gütersloher Straße" sollte hier keine Rücknahme erfolgen. Es werden Bedenken gegen die Rücknahme der ASB-Darstellung aufgrund bestehender Baurechte erhoben. Es sollte mindestens eine Darstellung gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 "Gütersloher Straße" erfolgen.</p> 	 <p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 192</p>			

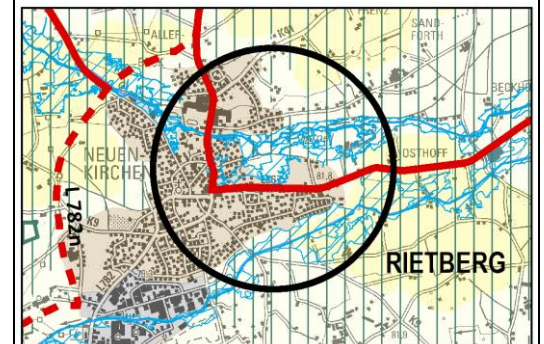
Im Bereich Detmolder Straße existieren großflächige Erweiterungsmöglichkeiten für den Stadtteil Neuenkirchen. Die Aussparung von Teilflächen in diesem Bereich für eine ASB-Darstellung wird daher kritisch gesehen. Es werden Bedenken gegen die tlw. Rücknahme der ASB-Darstellung im Bereich der Detmolder Straße vorgetragen. An der Vergrößerung der ASB-Erweiterung wird weiterhin festgehalten. Der Regionalplan soll diese Flächen wie in der Flächenanmeldung vorgesehen, berücksichtigen.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

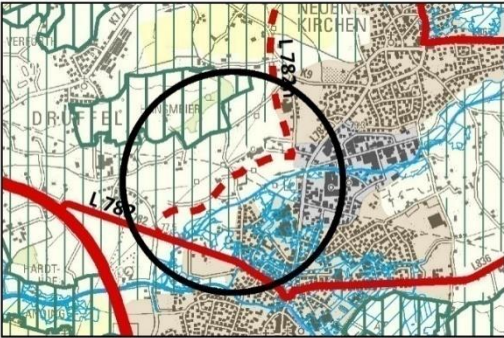
Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführte Videokonferenz vom 23.06.2022 zur Thematik „Hochwasserschutz“ in der Regionalplanung unter Beteiligung der BR Detmold und der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh verwiesen. Mit Mail vom 18.08.2022 wurde seitens der Stadt Rietberg bereits darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Abteilung 54 der BR Detmold eine Überprüfung und Neuberechnung des ÜSG vorgenommen wird. Aus Sicht der Stadt Rietberg sind die Ergebnisse dieser Neuberechnung zwingend in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan OWL einzuarbeiten. Können die Bedenken der BR Detmold durch Retentionsmaßnahmen ausgeräumt werden? Die Anregung der Stadt Rietberg wird daher aufrecht gehalten.



Der Anregung zu der Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche wird in dem konkreten Fall nicht entsprochen.

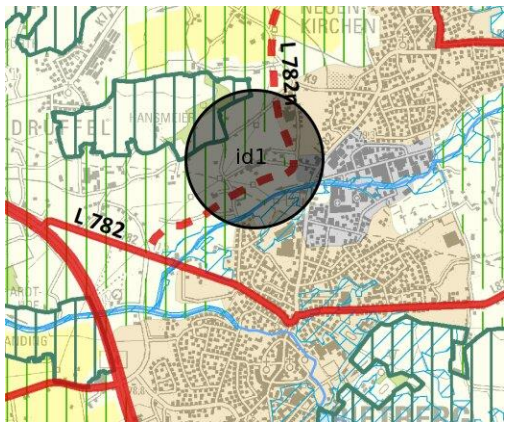
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wurde für das gesamte Plangebiet aktualisiert. Bei der Festlegung der Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als Grundlage herangezogen. In dem konkreten Teilraum liegen entsprechende Planungsstände mit den o.g. rechtlichen Verbindlichkeiten noch nicht vor.

			<p>Im Übrigen wird auf die Festlegung im Ziel F 30 und die darin enthaltene Ausnahmevorschrift einschließlich der Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass mit Blick auf die im Erarbeitungsverfahren vorgenommene Überprüfung der siedlungsräumlichen Festlegungen, vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes in diesem Teilraum, eine Rücknahme der ASB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung erfolgt</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 3124			
<p>Zwischen der Stadt Rietberg und dem Land NRW als Straßenbaulastträger wurde eine Verwaltungsvereinbarung zum Neubau der L 782n, Ortsumgehung Rietberg (Abschnitt zwischen Rottwiese und Konrad-Adenauer-Straße) im Jahr 2020 abgeschlossen. Der Regionalplanentwurf sollte auf die abgestimmte Trassenführung gemäß der Verwaltungsvereinbarung angepasst werden. Die der Vereinbarung als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt.</p>	 <p>Der Anregung wird durch entsprechende Anpassung der zeichnerischen Darstellung entsprochen.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 6917</p>			
<p>In dem Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag wurde seitens der Stadt Rietberg auch die Darstellung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken</p>	<p>Die Bedenken der BR Detmold sind bezogen auf den Planungs- und Geltungszeitraum des Regionalplanes</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>eines ASB-Bereiches (N2), nördlich der geplanten ersten Teilabschnittes der Entlastungsstraße Rietberg angeregt. Diese Flächenkulisse wurde nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Aus städtischer Sicht stellt dieser Bereich aber eine sinnvolle und wertvolle weitere Potentialfläche zur ASB-Darstellung dar.</p> 	<p>für Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>Die L 782n bildet zukünftig eine deutliche raumbedeutsame Grenze, die im Zuge der Siedlungsentwicklung nicht weiter übersprungen werden soll. Mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange wird ein neuer Siedlungsansatz in diesem Bereich regionalplanerisch nicht unterstützt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass große Teile der angeregten Fläche N2, die östlich der L 782n liegen, in der Entwurfssfassung des Regionalplans OWL als ASB festgelegt worden sind. <u>Zur Thematik "Darstellung der L 782n":</u> Der Anregung wird durch entsprechende Anpassung der zeichnerischen Darstellung entsprochen.</p>	<p>grundsätzlich nachvollziehbar. Seitens der Stadt Rietberg wird die Anregung trotzdem aufrecht gehalten. Aus Sicht der Stadt Rietberg kann als deutliche raumbedeutsame Grenze die Festsetzung des nördlich angrenzenden Naturschutzgebiets herangezogen werden.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 6918</p>			

Es werden Bedenken gegen die Nicht-Berücksichtigung der Fläche N2 als ASB-Bereich vorggetragen. Zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadt Rietberg sollte diese Fläche in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden.

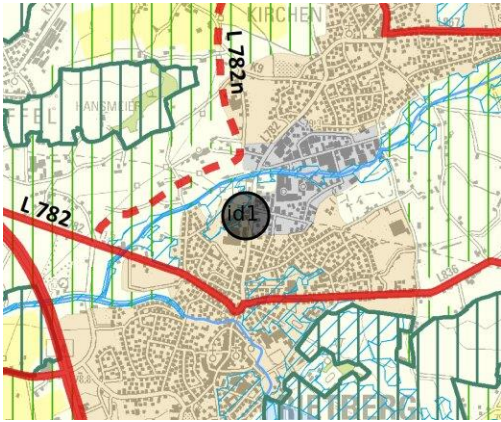
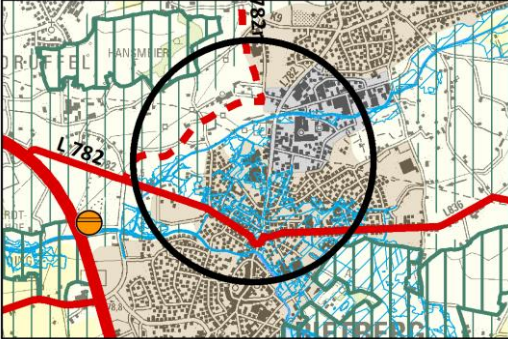


Nichtberücksichtigung der Fläche N2 als ASB:
 Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Die L 782n bildet zukünftig eine deutliche raumbedeutsame Grenze, die im Zuge der Siedlungsentwicklung nicht weiter übersprungen werden soll. Mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange wird ein neuer Siedlungsansatz in diesem Bereich regionalplanerisch nicht unterstützt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass große Teile der angeregten Fläche N2, die östlich der L 782n liegen, in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL als ASB festgelegt worden sind.
Zur Thematik "Darstellung der L 782n":
 Der Anregung wird durch entsprechende Anpassung der Zeichnerischen Darstellung gefolgt.

Die Bedenken der BR Detmold sind bezogen auf den Planungs- und Geltungszeitraum des Regionalplanes grundsätzlich nachvollziehbar. Seitens der Stadt Rietberg wird die Anregung trotzdem aufrecht gehalten. Aus Sicht der Stadt Rietberg kann als deutliche raumbedeutsame Grenze die Festsetzung des nördlich angrenzenden Naturschutzgebiets herangezogen werden.

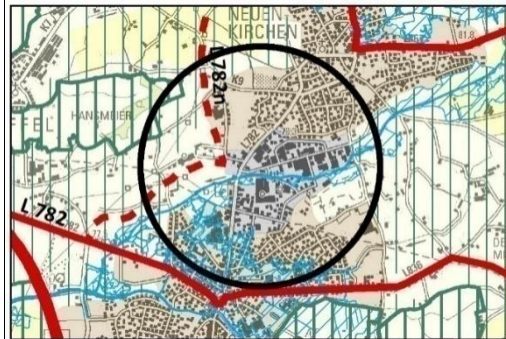
Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 194</p>			
<p>Die Umwandlung der GIB-Darstellung westlich der Bahnhofstraße in einen ASB-Bereich wird grundsätzlich befürwortet. Zur sinnvollen städtebaulichen Arrondierung sollte jedoch der komplette Bereich westlich der Bahnhofstraße als ASB neu dargestellt werden. Es werden keine Bedenken gegen die Umwandlung der GIB-Darstellung in eine ASB-Darstellung erhoben. Zur sinnvollen städtebaulichen Arrondierung sollte jedoch der komplette Bereich westlich der Bahnhofstraße als ASB neu dargestellt werden.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführte Videokonferenz vom 23.06.2022 zur Thematik „Hochwasserschutz“ in der Regionalplanung unter Beteiligung der BR Detmold und der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh verwiesen. Mit Mail vom 18.08.2022 wurde seitens der Stadt Rietberg bereits darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Abteilung 54 der BR Detmold eine Überprüfung und Neuberechnung des ÜSG vorgenommen wird. Aus Sicht der Stadt Rietberg sind die Ergebnisse dieser Neuberechnung zwingend in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan OWL einzuarbeiten. Können die Bedenken der BR Detmold durch Retentionsmaßnahmen ausgeräumt werden? Die Anregung der Stadt Rietberg wird daher aufrecht gehalten.</p>	 <p>Der Anregung zu der Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche wird in dem konkreten Fall nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wurde für das gesamte Plangebiet aktualisiert. Bei der Festlegung der Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen</p>

		<p>Überschwemmungsgebiete als Grundlage herangezogen. In dem konkreten Teilraum liegen entsprechende Planungsstände mit den o.g. rechtlichen Verbindlichkeiten noch nicht vor.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Festlegung im Ziel F 30 und die darin enthaltene Ausnahmevorschrift einschließlich der Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Entsprechend der Anregung der Stadt Rietberg wurde unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes eine geringfügige Erweiterung der GIB-Festlegung vorgenommen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rietberg zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Rietberg-Neuenkirchen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt,</p>
--	--	---

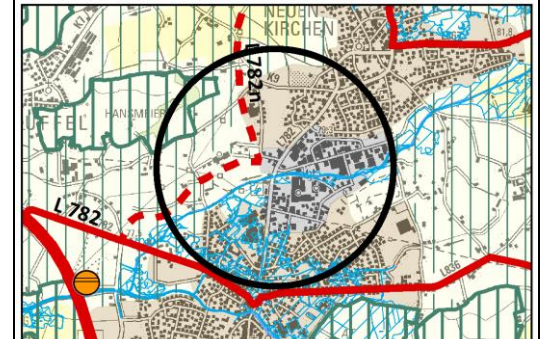
			<p>dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist sowie bereits überwiegend baulich geprägt und genutzt wird.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 195			

Dieser Teilbereich sollte aufgrund der derzeitigen gewerblichen Nutzung ebenfalls in den Regionalplanentwurf als GIB-Bereich dargestellt werden. Es werden Bedenken gegen die Nicht-Berücksichtigung dieser Fläche als GIB-Bereich vorggetragen. Zur städtebaulichen Weiterentwicklung der Stadt Rietberg sollte diese Fläche in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden.



Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Die Neuabgrenzung des GIB erfolgt für die überwiegend baulich genutzten und geprägten Teilbereiche, die außerhalb der geplanten ÜSB liegen. Die Abgrenzung erfolgt im regionalplanerischen Maßstab. Die neu in den GIB einbezogenen Flächen arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Standort. Die darüberhinausgehenden Flächen liegen innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführte Videokonferenz vom 23.06.2022 zur Thematik „Hochwasserschutz“ in der Regionalplanung unter Beteiligung der BR Detmold und der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh verwiesen. Mit Mail vom 18.08.2022 wurde seitens der Stadt Rietberg bereits darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Abteilung 54 der BR Detmold eine Überprüfung und Neuberechnung des ÜSG vorgenommen wird. Aus Sicht der Stadt Rietberg sind die Ergebnisse dieser Neuberechnung zwingend in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan OWL einzuarbeiten. Können die Bedenken der BR Detmold durch Retentionsmaßnahmen ausgeräumt werden? Die Anregung der Stadt Rietberg wird daher aufrecht gehalten.



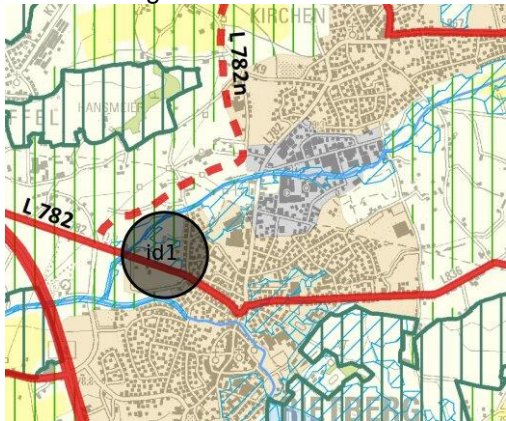
Der Anregung zu der Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche wird in dem konkreten Fall nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorggetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wurde für das gesamte Plangebiet aktualisiert. Bei der Festlegung der Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als Grundlage herangezogen. In dem konkreten Teilraum liegen entsprechende Planungsstände mit den o.g. rechtlichen Verbindlichkeiten noch nicht vor.

			<p>Im Übrigen wird auf die Festlegung im Ziel F 30 und die darin enthaltene Ausnahmegvorschrift einschließlich der Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Entsprechend der Anregung der Stadt Rietberg wurde unter Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes eine geringfügige Erweiterung der GIB-Festlegung vorgenommen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Rietberg zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Rietberg-Neuenkirchen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden ist. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist sowie bereits überwiegend baulich geprägt und genutzt wird.</p>
--	--	--	---

			<p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 196			

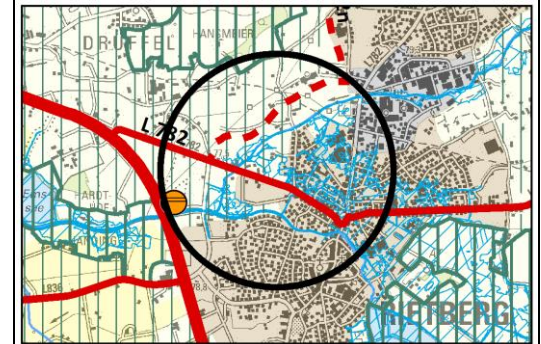
Im Bereich der Wiedenbrücker Straße wurde im Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASB gewünscht. Diese wurde nicht in den Regionalplanentwurf übernommen. Aus Sicht der Stadt Rietberg stellt dieser Bereich jedoch eine weitere sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgebietes dar. Es werden Bedenken gegen die Nicht-ASB-Darstellung im Bereich Wiedenbrücker Straße erhoben. An der Vergrößerung der ASB-Darstellung wird weiterhin festgehalten. Der Regionalplan soll diese Flächen wie in der Flächenanmeldung vorgesehen, berücksichtigen.



Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

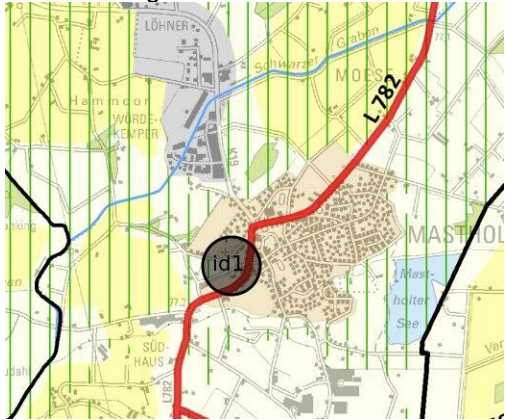
In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführte Videokonferenz vom 23.06.2022 zur Thematik „Hochwasserschutz“ in der Regionalplanung unter Beteiligung der BR Detmold und der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh verwiesen. Mit Mail vom 18.08.2022 wurde seitens der Stadt Rietberg bereits darauf hingewiesen, dass derzeit durch die Abteilung 54 der BR Detmold eine Überprüfung und Neuberechnung des ÜSG vorgenommen wird. Aus Sicht der Stadt Rietberg sind die Ergebnisse dieser Neuberechnung zwingend in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan OWL einzuarbeiten. Retentionsmaßnahmen zum Ausgleich des vorhandenen Überschwemmungsgebietes wurden bereits durchgeführt. Die Bedenken der BR Detmold sind daher ausgeräumt. Die Anregung der Stadt Rietberg wird aufrecht gehalten.



Der Anregung zu der Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche wird in dem konkreten Fall nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wurde für das gesamte Plangebiet aktualisiert. Bei der Festlegung der Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als Grundlage herangezogen. In dem konkreten Teilraum liegen entsprechende Planungsstände mit den o.g. rechtlichen Verbindlichkeiten noch nicht vor.

			Im Übrigen wird auf die Festlegung im Ziel F 30 und die darin enthaltene Ausnahmevorschrift einschließlich der Erläuterungen verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 197			
Im Bereich Hanebrink wurde im Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASB gewünscht. Diese wurde nicht in den Regionalplanentwurf übernommen. Aus Sicht der Stadt Rietberg stellt dieser Bereich jedoch eine weitere sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgebietes dar. Es werden Bedenken gegen die Nicht-ASB-Darstellung im Bereich Hanebrink erhoben. An der Vergrößerung der ASB-Darstellung wird weiterhin festgehalten. Der Regionalplan soll diese Flächen wie in der Flächenanmeldung vorgesehen,	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg/Mastholte die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.	Der Hinweis der BR Detmold wird zur Kenntnis genommen und kann nur tlw. nachvollzogen werden. Aus Sicht der Stadt Rietberg ist zukünftig wichtig, sinnvolle Erweiterung im Rahmen der angesprochenen Flexibilität zu gewährleisten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>berücksichtigen.</p> 	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 198</p>			
<p>Im Bereich Ockerstraße wurde im Kommunalgespräch und im kommunalen Fachbeitrag eine gewisse Erweiterung des ASB gewünscht. Diese wurde nicht in den Regionalplanentwurf übernommen. Aus Sicht der Stadt Rietberg stellt dieser Bereich jedoch eine weitere sinnvolle Abgrenzung des Siedlungsgebietes dar. Es werden Bedenken gegen die Nicht-ASB-Darstellung im Bereich Ockerstraße erhoben. An der Vergrößerung der ASB-Darstellung wird weiterhin festgehalten. Der Regionalplan soll diese Flächen wie</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg/Mastholte die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p>	<p>Der Hinweis der BR Detmold wird zur Kenntnis genommen und kann nur tlw. nachvollzogen werden. Aus Sicht der Stadt Rietberg ist zukünftig wichtig, sinnvolle Erweiterung im Rahmen der angesprochenen Flexibilität zu gewährleisten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>in der Flächenanmeldung vorgesehen, berücksichtigen.</p> 	<p>Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 199</p>			

<p>Abs. 390 <i>"Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung von bisher unbebauten Freiflächen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen neue Siedlungsflächen möglichst unmittelbar an vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden."</i></p> <p>Im Sinne der kompakten Siedlungsentwicklung ist die Anbindung neuer Bauflächen an vorhandene Siedlungsstrukturen nachvollziehbar. Ebenfalls befürwortet wird, dass es sich hierbei um einen Grundsatz handelt. Wie in der Erläuterung (Abs. 391 f.) beschrieben, ist es in Einzelfällen auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung aus städtebaulichen Gründen erforderlich, von einem unmittelbaren Anschluss neuer Siedlungsflächen an bestehenden Bau- oder Verkehrsflächen abzusehen. Es werden keine Bedenken gegen den Grundsatz S 2 ? Kompakte Siedlungsentwicklung erhoben.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 200			
Abs. 396 <i>"Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p><i>Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierzu sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist."</i></p> <p>Die flächensparende Siedlungsentwicklung ist auch für die Stadt Rietberg ein großes Anliegen. Dass es sich hierbei um einen Grundsatz handelt ist nachvollziehbar und wird begrüßt, da die Festsetzung der Bebauungsdichte zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und somit zur kommunalen Planungshoheit gehört und sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen und privaten Belange erfolgen kann.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen den Grundsatz S 3 - Flächensparende Siedlungsentwicklung erhoben.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 201

Abs. 437 + 438 "Diese Standorte erfüllen bestimmte Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Sie sind in der Regel Mittel- und Oberzentren zugeordnet.

Die Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu entwickeln. Eine reine Umverteilung der Wirtschaftsbetriebe der Region an diese neuen Standorte zu Lasten der peripher gelegenen Kommunen des Plangebietes ist zu verhindern.

Die Darstellung der Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung Nr. 16 Rietberg und Nr. 17 Rietberg/Verl sowie der Gewerbe- und Industriestandort Nr. 35 Rietberg/Mastholte mit lokaler Bedeutung werden ebenfalls grundsätzlich **befürwortet**. Aus Sicht der Stadt Rietberg sollte eine Klarstellung in der Erläuterungskarte 2 und in den zeichnerischen Darstellungen erfolgen, dass sich der regionale Ansatz nur auf die neue GIB-Darstellung südlich der B64 bezieht. Die GIB-Erweiterungen im Bereich der vorhandenen



Eindeutige Abgrenzung GIB mit lokaler und regionaler Bedeutung: Dem Bedenken wird entsprochen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine eindeutige zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die geplante GIB-Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung) ausschließlich auf den Bereich südlich der B 64 bezieht.

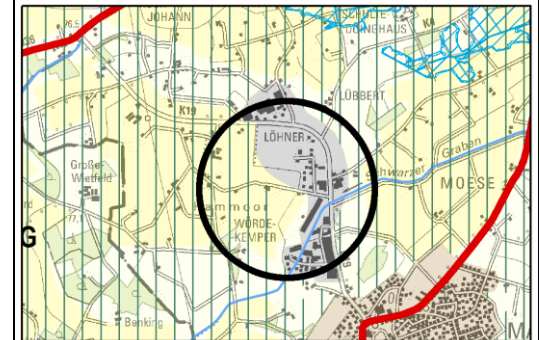
Änderung der GIB-Festlegung Rietberg-Mastholte:

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die zeichnerischen

Ein Ausgleich der Meinungen wird zum Teil erklärt.

Die nachfolgend schraffiert dargestellte Fläche sollte zwingend aus der GIB-Festlegung entnommen werden, da seitens des Eigentümers bereits erklärt wurde, dass keine Flächenverfügbarkeit besteht. Die neue Abgrenzung des GIB Mastholte sollte daher wie nachfolgend dargestellt aussehen.



Eindeutige Abgrenzung GIB mit lokaler und regionaler Bedeutung:

Dem Bedenken wird entsprochen.

Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine eindeutige zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die geplante GIB-Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung) ausschließlich auf den Bereich südlich der B 64 bezieht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

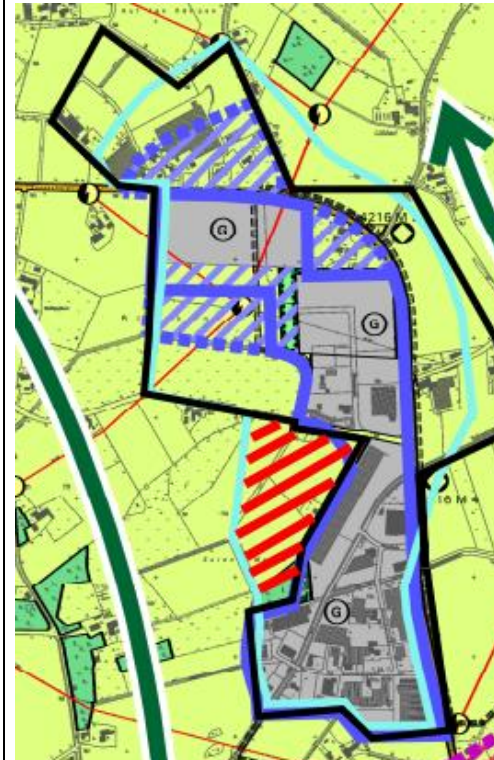
Gewerbegebiete Ludwig-Erhard-Straße und Karl-Schiller-Straße sind Erweiterungen mit lokaler Bedeutung.

Für den GIB-Bereich Nr. 35 Rietberg/Mastholte wird eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgeschlagen (s. Anlage 2, neue Abgrenzung = schwarze Linie). Der Änderungswunsch beruht auf sich bereits jetzt abzeichnende fehlende Grunderwerbsmöglichkeiten und auf eine Flächenverlagerung im Norden aufgrund bestehender Erweiterungsabsichten der dort bereits ansässigen Gewerbebetriebe.

Die Darstellung von Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler und lokaler Bedeutung wird befürwortet. Aus Sicht der Stadt Rietberg sollte eine Klarstellung in der Erläuterungskarte 2 und in den zeichnerischen Darstellungen erfolgen, dass sich der regionale Ansatz nur auf die neue GIB-Darstellung südlich der B64 bezieht. Die GIB-Erweiterungen im Bereich der vorhandenen Gewerbegebiete Ludwig-Erhard-Straße und Karl-Schiller-Straße sind Erweiterungen mit lokaler Bedeutung.

Für den GIB-Bereich Nr. 35 Rietberg/Mastholte wird eine Änderung der Gebietsabgrenzung vorgeschlagen (s. Anlage).

Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft und die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulissen für Wirtschaftsflächen (lokal und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglichen der Stadt Rietberg einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.



Änderung der GIB-Festlegung Rietberg-Mastholte:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Es erfolgt eine Rücknahme der GIB-Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung für die im Erörterungsverfahren gekennzeichnete Teilfläche.

Im Hinblick auf die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen zur Erweiterung der GIB-Festlegung weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin.

Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft und die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die in der überarbeiteten Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulissen für Wirtschaftsflächen (lokal und interkommunal zu entwickelnde Flächen) ermöglichen der Stadt Rietberg einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um unterschiedlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung zu tragen und flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 202			
<p>Abs. 518 <i>"Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung soll bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden. Hierbei sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen vereinbar ist."</i></p> <p>Dass die Festlegung als Grundsatz gewählt wurde wird befürwortet. Wie richtig in den Erläuterungen ausgeführt wird, gehören die Festsetzung der Bebauungsdichte zum Kernbestandteil der Bauleitplanung und können sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. Es werden keine Bedenken gegen den Grundstz S 8 ? Flächensparende Realisierung der GIB erhoben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 203			
<p>Abs. 525 <i>"Die Wohnbauflächen sind ein Teil der innerhalb der ASB zu verortenden Siedlungsflächen (vgl. Kapitel 2.6.1) und machen dort hinsichtlich der Flächenausdehnung i.d.R. den größten Anteil aus. Darüber hinaus befinden sich Wohnbauflächen in den Ortsteilen, die mit einer Aufnahmekapazität von unter 2.000 Einwohnern i.d.R. Teil des Freiraums sind und nicht als Siedlungsbereich festgelegt werden. Ausnahmsweise können Wohnbauflächen auch im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum im Freiraum geplant werden, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen entgegen stehen."</i></p> <p>Der Ausnahmeregelung wird, vor dem Hintergrund, dass eine beidseitige Erschließung kosteneffizient und sozialgerecht ist, begrüßt. Zudem erhöht es die Flexibilität der Kommunen. Die Klarstellung der Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsteile Bokel, Druffel, Varsell und Westerwiehe, die nicht als Siedlungsbereich festgelegt sind, wird zugestimmt. Bezüglich möglicher Erweiterungen von Wohnbauflächen dieser Ortsteile legt der</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Regionalplanentwurf keine Ziele der Raumordnung oder Vorrangnutzungen fest, die diesen entgegenstehen, dies wird ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Die Abkehr der bisherigen Beschränkung auf die sog. Eigenentwicklung von nicht im Regionalplan als ASB dargestellten Ortsteilen wird begrüßt. Auf die Entwicklungsabsichten der Ortsteile Bokel, Druffel, Varensell und Westerwiehe wird hingewiesen, der Regionalplan sollte keine entgegenstehenden zeichnerischen Festlegungen enthalten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 204			
<p>Im Regionalplanentwurf ist in Anlage 1 für die Stadt Rietberg bei einem Planungshorizont von 2040 ein Kontigent von 96 ha Wohnbauflächen (brutto) berechnet worden.</p> <p><i>Abs. 537 "Die Gemeinden dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbaunutzungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur darstellen, wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und Baugebieten für Wohnbaunutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 qm für</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die regionalplanerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme in Form eines Ziels der Raumordnung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zwingend erforderlich, um die im Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgegebene flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung umzusetzen. Dem entspricht die im Ziel S 9 verankerte Vorgabe, dass freie Reserveflächen vorrangig für die Deckung des Bedarfs für Wohnbauflächen zu nutzen sind. Ferner ergibt sich dieses aus dem gesetzlich und durch raumordnerische Festlegungen</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können."</i></p> <p>Vor dem Hintergrund der Berechnungsmethode und unter Berücksichtigung eines für die Stadt Rietberg angemessenen Dichterwertes (Wohneinheiten/Hektar) ist das Kontigent von 96 ha nachvollziehbar. Zeichnerisch sind im Regionalplanentwurf mehr Flächen als ASB dargestellt, die für eine Wohnnutzung ausweisbar sind. Diese stehen zur Verortung des Kontigentes zur Verfügung und bieten somit einen Handlungsspielraum bei der Auswahl.</p> <p>Die Zielfestlegung S 9 zur Vorgabe bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird aus Sicht der Stadt Rietberg kritisch gesehen, wenn dies bedeuten sollte, dass evtl. vorhandene Bauflächen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht realisierbar sind, zunächst umgeplant werden müssten, bevor eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgen könnte. Das Ziel sollte in einen Grundsatz umgewandelt werden.</p> <p>Es werden keine grds. Bedenken gegen das Ziel S 9 in Bezug auf die Flächenkontingente für Wohnbauflächen für die Stadt Rietberg vorgetragen. Abs.</p>	<p>normierten Vorgang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren. Auf die ergänzenden Erläuterungen zum Ziel S 9 im Entwurf des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		
---	---	--	--

537 sollte jedoch in einen Grundsatz verwandelt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 205			
<p>Im Regionalplanentwurf ist in Anlage 1 für die Stadt Rietberg bei einem Planungshorizont 2040 ein Kontigent von 98 ha Wirtschaftsflächen (brutto) berechnet worden.</p> <p>Dass die Stadt Rietberg bis 2040 einen dringenden Bedarf zur Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen hat, ist nachvollziehbar. Die festgelegte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch Flächenkontigente verfolgt u.a. das Ziel, im Sinne der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Schonung von naturräumlichen Ressourcen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Die Stadt Rietberg befürwortet die Festlegung der Flächenkontigente zur nachhaltigen Raumentwicklung ausdrücklich.</p> <p>Das Kontigent von 98 ha wurde sowohl mit der Bedarfsermittlung des städtischen Gewebeflächenkonzeptes, als auch mit</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>dem Kreiskonzept angeglichen. Hiernach werden keine Einwände gegen das Kontigent erhoben.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird die Erläuterung (Abs. 611), dass nur Bauflächen (inkl. interner Erschließung) auf denen gewerbliche oder industrielle Nutzungen zugelassen werden können angerechnet werden und <i>"andere bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z.B. Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, nicht auf das Flächenkontigent für Wirtschaftsflächen angerechnet werden"</i>. Dies ermöglicht es, trotz des hohen Bedarfs an Wirtschaftsflächen, das wichtige Thema Nachhaltigkeit und Naturschutz mehr in die Planung solcher Gebiete einfließen zu lassen.</p> <p>Die Erläuterung, dass sofern die Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bordenordnung nicht angewendet werden können oder sollen, die Möglichkeit besteht die Flächen der nichtentwicklungsbereiten Eigentümer entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der Reserveflächen zu entnehmen, wird ebenfalls begrüßt.</p>			
---	--	--	--

Es werden keine Bedenken gegen das Ziel S 11 – Flächenkontigente für Wirtschaftsflächen erhoben.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 206			
<p>Abs. 631 <i>"Die in der Erläuterungskarte 2 als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dürfen durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden. Hierzu dürfen seitens der Belegenheitsgemeinden und einer oder mehrerer benachbarter Kommunen nur Wirtschaftsflächenkontigente verwendet werden, soweit in den teilnehmenden Kommunen ein Bedarf im Sinne des Ziels S 11 besteht."</i></p> <p>Die Kennzeichnung der Standorte 16 Rietberg und 17 Rietberg/Verl als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung wird begrüßt.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen das Ziel S 13 – Interkommunale Zusammenarbeit erhoben.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

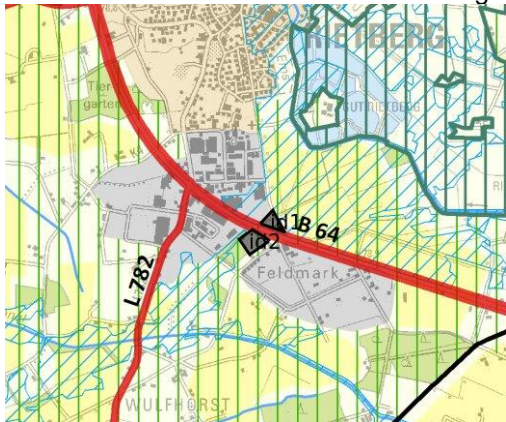
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 207			
<p>Abs. 1363 <i>"Die Umsetzung von raumbedeutsamen Straßenplanungen, die im Regionalplan als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung dargestellt sind, darf nicht durch sonstige Planungen oder Maßnahmen dauerhaft erheblich beeinträchtigt oder unmöglich werden.</i></p> <p>Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 (Ds-Nr. 255/2010) einstimmig den Beschluss zur Realisierung der L586n gefasst. Diese nicht verbindliche Trassenführung ist somit auch Gegenstand der Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen das Ziel V 1 – Sicherung des Straßennetzes vorgetragen. Aufgrund der bestehenden Beschlusslage wird die Aufnahme der L 586n in den Regionallplanentwurf befürwortet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 208			
<p>Abs. 1713 <i>"Die in der Erläuterungskarte 10 abgebildeten Reservegebiete dienen der langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit einer langfristigen Gewinnung der Rohstoffe in den Reservegebieten nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen"</i>.</p> <p>Die Erläuterungen zum Ziel R 6 (Abs. 1720) besagt, dass ein Abbau des Rohstoffvorkommens während der Laufzeit des Regionalplans nach Möglichkeit nicht erfolgen soll. Es soll nur eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung erreicht werden.</p> <p>Es werden keine Bedenken gegen das Ziel R 6 – Reservegebiete zur Lagerstättensicherung vorgetragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 209			
<p>Fazit: Die Entscheidungen für eine konkrete Entwicklung von bestimmten Flächen sind erst zu einem späteren Zeitpunkt – je</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird zu den Ausführungen der einzelnen IDs verwiesen.	Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

<p>nach regionalplanerischer Abstimmung und tatsächlichem Bedarf - durch den Rat der Stadt Rietberg im Zuge der kommunalen Bauleitplanung zu treffen.</p> <p>Zur Deckung der Nachfrage ist neben der Innenentwicklung auch eine bedarfsgerechte Entwicklung neuer Baugebiete in den Ortsrandlagen in ausreichender Zahl und möglichst flexibel unabdingbar. Das Kriterium der Flexibilität spielt hierbei eine zentrale Rolle. Die mit dem Regionalplan ermöglichte Siedlungsentwicklung stellt den Rahmen für die kommunale Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen dar. Nur wenn die Stadt Rietberg genügend Spielraum bei der Auswahl ihrer Entwicklungsflächen hat kann die Aufgabe durch bauleitplanung bedarfsgerecht Flächen zu entwickeln, erfüllt werden.</p> <p>Die höhere Flexibilität in der Baulandentwicklung in den Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern wird sehr befürwortet. Die Stadt Rietberg ist bemüht, städtebauliche Ergänzungen und Abrundungen (ggf. über den Eigenbedarf dieser Ortsteile hinausgehend) bei ausreichend vorhandener Infrastruktur zur Deckung der konkreten Nachfrage, bedarfsgerecht auch in diesen Ortsteilen vorzunehmen.</p>			
---	--	--	--

<p>Dieses Vorgehen kann insofern sinnvoll sein, da durch die Flexibilisierung beispielsweise ökologisch, landwirtschaftlich oder klimatisch wertvollere Flächen am Rande des zASB, welche durch die Inanspruchnahme von geeigneteren Flächen in den kleineren Ortsteilen, erhalten bleiben. Zudem kann die Ausnutzung der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur (Kindergärten etc....), vor dem Hintergrund des Demographischen Wandels, durch die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten auch langfristig gesichert werden.</p> <p>Inhaltlich kommt die Stadt Rietberg zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Entwurf den Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung in sehr weiten Teilen gerecht wird; jedoch an einigen in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkten ein teilweiser Überarbeitungsbedarf besteht.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 210			
<p>Die Stadt Rietberg begrüßt grundsätzlich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL, um den Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimaschutzes und der Weiterentwicklung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Planungshorizont des Regionalplans OWL in der</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen wird erklärt.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>der Region und seiner Teilräume gerecht zu werden. Insbesondere die umfangreichen verwaltungsinternen Abstimmungstermine zur kooperativen Erarbeitung dieses Regionalplanentwurfes werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Inhaltlich kommt die Stadt Rietberg zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Entwurf den Erfordernissen der städtebaulichen Entwicklung in weiten Teilen gerecht wird, jedoch an mehreren in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkten ein teilweiser Überarbeitungsbedarf besteht.</p> <p>A Zeichnerische Festlegungen Allgemein ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Kommunalgespräche und der Abgabe des kommunalen Fachbeitrages von einem Planungshorizont 2035 ausgegangen wurde. Durch die zwischenzeitliche Verlängerung des Planungszeitraumes bis 2040, ergeben sich entsprechende mengenmäßige Abweichungen zwischen den vorgeschlagenen zeichnerischen Festlegungen von GIB und ASB.</p> <p>A1 Allgemeine Siedlungsbereiche Grundsätzlich wird die in weiten Teilen erfolgte Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsansichten befürwortet. In einzelnen Punkten werden</p>	<p>Entwurfssfassung insbesondere im Kapitel 3.5 dargelegt wurde.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Rietberg die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs und die Begründungen/Erläuterung im Entwurf des Regionalplans verwiesen.</p>		
--	---	--	--

<p>jedoch Abweichungen zu den Darstellungen des Regionalplanentwurfes festgestellt. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Rietberg ID: 445</p>			
<p>Die gekennzeichneten Polygone stellen eine sinnvolle Abrundung zum bestehenden lokalen Gewerbegebiet "Tenge-Rietberg" bzw. "Karl-Schiller-Straße" dar. Sie stellen ebenfalls die die städtebauliche Anbindung zum GIB regionaler Bedeutung Nr. 16 "Rietberg" dar. Vor diesem Hintergrund befürwortet die Stadt Rietberg die Aufnahme dieser Teilflächen in den GIB lokaler Bedeutung.</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Regionalplanerisches Ziel ist es, einen durchgängigen Freiraumverbund in Ost-West-Richtung planerisch zu sichern und ein Zusammenwachsen des bestehenden und geplanten GIBs südlich der B 64 im Sinne einer bandartigen Entwicklung zu verhindern. Die hier angesprochene Fläche liegt zudem innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten bewusst eine Entscheidung zugunsten von Freiraumnutzungen erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des GIB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird auf die Videokonferenz vom 23.06.2022 zur Thematik „Hochwasserschutz im Regionalplan OWL“ verwiesen. Zwischenzeitlich wurde das ÜSG Ems neu festgesetzt. Aktuelle wasserwirtschaftliche Fachdaten nach ELWAS WEB NRW sprechen nicht gegen die Abrundung dieses lokale GIB-Bereiches. Die Anregung der Stadt Rietberg wird aufrecht gehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem Themenfeld Hochwasserschutz/Überschwemmungsbereiche werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4259			
<p>Stellungnahme der Stadt Schloß Hohe-Stukenbrock zum Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold</p> <p>Die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock begrüßt ausdrücklich die Neuaufstellung des Regionalplans OWL und unterstützt die Zielsetzung, die Region OWL auf dieser Basis zukunftsfähig weiter zu entwickeln. Die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock trägt eine ganze Reihe der vorgesehenen Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs zur Siedlungsentwicklung, zur Entwicklung des Freiraums und der Umwelt, zur Entwicklung der Mobilität etc. mit. In einzelnen Punkten bestehen allerdings auch Sorgen und abweichende Auffassungen. Dieses gilt insbesondere bezüglich der künftigen Siedlungsentwicklung, da hier aus Sicht der Stadt ggf. nicht genügend Spielraum im Rahmen der Flächenkontingentierung eingeräumt wird und für einzelne im Vorfeld erörterte und beantragte potenzielle ASB- Entwicklungsflächen.</p> <p>Die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

trägt folgende Sorgen, Fragen und Anregungen vor:			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4261			
<p>A.1 Zu Kapitel 3.1</p> <p>Die Flexibilisierung des Regionalplans durch Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung und durch Einführung des regelmäßigen Monitorings wird ausdrücklich begrüßt. Diese Vorgehensweise kann künftig helfen, durch die Aufnahme eines auswahlfähigen Flächenangebots die vielfältigen Probleme der Kommunen im Grundenverb und in der Mobilisierung von Bauland besser zu bewältigen. Die räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht außerordentlich wichtig, um Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümer-/familien zu vermeiden und Alternativflächen bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4262			

<p>A.2 Zu Kapitel 3.5, hier Grundsatzfrage zu Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen</p> <p>Die künftige Mengensteuerung der Siedlungstätigkeit soll gemäß Ziel S 9 erfolgen. Da hiermit ggf. erhebliche Restriktionen für die Stadtentwicklung verbunden sein können, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar und valide sind. Es ist zunächst verständlich, dass die Ermittlung im Regionalplan-Entwurf nach den Vorgaben des LEP und im Interesse einer vergleichbaren Berechnungsgrundlage für den gesamten Regierungsbezirk erfolgt. Insofern wird erwartet, dass die Berechnungsergebnisse der Anzahl der Privathaushalte auf Ebene der jeweiligen Kreise bzw. der kreisfreien Städte belastbar sind. Das Herunterrechnen auf die einzelnen Kommunen auf Kreisebene über die Gemeindemodellrechnung von IT NRW führt jedoch für mehrere Kommunen im Kreis Gütersloh zu so nicht nachvollziehbaren (negativen) Ergebnissen (Absatz 527). Betroffen hiervon sind insbesondere die Kommunen im Norden des Kreises Gütersloh sowie die Stadt Schloß Holte—Stukenbrock. Gemäß der Vorausberechnung der Bevölkerungszahl von IT NRW ergibt sich eine negative Entwicklung von 3,3 % bis</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige</p>	<p>Die im Regionalplan-Entwurf 2020 zugrunde gelegte Berechnung von IT.NRW prognostizierte einen Rückgang der Bevölkerungszahlen für Schloß Holte-Stukenbrock von - 3,3 %. In der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird nun ein (geringerer) Rückgang von – 2,2 % bis zum Jahr 2050 vorausgesagt.</p> <p>Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock begrüßt ausdrücklich die aktuelle Überprüfung der Datengrundlagen, hat aber nach wie vor erhebliche Zweifel an Methodik und Prognoseergebnis. Es wird nochmals Bezug genommen auf den vorgelegten Demografiebericht des Kreises Gütersloh, der hier (weiterhin) zu ganz anderen Ergebnissen kommt. Danach ergibt sich für die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock eine prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von + 2,1 % in der unteren Variante bzw. sogar von + 6,2 % in der oberen Variante (s. dort).</p> <p>Zu dieser Thematik wird ebenso auf den Erörterungstermin in der Stadthalle Gütersloh am 20.10.2022 Bezug genommen. In diesem Rahmen hat die Regionalplanungsbehörde auf einige noch zu prüfende bzw. zu verbessernde Aspekte in der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW verwiesen. Es wurde auch dargelegt, dass leider noch keine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	---	---

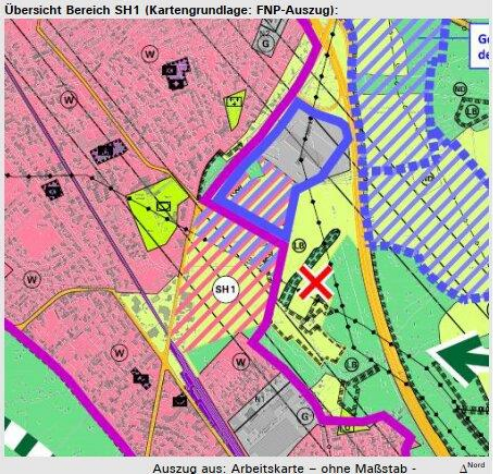
<p>zum Jahr 2040 (s. Abb. 3, S. 51). Die vom Kreis Gütersloh durchgeführten Ermittlungen und der aktuelle Demografiebericht des Kreises kommt hier aber zu einem ganz anderen Ergebnis. Danach ergibt sich für die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock eine prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von +2,1 % in der unteren Variante bzw. sogar von +62 % in der oberen Variante. Dieses bedeutet anstelle einer Schrumpfung um rund 1.000 Personen eine mehr oder weniger deutliche Bevölkerungszunahme je nach Variante. Diese erhebliche Differenz ist in der Umrechnung über Haushalte und Flächenkontingente unbedingt zu berücksichtigen. Hierzu wird insgesamt auf die ausführliche Stellungnahme des Kreises Gütersloh zur Neuaufstellung des Regionalplans venoviesen, in der diese Problematik und mögliche Ursachen auf den Seiten 2 bis 7 auch mit den Angaben für die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock erläutert werden, ebenso wird auf den Demografiebericht des Kreises verwiesen.</p> <p>Wenn also im Ergebnis im Kreis Gütersloh durch diese Rechenmethodik aufgrund der Annahmen und Eingangsdaten sehr kritisch zu hinterfragende Prognoseergebnisse für die einzelnen Kommunen zugrunde gelegt werden, dann kann dieses nicht mit</p>	<p>Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p>	<p>„Übersetzung“ der Prognose in die für die Kommunen außerordentlich wichtige Frage der künftigen Flächenkontingente erfolgt ist. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die aktuellen Entwicklungen dazu führen, dass davon auszugehen ist, dass ein Teil z. B. der ukrainischen Flüchtlinge in der Region verbleiben und weiteren Wohnraumbedarf auslösen wird.</p> <p>Es wird ausdrücklich gebeten, die weiteren Abstimmungsprozesse mit IT NRW und mit der Landesplanungsbehörde bzgl. der Bevölkerungsprognosen und den Schlussfolgerungen für die Entwicklungsperspektiven zeitnah mit den Kommunen zu besprechen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen Kritik und Bedenken aufrechterhalten werden, ein Ausgleich der Meinungen kann so bis auf weiteres nicht erreicht werden.</p>	
---	---	---	--


<p>Hinweis auf den LEP oder auf eine einheitliche Vorgehensweise gerechtfertigt werden, sondern ist zu überprüfen.</p> <p>Wenn Daten zu Wohnungen nur auf Kreisebene vorliegen und die dann hilfsweise verwandte Bevölkerungsvorausberechnung von IT NRW mangels anderer Datengrundlagen erkennbare Schwächen und Nachteile hat, ist die Methodik zu hinterfragen. Im Regionalplan-Entwurf wird ausdrücklich von "bedarfsgerechter" Entwicklung gesprochen, diese ist dann aber auch methodisch sachgerecht — soweit heute möglich — zu gewährleisten.</p> <p>Die Stadt schließt sich hier der Stellungnahme des Kreises Gütersloh und den Vorschlägen für die weitere Abstimmung und für eine sachgerechtere Verteilung der prognostizierten Bedarfe ausdrücklich an.</p> <p>Die sachgerechte und angemessene Klärung dieser Fragen ist für die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock von erheblicher Bedeutung, da die negative und so für nicht plausibel gehaltene Bevölkerungsvorausberechnung von über -3 % bis zum Jahr 2040 zur Folge hat, dass nur ein Kontingent an Wohnbauflächen in Höhe von 24 ha im Entwurf vorgesehen ist. Dieses wird der Stadt mit hoher Wirtschaftskraft, sehr guter infrastruktureller Ausstattung und</p>	<p>Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können.</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Gütersloh verwiesen.</p>		
--	--	--	--


<p>hervorragender Lage zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn mit Anbindung über die Senne-Bahn und über das Straßennetz mit der A 33 in keiner Weise gerecht. Aus Sicht der Stadt wäre im Vergleich zu ähnlich gelegenen und strukturierten Kommunen aufgrund der vom Kreis Gütersloh ermittelten Wachstumsprognose ein Kontingent von 45 - 50 ha Wohnbaufläche angemessen. Unabhängig von den Planungsüberlegungen der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock bitten wir auch zu beachten, dass derartige Einschränkungen und Probleme für die Stadtentwicklung auch unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum vor Ort haben und dazu führen, dass Kfz-Verkehre und Berufspendeln angesichts der Wirtschaftskraft der Stadt eher zunehmen als gemindert werden können. Die vorgestellte Zielsetzung "Monitoring" wird aber i. Ü. grundsätzlich für außerordentlich sinnvoll und zielführend gehalten. Hier ist nur auf die Entwicklungen in den letzten 10 Jahren zu verweisen, die von den Kommunen eine maximale Flexibilität erfordert haben, die dann aber auch von der Landes- und Regionalplanung benötigt wird.</p> <p><u>Ergänzende Anregung:</u> Der LEP gibt vor, dass mindestens ein Wohnungsbedarf in der Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs (Grundbedarf)</p>			
---	--	--	--

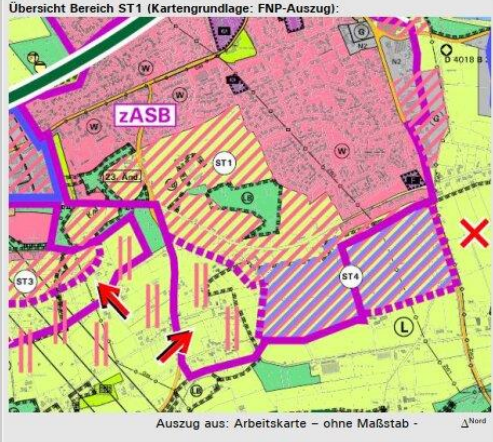
berücksichtigt werden muss. Hilfsweise wird daher angeregt, den Ersatzbedarf in Höhe von 0,2 % des Wohnungsbestands jährlich nicht wie offenbar erfolgt nur zur Hälfte, sondern vollständig anzurechnen, um hier auch für Schloß Holte — Stukenbrock mindestens die Höhe des Ersatzbedarfs anrechnen zu können und so ggf. etwas mehr Spielraum einzuräumen (Absätze 528-530).			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4264			
<p>A.3 Zu Kapitel 3.213.313.4, Zeichnerische Festlegungen und ASB-/GIB-Konzept</p> <p>Die Stadt Schloß Holte - Stukenbrock bedankt sich nochmals für die im Vorfeld durchgeführten intensiven Kommunalgespräche und für die in der Vergangenheit sehr offenen Erörterungen über die anstehenden schwierigen Planungsfragen insbesondere auch mit Blick auf die gewerblich-industrielle Entwicklung. Die Stadt bittet sehr darum, diesen vertrauensvollen Dialog aufrechtzuerhalten.</p> <p><i>Hinweis: Die Nummerierung SH1 ff und ST1 ff erfolgt gemäß Siedlungsflächenkonzept (3. dort), ergänzend wird die Codierung gemäß</i></p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<i>Prüfbögen zum Umweltbericht, Anhang C.1 beigefügt (Beispiel: Fläche GT_SHOI_ASB_017).</i>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4265			
A.3.1 ASB-Entwicklungen mit Schwerpunkt Wohnen Unter Bezugnahme auf die vorliegenden Kommunalen Fachbeiträge 1,2 [Anm 32: Fußnoten aus Original zu entnehmen] unserer Stadt und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung werden eine Reihe von Planaussagen begrüßt, in einzelnen Bereichen bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4266			
A.3.1.1 Fläche SH1 Bereich "Östlich der Oerlinghauser Straße" im Bereich der Hofstelle Eickenbusch (Fläche GT_SHOI_ASB_017): Die Beibehaltung gemäß Regionalplan 2004 bzw. die Aufnahme von rund 11 ha	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt.</p>  <p>Übersicht Bereich SH1 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p> <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4268</p>			
<p>A.3.1.2 Fläche SH2 Bereich "Westlich der Kaunitzer Straße": Die Beibehaltung gemäß Regionalplan 2004 bzw. die Aufnahme von rund 4 ha ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird auch hier begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Übersicht Bereich SH2 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab -</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4269</p>			
<p>A.3.1.3 Fläche SH3 Bereich "Südlich der Mergelheidelöstlich Ostritzer Straße" (Fläche GT_SHOI_ASB_O18): Die Aufnahme von rund 8 ha ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt, die einbezogene Waldfläche ist im Zuge einer späteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

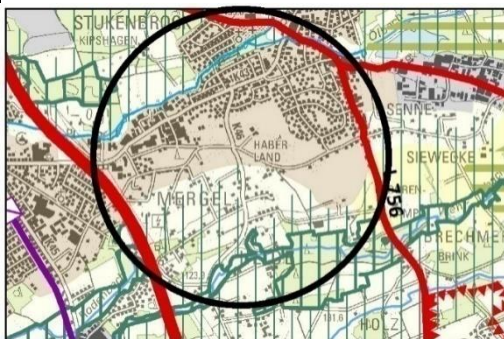
<p>Übersicht Bereich SH3 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab - Nord</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4270</p>			
<p>A.3.1.4 Fläche ST1 Bereich "Östlich der Trapphofstraße" um die Hofstelle Haberland (Teilfläche aus GT_SHOI_ASB_OOS): Die Beibehaltung gemäß Regionalplan 2004 bzw. die Aufnahme von rund 29 ha ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt, die hier einbezogene Waldfläche ist ebenfalls im Zuge einer späteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

 <p>Übersicht Bereich ST1 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p> <p>Auszug aus: Arbeitskarte – ohne Maßstab -</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4271</p>			
<p>A.3.1 .5 Fläche ST2 Bereich "Bielefelder Straße (L 756) — Nord" (Fläche GT_SHOI_ASB_OOB): Die Beibehaltung gemäß Regionalplan 2004 von rund 15 ha ASB-Fläche mit dem bestehenden Gewerbebereich und der rückwärtigen ASB-Optionsfläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt, die teilweise Rücknahme der früheren Regionalplan-Festlegung im Nordwesten entspricht der beantragten Fläche.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4272

A.3.1.6 Fläche ST3 Bereich "Westlich der Trapphofstraße" zzgl. Erweiterungsflächen und Fläche ST4 Bereich "Südlich Speller Straße/westlich Paderborner Straße (L 756)":

Hier wurde neben der beantragten Fläche STS mit rund 8 ha eine ASB-Erweiterungsfläche mit rund 30 ha im Süden und im Osten einschl. der Streubebauung im Bereich Trapphofstraße/Spellerteich aufgenommen. Diese Erweiterungsflächen wären angesichts der verbreiteten Streubebauung auch in Richtung Wohnen zu entwickeln. Aus Sicht der Stadt hatte der Erweiterungsbereich über Fläche STS hinaus keine Priorität. Die alte Regionalplan-Festlegung 2004 sollte hier zugunsten des Bereichs ST4 zurückgenommen werden, um dort Richtung Osten neben Wohn-/Mischnutzungen in Richtung Paderborner Straße ggf. auch stadtbezogenes Kleingewerbe ansiedeln zu können. Dieser Zielsetzung gemäß Siedlungsflächenkonzept wird auch weiterhin beibehalten.



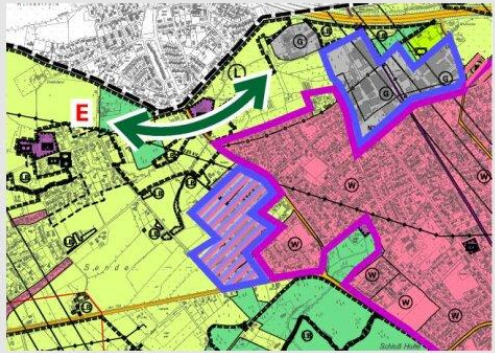
Der Anregung wird entsprochen. Die mit "STS" bezeichnete Teilfläche des geplanten ASB wird zurückgenommen. Im Gegenzug wird die mit "ST4" bezeichnete Teilfläche des geplanten ASB erweitert. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den geplanten zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange

Der Anregung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hier durch die Planungsbehörde gefolgt. Dies wird begrüßt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Übersicht Bereich ST3 (Kartengrundlage: FNP-Auszug):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte – ohne Maßstab -</p>	<p>angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4273</p>			
<p>A.3.2 ASB—Entwicklungen mit Schwerpunkt Gewerbe (i. W. bisherige GIB- Festlegungen) Im Siedlungsflächenkonzept der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock (s. oben) ist diese Fragestellung in Kapitel 4.7 erörtert worden, hierauf wird Bezug genommen:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4274</p>			
<p>A.3.2.1 Gewerbegebiet "Hellweg/Ebbinghausweg" im</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nordwesten von Schloß Holte Die Neufestlegung des Gewerbegebietes als ASB für stadtbezogene gewerbliche Nutzungen ist wie beantragt aufgenommen und im Norden etwas um die Streubebauung erweitert worden. Diese Festlegung wird begrüßt.</p> <p>Übersicht:</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte – ohne Maßstab - ▲ Nord</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4276</p>			

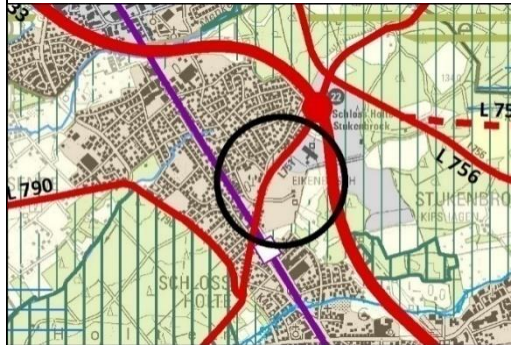
A.3.2.2 Gewerbegebiet "Oerlinghauser Straße", Teilfläche zwischen SH1 und Logistik- Standort (Fläche GT_SHOI_GIB_O11)

Die beantragte Neufestlegung des Teilbereichs unterhalb des Wäldchens als ASB mit der Zielrichtung der stadtbezogenen gewerblichen Nutzung ist nicht aufgenommen werden, wird aber weiterhin beantragt. Eine GIB-Nutzung gemäß den künftigen Zielvorgaben ist hier in der Nachbarschaft zu Wohngebieten und angesichts der Vorbelastungen nicht möglich, hier ist als Planungsziel von kleinteiligem Gewerbe mit Emissionsbeschränkungen auszugehen.

Übersicht:



Auszug aus: Arbeitskarte – ohne Maßstab - ▲Nord



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Zur regionalplanerischen Sicherung des bestehenden gewerblich-industriellen Standorts verbleibt es bei einer zeichnerischen Festlegung als GIB. Auf Grund der von der Kommune dargelegten Entwicklungseinschränkungen und Vorbelastungen, die eine zielkonforme GIB-Entwicklung beeinträchtigen, wird der GIB zugunsten einer ASB-Festlegung teilweise verringert. Mit Blick auf die bauleitplanerische Umsetzung ist eine planerische Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich.

Der Anregung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hier im Wesentlichen gefolgt. Dies wird begrüßt.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

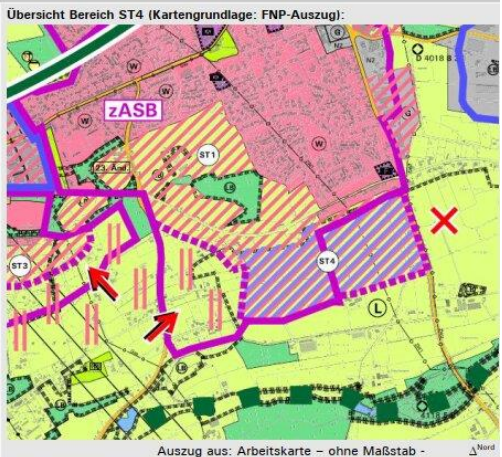
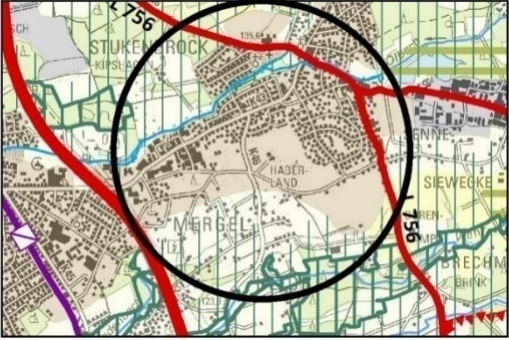
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

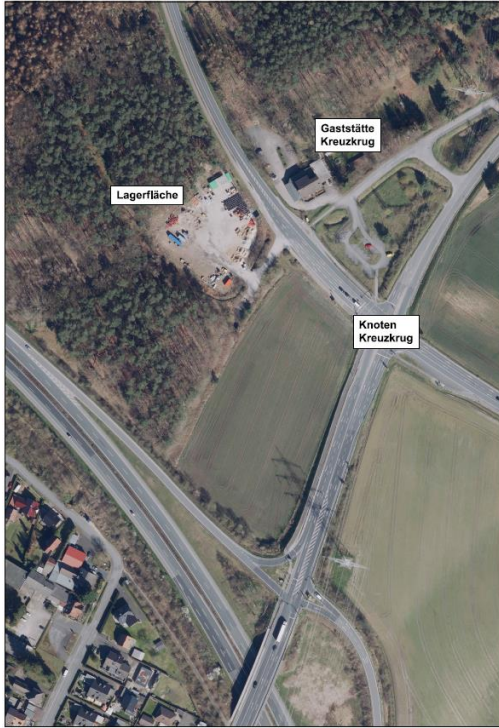
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4278			
A.3.2.3 Gewerbe- und Einzelhandelsstandort "Halter Straße, Industriestraße, Alte Speller Straße" östlich des Rathauses Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe und Einzelhandel ist angesichts der künftigen Zielsetzungen im Regionalplan für GIB—Standorte folgerichtig und wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4279			
A.3.2.4 Gewerbebestandort "Hellweg, Flurstraße, Grenzweg, Falkenstraße" im Norden von Schloß Holte Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe ist hier angesichts der künftigen Zielsetzungen im Regionalplan für GIB-Standorte ebenfalls folgerichtig und wird begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4281			
A.3.2.5 Gewerbebestandort "Mergelheide, Ostritzer Straße" im Süden von Schloß Holte Die Neufestlegung als ASB mit der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zielrichtung Gewerbe ist auch hier folgerichtig und wird begrüßt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4282			
A.3.2.6 Ergänzende ASB-Neudarstellung im Bereich "Pferdekamp, Augustdorfer Straße" im Osten von Stukenbrock Die Neufestlegung als ASB mit der Zielrichtung Gewerbe im Anschluss an das Gewerbegebiet Augustdorfer Straße ist aus Sicht des Regionalplans 1:50.000 nachvollziehbar, tatsächlich kann aber aufgrund der örtlichen Situation mit einer Bodendeponie etc. hier auf längere Sicht nicht von nennenswerten zusätzlichen gewerblichen Nutzungen ausgegangen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4283			

<p><u>Hinweis:</u> Auf die unter A.3.1.6 erörterte Fläche ST4 im Bereich "Südlich Speller Straße/westlich Paderborner Straße (L 756)" mit gewerblicher Zielsetzung zumindest im Osten Richtung Paderborner Straße wird verwiesen</p>  <p>Übersicht Bereich ST4 (Kartengrundlage: FNP-Auszug): Auszug aus: Arbeitskarte – ohne Maßstab -</p>	 <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf den zum genannten Planbereich ergangenen Ausgleichsvorschlag Bezug genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und auf die Äußerung zur ID 4272 Bezug genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4285</p>			
<p>A.3.3 GIB-Entwicklungen</p> <p>Im Regionalplan—Entwurf sind die bestehenden GIB</p> <p>- Gewerbe- und Industriegebiet "Helleforthstraße"</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>- Gewerbe- und Industriegebiet "Augustdorfer Straße" - Kreuzkrug/Logistikstandort Oerlinghauser Straße</p> <p>sowie der Bereich des Interkommunalen Gewerbegebiets "Gewerbepark Senne" in Stukenbrock—Senne i. W. gemäß Bestand bzw. Planung aufgenommen worden. Diese Festlegungen bzw. Übernahmen werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4287</p>			
<p>A.3.3 GIB-Entwicklungen</p> <p>Darüber hinaus wird die Neuaufnahme des Standorts "Kreuzkrug" (Fläche GT_SHOI_GIB_OOS) im Bereich des Knotenpunkts Oerlinghauser Straße/Bielefelder Straße und A 33 als mittel- bis langfristige GIB-Option mit einer Bruttofläche von ca. 44 ha begrüßt.</p> <p>Die Fläche sollte jedoch westlich des Knotenpunktes L751/ L756 um etwa 100 Meter in nordwestliche Richtung erweitert werden, um hier auch Spielraum zur Erschließung des GIBs in diesem Bereich zu gewinnen.</p> <p>Grundsätzlich ist der Stadt aber auch die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als Wald erfolgen soll. Dem Belang zur Sicherung und dem Erhalt des Waldes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs</p>	<p>An der Stellungnahme wird festgehalten.</p> <p>Es wird ausdrücklich weiterhin darum gebeten, den Bereich westlich des Knotenpunkts um rund 100 m in nordwestliche Richtung zu erweitern. Dort sind heute u. a. temporäre Betriebs-/Lagerflächen untergebracht, es handelt sich dort faktisch nicht um Wald (s. Luftbild-Auszug unten). In den gesamten Diskussionen mit Straßen.NRW um den Ausbau des sehr stark belasteten Knotens rund um das Thema Kreuzkrug hat Straßen.NRW bei der Fragestellung der Erschließung künftiger Gewerbenutzungen immer darauf hingewiesen, dass eine</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der Anregung eine Entwicklung des GIB ohne eine interkommunale Zusammenarbeit wird nicht entsprochen.</p>

<p>Möglichkeit zu geben, diese GIB—Fläche in eigener Verantwortung und ohne interkommunale Zwänge zu entwickeln. Mit dem Interkommunalen Gewerbegebiet im Ortsteil Stukenbrock-Senne, das ebenfalls komplett auf dem Gebiet der Stadt Schloß Hohe-Stukenbrock liegt, hat die Stadt bereits einen wesentlichen Beitrag zur Bereitstellung von Gewerbefläche für den Bedarf anderer Kommunen geleistet.</p>	<p>dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p>	<p>Gewerbeerschließung nur mit ausreichend Abstand zum Knoten bzw. zu den Abbiegespuren möglich wäre. Auch an der Forderung, die Fläche ohne interkommunale Zwänge zu entwickeln, wird weiterhin festgehalten. Die besondere Situation der Stadt SHS, die bereits mit dem interkommunalen Gewerbegebiet Stukenbrock-Senne einen ganz wesentlichen Beitrag leistet, ist hier besonders zu berücksichtigen. Auch mit Blick auf die Darstellung in der Erläuterungskarte 2 des Regionalplan-Entwurfs ist zu bemerken, dass hier ein Ungleichgewicht entsteht. Im Gegensatz zu großen Teilen des weiteren Plangebiets sind für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock keine entsprechenden Flächen ohne interkommunale Bindung vorgesehen. Ein Ausgleich der Meinungen kann somit nicht erreicht werden.</p>	<p>Mit Blick auf die Festlegung des GIB als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung, der im Sinne des Zieles S 13 nur in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden kann sind im Erörterungsverfahren keine ergänzenden/zusätzlichen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Der Anregung die zeichnerische GIB-Festlegung in nordwestliche Richtung zu erweitern wird teilweise entsprochen. Die Erweiterung erfolgt ausschließlich für die bisher baulich genutzten bzw. baulich vorgeprägten Flächen. Im Weiteren wird auf die kartographische Darstellung verwiesen.</p>
---	---	--	--

		 <p>Bildausschnitt: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – digitale Orthophotos - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4288</p>			

<p>A.4 Zu Kapitel 3.4, hier Ziel S 5 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen und Ziel S 7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Die planerische Zielsetzung, die in OWL nur sehr begrenzt möglichen GIB-Standorte für entsprechend emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu nutzen, ist absolut nachvollziehbar und wird geteilt.</p> <p>Angesichts der strikten Formulierung der Ziele S 5 und S 7 stellt sich aus kommunaler Sicht aber die Frage, ob dann neue GIB überhaupt noch realistisch und rechtssicher in OWL entwickelbar sind. Zulässig sollen hier künftig offenbar nur noch stark emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe oder entsprechende öffentliche Anlagen mit erheblichem Belästigungspotenzial sein.</p> <p>An vielen Standorten sind erfahrungsgemäß idealtypische Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO nicht umsetzbar. Aufgrund der geforderten Anschlüsse an GIB-/ASB-Bereiche und der starken Zersiedelung in weiten Teilen OWL's begrenzen Wohngebiete und insbesondere die verbreitete Streubebauung im Außenbereich gewerblich-industrielle Entwicklungen teilweise sehr deutlich. Auch Immissionsvorbelastungen durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p>	<p>Die Zielsetzung der „idealtypischen Entwicklung“ von GIB-Standorten ist nachvollziehbar und wird geteilt.</p> <p>Sorgen und Bedenken der Kommune können aber durch den kurzen Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeiten gemäß Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans nicht ausgeräumt werden. Insbesondere die Immissionsschutzkonflikte stellen den Regelfall dar – nicht die Ausnahme. Hier benötigen die Kommunen in jedem Fall in den künftigen Bauleitplan-Verfahren auch eine realistische Bewertung im Zuge der landesplanerischen Abstimmungen. Letztlich besteht auch die Sorge, dass angesichts immer kontroverser und intensiver werdender Auseinandersetzungen um Bauleitplan-Verfahren auch die GIB-Zielvorgabe instrumentalisiert wird und Bebauungspläne damit wegen möglicher Verstöße gegen die Unterbringung von emittierenden Betrieben zu Fall gebracht werden sollen.</p> <p>Die weiteren Vorbehalte der Kommune gemäß Stellungnahme werden nicht konkreter behandelt und werden daher aufrechterhalten.</p> <p>Ein Ausgleich der Meinungen kann so nicht erreicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden/zusätzlichen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

<p>vorhandene Windkraft-anlagen können neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen stark einschränken, da dort häufig die Nachtwerte an der Wohnnutzung im Umfeld ausgeschöpft werden. Bei in der Folge i. A. notwendigen Immissionsschutz-begrenzungen im Bebauungsplan kommen zudem die aktuellen erheblichen Rechtsprobleme in der Emissionskontingentierung hinzu. Darüber hinaus sind nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß 5 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen offenbar hinaus. Ist sog. Annexhandel vorhandener oder neu geplanter Betriebe im GIB dann noch möglich?</p> <p>Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten nur teilweise die (eingeführten) Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht müssten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im</p>			
---	--	--	--

<p>Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt ggf. erhebliche rechtliche Risiken für die Kommunen. Wir bitten daher dringend, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Können diese so tatsächlich abschließend auf Regionalplan-Ebene abgewogen werden? Zudem bitten wir im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene um eine sprachliche Anpassung an 55 8, 9 BauNVO. Wäre Ziel S 7 im Ergebnis letztlich nicht besser als Grundsatz formuliert?</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4289			
<p>A.5 Zu Kapitel 3.4, hier Grundsatz 3 6 Bauleitplanerische Umsetzung von Reserven von GIB Hier bitten wir um inhaltliche Klarstellung. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m2 vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen sollen unabhängig von der Betriebsgebundenheit gelten? Inhaltlich beziehen sich die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.</p>	<p>Die Aussage, dass keine weiteren Klarstellungen oder Erläuterungen für erforderlich gehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4290			
<p>A.6 Zu Kapitel 3.5 und 3.6, hier Ziele S 9 und S 11 Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen</p> <p>Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird grundsätzlich begrüßt. Die aus den Ziel 6.1-1 des LEPS NRW (teilweise) entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL—Entwurf 2020 stellen die Kommunen aber ggf. vor große Herausforderungen in der Umsetzung. Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen alle Reserveflächen, die größer als 2.000 m² sind, hinsichtlich ihrer Mobilisierung wiederholt geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen wären regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Kommune durch die o. 9. Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbauflächen oder</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Reserven nur die freien Flächen umfassen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde stützt sich bei der Ermittlung der Reserven auf das</p>	<p>Die Stellungnahme beantwortet nicht die für die Kommunen sehr wichtige Frage, wie mit verbindlichen Bauleitplänen umzugehen ist. Der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 spricht nur von freien Flächen in Flächennutzungsplänen. (Auch) Bestehende Bebauungspläne sind im Regelfall durch den Flächennutzungsplan abgedeckt. Der Regionalplan-Entwurf OWL hat jedoch nicht die gerade insofern wichtige Festlegung aus dem LEP NRW übernommen (Ziel 6.1-1, letzter Absatz: <i>eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind</i>). Somit ist unklar, ob der künftige Regionalplan hier über den LEP hinausgehen könnte.</p> <p>Es bleibt fraglich, welche Konsequenzen dies für die bestehenden Bebauungspläne und für Neuplanungen hat. Auch ist unklar, ob zuvor auch Bebauungspläne über den LEP NRW hinaus zu überarbeiten oder aufzuheben sind (mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Soweit dieses i. W. im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte, noch nicht bebaute Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen betrifft, ist das nachvollziehbar und kann auch bauleitplanerisch bewältigt werden.</p> <p>Der Regionalplan OWL—Entwurf 2020 hat aber nicht die Bedingung aus dem LEP NRW übernommen (Ziel 6.1-1, eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind), so dass unklar ist, ob der Regionalplan hier über den LEP hinausgeht. Wären hier bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen ggf. betroffen? Wir bitten um Klarstellung und Erläuterung bzw. um Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1 -1 des LEP NRW, um rechtliche Risiken für die kommunale Bauleitplanung zu vermeiden. Zudem bitten wir im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit um Prüfung, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitten wir insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung. Sofern doch Änderungs- und Aufhebungsverfahren durchzuführen wären, müssten Kommunen im Zuge der</p>	<p>Siedlungsflächen-Monitoring und dessen Methodik.</p>	<p>allen rechtlichen Konsequenzen und Zeitverzögerungen).</p> <p>Daher muss die Stellungnahme beibehalten werden. Ein Ausgleich der Meinungen kann so nicht erreicht werden.</p>	
--	---	--	--

<p>Bebauungsplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte zurücknehmen. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Diese Situation mit alten Bebauungsplänen würde somit auch für Neuplanungen zu ganz erheblichen rechtlichen Risiken führen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4360			
<p>B. Zu Kapitel 4. Freiraum und Umwelt</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel 4 Freiraum und Umwelt werden mit Blick auf eine umweltgerechte und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in OWL grundsätzlich i. W. als sinnvoll bewertet. Die Stadt weist allerdings darauf hin, dass die Sinnhaftigkeit der FFH-Gebiete, insbesondere im Bereich der Sennebäche, bislang nicht nachvollziehbar begründet wurde und daher auch von der Stadt weiter als strittig angesehen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

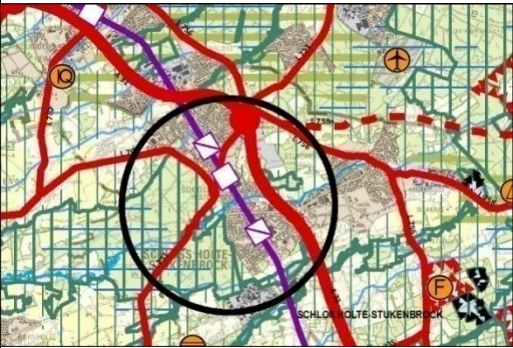
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 4361			
B. Zu Kapitel 4. Freiraum und Umwelt	<p>Der Anregung wird wie folgt entsprochen. Im Umweltbericht, Anhang A, Methodenband wird die Bewertungsmethodik differenziert dargestellt. Die Tabellen 1-8 enthalten die Kriterien, bei deren Betroffenheit voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (rot) angenommen werden.</p> <p>Im Kapitel 4.3 wird erläutert wie die Gesamtbewertung erfolgt. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen Kriterien mit höherem und geringerem Gewicht: "Die jeweilige Planfestlegung führt in der zusammenfassenden Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen, sofern in der Einzelbewertung der Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Umweltauswirkungen für ein Kriterium mit höherem Gewicht prognostiziert werden oder • erhebliche Umweltauswirkungen für mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht prognostiziert werden. <p>Neben dieser grundsätzlichen Bewertungsregel ist im Zuge der konkreten Gesamteinschätzung eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, die die vorhabenbedingte Betroffenheit der Schutzgüter am konkreten Standort berücksichtigt. Im Einzelfall ist daher eine von der Bewertungsregel abweichende Gesamteinschätzung möglich. Dies ist</p>	<p>Die Erläuterung der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Ergänzend folgende Bitte:</p> <p>- Erläuterungsbedarf zum Umweltbericht bzw. zur Bewertung in den Prüfbögen, Anhang C.1: Methodisch ist bei den Bewertungskriterien nicht eindeutig nachvollziehbar, ab wann die Bewertung mit der Farbe rot erfolgt. Zudem werden offenbar Sachverhalte mit einer vergleichsweise geringen prozentualen Betroffenheit ebenso negativ wie Betroffenheiten um 80 % oder mehr bewertet (Beispiel: Standort "Kreuzkrug" Fläche GT_SHOI_GIB_OOQ im Süden mit rund 5 % nahe Naturschutzgebiet). Zum besseren Verständnis wird um eine weitergehende Erläuterung zur Methodik gebeten.</p>			

	dann im entsprechenden Prüfbogen explizit zu dokumentieren." Eine zusätzliche standardisierte Differenzierung in der Bewertung in Abhängigkeit von der relativen oder absoluten Betroffenheit erfolgt nicht. Dies ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde insbesondere mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung auch nicht geboten. Dies ist ggf. Aufgabe der Umweltprüfung auf den nachgelagerten Genehmigungs- und Planungsebenen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3128			
Die Ziele und Grundsätze gemäß Kapitel 5 werden insbesondere in den Aussagen zum ÖPNV und zum Radverkehr ausdrücklich unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3129			
Zur Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes (S. 214 Regionalplan-Entwurf) sollte auch der Ausbau der Radwegeverbindung Paderborn—Bielefeld, insbesondere auch im Hinblick auf das Interkommunale Gewerbegebiet	Die Regionalplanungsbehörde sieht die Anregung der Beteiligten unter Verweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlans OWL bereits als erfüllt an.	Die Stellungnahme der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zugleich wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Teilstück Hövelhof-Schloß Holte-Stukenbrock der Radverbindung Paderborn-Bielefeld im Rahmen der Planungen zum „Radnetz OWL“ zwar	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zum Teilstück Hövelhof - Schloß Holte-Stukenbrock der Radverbindung Paderborn-Bielefeld werden im Abwägungsprozess berücksichtigt.

Stukenbrock-Senne und der Beteiligung der Kommunen Hövelhof und Schloß Holte-Stukenbrock daran, im Regionalplan Berücksichtigung finden.		aufgeführt wird, allerdings ist hier lediglich eine Einstufung in die Netzkategorie III erfolgt. Auch wird im textlichen Teil des Entwurfes des Regionalplanes der touristische und Freizeitverkehr für diese Strecke hervorgehoben. Insbesondere mit Blick auf das interkommunale Gewerbegebiet Stukenbrock-Senne ist eine höhere Priorisierung und auch eine Führung als Pendlerstrecke zu verfolgen.	Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und die Tatsache, dass sich eine höhere Priorisierung des Streckenabschnitts im "Radnetz OWL" der Regelungskompetenz des Regionalplanes entzieht, zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3130			
Es wird in diesem Zusammenhang aber auch auf die Lagegunst der Stadt Schloß Holte - Stukenbrock an der Bahntrasse der Senne-Bahn verwiesen. Dieses ist auch in der Perspektive für die städtebauliche Entwicklung und für den ASB-Flächenbedarf zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen	Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

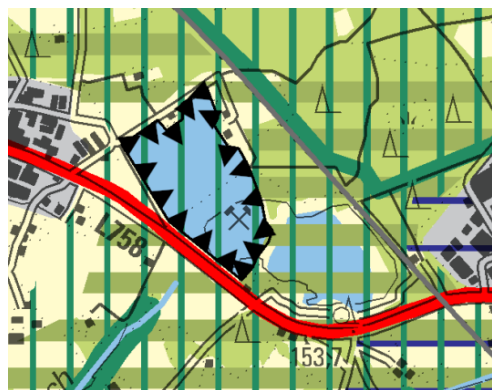
	<p>und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Lagegunst an der Bahn bei den planerischen Überlegungen zu den zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sowie bei der Abgrenzung des zASB miteinbezogen worden ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3131			
<p>Auf Seite 220 des Regionalplan-Entwurfs (Abschnitt "Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" im Kapitel Verkehr) wird die Prüfung einer Expressverbindung zwischen den Oberzentren Bielefeld und Paderborn angeregt. Hierzu merkt die Stadt Schloß Holte- Stukenbrock an, dass die Einrichtung einer solchen Expressverbindung (Sennebahn) auf keinen Fall zu einem reinen Durchgangsverkehr ohne Haltepunkt in Schloß Holte- Stukenbrock führen darf. Die Stadt Schloß Hohe-Stukenbrock ist auf eine enge Anbindung an beide Oberzentren angewiesen. Wir bitten um eine Erläuterung der Überlegungen zu einer Expressverbindung.</p>	<p>Der Anregung wird durch die nachfolgenden Ausführungen entsprochen. Die in der Erläuterung zu Ziel V7 erwähnte Entwicklung einer verbesserten Bedienungsqualität durch Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den beiden Oberzentren Bielefeld und Paderborn steht nicht im Widerspruch zur aktuellen Bedienungsqualität auf der Schienenstrecke Bielefeld-Schloß Holte-Stukenbrock-Hövelhof-Paderborn ("Sennebahn"). Planerischer Grundgedanke (ohne eine räumliche Festlegung) ist eine Expressverbindung zwischen den Städten Bielefeld und Paderborn <u>zusätzlich</u> zu der aktuellen Bedienungsqualität entlang der</p>	<p>Der Hinweis der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Haltepunkte auf der o. g. Schienenstrecke.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3132			
Ebenfalls auf Seite 220 wird angeregt zu prüfen, ob durch technische oder bauliche Optimierungen die Vertaktung verbessert sowie die Durchgängigkeit der Strecken erhöht werden kann. Im Folgenden werden technische und bauliche Maßnahmen konkret benannt. Die Umstellung von Strecken auf alternative Antriebstechnologien wird hierbei außen vorgelassen. Wir regen an, diesen Aspekt ebenfalls konkret zu benennen und in die Prüfung einfließen zu lassen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die inhaltliche Intention der Beteiligten, weist aber darauf hin, dass sich ein Regionalplan als Instrument der Raumordnung in erster Linie auf raumrelevante und raumwirksame Aussagen fokussiert. Bei der Anregung der Beteiligten handelt es sich dagegen um eine rein technische Maßnahme ohne räumliche Relevanz im regionalplanerischen Maßstab.	Die Erläuterung der Planungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3134			

<p>Im Regionalplan 2004 war ein neuer Haltepunkt der Senne-Bahn im Bereich Kaunitzer Straße/Mozartweg vorgesehen, dieser ist im Regionalplan-Entwurf 2020 nicht mehr enthalten. Es wird um Erläuterung und um Wiederaufnahme gebeten. Für die Sennebahn wird angeregt, die Einrichtung eines weiteren Haltepunktes zwischen dem Bahnhof Schloß Halte und Sennestadt darzustellen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL werden die vorgeschlagenen Haltepunkte "Grüner Weg" sowie "Mozartweg" als "neu/zu reaktivierend" aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hier durch die Planungsbehörde gefolgt. Dies wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3135</p>			
<p>Welche planerische Aussage ist mit dem Planzeichen für Autobahn-Anschlüsse mit und ohne Füllung (rot/weiß) verbunden?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Autobahnanschlussstellen im RPlan ausschließlich als roter Punkt entsprechend des Planzeichens 3aa-1 des Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne (Anlage 3 zur LPIG DVO) dargestellt.</p>	<p>Der Anregung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hier durch die Planungsbehörde gefolgt. Dies wird begrüßt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3136			
Die L 758 N wurde ‚ohne räumliche Festlegung‘ in den Regionalplan übernommen. Unabhängig vom bestehenden Landesstraßenbedarfsplan weist die Stadt darauf hin, dass diese Nordumgehung nicht nur aus Naturschutzgründen seitens der Stadt nicht mehr gefordert und bei der nächsten Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplanes aus heutiger Sicht als redundant gemeldet wird.	Die Regionalplanungsbehörde teilt die inhaltliche Intention der Beteiligten und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.	Der Hinweis der Planungshörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ID: 3137			
<p>D. Zu Kapitel 8. Rohstoffsicherung</p> <p>Die Sicherung der Förderung der sehr reinen Quarzsande in der Senne wird seitens der Stadt unterstützt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Im Entwurf des Regionalplans sind im Stadtgebiet drei Flächen als BSAB dargestellt worden (eine bestehende Fläche an der Augustdorfer Str sowie zwei Flächen am Mittweg). Dies hatte die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock begrüßt.</p> <p>Nach Einwänden von Naturschutzverbänden und dem Kreis Gütersloh wurden die Flächen am Mittweg aus dem Entwurf herausgenommen. Es wird ausdrücklich Bezug genommen zur ID 3577 (Einwand des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW) sowie zur ID 3017 (Einwand des Kreises Gütersloh). Die an dieser Stelle ergehende Äußerung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat in der ersten Entwurfsfassung des Regionalplans im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock Flächen als BSAB dargestellt, die aufgrund der Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (ID 3577) und des Kreises Gütersloh (ID 3017) zurückgenommen wurden. Nach der Entscheidung über die Rücknahme durch den Regionalrat, erhalten die Beteiligten im Rahmen der zweiten Offenlage die Möglichkeit, erneut Stellungnahmen zu den entsprechenden Flächen abzugeben, die</p>

		<p>bitten wird entsprechend auch bei den v.g. IDs zu berücksichtigen. Seitens der Stadt bestehen erhebliche Bedenken gegen die Rücknahme der Flächen. An der aktuellen Abgrabungsfläche an der Augustdorfer Straße sind die Rohstoffvorkommen nahezu erschöpft, sodass es zur Weiterversorgung mit den hier befindlichen sehr reinen Quarzsanden zwingend weiterer Abgrabungsflächen bedarf.</p> <p><u>Abgrabungsflächen Mittweg:</u> Die Flächen werden zur weiteren Rohstoffversorgung zwingend benötigt. Als Ausgleich wird angeregt, zumindest die kleinere der beiden geplanten Flächen (die hier weiter nördlich gelegene) als BSAB auszuweisen.</p> <p><u>Abgrabungsfläche Augustdorfer Straße:</u> Bzgl. der aktuellen Abgrabungsfläche ist darauf hinzuweisen, dass die im noch gültigen Regionalplan ausgewiesene Fläche nicht als Abgrabungsfläche wird ausgeschöpft werden können. Die gesamte Fläche nördlich der bereits erfolgten Abgrabung steht absehbar nicht zur Verfügung.</p> <p>Darstellung im aktuellen Regionalplan:</p>	<p>von der Regionalplanungsbehörde dann erneut geprüft werden.</p>
--	--	--	--



Darstellung der bisherigen Abgrabung:



Gemeinde Steinhagen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4008			

<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 gaben Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Gemeinde Steinhagen nimmt zum Planentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Neuaufstellung des Regionalplans OWL als Planungsgrundlage für die Zukunft der Region, zeitlich gesehen für die kommenden zwei Jahrzehnte bis zum Jahr 2040, wird von der Gemeinde Steinhagen ausdrücklich begrüßt. Die Intention des Planentwurfs als Leitvorstellung für eine nachhaltige Raumentwicklung und regionalplanerischen Rahmen für Kommunen und Kreise, aber auch die heimische Wirtschaft und andere planende Akteure sowie die Bevölkerung in OWL wird unterstützt.</p> <p>Der Gemeinde Steinhagen wird im Regionalplanentwurf mit den Flächenkontingenten von jeweils 49 ha für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und den gewerblich-industriellen Bereich (GIB) sowie den großzügigen zeichnerischen Festsetzungen ein sinnvoller Handlungsspielraum für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung in Steinhagen gegeben. Die Festlegungen und Zielsetzungen aus dem kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	------------------------------------	---

<p>und dem gemeindlichen Siedlungsflächenfachbeitrag der Gemeinde Steinhagen wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Es wird betont, dass die Gemeinde Steinhagen daher weitgehend mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfes zufrieden ist und sich sinnvolle Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten für Steinhagen bieten.</p> <p>Zu den einzelnen Kapiteln des Regionalplanentwurfs soll aber Nachfolgendes angemerkt und ggf. Nachjustierungen geltend gemacht werden:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4011			
<p>Zu Kapitel 2 – "Planungsraum und Bevölkerung" in Verbindung mit Kapitel 3.5 - "Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung":</p> <p>Unter den kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh ist in Bezug auf die Bevölkerungs-entwicklung der kommenden Jahre eine Diskussion zu den von der Bezirksregierung Detmold gewählten Prognosezahlen seitens des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Aktualisierung mit den neuesten Daten von IT.NRW bleibt allerdings abzuwarten.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) aufgekommen.</p> <p>Einige wenige Kommunen fühlen sich bei der Bevölkerungsvorausberechnung über IT.NRW nicht korrekt bewertet. Der Kreis Gütersloh verweist daher in seiner Stellungnahme ausdrücklich auf die von ihm selbst erhobenen Daten zur Bevölkerungsentwicklung im Kreisgebiet im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des kreisweiten Demografieberichts.</p> <p>Auffälligkeiten bei der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung unter den verschiedenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Gütersloh werden grundsätzlich auch von der Gemeinde Steinhagen gesehen. Die Prognose für die Gemeinde Steinhagen auf Seite 51 des Regionalplanentwurfs erscheint mit einem Bevölkerungswachstum von 2,5 % bis zum Jahr 2040 aufgrund der bisherigen Erfahrungen in Steinhagen allerdings durchaus realistisch. Steinhagen verzeichnet seit Jahren aufgrund der hervorragenden Lage und der unmittelbaren Nähe zu Bielefeld und Gütersloh einen stetigen Bevölkerungszuwachs. Die hohe Wirtschaftskraft, die gute infrastrukturelle Ausstattung und die inzwischen direkte Anbindung Steinhagens an die Autobahn A 33 sind für die Bevölkerung attraktiv.</p>	<p>der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der</p>		
--	---	--	--

<p>Die Bevölkerungsprognose wird daher auch zukünftig als deutlich steigend betrachtet.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde in den Jahren 2019/2020 ein stetiger Wohnraumbedarf verzeichnet und mit Schaffung von zusätzlichen knapp 400 Wohneinheiten entsprechend reagiert. Die zügige Vermarktung der kommunalen Grundstücke und die hohe Bewerberzahl zeigen ein deutlich großes und stetiges Interesse an zusätzlichem Wohnraum in der Gemeinde Steinhagen.</p> <p>Der Versuch neuer Prognoseansätze des Kreises Gütersloh zur Verteilung der Flächenkontingente auf die einzelnen Kommunen darf nicht dazu führen, dass der "Schwarze Peter" nun einer oder mehreren anderen Kommunen zugeschoben wird. Ziel muss weiterhin ein objektiver Verteilungsansatz und nicht ein Wechsel in der Benachteiligung der einzelnen Kommunen sein.</p> <p>Die Gemeinde Steinhagen spricht sich daher ausdrücklich für die gewählte Verwendung der Prognosezahlen von IT.NRW aus, die dann für den gesamten Planungsraum des Regionalplans OWL - auch über den Kreis Gütersloh hinaus - die einheitliche Grundlage liefern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Berechnungsgrundlage im Regierungsbezirk einheitlich,</p>	<p>Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
--	---	--	--

nachvollziehbar und valide ist. In diesem Zusammenhang wird auch die vorgestellte Zielsetzung "Monitoring" für grundsätzlich sinnvoll und zielführend gehalten.	Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Gütersloh verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4012			
B.1 Zu Kapitel 3.1 Die Flexibilisierung des Regionalplans durch Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung und durch Einführung des regelmäßigen Monitorings wird seitens der Gemeinde Steinhagen ausdrücklich unterstützt. Diese Vorgehensweise kann künftig helfen, durch die Aufnahme eines auswahlfähigen Flächenangebots die vielfältigen Probleme der Kommunen im Grunderwerb und in der Mobilisierung von Bauland besser zu bewältigen. Die räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht außerordentlich wichtig, um Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümerfamilien zu vermeiden und Alternativflächen bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4017			
B.2 Zu den Kapiteln 3.2/3.3/3.4, Zeichnerische Festlegungen und gemeindliches ASB- bzw. GIB-Konzept	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p>Die Gemeinde Steinhagen bedankt sich für die im Vorfeld durchgeführten intensiven Kommunalgespräche und für die in der Vergangenheit offenen Erörterungen über anstehende oder aufgetretene schwierige Planungsfragen insbesondere auch mit Blick auf die gewerblich-industrielle Entwicklung. Die Gemeinde Steinhagen freut sich darauf, diesen vertrauensvollen Dialog aufrechtzuerhalten.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die vorliegenden Kommunalen Fachbeiträge[1], [2] der Gemeinde Steinhagen und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung werden die Planaussagen des Regionalplanentwurfs im Wesentlichen begrüßt, in einzelnen Bereichen kommt es jedoch zu den nachfolgend aufgeführten Anregungen:</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4019			

B.2.1 ASB-Entwicklungen <i>Hinweis: Die Nummerierung S1 ff. und B1 ff. erfolgt gemäß dem kommunalen Siedlungsflächenkonzept (s. dort), ergänzend wird die Codierung gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht, Anhang C.1 aufgeführt (Beispiel: Fläche GT_Stha_ASB_004).</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4021			
Die Gemeinde Steinhagen unterstützt eindringlich die Entwicklungsmöglichkeiten in allen drei Ortsteilen - Steinhagen, Amshausen und Brockhagen. Dies ermöglicht eine ausgewogene Entwicklung aller drei Ortsteile.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4022			

Fläche S1 Bereich "Westlich Hilterweg" / Steinhagen - (Fläche GT_Stha_ASB_007):

Die Beibehaltung der Fläche S1 gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt. Aufgrund der im neuen Regionalplänenwurf gemäß Prüfbogen deutlich gemachten Umweltbelange (Nähe zur "Patthorst" / Wasserschutzgebiet) und einer erschwerten Erschließungssituation wird nach heutigem Kenntnisstand jedoch ein maßvolles Abrücken der Fläche vom Waldbestand, somit eine Verkleinerung der Potentialfläche beantragt. Es wird eine neue Flächenabgrenzung gemäß der beigefügten **Anlage I - Seite 1, Abb. S1** angestrebt. Demnach soll der Siedlungsbereich auf Höhe des ersten Wohnhauses in ca. 70 Meter Entfernung vom Waldsaum beginnen.




Der Anregung wird entsprochen. Die mit "S1" bezeichnete Teilfläche des geplanten ASB wird entsprechend der Anregung in nord-westlicher Richtung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.



Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4026			
<p>Fläche S2 Bereich "Südlich Cronshollbach" i.V.m. Fläche S6 "Austmannshof" / Steinhagen: (Fläche GT_Stha_ASB_008)</p> <p>Die beiden Potenzialflächen S2 und S6 aus dem gemeindlichen Siedlungsflächenkonzept werden bei der Umweltprüfung für den Regionalplan OWL auf einem Prüfbogen zusammengefasst. Hierdurch ist auch die aus Sicht der Gemeinde in jedem Fall freizuhaltende Bachaue mit Grünzug einbezogen, was vermutlich auch zu der teilweisen Bewertung der möglichen Auswirkungen als "erheblich" führt. Diese sensiblen Bereiche wären in der gemeindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Die Neuaufnahme dieser großen ASB-Fläche gemäß dem Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen wird ansonsten ausdrücklich begrüßt. Die gute Erschließungsmöglichkeit und die Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen in Steinhagen verleiht dieser Fläche die oberste Priorität in der Flächenentwicklung als zukünftige ASB-Fläche, und zwar sowohl für Wohnraum als auch für nichtstörendes Gewerbe.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die mit "S2" bezeichnete Teilfläche des geplanten ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>	<p>Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Aufgrund der im Regionalplanentwurf gemäß Prüfbogen deutlich gemachten Umweltbelange (schutzwürdige & klimarelevante Böden / thermische Ausgleichsfunktion) und dem gleichzeitigen Gedanken an den Erhalt einer funktionierenden Landwirtschaft ist jedoch auch hier eine Reduzierung der ASB-Fläche sinnvoll. Für eine ländlich geprägte Kommune wie Steinhagen ist das Siedlungswachstum mit einer funktionierenden Landwirtschaft in Einklang zu halten. Es wird daher auch für diese Potentialfläche eine Verkleinerung im südwestlichen Bereich gemäß der beiliegenden **Anlage I – Seite 1, Abb. S2** beantragt.



Stellungnahme

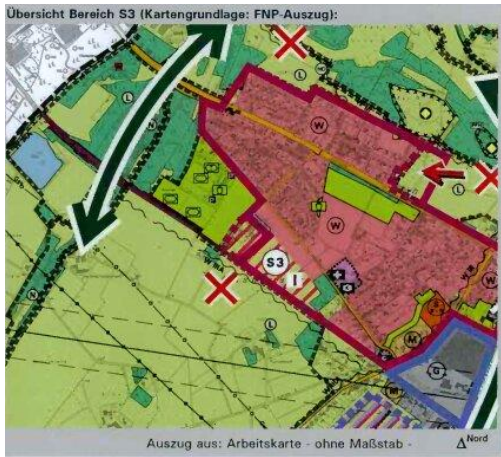
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4031			
<p>Fläche S3 Bereich "Südlich Amshausener Straße II" / Amshausen – (Fläche GT_Stha_ASB_021): Die Beibehaltung bzw. teilweise Neuaufnahme dieser ASB-Fläche bis zur Bahntrasse wird ausdrücklich befürwortet. Die Fläche umfasst die Plangebiete der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 14 im Ortsteil Amshausen sowie mögliche Erweiterungsflächen in Richtung Süden und Westen entlang der Amshausener Straße bis zur Bahnlinie. Es ergeben sich ergänzende Entwicklungspotentiale für den Ortsteil Amshausen. Am westlichen Rande befindet sich der große Sportplatzbereich, der bislang nicht als Siedlungsbereich im Regionalplan dargestellt war. Wohnfolgeeinrichtungen wie Schulen, Sportplätze etc. sind ebenfalls im ASB-Bereich unterzubringen, sodass die Darstellung der Erweiterungsfläche einschließlich des Sportplatzes nun im ASB-Bereich folgerichtig ist. Als Argumentation für die gemeindliche Beantragung eines weiteren Bahn-Haltespunktes im Bereich "Roggenkamp" ist die ASB-Ausweisung ebenfalls hilfreich. Der ÖPNV-Bereich soll hier gestärkt werden. Die Aufnahme der Gesamtfläche im Prüfbogen mit 19,1 ha einschließlich der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

bereits bebauten und rechtskräftig überplanten Flächen, Wäldchen etc. irritiert jedoch etwas und vermittelt einen falschen Eindruck über das noch verbleibende Bauflächenpotenzial.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	---	----------

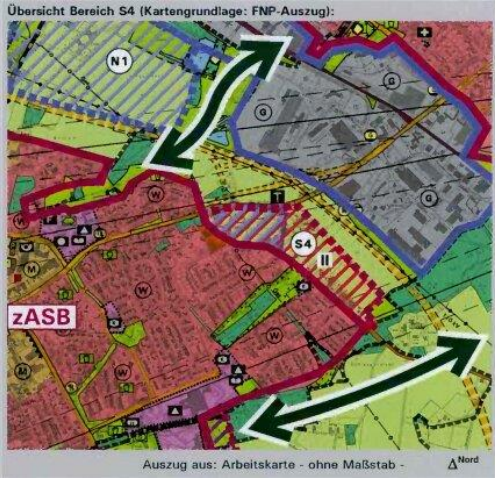
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4032

Fläche S4 Bereich "Nördlich Lange Straße" / Steinhagen – (Fläche GT_Stha_ASB_010):
 Die Aufnahme von rund 12 ha ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird begrüßt, die Nähe zur A33-Trasse ist im Zuge einer späteren Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Sinne einer

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p>Nachverdichtung ist die Fläche als Potenzialfläche geeignet, Teilflächen kommen in dieser Lage insbesondere auch für gemischte bzw. für kleingewerbliche Nutzungen in unmittelbarer Nähe zur Ortsmitte in Frage.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4033</p>			
<p>Fläche S5 Bereich "Östlich Lindenstraße" i.V.m. Fläche S7 "Östlich Kiefernweg, nördlich Haller Straße" / Amshausen – (Fläche GT_Stha_ASB_019): Die beiden Potenzialflächen S5 und S7</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

aus dem gemeindlichen Siedlungsflächenkonzept werden bei der Umweltprüfung für den Regionalplan OWL auf einem Prüfbogen zusammengefasst. Die Neuaufnahme von rund 9 ha ASB-Fläche gemäß Siedlungsflächenkonzept wird im Sinne einer Nachverdichtung begrüßt. Umweltbedenken aufgrund der Nähe zum Teutoburger Wald sind auf nachgelagerter Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu klären.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4034

<p>Fläche (Fläche): Die Beibehaltung der Potenzialfläche B1 aus dem kommunalen Siedlungsflächenkonzept wird befürwortet, die für Brockhagen erhebliche Gesamtgröße ist sinnvoll angesichts der bisherigen Schwierigkeiten im Grunderwerb (Stichwort Flexibilität).</p>  <p>Übersicht Bereich B1 (Kartengrundlage: FNP-Auszug): Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4035</p>			
<p>Fläche Die Beibehaltung bzw. Erweiterung der Potenzialflächen B2 und B3 aus dem kommunalen Siedlungsflächenkonzept</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

wird unterstützt. Es ergeben sich weitere Entwicklungspotentiale für den Ortsteil Brockhagen. Umweltbelange sind in nachgelagerten kommunalen Bauleitplanverfahren zu prüfen.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4036

B. 2.2 Zum "Grundsatz S3" ab Seite 92 des Regionalplanentwurfs

Die Vorgabe, dass eine möglichst hohe Baudichte angestrebt werden soll, wird grundsätzlich unterstützt. Es wird eine große kommunale Gestaltungsfreiheit

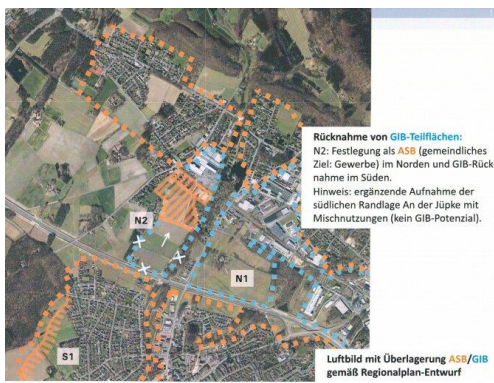
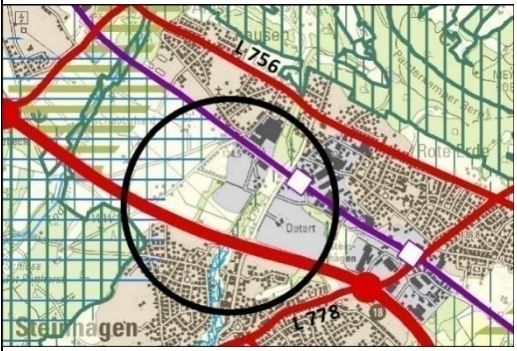
Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Konkretisierungsüberlegungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung. Das Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (flächensparende und bedarfsgerechte

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

<p>eingerräumt. Allerdings sind die Vorgaben auch zu wenig konkret. Einerseits ist eine hohe Baudichte als "flächensparend" sicherlich sinnvoll, andererseits sollte auch eine für die eigentliche Nutzung nicht erforderliche Versiegelung (Garagen, Abstellräume, Zufahrten etc.) reduziert werden, z.B. über die mögliche GRZ-Zahl. Angeregt wird daher, den Grundsatz S 3 noch konkreter auszuformulieren.</p>	<p>Siedlungsentwicklung) verpflichtet die Träger der räumlichen Planung, die Siedlungsentwicklung u.a. flächensparend auszugestalten. Die Festsetzung der Bebauungsdichte gehört zum Kernbestandteil der kommunalen Bauleitplanung und kann sinnvoll nur auf der örtlichen Ebene auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzepts und unter Abwägung aller auf dieser Planungsebene abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf die differenzierten Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO hin.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4038</p>			
<p>B 2.3 GIB-Entwicklungen <i>Hinweis: Die Nummerierung N1 ff. erfolgt gemäß dem kommunalen Gewerbeflächenkonzepts (s. dort), ergänzend wird die Codierung gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht, Anhang C.1 aufgeführt (Beispiel: Fläche GT_Stha_GIB_014).</i></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

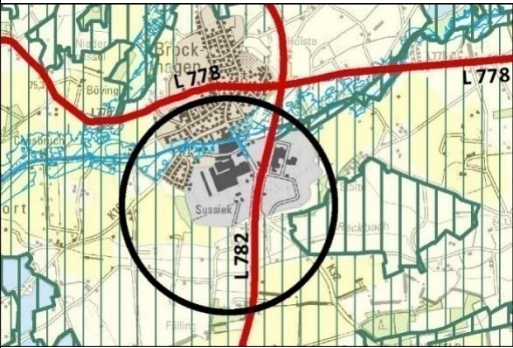
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4039			
<p>Fläche N1 Bereich "Östlich Bahnhofstraße, südlich Liebigstraße" / Steinhagen – (Fläche GT_Stha_GIB_014): Die Neuausweisung der ehemaligen Hofstelle Detert als zukünftige GIB-Fläche wird ausdrücklich positiv gesehen. Die Ausweisung dieser Fläche für gewerblich-industrielle Nutzungen genießt oberste Priorität für die Gemeinde Steinhagen. Die Flächen sind bereits im Eigentum der Gemeinde Steinhagen. Die Festsetzung der GIB-Fläche mit lokaler Bedeutung erfreut die Gemeinde außerordentlich. Die Gemeinde sieht sich hier in der Verantwortung, ein adäquates gewerblich-industrielles Plangebiet von hoher Nachhaltigkeit und mit hohen ökologischen Standards zu schaffen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

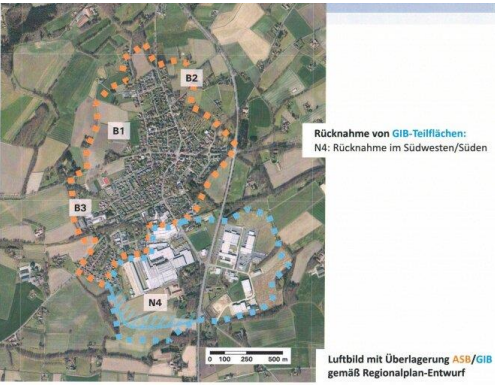
 <p>Rücknahme von GIB-Teilflächen: N2: Festlegung als ASB (gemeindliches Ziel: Gewerbe) im Norden und GIB-Rücknahme im Süden. Hinweis: ergänzende Aufnahme der südlichen Randlage An der Jüpe mit Mischnutzungen (kein GIB-Potenzial).</p> <p>Luftbild mit Überlagerung ASB/GIB gemäß Regionalplan-Entwurf</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4040			
<p>Fläche N2 Bereich "Westlich Jücemühlenbach" / Steinhagen – (Fläche GT_Stha_GIB_016): Die Aufnahme der GIB-Fläche im Regionalplanentwurf wurde von der Gemeinde Steinhagen überdacht. Aufgrund der im neuen Regionalplanentwurf gemäß Prüfbogen deutlich gemachten Umweltbelange (schutzwürdige und klimarelevante Böden / Biotopverbundfläche etc.) ist sich die Gemeinde Steinhagen der Verantwortung bewusst, die Fläche aus Umweltschutzaspekten nur bedingt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu entwickeln, um die vorhandene Grünachse nicht zu gefährden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>	<p>Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


Gleichwohl kann die Fläche im Norden als mögliche Erweiterungsfläche für den ansässigen Großbetrieb Hörmann im Ortsteil Amshausen von Relevanz sein. Einzelheiten und genaue Abgrenzungen können erst in der parzellenscharfen Bauleitplanung geklärt werden, erforderlich ist hier eine sorgfältige Detailplanung mit Umweltprüfung und Schallgutachten.

Es wird daher beantragt, die südliche Teilfläche aus Umweltgründen als GIB aus dem Regionalplanentwurf gänzlich herauszunehmen und den nördlichen Teilbereich (wie bereits im Siedlungsflächenkonzept der Gemeinde Steinhagen angedacht) eher in Richtung ASB mit nichtstörendem Gewerbe denn als GIB festzusetzen – vgl. hierzu **Anlage I – Seite 2, Abb. N2**.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4041			
<p>Fläche N4 Bereich "Südlich GIB-Brockhagen" / Brockhagen – (Fläche GT_Stha_GIB_001): Die Neuausweisung der GIB-Fläche in Brockhagen wird befürwortet. Es ergeben sich dadurch insbesondere Erweiterungsmöglichkeiten für die in Brockhagen ansässigen Betriebe. Der Ortsteil Brockhagen wird gestärkt. Allerdings sollten auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt die umweltrelevanten Auswirkungen noch genau untersucht werden. Es wird allerdings auch betont, dass diese Entwicklungen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind. Aus umweltrelevanten Aspekten wird jedoch beantragt, die vorgesehene GIB-Fläche im Regionalplanentwurf von den gegebenen Gehölzstrukturen im westlichen und südlichen Bereich etwas abzusetzen und entsprechend zu verkleinern wie es in der angefügten Anlage I – Seite 3, Abb. N4 dargestellt ist.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des GIB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>	<p>Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

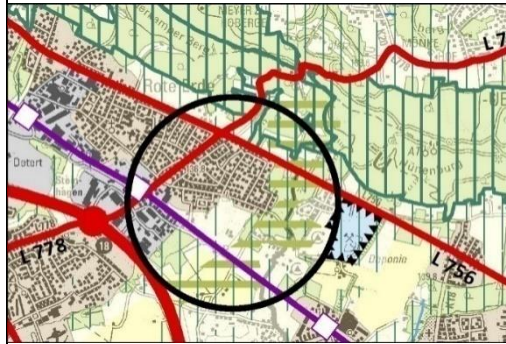
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4042			
<p>B 2.4 Nicht berücksichtigte Aspekte aus dem Siedlungsflächenkonzept</p> <p>Randstreifen Westlich Bahnhofstraße (Höhe Waldbadstraße bis Ringstraße) - Ausweisung als ASB</p> <p>Auf Seite 56 des gemeindlichen Fachbeitrages zur Siedlungsflächenentwicklung wurde vorgeschlagen, den Randstreifen entlang der westlichen Bahnhofstraße auf Höhe Waldbadstraße bis Ringstraße für zumindest eine Bauzeilentiefe zum ASB-Bereich auszuweisen. Dies wurde im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt. Hierüber bittet die Gemeinde Steinhagen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche zeichnet sich durch eine vorhandene Bebauung mit einer kleinteiligen Nutzungsmischung aus. Unmittelbar östlich grenzt an die Bahnhofstraße ein neuer GIB an. Eine kleinteilige Darstellung eines neuen ASB scheidet auf Grund der Darstellungsschwelle gemäß der DVO zum Landesplanungsgesetz aus regionalplanerischen Gründen an dieser Stelle aus. Die weitere Steuerung der Flächenentwicklung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen auf der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>im Sinne einer Nachverdichtung erneut nachzudenken.</p> 	<p>Grundlage des BauGB und der BauNVO erfolgen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4043</p>			

B 2.4 Nicht berücksichtigte Aspekte aus dem Siedlungsflächenkonzept

Bereich Obernheide (im Osten des Siedlungsbereichs Osterfeldstraße) – Rücknahme von ASB-Fläche

Auf Seite 57 des Fachbeitrags zur Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde Steinhagen wurde vorgeschlagen, die besagte Fläche von 2,6 ha Größe dem Bestand (überwiegend Ackerfläche) anzupassen und somit diese Fläche aufgrund der aktuellen Nutzung aus dem ASB-Bereich herauszunehmen. Die Fläche wird nicht als ASB-Fläche präferiert. Eine Rücknahme des ASB-Bereichs wurde im Regionalplanentwurf allerdings nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Steinhagen bittet nochmal über die Herausnahme aus dem ASB nachzudenken.




Der Anregung wird entsprochen.

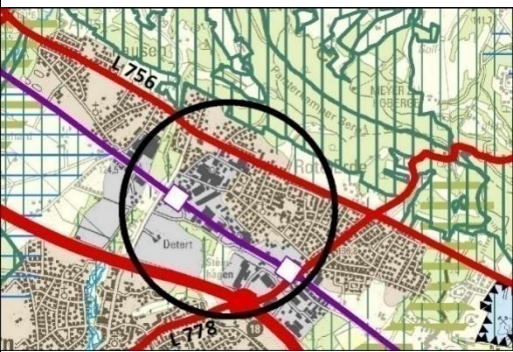
Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Übersicht:</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab - ▲ Nord</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4044</p>			

<p>B 2.4 Nicht berücksichtigte Aspekte aus dem Siedlungsflächenkonzept</p> <p>Angrenzend an das Siedlungsgebiet Rote Erde (Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungs-betrieb an der Waldbadstraße) - Tausch GIB- in ASB-Fläche</p> <p>Auf Seite 59 + 60 des kommunalen Fachbeitrags war u.a. eine kleine Fläche von ca. 1 ha Größe für einen Tausch von bisherigen GIB-Flächen in ASB-Flächen (mit gewerblichem Schwerpunkt) vorgeschlagen worden. Dies wurde im Regionalplanentwurf nicht berücksichtigt. Hierüber bittet die Gemeinde Steinhagen im Sinne einer Nachverdichtung mit wohnverträglichem Gewerbe und Wohnraum erneut nachzudenken.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die angesprochene Fläche wird in den ASB mit einbezogen. Die planerische Konfliktbewältigung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere mit Blick auf die bestehenden gewerblich-industriellen Nutzungen zu lösen.</p>	<p>Der Änderung wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4045</p>			
<p>B 2.5 Zusätzliche Überlegungen</p> <p>Plangebiet "Westlich Bahnhofstraße" (Ifd. Planverfahren zur 28. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Ortsteil Steinhagen)</p> <p>Ein ortsansässiger Getränkemarkt möchte sich erweitern und plant einen Neubau</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche zeichnet sich durch eine vorhandene Bebauung mit einer kleinteiligen Nutzungsmischung aus. Unmittelbar östlich grenzt an die Bahnhofstraße ein neuer GIB an. Eine kleinteilige Darstellung eines neuen ASB scheidet auf Grund der Darstellungsschwelle gemäß der DVO</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>westlich der Bahnhofstraße gegenüber der ehemaligen Hofstelle Detert. Hierzu sind bereits Planverfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Ortsteil Steinhagen ("Westlich Bahnhofstraße") eingeleitet. Eine landesplanerische Anfrage wurde zwischenzeitlich positiv beschieden. Es handelt sich um nichtstörendes Gewerbe. Sinnvoll wäre in diesem Zuge die Ausweisung dieses Planbereichs an der Bahnhofstraße zwischen den Hausnummern 87 und 99 als ASB-Fläche mit Schwerpunkt Gewerbe.</p>	<p>zum Landesplanungsgesetz aus regionalplanerischen Gründen an dieser Stelle aus. Die weitere Steuerung der Flächenentwicklung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen auf der Grundlage des BauGB und der BauNVO erfolgen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4046			
<p>B 2.6 Zu den "Zielen S 5 und S7" ab Seite 102 bzw. 106 des Regionalplanentwurfs</p> <p>Die planerische Zielsetzung, die in OWL nur sehr begrenzt möglichen GIB-Standorte für entsprechend emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu nutzen, ist nachvollziehbar und wird geteilt. Das Ziel die Gewerbe- und Industriegebiete durch die gemeindliche Bauleitplanung zu Standorten für emittierende Industrie- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5 Abs. 2 des Regionalplans</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gewerbenutzungen zu entwickeln, ist grundsätzlich zu befürworten. Allerdings wird für die Gemeinde Steinhagen und den hier ländlich geprägten Raum die Umsetzbarkeit als schwierig eingestuft. Ist die Nachfrage im ländlichen Raum bzw. in Nichtballungsgebieten nach Standorten für emittierendes, erheblich störendes Gewerbe ausreichend gegeben? Es wird befürchtet, dass wertvolle Gewerbefläche aufgrund dieser Vorgabe nicht oder nur verzögert entwickelt werden kann.</p> <p>Angesichts der strikten Formulierung der Ziele S 5 und S 7 stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob dann neue GIB überhaupt noch realistisch und rechtssicher in OWL entwickelbar sind. Darüber hinaus sind nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten Empfehlungen offenbar hinaus. Ist sog. Annexhandel vorhandener oder neu geplanter Betriebe im GIB dann noch möglich? Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten nur teilweise die Begriffe der BauNVO auf. Es wird daher gebeten, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der</p>	<p>OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p>		
--	---	--	--

<p>umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Können diese so tatsächlich abschließend auf Regionalplan-Ebene abgewogen werden? Zudem sollte im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene über eine sprachliche Anpassung an §§ 8, 9 BauNVO nachgedacht werden. Wäre das Ziel S 7 im Ergebnis letztlich nicht besser nur als Grundsatz formuliert?</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4047			
<p>B 2.7 Zu "Grundsatz S 6" ab Seite 106 des Regionalplanentwurfs</p> <p>Hier geht es um die bauleitplanerische Umsetzung von Reserven von GIB. Hier wird um inhaltliche Klarstellung gebeten. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m² vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen sollen unabhängig von der Betriebsgebundenheit gelten? Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4066			
<p>C.1 Austmann´s Heideweiher Die Gemeinde Steinhagen hat im Bereich zwischen Brockhagener Straße und Ströher Straße auf über 8 ha den verfüllten Heideweiher samt Umfeld als Kompensationsmaßnahme wieder hergestellt. Austmann´s Heideweiher mit den umgebenden Magerrasenflächen hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut entwickelt. Aus ornithologischer Sicht ist er von besonderer Bedeutung. Der Heideweiher wird in den nächsten Jahren durch weitere Aufwertung noch gewinnen. Dieser Bereich sollte im Entwurf des Regionalplanes OWL als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, <u>aber</u>: die gemeindliche Stellungnahme vom 25.03.2021 wird dennoch ausdrücklich <u>aufrechterhalten</u>.</p> <p>Es wird zudem auf die persönliche Stellungnahme des Kreises Gütersloh, Frau Pagenkemper, im Erörterungstermin am 20.10.2022 verwiesen, die die außergewöhnliche und nachweisliche Schutz-würdigkeit des Heideweiher nochmal explizit hervorgehoben hat.</p> <p>Es wird eine nochmalige Überprüfung erbeten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachte Verweis auf die Stellungnahme des Kreises Gütersloh wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Dies führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft (VB-DT-GT-3916-0007). Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der Fläche im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist. Der Anregung wird nicht entsprochen, die Fläche wird wie bislang als BSLE festgelegt.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden. Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4071			
<p>C.2 Senne als Nationalpark Auf Seite 163 des Regionalplanentwurfs wird die Sennelandschaft als eine der bedeutendsten, zusammenhängenden Biotopkomplexe und das größte zusammenhängende und weitgehend unzerschnittene Binnendünen- und Heide-Moorgebiet in NRW beschrieben. Zusammen mit dem Teutoburger Wald und dem Eggegebirge zählt die Senne zu den durch das Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspots der biologischen Vielfalt und zeichnet sich durch eine hohe Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen aus. Dieser großen Bedeutung sollte konsequenter Weise durch die Festlegung des Entwicklungsziels "Nationalpark" Rechnung getragen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>


	Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 3141			
D.1 Hochspannungsleitungen und Trinkwasserbrunnen Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Hoch-/Höchstspannungsleitungen sowie Trinkwasserbrunnen zeichnerisch vollständig in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden sollten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Intention der Anregung ist für die Regionalplanungsbehörde nachvollziehbar. Allerdings handelt es sich bei den privaten Trinkwasserbrunnen um punktuelle Anlagen, denen z.B. keine Wasserschutzgebietszonen zugeordnet sind. Eine Berücksichtigung der privaten Trinkwasserbrunnen ist den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen zuzuordnen. Private Trinkwasserbrunnen sind insbesondere in den Regionen verbreitet, die durch eine starke Zersiedlung gekennzeichnet sind, sodass ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht oder nur unter großem Aufwand möglich wäre. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ergibt sich bei einer etwaigen Überlagerung von Standorten von privaten Trinkwasserbrunnen und Siedlungsbereichen kein grundlegender Konflikt. Im Rahmen einer nachfolgenden	Wird zur Kenntnis genommen, <u>aber</u> : es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der gemeindlichen Stellungnahme vom 25.03.2021 nicht die privaten, sondern vor allem <u>die öffentlichen Trinkwasserbrunnen</u> gemeint waren, die in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden sollten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem Themenfelder "Zeichnerische Darstellung von Trinkwasserbrunnen" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A festgelegt. Sofern für Trinkwasserbrunnen entsprechende Schutzzonen bestehen, werden sie im Regionalplan zeichnerisch festgelegt.

	<p>städtebaulichen Entwicklung wird in der Regel ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ermöglicht. Die Anregung der Beteiligten bzgl. der Darstellung der Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird von der Regionalplanungsbehörde mit Hinweis auf die Darstellungen der Erläuterungskarte 14 als gegenstandslos angesehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Steinhagen ID: 4052			
<p>D.2 Kartengrundlagen Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Kartendarstellungen des Regionalplanentwurfs für die Beteiligten in Politik und Verwaltung als Herausforderung angesehen wurde. Teilweise war die Lupe zur Flächenidentifizierung erforderlich. Im Sinne der fortschreitenden Digitalisierung empfiehlt sich zukünftig ein digitaler Planentwurf auf Basis aktueller, digital lesbarer und gut vergrößerbarer Kartengrundlagen.</p> <p>Die Gemeinde Steinhagen bedankt sich für die Beteiligung am Erarbeitungsverfahren und bittet über die vorstehenden Anregungen nachzudenken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Da der Regionalplan Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung ist, wird dieser auch in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Der Regionalplan gibt den Kommunen nur die Rahmenbedingungen vor, denn die konkreten (grundstücksbezogenen) Flächenbestimmungen sind Teil der kommunalen Bauleitplanung. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans daher nur Inhalte darzustellen, die dem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Anlagen: Anlage I (3 Seiten) [1] Gemeinde Steinhagen (2018): Siedlungsflächenkonzept - Kommunaler Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035.[2] Gemeinde Steinhagen (2016): Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept.</p>	<p>regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Seitens der Regionalplanungsbehörde werden deshalb keine Kartengrundlagen mit genauerer Topografie, z. B. mit Parzellengrenzen, zur Verfügung gestellt. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann zu einer falschen Planauslegung führen und wird von der Regionalplanungsbehörde bei der Interpretation der Regionalplaninhalte nicht durchgeführt.</p>		
--	--	--	--

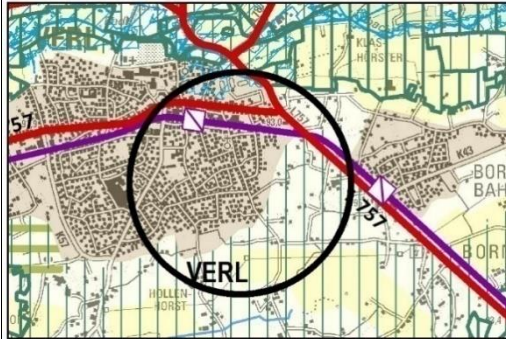
Stadt Verl

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5668</p>			
<p>Die Lage der genannten Punkte ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 1. Darstellung von ASB-Flächen in Verl Der Regionalplanentwurf weist die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Rücknahme des im Entwurf des Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzugs und eine Erweiterung des ASB in den Freiraum hinein erfolgt an dieser</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Ausreichende Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich einer</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>Darstellung einer ASB Fläche westlich des Westrings auf, welche in Richtung Süden schmaler wird (A). Die Fläche ermöglicht in dem Bereich mit der geringsten Ausweitung lediglich eine Bautiefe, wodurch ein ressourcenschonender Umgang hinsichtlich der Errichtung von Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen nicht möglich ist. Der Bereich an der K75 (westlich des Westrings) ist zum jetzigen Zeitpunkt anbaufrei. Es wird daher gefordert die ASB Fläche nach Westen zu erweitern. Zu diesem Zweck ist die Rücknahme des Regionalen Grünzugs sowie des Bereichs zum Schutz der Landschaft notwendig.</p> 	<p>Stelle nicht. Der im Regionalplanentwurf festgelegte ASB westlich der K57 ermöglicht eine angemessene und geordnete städtebauliche Entwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen. Die Abgrenzung des ASB im Entwurf des Regionalplans erfolgte insbesondere auch mit Blick auf zu berücksichtigende Freiraumbelange. Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan zum Ziel F6 dienen die Regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind.</p>	<p>ressourcensparenden städtebaulichen Entwicklung werden aufgrund der geringen Tiefe des Streifens nicht gesehen.</p>	<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5670</p>			

2. Darstellung von ASB-Flächen am östlichen und südlichen Siedlungsrand von Verl

Für den östlichen Siedlungsrand Verls sind mit dem Entwicklungskonzept Verl 2030 die Flächen „Schemmweg“ (B), „Verl-Ost“ (C), Kleistraße-Süd (D) und Lönsweg (E) als ASS-Flächen dargestellt worden. Teilflächen sind in dem Entwurf des Regionalplans bereits dargestellt. Es wird jedoch gefordert, diese vollumfänglich im Regionalplan darzustellen, da diese eine sinnvolle Ab- rundung der östlichen und südlichen Ortsrandlage bilden. Darüber hinaus wurde mit der 14. Änderung des GEP der Bereich "Papendiek" (B & C) bereits als ASB neu festgelegt. Die in der Grafik rot gefärbte Fläche ist zudem im FNP der Stadt Verl als Wohnbaufläche festgesetzt. Die Herausnahme im Entwurf des Regionalplans OWL ist somit nicht nachvollziehbar.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Anregung zu den Teilflächen 'B' und 'C' wird entsprochen.

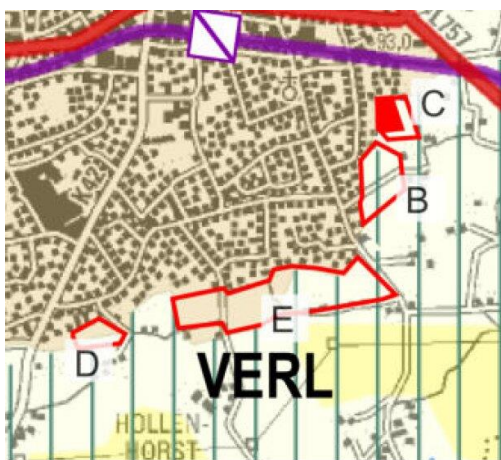
Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen ergänzen aus der überörtlichen Sicht und im regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlichen Siedlungsbereich von Verl. Sie sind für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der Anregung zu der Teilfläche 'D' wird nicht entsprochen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen

Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



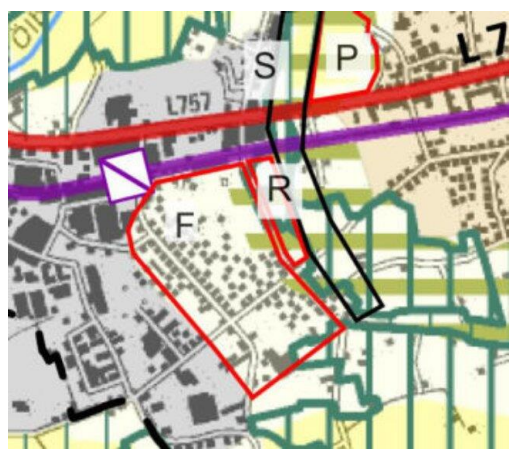
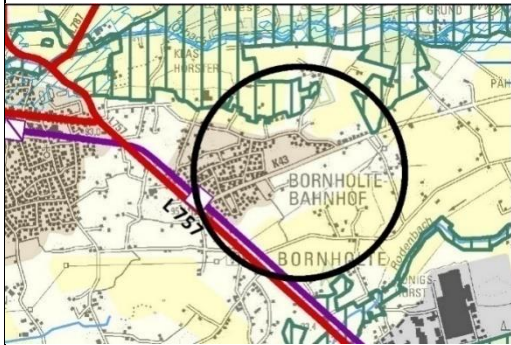
Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.


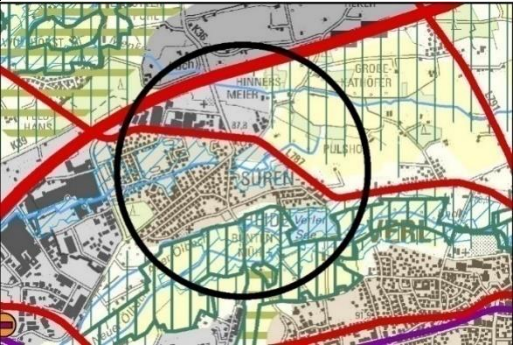
Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.


Der Anregung zu der Teilfläche 'E' wird teilweise entsprochen.

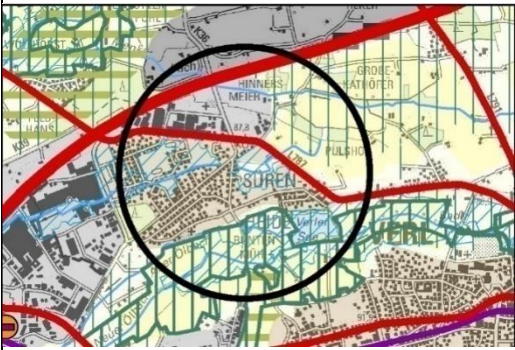
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche wird nicht im vollen Umfang als ASB festgelegt. Es erfolgt eine zusätzliche und vom bestehenden Siedlungsrand ausgehende Erweiterung der zeichnerischen Festlegung als ASB. Die für die Erweiterung und als ASB vorgesehene Fläche ergänzt aus der überörtlichen Sicht und im regionalplanerischen Maßstab den zentralörtlichen Siedlungsbereich von Verl. Sie ist für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange (Biotopverbund,

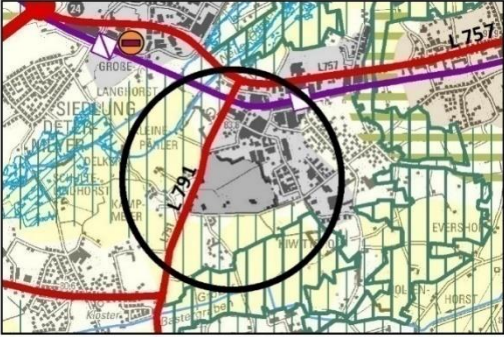
	Boden) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5671			
3. Keine Darstellung der Flächen im Westen Verls (Gebiet Eiserstraße/ Strothweg) als ASB Die nicht erfolgte Darstellung der Flächen im Westen Verls (Gebiet Eiserstraße/ Strothweg) als ASB wird zur Kenntnis genommen und gleichzeitig festgehalten, dass eine Weiterentwicklung dieses Ortsteils bei Eigenbedarf im Rahmen der Einholung einer landesplanerischen Genehmigung möglich bleibt (F).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL bei der Beurteilung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten dieses Ortsteils zu beachten sind.	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5672</p>			
<p>4. Darstellung von ASB-Flächen in Bornholte Bahnhof Die Festlegung des Stadtteils Bornholte-Bahnhof als ASB wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch gefordert, die Fläche der ehemaligen Hausmülldeponie südlich der Bergstraße (G) aus der Festlegung als ASB herauszunehmen, da hier faktisch keine Bebauung möglich ist. Die K43 ist in dem genannten Teil zum jetzigen Zeitpunkt -aufgrund der bestehenden Deponie- anbaufrei. Es wird vorgeschlagen das hier</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>entfallende Flächenkontingent an der Fläche Westring (A) auszuweisen.</p> 	<p>einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5674</p>			
<p>5. Aufnahme von ASB Flächen in Sürenheide bei Rücknahme von GIB Flächen Die als GIB dargestellte Fläche (H) zwischen Zollshausweg und Sürenheider Straße soll zugunsten einer Ausweisung von ASB Flächen entfallen. Die ASS-Flächen sind wie folgt auszuweisen: Sürenheide-Nordost (I), Sürenheide-Mitte (J), Sürenheide-Ost (K).</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird teilweise entsprochen. Die Stadt Verl besteht weiterhin auf die Übernahme des ermittelten Überschwemmungsgebietes zur Anwendung einer einheitlichen Planungsgrundlage.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>In dem vom Rat der Stadt Verl am 21.06.2022 beschlossenen Rahmenplanung für das Dorfentwicklungskonzept Sürenheide wird für den angesprochenen Bereich eine Wohnbauflächenentwicklung angestrebt. Die Stadt Verl legt in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar dar, dass sich dieser Bereich für eine ASB-konforme Siedlungsentwicklung eignet und diese auch von ihr angestrebt wird. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Flächenfestlegung im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB. Die zeichnerische Festlegung des ASB erfolgt mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes und berücksichtigt dabei die aktuelle Berechnung zur Neuabgrenzung des ÜSBs für den Knisterbach. Auf die Ausgleichsvorschläge zu den Bereichen M und O wird im Übrigen verwiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5677</p>			

<p>6. Entfall der ASB- Fläche südlich des Zollhausweges Mit Ausnahme einer Bautiefe soll die ASS-Fläche südlich des Zollhausweges (L) entfallen und stattdessen den Flächen westlich der Sürenheider Straße (I, J, K) angegliedert werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Teilflächen I, J und K verwiesen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen und bezüglich des Hochwasserschutzes auf die Äußerung zur Stellungnahme 5 verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5681</p>			

<p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Die Aufteilung der lokalen und regionalen Anteile an den festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist nicht nachvollziehbar. Hier wird eine deutlichere Handreichung zum Umgang der Bedarfe gewünscht. Im direkten Gespräch mit der Bezirksregierung wurde dieser Sachverhalt bereits erläutert. Es wurde mitgeteilt, dass die Flächen nördlich der Autobahn als Gebiet mit regionaler und südlich mit lokaler Bedeutung angesehen werden. Dies bitten wir auch schriftlich zu dokumentieren.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Darüber hinaus erfolgt eine eindeutige zeichnerische Festlegung der GIB i.S.d. Ziels S 13 (interkommunale Zusammenarbeit) in den Kartenblättern zur zeichnerischen Festlegung.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerische Festlegung nicht geprüft werden kann, da die aktualisierte Plankarte zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5683</p>			

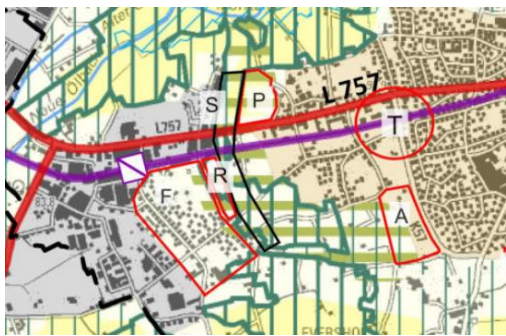
7. Darstellung von GIB-Flächen östlich und westlich der Sürenheider Straße
 Östlich der Sürenheider Str. wird ein GIB dargestellt (M). Aufgrund dessen, dass die Fläche in einen Freiraum über eine Barriere (L787) hinweg hineinwächst und eine kompaktere Entwicklung des GIB mit Blick auf eine ressourcenschonende Straßen- und Verkehrsplanung gewünscht wird, soll die genannte Fläche nicht im Regionalplan als GIB dargestellt werden. Es wird daher gefordert die Flächen östlich der Sürenheider Straße (M) mit Ausnahme der nördlichen Fläche (O), welche an das Gebiet südlich der Autobahn grenzt, in Gänze zu streichen und südlich des Verlaufes des Menkebaches (N) sowie am Brummelweg (P) darzustellen.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Teilfläche (M):
 Die GIB-Festlegung für die angesprochene Fläche (M) wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.
 Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die weitergehende Rücknahme des GIB östlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.
 Teilfläche (N):
 Der vorgesehene GIB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den bereits vorhandenen gewerblich-industriellen Standort. Die im Regionalplanentwurf

Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird teilweise entsprochen.
 Die Stadt Verl hält an ihrer Stellungnahme zu der Fläche P fest. Auf die beigefügten Stellungnahmen der Kanzlei Brandi sowie des Landschaftsplanungsbüros Kortemeier Brokmann wird verwiesen.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.
 Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



vorgenommene GIB-Festlegung wird nach Osten erweitert. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.


Teilfläche (O):

Eine Erweiterung des GIB erfolgt im angesprochenen Bereich nicht. Die hier angesprochene Fläche liegt teilweise innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

Teilfläche (P):

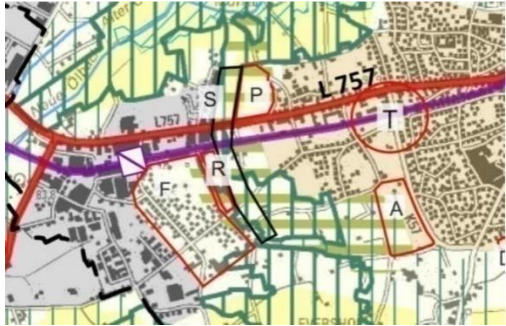
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch auf östlicher Seite angrenzende gemischte Nutzungen vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Verl. Sie ist für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen (insbesondere gewerbliche Nutzung) geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen

	<p>berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Der am nördlichen Rand des angesprochen Bereichs angrenzende Wald wird nicht in die ASB-Festlegung mit einbezogen.</p> <p>Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen den im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten GIB im Westen und dem ASB im Osten einen regionalen Grünzug festzulegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt die ASB-Festlegung einerseits mit Blick darauf, dass die Fläche für eine ASB-konforme Nutzung eine angemessene Größe aufweist, andererseits einen raumwirksamen und im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren regionalen Grünzug sichert. Die Festlegung und Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entlang der L 757 in diesem Bereich verhindern. Der betroffene Teilraum ist auf dem Gebiet der Stadt Verl der einzig verbleibende regionalplanerisch relevante Freiraum, der sich für eine nordsüdliche verlaufende siedlungsräumliche Gliederung anbietet. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu Ziel F 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL und dem Ziel 7.1-5 LEP NRW werden verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Verl ID: 5684			
<p>Die übrigen Flächen westlich (H) der Sürenheider Str. sind ebenfalls nicht als GIB darzustellen, da ein zusammenwachsen von ASB und GIB an der Stelle als nicht sinnvoll erachtet und das Gebiet deutlich vom Wohnen (westlich sowie südlich der Fläche) geprägt wird.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die GIB-Festlegung für die angesprochene Fläche (H) wird zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen. Die Rücknahme des GIB erfolgt auch mit Blick auf die weitergehende Rücknahme des GIB östlich der L 787. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Auf den Abwägung zu den Teilflächen M, N und O wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
	<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5686			
<p>Abwägung</p>			

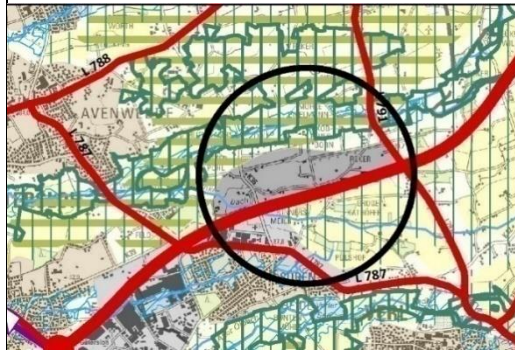
<p>Darüber hinaus entspricht die Festlegung des Überschwemmungsbereichs nicht der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets; das aktuelle Überschwemmungsgebiet gilt als gutachterlich festgestellt und ist bei einer konkreten Baulandentwicklung zu berücksichtigen. Entsprechend sind die festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht in der eingetragenen Größe nutzbar.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Abgrenzungen der ÜSB vor dem Hintergrund der Gesamtüberprüfung des Entwurfs des Regionalplans OWL mit Blick auf den Hochwasserschutz aktualisiert und überarbeitet worden sind.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. In dem vorhandenen Kartenmaterial ist das seitens der Stadt Verl angesprochene ermittelte Überschwemmungsgesetz nicht verwendet worden.</p>	 <p>Der Anregung wird mit Blick auf die siedlungsräumlichen Festlegungen entsprochen.</p> <p>Es erfolgt eine Rücknahme der siedlungsräumlichen Festlegung zugunsten einer Freiraumfestlegung. Der Anregung zu der Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche wird in dem konkreten Fall nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wurde für das gesamte Plangebiet aktualisiert. Bei der Festlegung der Überschwemmungsbereiche werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und</p>
---	--	--	---

			festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als Grundlage herangezogen. In dem konkreten Teilraum liegen entsprechende Planungsstände mit den o.g. rechtlichen Verbindlichkeiten noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Festlegung im Ziel F 30 und die darin enthaltene Ausnahmegvorschrift einschließlich der Erläuterungen verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5687			
8. Darstellung einer GIB oder ASB-Fläche zwischen Brummelweg und Gütersloher Straße Der Regionalplanentwurf stellt zwischen Gütersloher Straße und Brummelweg (P) einen Regionalen Grünzug dar. Die Darstellung des Grünzuges erfolgte erstmals mit der 25. Änderung des GEP auf einer Breite von 140m und erstreckt sich nunmehr vollumfänglich über die genannte Fläche. Der Grünzug in seiner Gesamtausdehnung wird in Frage gestellt - nicht jedoch in der ursprünglich festgelegten Breite von 140m. Es wird gefordert den Regionalen Grünzug auf die ursprüngliche Ausdehnung zurückzunehmen und den übrigen Bereich als GIB oder alternativ ASS-	Der Anregung teilweise entsprochen. Auf den Abwägung zu der Teilfläche P wird in diesem Zusammenhang verwiesen.	Die Stadt Verl hält an ihrer Stellungnahme zu der Fläche P fest. Auf die beigefügten Stellungnahmen der Kanzlei Brandi sowie des Landschaftsplanungsbüros Kortemeier Brokmann wird verwiesen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Fläche mit Vorrangnutzung für Gewerbe zu versehen. Als Tauschfläche wird die Fläche östlich der Sürenheider Straße (M) vorgeschlagen.</p> <p>Als Teil dieser Stellungnahme wird zudem auf die anwaltliche Stellungnahme (Anlage 1) sowie das Fachgutachten des Landschaftsplanungsbüros KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (Anlage 2) verwiesen.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5689</p>			

9. Reduzierung der GIB Fläche "Pausheide"

Die Ausweisung der GIB Fläche in der Pausheide (Q) soll an der Straße Haarfeld enden, um somit mehr Raum zu den Naturschutzrelevanten Zonen des Naturschutzgebietes "Große Wiese" einzuräumen.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt

Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

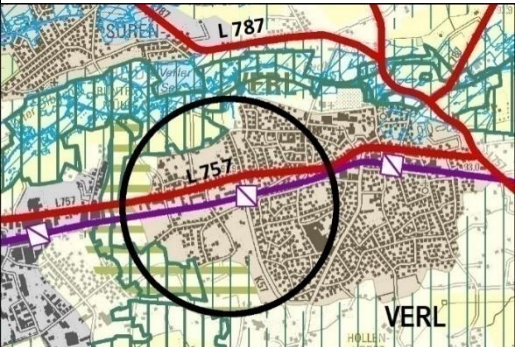
	<p>an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-</p>		
--	--	--	--


	<p>Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange, hier die des Bodenschutzes, können diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5690			
<p>Freiraum und Umwelt Freiraumfunktion Schutz der Natur 10. Darstellung des Regionalen Grünzugs am Strothweg Die Darstellung des Regionalen Grünzugs am Strothweg (R) verhindert eine ressourcenschonende beidseitige Bebauung, woraus eine ineffiziente Erschließung entsteht. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist eine kostensparende Erschließung und Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche mit Ausnutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Infrastruktur unabdingbar. Dies trifft auf den Strothweg zu. Es wird daher gefordert den Regionalen Grünzug östlich des Strothweges zwischen Bahntrasse und Westfalenweg um eine Bautiefe von 40 m zurückzunehmen. Darüber hinaus überlagert die Darstellung des Grünzugs</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen den im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten GIB im Westen und dem ASB im Osten einen regionalen Grünzug festzulegen und zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund erfolgt die ASB-Festlegung einerseits mit Blick darauf, dass die Fläche für eine ASB-konforme Nutzung eine angemessene Größe aufweist, andererseits einen raumwirksamen und im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren regionalen Grünzug sichert. Die Festlegung und Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entlang der L 757 in diesem Bereich verhindern. Der betroffene Teilraum ist auf dem Gebiet der Stadt Verl der einzig verbleibende</p>	<p>Die Stadt Verl hält an ihrer Stellungnahme zu den Flächen fest. Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen. Auf die anwaltliche Stellungnahme der Kanzlei Brandi sowie des Landschaftsplanungsbüros Kortemeier Brokmann wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>westlich des Strothwegs vorhandene Bebauung sowie den Geltungsbereich eines Bebauungsplans, zu welchem erst kürzlich eine Zustimmung im Rahmen einer landesplanerischen Voranfrage erteilt wurde. Auch diese Darstellung ist zurückzunehmen. Als Teil dieser Stellungnahme wird zudem auf die anwaltliche Stellungnahme (Anlage 1) sowie das Fachgutachten des Landschaftsplanungsbüros KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (Anlage 2) verwiesen.</p> 	<p>regionalplanerisch relevante Freiraum, der sich für eine nordsüdliche verlaufende siedlungsräumliche Gliederung anbietet. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu Ziel F 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL und dem Ziel 7.1-5 LEP NRW werden verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass für die angesprochenen Flächen im Entwurf des Regionalplans OWL eine Festlegung als BSN vorgesehen ist. Auf das Ziel F 10 des Entwurfs des Regionalplans OWL, das Ziel 7.2-2 LEP NRW einschl. Erläuterungen und Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 5691</p>			
<p>11. Darstellung des Regionalen Grünzugs im Westen Verls Im Gegensatz zur bisherigen Abgrenzung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen den im Entwurf des Regionalplans OWL</p>	<p>Die Stadt Verl hält an ihrer Stellungnahme zu den Flächen fest. Dem Ausgleichsvorschlag der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine</p>

<p>des Regionalen Grünzugs reicht die neue Festlegung weit nach Osten bis nahezu an die vorhandene Bebauung. Die Stadt Verl fordert, den Grünzug auf das kleinstmögliche, fachlich begründbare Maß zu beschränken. Besonders der Planungsbereich des Regionalen Grünzugs nördlich des Strothweges (ehemals geplanter Bereich des Verler Bauhofs, Höhe Ewersweg) wird nicht als sinnvoll erachtet.</p>	<p>festgelegten GIB im Westen und dem ASB im Osten einen regionalen Grünzug festzulegen und zu entwickeln. Die Festlegung und Abgrenzung des regionalen Grünzugs soll das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entlang der L 757 und westlich der Kernstadt Verl verhindern. Dieser betroffene Teilraum ist aus regionalplanerischer Sicht durch Splittersiedlungen geprägt und ist auf dem Gebiet der Stadt Verl der einzig verbleibende regionalplanerisch relevante Freiraum, der sich für eine nordsüdliche verlaufende siedlungsräumliche Gliederung anbietet. Auf die Begründungen und Erläuterungen zu Ziel F 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL und dem Ziel 7.1-5 LEP NRW werden verwiesen. Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnaher Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit</p>	<p>Regionalplanungsbehörde wird nicht Entsprochen.</p>	<p>ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	--

	und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5692			
12. Allgemeines zum Naturschutz Da im Regionalplan-Entwurf zahlreiche Bereiche der Stadt Verl zum Schutz der Natur (BSN) neu hinzugekommen sind, sollten keine weiteren Ausweisungen vorgenommen werden. Insbesondere sollten die Betriebsstandorte explizit aus den BSN - Flächen herausgehalten werden. Im Bereich des Verler Sees und der Bachläufe der Stadt sollten sich die BSN - Flächen auf die direkt an die Gewässer grenzenden Flächen beschränken. Hier sollte ebenfalls die kleinstmögliche, fachlich begründbare Fläche ausgewiesen werden. Im Allgemeinen sollte grundsätzlich sehr sparsam mit den zur Verfügung stehenden Flächen umgegangen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 3144			
13. Bundesautobahn A 2 Für eine Umsetzung eines GIB mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Verl nördlich der BAB 2 wird die Errichtung eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zur Abwicklung des entstehenden Verkehrsaufkommens für notwendig erachtet. Im weiteren Verfahren zur Umsetzung des GIB ist daher die Möglichkeit eines zusätzlichen Autobahnanschlusses zu prüfen.</p>		<p>wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Verl ID: 3146</p>			
<p>14. Zusätzlicher Haltepunkt am Westring Wohnortnahe Haltepunkte sind wichtige Voraussetzungen für eine attraktive und von der Bevölkerung angenommene schienengebundene Anbindung. Daher wird die Darstellung eines weiteren Haltepunktes im Bereich des Westrings vorgeschlagen, der für die Bevölkerung von VerlWest in einem Radius von 500 m - 1.000 m gut erreichbar ist (T).</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplan OWL wird der vorgeschlagene Haltepunkt Verl-West als "neu/zu reaktivierend" aufgenommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 3147			
<p>15. Darstellung einer Schnellbuslinie von Verl nach Bielefeld Die Ausweisung einer Schnellbuslinie von Verl nach Bielefeld im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans mit dem Ziel, die Attraktivität des ÖPNV durch einen guten Ausbau und entsprechendes Angebot kontinuierlich zu verbessern und aufzuwerten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass im RPlan keine neuen Schnellbusverbindungen "festgesetzt" werden können. Die in der Erläuterungskarte 11 des RPlan dargestellten "überregional bedeutsamen Busverbindungen" geben lediglich in vereinfachter, schematischer Form den</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Ist-Zustand wieder. Im Übrigen wird hier auf die Inhalte des Unterkapitels "Schienenferne Räume" in Kapitel 5.3 des RPlan-OWL verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5693			
16. landwirtschaftliche Hofstellen sollten weiterhin grundsätzlich ausreichend Entwicklungspotenziale bekommen, ihren Betrieb zu erweitern. Daher sollte sie umgebenden Flächen als Erweiterungsfläche zugelassen werden.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im LEP NRW ist im Grundsatz 7.5-2 "Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" u.a. festgelegt, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Ergänzende textliche Festlegungen sind hier nicht erforderlich. Eine pauschale zeichnerische Ausgrenzung eines allgemeinen Erweiterungsbereiches ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht.</p> <p>Die konkreten Erweiterungsabsichten sind in jedem Einzelfall zu bewerten. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans in verschiedenen Fällen auf fachrechtlichen Vorgaben (Festlegung von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten etc.) beruhen. Die</p>	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Festlegung eines pauschalen Erweiterungsbereichs kann damit im Widerspruch zu fachgesetzlichen Anforderungen stehen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5694			
17. Da im Bereich der Stadt Verl viel wertvolles Ackerland als BSN-Fläche ausgewiesen wurde, sollte auch hier das Prinzip des kleinstmöglich, fachlich begründbare Maß angewandt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen, sofern sie auf eine Rücknahme der BSN zielt. Entsprechend der Empfehlungen des LANUV werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden, hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5695			
18. Im Allgemeinen sollte grundsätzlich sehr sparsam mit den zur Verfügung stehenden Flächen umgegangen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 3148			
19. Windkraftanlagen In den Wald- und Forstbereichen sollte den wirtschaftenden Betrieben bei großflächigen Trockenschäden und Borkenkäferbefall grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Richtlinien ermöglicht werden. So sollen den Betrieben weitere Einkommensmöglichkeiten erschlossen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Planungen und Maßnahmen im Wald sind die Festlegungen des LEP NRW im Ziel 7.3-1, die entsprechend im Regionalplanentwurf OWL aufgenommen sind. Danach dürfen Waldbereich für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Lage und planmäßigen Änderung des LEP keine abschließende Äußerung abgegeben werden kann.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die

	7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Eine pauschale Festlegung, wann von dem Fehlen von Alternativstandorten außerhalb des Waldes ausgegangen werden kann, ist rechtlich nicht möglich, sondern einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich ist hier die Frage, ob über geeignete Standorte im Offenland hinaus, auch Wald in Anspruch genommen werden muss, um der Windkraft substantiell Raum zu schaffen.		notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Verl ID: 5696			
20. Regiopole Paderborn Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Verl sowohl Mitglied der Regiopole Bielefeld, als auch der Regiopole Paderborn ist. Es wird gefordert, dies in der Karte auf der Seite 59 (Textteil des Regionalplanentwurfes) zu ergänzen bzw. abzuändern.	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Versmold

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

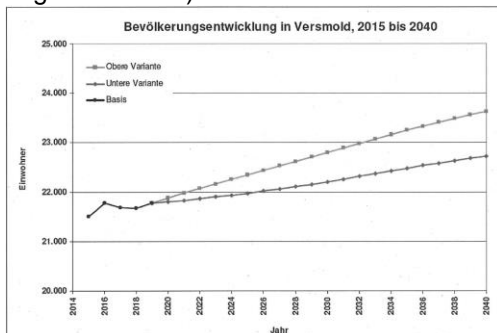
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4228			
<p>Die Stadt Versmold begrüßt die insgesamt großzügige zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Stadtgebiet sowie den interkommunalen GIB-Standort mit der Stadt Borgholzhausen im Regionalplan OWL-Entwurf 2020.</p> <p>Diese räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht außerordentlich wichtig, um Alternativflächen entsprechend der festgelegten Kontingente bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und umsetzen zu können. Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge des Grundstückskaufs müssen unbedingt vermieden werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	- Keine weiteren Aussagen -	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4229			
<p>Bezug nehmend auf die Kommunalen Fachbeiträge[1],[2] unserer Stadt und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung begrüße ich die folgenden Flächenausweisungen und bitte unbedingt um Beibehaltung im Planverfahren:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	- Keine weiteren Aussagen -	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<ul style="list-style-type: none"> • Potenzialfläche "Hohlweg/Erweiterung und beidseits B 476" am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Versmold • Potenzialfläche "Friedhofstraße/ Ostkamp/ Jägerstraße/ Wittensteiner Straße" am südöstlichen Ortsrand der Kernstadt Versmold • Potenzialfläche "Beidseits Münsterstraße" am südlichen Ortsrand der Kernstadt Versmold • Potenzialfläche "Westlich Birkenweg" am westlichen Ortsrand der Kernstadt Versmold • Potenzialfläche "Kreuzstraße" am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Loxten • Potenzialfläche südlicher Ortsrand des Ortsteils Loxten <p>Auch die Ausweisung der GIB-Flächendarstellung, insbesondere auf dem Stadtgebiet Versmold, zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Gewerbe-und Industriegebietes mit der Stadt Borgholzhausen wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf die oben genannten Kommunalen Fachbeiträge verwiesen.</p>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4230			
<p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 habe ich aus meiner kommunalen Sicht geprüft. Ich möchte zu Kapitel 3 "Siedlung" Folgendes anregen:</p> <p>Diese Zielsetzung S 9 "Flächenkontingente Wohnbauflächen" wird im Sinne einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Entwicklung grundsätzlich unterstützt. Der Entwurf des Regionalplans OWL 2040 weist für Wohnbauflächen Flächenkontingente in Höhe von insgesamt 686 ha für die kreisangehörigen Kommunen bis zum Jahr 2040 aus. Auf Datengrundlage der von IT.NRW prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wurde in diesem Zusammenhang für die Stadt Versmold eine negative Entwicklung von – 8,5 % errechnet. Diese Berechnung der negativen Bevölkerungsentwicklung hat zur Folge, dass für Versmold nur ein Kontingent an Wohnbaufläche in Höhe von 12 ha vorgesehen ist. Hier schneidet die Stadt Versmold, verglichen mit den Nachbarkommunen, sehr schlecht ab. Ich sehe hier eine deutliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und damit die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbaufflächen vorhalten können.</p>	<p>Die im Regionalplan-Entwurf 2020 zugrunde gelegte Berechnung von IT.NRW prognostizierte einen Rückgang der Bevölkerungszahlen für Versmold von – 8,5 %. Dieses war für die Stadt in keinsten Weise plausibel und überhaupt nicht nachvollziehbar. In der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird nun ein Anstieg um + 1,3 % bis zum Jahr 2050 ermittelt – eine Differenz von fast 10 %!</p> <p>Die Stadt Versmold begrüßt ausdrücklich die aktuelle Überprüfung der Datengrundlagen, hat aber nach wie vor Zweifel an Methodik und Prognoseergebnis, zumal diese massiven Differenzen zwischen zwei zeitlich so eng beieinander liegenden Prognosen von IT NRW aus Sicht der Kommune gemäß bisherigem Informationsstand Fragen bzgl. der Plausibilität aufwerfen.</p> <p>Es wird nochmals Bezug genommen auf den vorgelegten Demografiebericht des Kreises Gütersloh, der (immer noch) hier zu ganz anderen Ergebnissen kommt. Danach ergibt sich für die Stadt Versmold eine prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von + 4,3 %</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Methodik der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW und Bedarfsberechnung für Siedlungsnutzungen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>eigenverantwortliche, bedarfsorientierte und geordnete städtebauliche Entwicklung erheblich beschränkt. In der mir behördenintern mitgeteilten Bedarfsermittlung zum Wohnungsbedarf gehen Sie von einem Ersatzbedarf aus, der rechnerisch im Ergebnis nur hälftig angesetzt wird. Dieses bitte ich dahingehend zu ändern, dass ein hundertprozentiger Anteil des Ersatzbedarfes berücksichtigt wird. Hierdurch verdoppelt sich der Flächenbedarf für Wohnungsbau für die Stadt Versmold auf insgesamt 24 ha Wohnbaufläche. Dieses stellt aus meiner Sicht jedoch die unterste Grenze der erforderlichen Baulandfläche dar. Im Namen der Stadt Versmold bitte ich daher um eine wohlwollende Prüfung der sachgerechten Verteilung der Wohnbaufläche.</p> <p>Die Stadt Versmold stellt fest, dass grundsätzlich die Bevölkerungszahlen in der Region bisher nicht so deutlich zurückgehen wie vor einigen Jahren noch erwartet, bzw. im Raum Kreis Gütersloh/ Bielefeld/ Paderborn sogar noch weiter steigen. Dem schließt sich an, dass ein erheblich größerer Wohnraumbedarf im Kreis Gütersloh in nahezu allen Nachfragesegmenten besteht als bisher allgemein prognostiziert. Am Stichtag 31.12.2019 lebten in der Stadt Versmold 21.780 Einwohner. Gemäß des</p>	<p>Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der</p>	<p>selbst in der unteren Variante (s. dort). Die Konsequenzen für die Kommunen bei falschen, viel zu niedrigen Bevölkerungsprognosen können absolut fatal sein!</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungszahl entspricht nicht 21.697 Einwohner und übersteigt schon jetzt wieder deutlich die von IT.NRW zugrunde gelegten Daten mit Stand aus dem Jahr 2021. Vielmehr entspricht die aktuelle Bevölkerungszahl 22.579 Einwohner (Stand 08.11.22).</p> <p>Zu dieser Thematik wird ebenso auf den Erörterungstermin in der Stadthalle Gütersloh am 20.10.2022 Bezug genommen. In diesem Rahmen hat die Regionalplanungsbehörde auf einige noch zu prüfende bzw. zu verbessernde Aspekte in der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW verwiesen. Es wurde auch dargelegt, dass leider noch keine „Übersetzung“ der Prognose in die für die Kommunen außerordentlich wichtige Frage der künftigen Flächenkontingente erfolgt ist. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die aktuellen Entwicklungen dazu führen, dass davon auszugehen ist, dass ein Teil z. B. der ukrainischen Flüchtlinge in der Region verbleiben und weiteren Wohnraumbedarf auslösen wird.</p>	
--	--	--	--

Demografieberichtes 2020 für den Kreis Gütersloh ist für die Stadt Versmold mit einem weiteren Wachstum der Einwohnerzahl zu rechnen (siehe folgende Grafik).



Quelle: Demografiebericht 2020 für den Kreis Gütersloh

Das Ergebnis der Bevölkerungsvorausberechnung des Kreises Gütersloh rechnet im Jahr 2040 mit einer Gesamtbevölkerung in Höhe 22.720 (untere Variante) bis 23.630 (obere Variante). Mithin wird der Stadt Versmold in der unteren Variante ein Wachstum der Gesamtbevölkerung von 4,3 % prognostiziert (siehe Anlage Kennzahlen der Stadt Versmold aus dem Demografiebericht 2020 für den Kreis Gütersloh).

Der Kreis Gütersloh und die Stadt Versmold besitzen eine hohe Wirtschaftskraft und Attraktivität. Der

Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Es wird ausdrücklich gebeten, die weiteren Abstimmungsprozesse mit IT NRW und mit der Landesplanungsbehörde bzgl. der Bevölkerungsprognosen und den Schlussfolgerungen für die Entwicklungsperspektiven zeitnah mit den Kommunen zu besprechen.

Vor diesem Hintergrund müssen Kritik und Bedenken aufrechterhalten werden, ein Ausgleich der Meinungen kann so bis auf weiteres nicht erreicht werden.

<p>Strukturbericht des Kreises zeigt bereits deutlich die positive Entwicklung – auch im Vergleich mit Ostwestfalen und mit dem Land NRW insgesamt (vgl. pro Wirtschaft GT GmbH (2018): Strukturbericht 2018 für den Kreis Gütersloh; Gütersloh, 2018). Ein sehr bedeutendes Standbein der Versmolder Wirtschaft ist seit Jahrzehnten die Fleischwarenindustrie, die hier mit namhaften Unternehmen vertreten ist. Die Entwicklung in dieser Branche verläuft beständig. Zudem siedelten sich auch metallverarbeitende und Maschinenbaubetriebe in Versmold an, so dass die Stadt als Gewerbestandort gestärkt wurde. Eine hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken verdeutlicht diese positive Tendenz. Durch den Lückenschluss der A33 zwischen den Anschlussstellen Borgholzhausen und Halle wird die Nachfrage am Wohn- und Gewerbestandort Versmold und in dem regional bedeutsamen interkommunalen Gewerbegebiet Borgholzhausen/ Versmold (IBV) voraussichtlich weiter steigen. Der Demografiebericht 2020 untermauert diese Entwicklungsprognose. Die Stadt Versmold betreibt seit Jahrzehnten eine aktive Baulandpolitik und entwickelt Neubaugebiete im Regelfall erst nach einer ausreichenden öffentlichen Flächensicherung. Grundsätzliches Ziel ist aus Gründen des boden- und kostensparenden Bauens und</p>			
---	--	--	--

<p>der Minderung des Verkehrsaufkommens sowie zum Schutz des Außenbereichs eine – soweit städtebaulich, kleinklimatisch, ökologisch und nachbarschaftlich vertretbar – Nachverdichtung im Innenbereich nach dem Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung". Da jedoch in Versmold kaum noch größere, relativ konfliktarme Reserveflächen im Innenbereich bestehen und keine Sonderstandorte oder Konversionsflächen mit größeren Umnutzungspotenzialen (Bahnflächen, militärische Standorte, altindustrielle Standorte etc.) vorhanden sind, ist der Planungsspielraum hier begrenzt. Die Stadt Versmold steht somit vor der Aufgabe, die strategischen Entscheidungen für die langfristige Siedlungsflächenentwicklung vorzubereiten und Potenzialflächen für mögliche spätere Weiterentwicklungen zu benennen. Der Stadt Versmold werden im Entwurf des Regionalplans OWL 2040 Flächenkontingente in Höhe von 12 ha zugestanden, die Entwicklung von Wohnbauflächen wird hierdurch wesentlich erschwert und eine bedarfsgerechte Verteilung zwischen der Kernstadt und den Ortsteilen nahezu ausgeschlossen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4231			
<p>Darüber hinaus bitte ich zum besseren Verständnis um einen Termin, in dem Sie mir die konkreten Bedarfsberechnungen für die im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 verankerten Kontingente für Wohn- und Wirtschaftsflächen jeweils transparent und allgemeinverständlich erläutern. Hier bedarf es der Darlegung, welche Jahre Sie bei der zugrunde gelegten Bevölkerungsentwicklung der Stadt Versmold betrachtet haben und warum die (voraussichtlich sachlich korrekteren) Berechnungen des Kreises Gütersloh nicht zugrunde gelegt werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Methodik zur Berechnung der Bedarfe für Wohn- und Wirtschaftsflächen transparent in der Begründung und den Erläuterungen zum Entwurf des Regionalplans OWL dargelegt wurde. Ergänzende Erläuterungen finden sich auch im LEP NRW. Im Weiteren verweist die Regionalplanungsbehörde auf die übrigen Ausgleichsvorschläge zur Stellungnahme der Stadt Versmold.</p>	<p>Die zwischenzeitlich erfolgten Aussagen der Regionalplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen, insbesondere zuletzt auch im Rahmen des Erörterungstermins in der Stadthalle Gütersloh am 20.10.2022 (s. dort). Zuletzt hat die Regionalplanungsbehörde auf einige noch zu prüfende bzw. zu verbessernde Aspekte in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW verwiesen. Es ist hoffentlich deutlich geworden, warum die Stadt Versmold die bisherige Berechnung von IT NRW in keinsten Weise nachvollziehen konnte. Auf die Äußerung der Stadt Versmold oben unter ID: 4230 wird verwiesen. Kritik und Bedenken müssen vorerst aufrechterhalten werden, bis nachvollziehbare Prognosen zugrunde gelegt sind. Ein Ausgleich der Meinungen kann so bis auf weiteres nicht erreicht werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4232			

<p>Die in den Regionalplan OWL-Entwurf 2020 aufgenommene Zielsetzung, die in Anlage 1 des Regionalplans genannten Kontingente im Fünfjahresrhythmus zu prüfen, wird sehr begrüßt. Damit kann das Planwerk flexibel auf kommunale Entwicklungen reagieren. Ich bitte in dem Kontext um Erläuterung, wie diese Prüfung konkret stattfinden wird. Zudem bedarf es der Ausführung, welcher Betrachtungszeitraum z. B. bei der Prognose zugrunde gelegt wurde und inwieweit die für die Bedarfsberechnung der Wohnbauflächen erforderlichen Prognosedaten von IT.NRW für den angestrebten Zeitraum überprüft werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbesichtigung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL).</p> <p>Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist.</p>	<p>Die Aussagen werden weiterhin sehr begrüßt, unter Bezugnahme auf die Erläuterungen bzw. Zusagen der Planungsbehörde im Erörterungstermin in der Stadthalle Gütersloh am 20.10.2022 (s. dort) wird der Vorgehensweise zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4233			
<p>Ziele S 5 "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" und S 7 "Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB"</p> <p>Bei künftiger Beachtung insbesondere der Ziele S 5 und S 7 stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob dann neue GIB überhaupt noch realistisch entwickelbar sind. Zulässig sollen hier künftig offenbar nur noch stark emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit erheblichem Belästigungspotenzial sein.</p> <p>Aufgrund der geforderten Anschlüsse an GIB-/ ASB-Bereiche und der starken Zersiedelung in weiten Teilen OWLs begrenzen insbesondere die vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich gewerblich-industrielle Entwicklungen teilweise sehr deutlich. Auch Immissionsvorbelastungen durch Bestandsbetriebe können neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen stark einschränken, da dort häufig die Nachtwerte an der Wohnnutzung im Umfeld ausgeschöpft werden. An vielen Standorten sind daher erfahrungsgemäß idealtypische Industriegebiete gemäß § 9</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass sie bei der Ausgestaltung ihrer zeichnerischen und textlichen Festlegungen an die Planzeicheninhalte und -merkmale (Planzeichendefinition) der DVO zum LPIG gebunden ist.</p>	<p>Die Zielsetzung der „idealtypischen Entwicklung“ von GIB-Standorten ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich geteilt.</p> <p>Sorgen und Bedenken der Stadt Versmold können aber durch den kurzen Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeiten gemäß Ziel S 5, Abs. 2 des Regionalplans nicht ausgeräumt werden. Insbesondere die Immissionsschutzkonflikte stellen den Regelfall dar – nicht die Ausnahme. Hier benötigen die Kommunen in jedem Fall in den künftigen Bauleitplan-Verfahren auch eine realistische Bewertung im Zuge der landesplanerischen Abstimmungen. Letztlich besteht auch die Sorge, dass angesichts immer kontroverser und intensiver werdender Auseinandersetzungen um Bauleitplan-Verfahren auch die GIB-Zielvorgabe instrumentalisiert wird und Bebauungspläne damit wegen möglicher Verstöße gegen die Unterbringung von emittierenden Betrieben zu Fall gebracht werden sollen.</p> <p>Die weiteren Vorbehalte der Kommune gemäß Stellungnahme werden nicht</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld der bauleitplanerischen Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Diese führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>BauNVO nicht umsetzbar. Bei den dann notwendigen Immissionsschutzbegrenzungen kommen zudem in der Bauleitplanung die aktuellen erheblichen Rechtsprobleme in der Emissionskontingentierung hinzu.</p> <p>Darüber hinaus wären nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Dies betrifft u. a. Bildungseinrichtungen, nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Sogenannter Annexhandel vorhandener Betriebe wird im GIB nur ausnahmsweise zugelassen, der Handel von Kfz oder im Kontext von bestehenden Handwerksbetrieben ist in Bebauungsplänen auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen hinaus. Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten leider nicht die (eingeführten) Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht müssten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und</p>		<p>konkreter behandelt und werden daher aufrechterhalten.</p> <p>Ein Ausgleich der Meinungen kann so nicht erreicht werden.</p>	
--	--	---	--

<p>anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt ggf. erhebliche rechtliche Risiken für die Kommunen.</p> <p>Ich rege daher dringend an, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen und aufzuzeigen, ob diese so tatsächlich abschließend abgewogen werden können. Zudem sollte im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene eine sprachliche Anpassung an §§ 8 und 9 BauNVO erfolgen. Es stellte sich weiterhin die Frage, ob Ziel S 7 im Ergebnis letztlich nur ein Grundsatz sein wird.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4234			
<p>Grundsatz S 6 "Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB" Zum Grundsatz S 6 bitte ich um inhaltliche Klarstellung, insbesondere dahingehend, ob der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 darstellt. Bitte teilen Sie mit, ob</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt.</p>	<p>Die Aussage, dass keine weiteren Klarstellungen oder Erläuterungen für erforderlich gehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m² vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen unabhängig von der Betriebsgebundenheit gelten sollen. Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.</p>	<p>Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4235			
<p>Ziele S 9 "Flächenkontingente für Wohnbauflächen" und S 11 "Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen" Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird grundsätzlich begrüßt. Die aus den Ziel 6.1-1 des LEPs NRW (teilweise) entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 stellen die Kommunen aber ggf. vor große Herausforderungen in der Umsetzung.</p> <p>Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen alle Reserveflächen, die größer als 2.000 m² sind, hinsichtlich ihrer Mobilisierung wiederholt geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen wären</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Formulierung zu den hier genannten Zielen des Regionalplanentwurfes ausreichend ist. Die Formulierung wird daher nicht geändert.</p> <p>Ziel 6.1-1 LEP NRW enthält abschließende Festlegungen, die keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. Diese Festlegungen des LEP NRW gelten unmittelbar.</p>	<p>Die Aussage, dass keine weiteren Klarstellungen oder Erläuterungen für erforderlich gehalten werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme beantwortet, aber nicht eindeutig die für die Kommunen sehr wichtige Frage, wie mit verbindlichen Bauleitplänen umzugehen ist. Der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 spricht nur von freien Flächen in Flächennutzungsplänen. (Auch) Bestehende Bebauungspläne sind im Regelfall durch den Flächennutzungsplan abgedeckt. Der Regionalplan-Entwurf OWL hat jedoch nicht die gerade insofern wichtige Festlegung aus dem LEP NRW übernommen (Ziel 6.1-1, letzter Absatz: eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Kommune durch die oben genannten Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbauflächen oder Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Soweit dieses im Weiteren im Flächennutzungsplan dargestellte, noch nicht bebaute Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen betrifft, ist das nachvollziehbar.</p> <p>Da der Regionalplan OWL-Entwurf 2020 aber bisher nicht die Bedingung aus dem LEP NRW übernommen hat (Ziel 6.1-1, eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind), wären aber ebenso bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen betroffen. Ich bitte um Erklärung, warum diese Bedingung bisher nicht aus dem LEP NRW übernommen wurde.</p> <p>Entsprechende Änderungs- und Aufhebungsverfahren wären durchzuführen. Diese Forderung würde dazu führen, dass Kommunen im Zuge der Bebauungsplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte</p>		<p>Somit ist unklar, ob der künftige Regionalplan hier über den LEP hinausgehen könnte. Es stellt sich dann die Frage, welche Konsequenzen das für bestehende Bebauungspläne und für Neuplanungen hätte. Sind zuvor auch Bebauungspläne über den LEP NRW hinaus zu überarbeiten oder aufzuheben (mit allen rechtlichen Konsequenzen und Zeitverzögerungen)?</p> <p>Oder ist der letzte Satz im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde so zu verstehen, dass die Festlegung Ziel 6.1-1 des LEP direkt durchgreift? Zwecks Planungssicherheit und zur Vermeidung von Unsicherheiten wird dann aber um eine entsprechende eindeutige Klarstellung gebeten. Soweit muss vorsorglich die Stellungnahme beibehalten werden. Ein Ausgleich der Meinungen kann so (vorerst) nicht erreicht werden.</p>	
--	--	---	--

<p>zurücknehmen müssten. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Eine sachgerechte, rechtsfehlerfreie Abwägung im Zuge dieser Bauleitplanverfahren erscheint bei einer ablehnenden Haltung der Betroffenen sehr schwierig.</p> <p>Diese Situation mit alten Bebauungsplänen würde somit auch für Neuplanungen zu ganz erheblichen rechtlichen Risiken führen. Darüber hinaus ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung zu Bebauungsplänen zur Entwicklung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete der Satzungsbeschluss. Dies bedingt den Abschluss von ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Rücknahme von Reserveflächen bis zu diesem Zeitpunkt (Anpassungspflicht nach § 1 (4) BauGB).</p> <p>Im Ergebnis sollte dringend die Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1-1 des LEP NRW ("Rücknahme, sofern nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant") in die Ziele S 9 und S 11 erfolgen, um Entschädigungsansprüche und sehr große rechtliche Risiken für die kommunale Bauleitplanung zu vermeiden. Zudem bitte ich, im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu prüfen, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie</p>			
--	--	--	--

<p>weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitte ich insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung.</p> <p>Ich sehe und begrüße die Vorteile für die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in der Einordnung der Reserveflächen < 2.000 m² als "Baulücken", allerdings halte ich eine nähere Erläuterung zur Größenordnung der Reserveflächen für notwendig. Hier insbesondere eine Darlegung, woher die Flächengröße von 2.000 m² stammt und wie sie begründet wird sowie warum die Flächengröße für Wohn- und Wirtschaftsflächen trotz unterschiedlicher Nutzungsansprüche gleich ist.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4236			
<p>Der Entwurf des Regionalplans OWL 2040 weist der Stadt Versmold für Wirtschaftsflächen ein Flächenkontingent in Höhe von 52 ha zu. Dies ermöglicht der Stadt Versmold eine gesunde Wirtschaftsstruktur und ein wohnortnahes, möglichst hochwertiges Arbeitsplatzangebot anzubieten. Ziel der Stadt ist eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>- Keine weiteren Aussagen -</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wirtschaftsentwicklung. Diese bedarfsgerechte Erweiterung der Gewerbe- und Industriegebiete für den zu erwartenden Bedarf in den nächsten 15 Jahren ist aus Sicht der Stadt Versmold durch das zugestandene Kontingent gesichert und wird die Nachfrage befriedigen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4237			
<p>Weiteres zu Kapitel 3 Siedlung Ich bitte um inhaltliche Prüfung der Ausführungen zur Haushaltsentwicklung. Aus meiner Sicht besteht hier Klärungsbedarf z. B. zur Seite 52 im Vergleich zur Seite 109. Für den Kreis Gütersloh wird insgesamt von steigenden Haushaltszahlen ausgegangen, bei der kommunalen Flächenkontingentierung gehen Sie bei Entwicklung von Haushaltszahlen von einer analogen Entwicklung zu den Einwohnerzahlen aus. Eine Erklärung, wie diese analoge Entwicklung methodisch untermauert bzw. auf Ebene der einzelnen Kommune in Zahlen dargelegt wird, würde ich begrüßen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die</p>	<p>Auf die Äußerung der Stadt Versmold oben unter ID: 4230 wird verwiesen. Es ist hoffentlich deutlich geworden, warum die Stadt Versmold die bisherige Berechnung von IT NRW in keinsten Weise nachvollziehen konnte.</p> <p>Auf die zwischenzeitlich erfolgten Aussagen der Regionalplanungsbehörde wird Bezug genommen, insbesondere auf die Diskussionen im Zuge des Erörterungstermins in der Stadthalle Gütersloh am 20.10.2022 (s. dort). Zuletzt hat die Regionalplanungsbehörde auf einige noch zu prüfende bzw. zu verbessernde Aspekte in der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW verwiesen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Zusammenhänge und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen,</p>	<p>Schlussfolgerungen nachvollziehbar im neuen Regionalplan-Entwurf 2023 dargelegt werden.</p>	
--	--	--	--

	<p>ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4357			
<p>Kapitel 4 "Freiraum und Umwelt" Die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze aus Kapitel 4 "Freiraum und Umwelt" mit Blick auf eine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>- Keine weiteren Aussagen -</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

umweltgerechte und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in OWL werden für sinnvoll und richtig erachtet.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4358			
<p>Ziel F 10 "Bereiche für den Schutz der Natur" Südlich der Kernstadt wird das Naturschutzgebiet "Versmolder Bruch" als Gebiet zum Schutz der Natur festgelegt. Dieser Bereich liegt zusätzlich in einem großflächigen Überschwemmungsbereich, der sich größtenteils im südlichen Freiraum entlang der Flüsse und Bäche Hessel, Ziegenbach und Alte Hessel erstreckt. Es wird festgestellt, dass eine Erweiterung der BSE-Fläche östlich des Naturschutzgebietes Versmolder Bruch erfolgt ist. Hier schließt sich die Stadt Versmold den Ausführungen des Kreises Gütersloh an, dass eine ökologische Wertigkeit des durch Ackerflächen geprägten Bereiches, die eine Ausweitung rechtfertigen würde, (kann) nicht nachvollzogen werden kann. Um den konkurrierenden Nutzungen des Außenbereiches gerecht zu werden, sollte eine Ausweitung der Fläche mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft unterbleiben. Somit wird die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. In Rücksprache mit dem Kreis Gütersloh wird das Einvernehmen erteilt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

naturschutzrechtliche Einschätzung des Kreises Gütersloh geteilt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4359			
<p>"Umweltbericht" Zum Umweltbericht bitte ich ergänzend um Prüfung und Erläuterung: Methodisch ist bei dem Bewertungskriterium nicht eindeutig nachvollziehbar, ab wann die Bewertung mit der Farbe rot gekennzeichnet wird. Zum besseren Verständnis wird hier um eine weitergehende Erläuterung zur Methodik gebeten. Zum Bewertungskriterium "Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)" bitte ich um eine nachvollziehbare Erläuterung, auf welcher Basis und mit welcher Begründung die Verringerung von 50 km² aus dem LEP NRW auf 10 km² im Regionalplan OWL-Entwurf 2020 erfolgt ist. Bisher wird nur auf den hohen Grad der Zersiedelung in Teilen des Regierungsbezirks abgehoben. Die jeweils in den Kommunen vorgenommene Abgrenzung dieser UZVR und die daraus resultierende Bewertung der Einzelflächen ist durch die fehlende exakte Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Eine Klarstellung ist erforderlich und trotz des Maßstabs des</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Dieser Grundsatz gilt unmittelbar und wird durch die Regelungen des Regionalplans OWL nicht modifiziert oder verschärft. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die UZVR als</p>	<p>- Keine weiteren Aussagen -</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

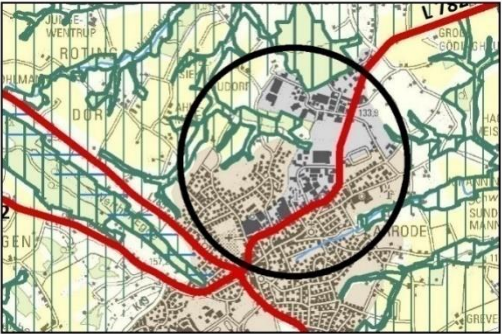
<p>Regionalplans von 1:50.000 wird eine nachvollziehbare Karte benötigt.</p>	<p>Bewertungskriterium berücksichtigt worden. Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL gibt die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2, für differenziertere Informationen und großmaßstäbige Darstellungen der UZVR wird auf den Internetauftritt des LANUV verwiesen). Die Abbildung veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren. Dieser Sachverhalt begründet, dass bei der Umweltprüfung die Betroffenheit von UZVR ab einer Flächengröße >10 km² geprüft und bewertet wird. Die Methodik und damit insbesondere die Frage, ab welchem Schwellenwert die Betroffenheit eines UZVR als erheblich eingestuft wird, wird im Umweltbericht, Anhang A - Methodenband - beschrieben. Grundsätzlich wird im Methodenband für die verschiedenen Kriterien dargelegt, nach welchem Maßstab die Bewertung bei einer Betroffenheit durch die regionalplanerischen Festlegungen erfolgt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Versmold ID: 4238			
Ich bedanke mich ausdrücklich für den sehr guten und konstruktiven Austausch sowie die geführten Kommunalgespräche zum Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe. [1] Stadt Versmold (2018): Siedlungsflächenkonzept - Kommunalen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035[2] Stadt Versmold (2016): Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Ich bedanke mich nochmals ausdrücklich für den sehr offenen Meinungsaustausch sowie den konstruktiven Dialog im Rahmen des Erörterungstermins.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Werther

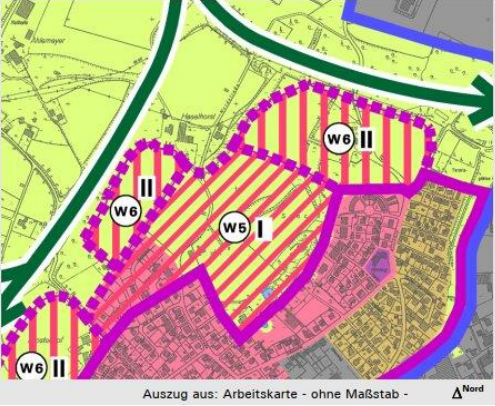
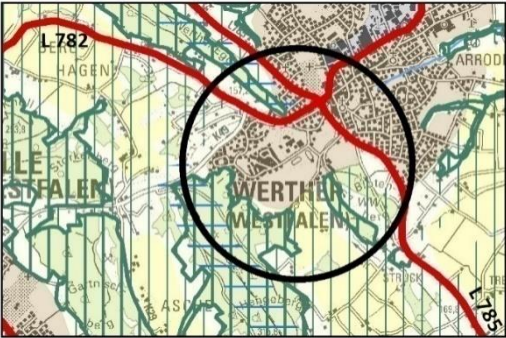
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4053			
die Stadt Werther (Westf.) begrüßt die insgesamt großzügige zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Stadtgebiet sowie an den interkommunalen GIB-Standorten im Regionalplan OWL Entwurf 2020. Diese räumlichen Entwicklungsspielräume sind aus kommunaler Sicht insbesondere wichtig, um mehrere Alternativflächen entsprechend den festgelegten Kontingenten bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickeln und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

umsetzen zu können. So können Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge des Grunderwerbs durch die Stadt vermieden werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4054			
Die in den Regionalplan OWL Entwurf 2020 aufgenommene Zielsetzung, die in Anlage 1 des Regionalplans genannten Kontingente im Fünfjahresrhythmus zu prüfen, wird sehr begrüßt und für immens wichtig erachtet. Damit kann das Planwerk flexibel auf kommunale Entwicklungen reagieren. Ich bitte in dem Kontext um Erläuterung, wie diese Prüfung konkret stattfinden wird. Welcher Betrachtungszeitraum wird z. B. bei der Prognose zugrunde gelegt? Werden die für die Bedarfsberechnung der Wohnbauflächen erforderlichen Prognosedaten regelmäßig von IT.NRW für den angestrebten Zeitraum überprüft?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raubeobachtung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raubeobachtung darzulegen. Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken, ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft,	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

	<p>die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 4056</p>			
<p>Bezugnehmend auf den Kommunalen Fachbeitrag^[1] der Stadt Werther (Westf.) und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Siedlungsentwicklung bitte ich um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit dem Ziel, Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge des Grunderwerbs durch die Stadt zu vermeiden, bitte ich um Erweiterung des ASB im Bereich der Fläche W5 Richtung Norden, unter Berücksichtigung 	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und Ausnahme der im Regionalplan bestehenden und weiterhin vorgesehenen Bereiche zum Schutz der Natur bzw. des im Landschaftsplans Osning ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 "Sieke des Ravensberger Hügellandes", wie im Fachbeitrag vorgeschlagen. Dies würde eine Entwicklung beidseits der bestehenden Erschließungsstraße Nordstraße ermöglichen. Bestehende Infrastrukturanlagen könnten optimal genutzt werden. Zudem liegt am südöstlichen Randbereich der Fläche W5 ein Waldstück. Die adäquate Sicherung/Berücksichtigung (u. a. auch Waldabstand) würde die aktuell im Entwurf dargestellte ASB-Flächenabgrenzung zwischen dem Astrid-Lindgren-Weg und dem nördlich bestehenden Graben zu stark einschränken. Eine Ausweitung im Sinne der von der Stadt vorgeschlagenen Fläche W5 würde begrüßt. Der Bereich ist aus Sicht der Stadt für eine ASB-Erweiterung als Fortsetzung des Siedlungsgebiets sehr gut geeignet. Das Gebiet liegt in landschaftlich attraktiver</p>	<p>der Stadt Werther und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können bei der vorgenommenen Erweiterung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Erweiterung des ASB erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von schützenswerten Freiraumaspekten. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Werther an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan zurückgenommen werden.</p>		
--	---	--	--

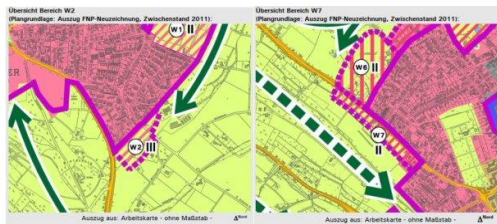
<p>Randlage und würde eine strukturell sinnvolle Ergänzung der letzten Wohnbauentwicklung darstellen. Die Fläche ist gut für Einzel-/Doppelhäuser und teils Mehrfamilienhäuser geeignet. Es besteht eine sehr gute Verknüpfung für Fußgänger/Radfahrer zum Stadtkern und eine überwiegend mittlere Entfernung zur Infrastruktur. Eine Abschnittsbildung kann insbesondere unter Einbezug der bestehenden topografischen Grenzen wie z. B. der in Ost-West-Richtung verlaufenden Grabenstruktur sinnvoll und entsprechend des Bedarfs erfolgen. Ein Einbezug der im Prüfbogen Nr. GT_Wer_ASB_008 dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (Nr. 2.22) wird aufgrund der strukturell sehr günstig gelegenen Fläche, unter Ausnahme des Bereichs des Naturdenkmals "Hohlweg Käppkenstraße", für vertretbar gehalten. Die Fläche ist im städtischen Siedlungsflächenkonzept mit hoher Priorität versehen.</p>			
---	--	--	--

<p>Übersicht Bereich W5 (Plangrundlage: Auszug FNP-Neuzeichnung, Zwischenstand 2011):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab - Nord</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 4059</p>			
<p>Gleichfalls mit dem Ziel, Abhängigkeiten von privaten Flächeneigentümern im Zuge des Grunderwerbs durch die Stadt zu vermeiden, bitte ich um Erweiterung der ASB-Darstellung Richtung Süden, wie im Fachbeitrag im Sinne der Fläche W4 vorgeschlagen. An der Stelle soll die Möglichkeit sichergestellt werden Wohnnutzungen zu entwickeln. Die im Entwurf erfolgte ASB-Abgrenzung folgt an der Stelle keiner topografischen Grenze, sondern aus Sicht der Stadt nicht vollständig nachvollziehbar quer durch die Ackerfläche. Die Stadt ist sich der im Einzelfall grundsätzlich denkbaren</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Darstellungsfähigkeit der im Regionalplan erfolgten Abgrenzung bewusst. Gleichwohl bittet die Stadt Werther (Westf.) um eine räumliche Klärung und damit Erweiterung der ASB-Abgrenzung im Sinne des städtischen Siedlungsflächenkonzepts an der Stelle. Dies auch aufgrund dessen, da nur 2% der Fläche W4 zur Flächeninanspruchnahme des im Prüfbogen GT_Wer_ASB_001 aufgeführten UZVR (siehe Punkt 2.19) führen. Angesichts der Größe des UZVR (hier voraussichtlich Teutoburger Wald) und der nur minimalen Inanspruchnahme durch die Fläche W4, wird dies Seitens der Stadt als sehr/zu restriktiv bewertet. Dem Prüfbogen ist unter Punkt 2.21 zu entnehmen, dass an gleicher Stelle eine Inanspruchnahme von 5% Wald keine erheblichen Umweltauswirkungen auslösen. Die kleinräumige Betroffenheit ist gemäß Prüfbogen aus raumordnerischer Sicht nicht erheblich und kann auf der nachfolgenden Ebene abschließend beurteilt werden. Analog dieser Einschätzung bittet die Stadt um Anpassung der ASB-Abgrenzung. Für die Fläche W4 liegt zudem auch keine naturschutzfachliche Festsetzung vor, auf der die ASB-Abgrenzung beruhen könnte.</p>	<p>der Stadt Werther und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können bei der vorgenommenen Erweiterung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Die Erweiterung des ASB erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung von schützenswerten Freiraumaspekten. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Werther an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan zurückgenommen werden.</p>		
--	---	--	--

<p>Übersicht Bereich W4 (Plangrundlage: Auszug FNP-Neuzeichnung, Zwischenstand 2011):</p>  <p>Auszug aus: Arbeitskarte - ohne Maßstab - </p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4061			
<p>Analog der oben genannten Aspekte, bitte ich zudem um die Wiederaufnahme der Fläche W2 (Schwarzer Weg) insgesamt und die komplette Fläche W7 (Borgholzhausener Straße) gemäß städtischem Siedlungsflächenkonzept. In diesen Bereichen können bestehende Infrastrukturanlagen für eine künftige Entwicklung sinnvoll und ressourcenschonend genutzt werden. Handlungsoptionen würden gestärkt. Die Flächen wurden im Zuge der Prüfbogenuntersuchung nicht bewertet. Die Nichtberücksichtigung kann demnach</p>	<p>Der Anregung zum Bereich W2 (Schwarzer Weg) wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Werther die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von</p>	<p>Die Stadt Werther (Westf.) bittet nochmals um Aufnahme der kompletten Fläche W7 (Borgholzhausener Straße). Die Fläche liegt unmittelbar an einer Landesstraße, sodass bestehende Infrastrukturanlagen für eine künftige Entwicklung genutzt werden können. Eine künftige Entwicklung würde die bestehende Bebauung entlang der Borgholzhausener Straße bis zum Ortsausgang sinnvoll ergänzen.</p> <p>Im März 2022 fand außerdem ein politischer Workshop statt, in dem die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern regionalplanerischer Interpretationsspielraum und Verfügbarkeit der Flächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde</p>

nicht nachvollzogen werden, da die kommunalen Prüfungen und Abwägungen bei der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes für die Flächen positiv ausgefallen sind. Diese Kenntnisse sollten bei der Ausweisung als ASB-Flächen berücksichtigt werden. Dies umso mehr, als dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine entgegenstehenden Argumente anstehen. Eine weitere Prüfung ist auch in diesen Bereichen ziel- und sachgerecht auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich.



Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.

Der Anregung zum Bereich W7 (Borgholzhausener Straße) wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Werther die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend

Fläche an der Borgholzhausener Straße für eine kurzfristige und unkomplizierte Entwicklung favorisiert wurde.

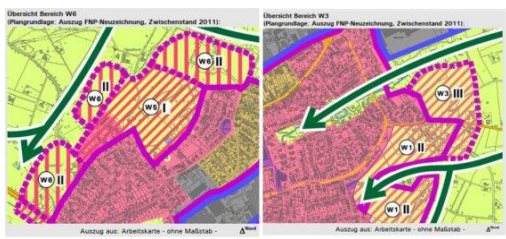
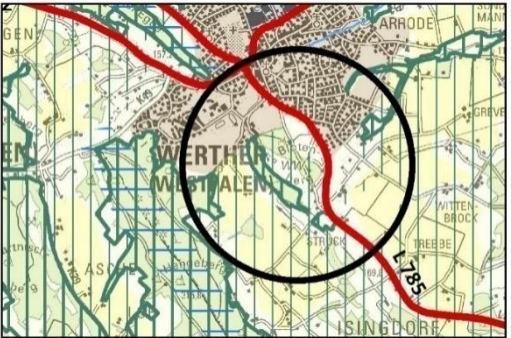
Der Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gegeben ist, stößt bei der Fläche W7 an ihre Grenze, da die Borgholzhausener Straße eine klare topografische Grenze darstellt. Im Sinne der aktuellen Rechtsprechung führt diese Grenze aller Voraussicht nach dazu, dass vorliegend der Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum nicht gegeben ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird um Erweiterung der zeichnerischen Festlegung als ASB gebeten.

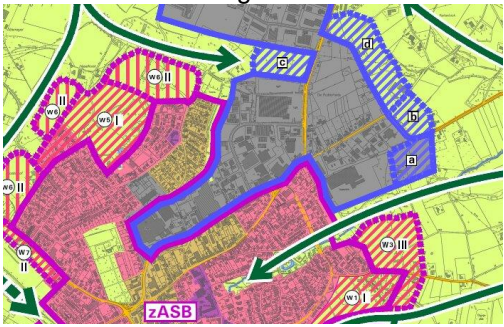
auf das Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlung) hin.

	<p>quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Mit Blick auf die zu berücksichtigenden Freiraumbelange ist dieser Interpretationsspielraum jedoch eher als gering einzustufen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4062			
<p>Weiterhin bitte ich um die Erweiterung der ASB-Darstellungen für die Potentialfläche W3 (Schloßstraße/Heinrichstraße) und den Suchraum W6 (Nordstraße) gemäß kommunalem Siedlungsflächenkonzept. Die im Entwurf erfolgten ASB-Abgrenzungen erfolgen an keiner offensichtlichen topografischen Grenze und können nicht nachvollzogen werden. Die Stadt ist sich der im Einzelfall grundsätzlich denkbaren Darstellungsfähigkeit der im Regionalplan erfolgten Abgrenzung bewusst. Trotzdem bitte ich um eine räumliche Klärung und Erweiterung der ASB-Abgrenzungen im Sinne des Siedlungsflächenkonzeptes. Die Stadt Werther (Westf.) verfolgt hierbei das Ziel größtmöglicher Flexibilität beim Grunderwerb von potentiellen Wohnbauflächen, um Abhängigkeiten zu vermeiden. Des Weiteren erscheint die Abgrenzung der ASB-Darstellung nach einer Erweiterung als städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Werther die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Übersicht Bereich WE (Planungsgebiet: Auszug RFP-Neuzzeichnung, Zwischenstand 2011); Übersicht Bereich W3 (Planungsgebiet: Auszug RFP-Neuzzeichnung, Zwischenstand 2011);</p>	<p>Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 4063</p>			
<p>Ich bitte hingegen um vollständige Streichung der Potentialfläche am Blotenberg, westlich der Bielefelder Straße von der Straße "Blotenberg" bis zum Ortsausgang. Diese Fläche wurde nach intensiver Abwägung aller Aspekte bewusst nicht in das kommunale Siedlungsflächenkonzept aufgenommen und soll langfristig nicht als Wohnbaufläche entwickelt werden. Aus politischer und stadtgeseftlicher Sicht wird eine Bebauung dieser Fläche grundsätzlich negativ bewertet.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 4064</p>			

Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf den o. g. Kommunalen Fachbeitrag verwiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4065			
<p>Bezugnehmend auf den Kommunalen Fachbeitrag[2] der Stadt Werther (Westf.) und die darin vorgeschlagenen Potenzialflächen zur künftigen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung bitte ich um Anpassung folgender zeichnerischer Festlegungen im Regionalplan OWL:</p> <p>Die überwiegend gewerblich genutzten Flächen entlang der Jöllenbecker Straße und der Ziegelstraße sind im aktuell rechtskräftigen Regionalplan als GIB-Flächen dargestellt. Daraus ergibt sich im Flächennutzungsplan ebenfalls eine Darstellung als gewerbliche Bauflächen und die rechtskräftigen Bebauungspläne setzen hier Gewerbegebiete und in geringerem Umfang ein Mischgebiet fest. Im Regionalplan OWL Entwurf 2020 werden die Flächen als ASB-Flächen dargestellt, ebenso die Potentialflächen a und d gemäß des kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes. Der Stadt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung als ASB eröffnet der Stadt Werther im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen ausreichenden Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der bereits vorhandenen differenzierten Nutzungsstrukturen. Dabei kann sie zur Sicherung der bestehenden Betriebe auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung nach den Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und der DVO zum LPIG der angestrebten gewerblich-industriellen Nutzung Vorrang gewähren. Gleiches gilt für die weitere Flächenentwicklung im Zug von Neuausweisungen gewerblich-industrieller Bauflächen.</p> <p>Mit Blick auf die im Gebiet vorhandene Wohnbebauung und die eher kleinteilig gewerbliche Struktur bleibt es bei der Festlegung als ASB.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Werther (Westf.) ist bewusst, dass im ASB zukünftig auch nicht-störende, gewerbliche Nutzungen zulässig sind. Trotzdem bitte ich weiterhin um Ausweisung der Flächen entlang der Jöllenbecker Straße und der Ziegelstraße, einschließlich der Potentialflächen a und d, als GIB. Zum Schutz der bestehenden Gewerbebetriebe und des Industriebetriebes auf dem Gelände der ehem. Ziegelei soll dort auch in Zukunft die gewerblich- industrielle Nutzung einen deutlich höheren Stellenwert genießen, als die Wohnnutzung.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 4067</p>			
<p>Die Potentialfläche d gem. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wurde im Regionalplan Entwurf OWL 2020 vollständig berücksichtigt. Die Regionalplanungsbehörde hat diese</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von gewerblich-industriellen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Potentialfläche nach Norden, östlich der Engerstraße, erweitert. Diese Erweiterung wird von der Stadt Werther (Westf.) ausdrücklich begrüßt. Die Stadt ist sich der im Einzelfall grundsätzlich denkbaren Darstellungsfähigkeit der im Regionalplan erfolgten Abgrenzung bewusst. Gleichwohl bittet die Stadt Werther (Westf.) um eine räumliche Klärung und Erweiterung der dargestellten GIB-Abgrenzung in natürlicher und sinnvoll nutzbarer Tiefe.</p> 	<p>entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als GIB.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Werther ID: 4070			
Zur Standortdiskussion und den jeweiligen räumlichen Rahmenbedingungen der Potenzialflächen wird ergänzend auf den o. g. Kommunalen Fachbeitrag verwiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4072			
<p>Die textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 habe ich aus kommunaler Sicht geprüft. Ich möchte zu Kapitel 3 Siedlung Folgendes anregen:</p> <p>Ziele S 5 und S 7 Bei künftiger Beachtung der Vorgaben des Regionalplans OWL, insbesondere der Ziele S 5 und S 7, stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob neue GIB überhaupt noch realistisch entwickelbar sind. Zulässig sollen hier künftig offenbar nur noch stark emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit erheblichem Belästigungspotenzial sein.</p> <p>Aufgrund der geforderten Anschlüsse an GIB-/ASB-Bereiche und der starken Zersiedelung in weiten Teilen OWLs begrenzen insbesondere die vorhandenen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Entsprechend der Zielsetzung im LEP NRW (Ziel 6.3-1) und den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz ist es regionalplanerisches Ziel, dass die festgelegten GIB insbesondere der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen dienen. Auf der Grundlage der im Ziel S 5 Abs. 2 des Regionalplans OWL festgelegten Ausnahmemöglichkeiten besteht für die kommunale Bauleitplanung ein ausreichender Gestaltungsspielraum, um auf örtliche Planungserfordernisse reagieren zu können.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wohnnutzungen im Außenbereich durch den zu berücksichtigenden Schutzanspruch eines Mischgebiets gewerblich-industrielle Entwicklungen teilweise sehr deutlich. Auch Immissionsvorbelastungen durch vorhandene Windkraftanlagen können neue gewerblich-industrielle Ansiedlungen stark einschränken, da dort häufig die Nachtwerte an der Wohnnutzung im Umfeld ausgeschöpft werden. An vielen Standorten sind daher erfahrungsgemäß idealtypische Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO ohne Einschränkungen nicht umsetzbar. Bei in der Folge i. A. notwendigen Immissionsschutzbegrenzungen kommen zudem in der Bauleitplanung die aktuellen erheblichen Rechtsprobleme in der Emissionskontingentierung hinzu.</p> <p>Darüber hinaus wären nach den beiden genannten Zielen im GIB aufgrund der Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB diverse Nutzungen auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene auszuschließen. Dies betrifft u. a. Bildungseinrichtungen, nicht störende Dienstleistungsnutzungen sowie Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Sog. Annexhandel vorhandener Betriebe wird im GIB nur ausnahmsweise zugelassen, der Handel von Kfz oder im Kontext von bestehenden</p>			
---	--	--	--

Handwerksbetrieben ist in Bebauungsplänen auszuschließen. Diese Ausschlüsse gehen über die bisher durch die laufende Rechtsprechung abgedeckten und in kommunalen Einzelhandelskonzepten verfassten Empfehlungen hinaus. Zudem greifen die in den Zielen aufgelisteten Nutzungsarten leider nicht die (eingeführten) Begriffe der BauNVO auf. Aufgrund der genannten Anpassungspflicht müssten die Kommunen auch ihre bereits rechtskräftigen Bebauungspläne in GIB hinsichtlich der neuen Ziele prüfen und anpassen. Aufgrund bestehender Genehmigungen und Eigentumsrechte ist dies in Teilen voraussichtlich nicht im Rahmen einer sachgerechten Abwägung fehlerfrei möglich. Dies birgt ggf. rechtliche Risiken für die Kommunen.

Ich bitte daher dringend, die Ziele S 5 und S 7 insbesondere hinsichtlich der umfangreichen Vorgaben zu Ausschlüssen rechtlich zu überprüfen. Können diese so tatsächlich abschließend abgewogen werden? Zudem bitte ich im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene um eine sprachliche Anpassung an §§ 8, 9 BauNVO. Kann Ziel S7 im Ergebnis letztlich nur ein Grundsatz sein?

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4080			
<p>Grundsatz S 6 Zum Grundsatz S 6 bitte ich um inhaltliche Klarstellung. Stellt der Grundsatz nur eine inhaltliche Ergänzung zu den Zielen S 9 und S 11 dar? Die Vorgaben zur Inanspruchnahme der gegebenen Reserveflächen > 2.000 m² vor Neuinanspruchnahme von bisherigen Freiflächen sollen unabhängig von der Betriebsgebundenheit gelten? Inhaltlich beziehen sich die Sollvorschriften auf GIB und ASB, der Titel bezieht sich aber nur auf GIB.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde hält weitere Klarstellungen in den Erläuterungen für nicht notwendig.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4082			
<p>Ziele S 9 und S 11 Die aus dem Ziel 6.1-1 des LEPs NRW entwickelten Ziele S 9 und S 11 des Regionalplans OWL-Entwurf 2020 stellen die Stadt Werther (Westf.), wie auch voraussichtlich die meisten anderen Kommunen im Regierungsbezirk, ggf. vor große Herausforderungen in der Umsetzung. Die mit den Zielen verfolgte Absicht der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wird seitens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anrechnungsregeln für Reserveflächen werden abschließend für Wohnbauflächen im Ziel S 9 und für Wirtschaftsflächen im Ziel S 11 des Regionalplans OWL festgelegt. Der Grundsatz S 6 stellt eine inhaltliche Ergänzung zum Ziel S 11 dar. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Umgang</p>	<p>Die Stadt Werther (Westf.) bittet um Klarstellung, wie Reserveflächen, die bereits in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, definiert werden. Sind damit alle in Bauleitplänen festgesetzten Wohnbau- und Gewerbeflächen gemeint? Oder sind damit nur Flächen gemeint, die bereits einer Bebauung zugeführt wurden?</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld der weiteren Konkretisierung wird im Abwägungsprozess berücksichtigt. Dieser führt mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>der Stadt begrüßt. Daher wurden in der Vergangenheit bereits viele Nachverdichtungen im gewachsenen Siedlungsbereich vorgenommen respektive die konkreten planungsrechtlichen Schritte eingeleitet. Dieses Planungsziel verfolgt die Stadt auch weiterhin. Hierzu wird ergänzend auf den Kommunalen Fachbeitrag verwiesen. Aufgrund des Zielcharakters dieser neuen regionalplanerischen Vorgaben müssen nun alle bereits bekannten und regelmäßig abgefragten Reserveflächen, die größer als 2.000 m² sind, hinsichtlich ihrer Mobilisierung wiederholt geprüft werden. Die meist privaten Eigentümer und betroffenen Unternehmen wären erneut zu kontaktieren und hinsichtlich ihrer Entwicklungsabsichten zu befragen. Sollten diese nicht bestehen, ist die Stadt durch die o. g. Ziele verpflichtet, die Reserveflächen zurückzunehmen, um überhaupt noch neue Wohnbauflächen oder Wirtschaftsflächen bauleitplanerisch entwickeln zu können (Innen- vor Außenentwicklung). Soweit dieses i. W. im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte, noch nicht bebaute Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen betrifft, ist das nachvollziehbar.</p> <p>Da der Regionalplan OWL Entwurf 2020 aber bisher nicht die Bedingung aus dem LEP NRW übernommen hat (Ziel 6.1-1,</p>	<p>mit Reserveflächen, die bereits in verbindlichen Bauleitplänen umgesetzt sind, abschließend im Ziel 6.1-1 LEP NRW geregelt wird. Dieses Ziel gilt unmittelbar. Eine ergänzende oder darüber hinausgehende Festlegung im Regionalplan OWL ist nicht erforderlich.</p>		<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>eine Rücknahme wird nur gefordert, sofern die Flächen nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant sind), wären aber ebenso bereits durch geltende Bebauungspläne überplante Reserveflächen betroffen. Warum wurde diese Bedingung bisher nicht aus dem LEP NRW übernommen?</p> <p>Entsprechende Änderungs- und Aufhebungsverfahren wären durchzuführen. Diese Forderung würde dazu führen, dass Kommunen im Zuge der Bebauungsplanverfahren massiv in bestehende Eigentumsrechte eingreifen und teilweise bestehende Baurechte zurücknehmen müssten. Je nach Einzelfall können hier Entschädigungsansprüche ausgelöst werden. Eine sachgerechte, rechtsfehlerfreie Abwägung im Zuge dieser Bauleitplanverfahren erscheint bei einer ablehnenden Haltung der Betroffenen sehr schwierig.</p> <p>Diese Situation mit alten Bebauungsplänen würde somit auch für Neuplanungen zu ganz erheblichen rechtlichen Risiken führen. Darüber hinaus ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Abwägung zu Bebauungsplänen zur Entwicklung neuer Gewerbe- oder Wohngebiete der Satzungsbeschluss. Dies bedingt den Abschluss von ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren zur</p>			
--	--	--	--

<p>Rücknahme von Reserveflächen bis zu diesem Zeitpunkt (Anpassungspflicht nach § 1(4) BauGB).</p> <p>Im Ergebnis bitte ich dringend um Aufnahme der Einschränkung aus Ziel 6.1-1 des LEP NRW ("Rücknahme, sofern nicht in verbindlichen Bauleitplänen überplant") in die Ziele S 9 und S 11, um Entschädigungsansprüche und sehr große rechtliche Risiken für die kommunale Bauleitplanung zu vermeiden. Zudem bitte ich im Sinne der Wahrung der kommunalen Planungshoheit um Prüfung, ob eine Umwandlung dieser Ziele in Grundsätze möglich ist. Wenn sie weiterhin Zielcharakter haben müssen, bitte ich insbesondere mit Blick auf die erforderliche abschließende Abgewogenheit um rechtliche Prüfung.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4084			
<p>Ziel S 9 und S 11</p> <p>Die Stadt Werther (Westf.) sieht und begrüßt die Vorteile für die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in der Einordnung der Reserveflächen < 2.000 m² als "Baulücken", bittet aber trotzdem um Erläuterung zur</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des Siedlungsflächen-Monitoring gewählt wurde.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Größenordnung der Reserveflächen. Woher stammt die Flächengröße von 2.000 m ² und worin ist sie begründet? Warum ist sie für Wohn- und Wirtschaftsflächen trotz unterschiedlicher Nutzungsansprüche gleich?			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4085			
<p>Ziel S 9 und S 11</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde wird weiterhin um detaillierte Erläuterung der Berechnungsgrundlage für das Flächenkontingent ASB (9 ha für Werther (Westf.)) gebeten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	Erläuterungen zur Methodik für die Ermittlung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen finden sich in Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs. Diese werden durch die Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.1-1 ergänzt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4087			
Ziel S 9 und S 11 Des Weiteren wird die Regionalplanungsbehörde im Zuge der weiteren Erörterung gebeten zu prüfen, ob eine interkommunale Zusammenarbeit Wohnen mit der Stadt Bielefeld auch kreisübergreifend möglich ist und dafür weitere Flächenpotentiale ausgewiesen werden können. Um die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt Werther (Westf.) sicherzustellen, bitte ich außerdem um eine Flexibilisierung der Flächenkontingente über die Stadtgrenzen hinaus. Die Möglichkeit einer Umschichtung bzw. eines Austauschs von ungenutzten Flächenkontingenten mit anderen Kreis- oder Nachbarkommunen, z.B. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, würde ich sehr begrüßen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit ausdrücklich. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ziele S 9 und S 11 dies sowohl für Wohnbau- als auch für Wirtschaftsflächen ermöglichen. Auf die Ziele und die dazu gehörigen Erläuterungen des Regionalplanentwurfs wird verwiesen.	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4088			
<p>Ziele S 10 und S 12 Zu den Zielen S 10 und S 12 stellt sich die Frage, wie Absatz 4 jeweils in der Umsetzung anzuwenden ist. In den Zielen S 9 und S 11 sowie deren Erläuterungen sind Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a, 13b BauGB nicht genannt. Ich bitte um inhaltliche Erläuterung, wie diese Inhalte zu verstehen sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen zu den Zielen S 10 und S 12 des Regionalplans OWL ist der Anknüpfungspunkt für die Anrechnungsregel grundsätzlich die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen. Die Anrechnungsregelung gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach §§ 13a und 13b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt im Verfahren nach § 34 LPlG.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4091			
<p>Darüber hinaus bitte ich zum besseren Verständnis um einen Termin, in dem Sie die konkreten Bedarfsberechnungen für die im Regionalplan OWL Entwurf 2020 verankerten Kontingente für Wohn- und Wirtschaftsflächen jeweils transparent und allgemeinverständlich erläutern. U. a.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bitte ich um Darlegung, welche Jahre Sie bei der zugrunde gelegten Bevölkerungsentwicklung der Stadt Werther (Westf.) betrachtet haben.</p>	<p>sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf</p>		
--	--	--	--

zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.

Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.

Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine

	Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4092			
In dem Kontext der Reserveflächen und Kontingentierung stellt sich ergänzend die Frage, ob bisher nicht in Anspruch genommene im FNP dargestellte Wohnbauflächen in den außerhalb von ASB liegenden Ortschaften Theenhausen und Häger auch als Reserveflächen angerechnet werden, sofern sie über 2.000 m ² groß sind. Bitte geben Sie auch hierzu eine Rückmeldung, um die erforderlichen Gespräche mit den betroffenen Eigentümern zeitnah führen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Reserven nur die freien Flächen umfassen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden. Die Regionalplanungsbehörde stützt sich bei der Ermittlung der Reserven auf das Siedlungsflächen-Monitoring und dessen Methodik.	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4093			
Weiteres zu Kapitel 3 Siedlung Ich bitte um inhaltliche Prüfung der Ausführungen zur Haushaltsentwicklung . Aus meiner Sicht besteht hier Klärungsbedarf z. B. zur	Der Anregung wird entsprochen. Für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnungsbauflächen ist es erforderlich,	Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

<p>Seite 52 im Vergleich zur Seite 109. Für den Kreis Gütersloh wird insgesamt von steigenden Haushaltszahlen ausgegangen, bei der kommunalen Flächenkontingentierung gehen Sie bei Entwicklung von Haushaltszahlen von einer analogen Entwicklung zu den Einwohnerzahlen aus. Wie wird diese analoge Entwicklung methodisch untermauert bzw. auf Ebene der einzelnen Kommune in Zahlen dargelegt?</p>	<p>den auf der Kreisebene durch IT.NRW vorausberechneten Zuwachs bzw. den Rückgang an Haushalten auf die kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Hierzu sind Daten mit dem Prognosehorizont 2040 auf der Ebene der Kommunen erforderlich, die in einem Sachzusammenhang mit der Haushaltsentwicklung stehen. Aus diesem Grund erfolgt die Verteilung der Haushalte von der Kreis- auf die Kommunalebene entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen im Planungszeitraum (bevölkerungsproportionale Verteilung). Andere, für den Planungszeitraum ermittelte Daten mit einem Sachzusammenhang zur Haushaltsentwicklung liegen nicht vor. Die Siedlungsflächenbedarfe werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens anhand aktueller Vorausberechnungen überprüft und soweit erforderlich angepasst.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 5404</p>			
<p>Kapitel 4 Freiraum und Umwelt Ich halte die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze aus Kapitel 4 Freiraum und Umwelt mit Blick auf eine umweltgerechte und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in OWL für sinnvoll und richtig.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 5405			
<p>Ziel F 11 Die Überarbeitung von Bereichen für den Schutz der Natur gegenüber dem aktuellen Regionalplan ist unter Berücksichtigung des bestehenden Landschaftsplanes "Osning" des Kreises Gütersloh in Teilen nicht nachvollziehbar. Hier bitte ich um Überprüfung der folgenden in festgesetzten Landschaftsschutzgebieten liegenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung als BSN der alten Buchen-Eichen-Mischwaldbestände nordwestlich Hägers. Dieser Bereich ist im Landschaftsplan Osning als Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 mit nachrichtlich vegetationskundlich bedeutsamen Bereichen festgesetzt. • Beibehaltung als BSN des Muschelkalkzuges in Isingdorf, welcher eine wichtige Funktion des Biotopverbundes darstellt. 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.</p> <p>Die konkret benannten Flächen werden im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan sind sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind</p>		
--	--	--	--

	dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 3087			
<p>Für die Stadt Werther (Westf.) spielen die Themen Radverkehr und ÖPNV, insbesondere als Möglichkeiten zur Anbindung an das benachbarte Oberzentrum Bielefeld, eine große Rolle. Werther (Westf.) hat aufgrund seiner Lage und Größe sehr viele Pendler, wird aber im Gegensatz zu den umliegenden Kommunen nicht als Pendlerstadt aufgeführt. Ich bitte um Erläuterung und Ergänzung.</p> <p>In Anlehnung an die bestehenden Konzepte zum Radverkehr (u.a. Alltagsradwegkonzept des Kreises Gütersloh und Urban Land der Regionale) bitte ich um ergänzende Festsetzung eines Radschnellweges von Osnabrück nach Bielefeld sowie der Pendlerstrecke von Werther (Westf.) nach Bielefeld.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstwestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL verzichtet. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlans OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Werther ID: 3088			
<p>Auch der Anschluss an den Personenschienenverkehr soll durch die Festsetzung einer Schnellbusverbindung von Borgholzhausen über Werther (Westf.) nach Bielefeld vereinfacht werden. In diesem Zusammenhang unterstütze ich ausdrücklich die Stellungnahme der Regiopolregion Bielefeld, insbesondere in Bezug auf die Themenfelder Radverkehr und ÖPNV.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass im RPlan keine neuen Schnellbusverbindungen "festgesetzt" werden können. Die in der Erläuterungskarte 11 des RPlans dargestellten "überregional bedeutsamen Busverbindungen" geben lediglich in vereinfachter, schematischer Form den Ist-Zustand wieder. Im Übrigen wird hier auf die Inhalte des Unterkapitels "Schienenferne Räume" in Kapitel 5.3 des RPlans-OWL verwiesen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 5406			
<p>Umweltbericht Zum Umweltbericht bitte ich ergänzend um Prüfung und Erläuterung: Methodisch ist bei den Bewertungskriterien nicht eindeutig nachvollziehbar, ab wann die Bewertung mit der Farbe rot gekennzeichnet wird. Ich bitte hierzu zum besseren Verständnis um eine weitergehende Erläuterung zur Methodik.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) die Vorgabe, eine</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Zum Bewertungskriterium Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) bitte ich um eine nachvollziehbare Begründung, auf welcher Basis und mit welcher Begründung die Verringerung von 50 km² aus dem LEP NRW auf 10 km² im Regionalplan OWL Entwurf 2020 erfolgt ist. Bisher wird nur auf den hohen Grad der Zersiedelung in Teilen des Regierungsbezirks abgehoben. Die jeweils in den Kommunen vorgenommene Abgrenzung dieser UZVR und die daraus resultierende Bewertung der Einzelflächen ist durch die fehlende exakte Kartendarstellung nicht nachvollziehbar. Ich bitte hierzu um Klarstellung und trotz des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 um eine nachvollziehbare Karte.</p> <p>Zudem bitte ich um Prüfung der Datengrundlage zur Ermittlung lärmärmer Erholungsräume (S. 41). Hier wird nach Angaben im Regionalplan auf Daten aus 2005 zurückgegriffen. Die ermittelten Verkehrsdaten aus 2015 liegen vor, ggf. in absehbarer Zeit auch die aus 2020.</p> <p>Ich gebe außerdem zur Kenntnis, dass die ASB-Reserveflächen zum Teil in dem im Landschaftsplan "Osning"</p>	<p>weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten Zerschneidung der Landschaft in NRW legt der LEP NRW im Grundsatz 7.1-3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) fest, dass insbesondere unzerschnittene verkehrsarme Räume ab einer Flächengröße von 50 km² nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden sollen. Dieser Grundsatz gilt unmittelbar und wird durch die Regelungen des Regionalplans OWL nicht modifiziert oder verschärft. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die UZVR als Bewertungskriterium berücksichtigt worden. Eine Übersicht der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in OWL gibt die Karte in Abbildung 7 (Kapitel 2.2, für differenzierte Informationen und großmaßstäbige Darstellungen der UZVR wird auf den Internetauftritt des LANUV verwiesen). Die Abbildung veranschaulicht, dass auch OWL durch eine starke Zerschneidung der Landschaft geprägt ist. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bereich des Planungsraumes, während sich die größeren UZVR im Süden/Südosten konzentrieren. Dieser Sachverhalt begründet, dass bei der Umweltprüfung die Betroffenheit von</p>		
---	---	--	--

<p>festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 "Osning" liegen. Eine Inanspruchnahme von diesen Flächen ist möglichst zu vermeiden. Die konkrete Prüfung der Inanspruchnahme der Flächen erfolgt jedoch im Bauleitplanverfahren. Auf dieser nachfolgenden Ebene erfolgt eine vorhaben- und standortbezogene Betrachtung und eine Betroffenheit wird abschließend geprüft</p>	<p>UZVR ab einer Flächengröße >10 km² geprüft und bewertet wird. Die Methodik und damit insbesondere die Frage, ab welchem Schwellenwert die Betroffenheit eines UZVR als erheblich eingestuft wird, wird im Umweltbericht, Anhang A - Methodenband - beschrieben. Grundsätzlich wird im Methodenband für die verschiedenen Kriterien dargelegt, nach welchem Maßstab die Bewertung bei einer Betroffenheit durch die regionalplanerischen Festlegungen erfolgt. Die Abgrenzung der lärmarmen Erholungsräume erfolgt - wie im Regionalplanentwurf beschrieben - auf der Basis eines Datensatzes mit Stand 2005, der durch das LANUV erstellt worden ist. Es obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde, diesen Datensatz zu aktualisieren, zumal er inhaltlich große Übereinstimmung mit den UZVR aufweist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Werther ID: 5407</p>			
<p>Zu den im Umweltbericht enthaltenen Prüfbögen zu den betrachteten Flächen erlaube ich mir auf folgende Inhalte hinzuweisen und bitte um entsprechende Korrektur:</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Umweltprüfung werden für eine einheitliche Bewertung die Daten des Fundortkatasters des LANUV verwendet. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans erfolgte für die einzelnen</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt. [Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Fläche GT_Wer_ASB_003: Im Prüfbogen des Umweltberichtes ist unter "Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Planungsrelevante Arten" folgendes vermerkt: "Weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden." Hierzu liegen der Stadt Werther (Westf.) anders lautende Kenntnisse vor, vgl. Feldvogel-Monitoring der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld.</p> <p>Erläuterungskarten Zu der Erläuterungskarte 4 "Kulturlandschaften", Legende Blatt 2, habe ich folgenden Hinweis: Bei K 3.26 muss es heißen "Kreise "Gütersloh, Herford"" statt "Bielefeld".</p>	<p>Planungsbereiche keine Kartierung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten. Über die Daten des Fundortkatasters hinaus sind weitere Bestandsdaten, die ggf. für einzelne Flächen vorlagen, nicht in die Bewertung einbezogen worden, um eine einheitliche Bewertung der Prüfflächen für den gesamten Planungsraum zu gewährleisten. Dieser methodische Ansatz sollte deutlich dargestellt werden. Entsprechend wird die Anregung an die Bürogemeinschaft weitergeleitet. Sofern eine umfängliche Überarbeitung der erstellten Prüfbögen erforderlich ist, kann ein entsprechender Hinweis zur Klarstellung in die Prüfbögen mit aufgenommen werden. Alternativ bzw. ergänzend erfolgt eine entsprechende Klarstellung im Methodenband der SUP (Kapitel 4). Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanaufstellung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und ggf. auch zu aktualisieren.</p> <p>Die Erläuterungskarte 4 "Kulturlandschaft"</p>		
---	--	--	--

	wird entsprechend der Anregung korrigiert.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Werther ID: 4094			
<p>Ich bedanke mich im Voraus für eine wohlwollende Behandlung unserer Anregungen und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung. Über einen kurzfristigen Termin zur Klärung einiger oben aufgeführter Fragen wäre ich Ihnen sehr dankbar. [1] Stadt Werther (Westf.) und Planungsbüro Tischmann Schrooten (2018): Stadt Werther (Westf.) Siedlungsflächen-Konzept - Kommunalen Fachbeitrag zum Regionalplan OWL 2035, Werther (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück. November 2018.[2] Stadt Werther (Westf.) und Planungsbüro Tischmann Schrooten (2017): Stadt Werther (Westf.) Kommunales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, Werther (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück. Januar 2017.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zum Ausgleichsvorschlag wird erklärt.</p> <p>[Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 03.11.2022]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>